

Anhang:

Inhaltsverzeichnis

- I. Zur Person der Angeklagten S. 8 - 19
- II. Beziehungen der drei Angeklagten zueinander S. 19 - 23
- III. Straftaten vor der Geiselnahme S. 23 - 47
- Fälle 1) bis 10) - eingestellt gem. § 154 StPO S. 23 - 28
- Fall 11) (Aldi) - Anklageschrift E I a S. 28 - 29
- Fall 12) (M I) - Anklageschrift E I b S. 29 - 30
- Fall 13) (M II) - Anklageschrift E I c S. 31 - 32
- Fall 14) (Gonheide) - Anklageschrift E I d S. 32 - 33
- Fälle 15) bis 37) - eingestellt gem. § 154 StPO S. 33 - 41
- Fall 38) (Medion) - Anklageschrift E II a S. 41 - 42
- Fälle 39) bis 42) - eingestellt gem. § 154 StPO S. 42 - 44
- Fall 43) (J) - Anklageschrift E II b S. 44 - 45
- Fall 44) (Z) - Anklageschrift E I e S. 46 - 47

Fall 45) - eingestellt gem. § 154 StPO S. 47

IV. A. Die Geiselnahme S. 48.- 150

1) Vorgeschichte der Tat S. 48 - 51

2) Die Tat S. 52 - 110

a) Deutsche Bank - Überfall und Geiselnahme S. 52 - 58

b) Irrfahrt durch Gladbeck - Zustieg Löblichs S. 58 - 62

c) Fahrt nach Bremen S. 63 - 66

d) Huckelriede - Kaperung des Linienbusses S. 66 - 74

e) Grundbergsee - Ermordung Emanuele De Giorgis S. 74 - 83

f) Weiterfahrt in die Niederlande S. 83 - 90

g) Köln - Interviews in der Fußgängerzone S. 91 - 97

h) Der Zugriff S. 98 - 108

3) Nachträgliche Ermittlungen S. 108 - 110

B. Einlassung der Angeklagten S. 111 - 115

1) Rösner S. 111 - 112

2) Degowski S. 113 - 114

3) Löblich S. 114 - 115

C. Beweiswürdigung S. 115 - 150

1) Die Schüsse Rösners und Degowskis auf Polizeibeamte
aus der Deutschen Bank S. 117 - 118

2) Der Schuß Rösners in Bremen-Huckelriede S. 118 - 119

3) Der Tod Emanuele De Giorgis S. 119 - 126

- 4) Die Schüsse auf den Pkw W [REDACTED] S. 126
- 5) Die Schüsse auf das Taxi mit G [REDACTED] und P [REDACTED] S. 127
- 6) Die Schüsse auf den Polizeibeamten M [REDACTED] S. 128 - 133
- 7) Der Schuß auf Silke Bischoff S. 133 - 150

V. A. Rechtliche Würdigung S. 150 - 194

1) Geiselnahme mit Todesfolge pp. S. 150 - 164

- a) Rösner S. 150 - 155
- b) Degowski S. 156 - 157
- c) Löblich S. 157 - 164

2) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
(Schüsse aus der Deutschen Bank in Gladbeck;
Schuß in Bremen-Huckelriede) S. 165

3) Mord an Emanuele De Giorgi S. 165 - 167

- a) Degowski S. 165 - 166
- b) Rösner S. 166 - 167
- c) Löblich S. 167

4) Versuchter Mord (Schüsse auf den Wagen W [REDACTED]
S. 168 - 170

- a) Rösner S. 168 - 169
- b) Degowski S. 170
- c) Löblich S. 170

5) Versuchter Mord (Schüsse auf das Taxi (G██████/ P██████))
S. 170 - 171

- a) Rösner S. 170 - 171
- b) Degowski und Löblich S. 171

6) Schüsse hinter dem Rücken des Motorrad-
fahrers S██████ S. 172

7) Versuchter Mord (M██████) S. 172 - 188

- a) Degowski S. 172 - 184
- b) Rösner S. 184 - 186
- c) Löblich S. 186 - 188

8) Schwere räuberische Erpressung (D██████) S. 188

- a) Rösner S. 188
- b) Degowski S. 188

9) Schwere räuberische Erpressung (Medion-Videothek)
S. 189

10) Schwerer Raub S. 189 - 190

- a) Der Fall "Aldi" S. 189
- b) Der Fall "M██████ I" S. 190
- c) Der Fall "M██████ II" S. 190
- d) Der Fall "Z██████" S. 190

11) Versuchter schwerer Raub S. 191

- a) Der Fall "Sparkasse Gonheide" S. 191
- b) Der Fall "J██████" S. 191

12) Zusammenfassung S. 192 - 194

B. Die Schuld S. 195 - 228

1) Rösner S. 195 - 206

- a) verminderte Schuldfähigkeit S. 195 - 203
- b) Ausschluß der Schuldunfähigkeit S. 203
- c) Folgerungen S. 203 - 206

2) Degowski S. 207 - 221

- a) verminderte Schuldfähigkeit S. 207 - 212
- b) Ausschluß der Schuldunfähigkeit (zugleich zum Hilfsbeweis Antrag) S. 212 - 218
- c) Folgerungen S. 218 - 221

3) Löblich S. 221 - 228

- a) verminderte Schuldfähigkeit S. 221 - 227
- b) Ausschluß der Schuldunfähigkeit S. 227
- c) Folgerungen S. 227 - 228

VI. Die Strafe S. 229 - 239

1) Geiselnahme mit Todesfolge pp. S. 229 - 233

- a) Rösner S. 230 - 231
- b) Degowski S. 231
- c) Löblich S. 232 - 233

2) Der Mord an Emanuele De Giorgi S. 233

3) Der versuchte Mord (Schüsse auf W XXXXXXXXXX Pkw) S. 233 - 2

LANDGERICHT

ESSEN



LANDGERICHT ESSEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

22 a Ks 70 Js 515/88 StA Essen

Bo.

22 a (26/88) LG Essen

In der Strafsache

g e g e n

1.

den Arbeiter

Hans-Jürgen Rösner,

geboren am 17. Februar 1957 in Gladbeck,

Deutscher, geschieden,

zur Zeit in Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt

Essen,

2.

den Arbeiter

Dieter Degowski,

geboren am 4. Juni 1956 in Gladbeck,

Deutscher, verheiratet,

zur Zeit in der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt

Wuppertal,

3.

die Hausfrau

Marion Irma Löblich, geborene M [REDACTED],

geboren am 14. April 1954 in Bremen,

Deutsche, geschieden,

zur Zeit in der Untersuchungshaft in der Justizvollzugsanstalt
Essen,

w e g e n

Mordes u. a.

Nebenkläger:

1. Eheleute Aldo und Giuseppina De Giorgi aus Lecce/Italien,
vertreten durch Rechtsanwalt Bernd Rosenkranz, 2000 Hamburg
61, Tibarg 44,

2. Frau Karin R [REDACTED], 2800 Bremen, [REDACTED]

vertreten durch Rechtsanwalt Gerold Bischoff, 2000 Hamburg 61,
Tibarg 44,

3. Ines Voitle, 2800 Bremen, [REDACTED],

vertreten durch Rechtsanwalt Lutz Libbertz aus München, Maxi-
milianstraße 27,

4. Stephanie H [REDACTED] 2800 Bremen, [REDACTED]
[REDACTED] gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Frau Frauke
H [REDACTED] wohnhaft ebenda,

vertreten durch Rechtsanwalt Hans-Werner Leinweber aus Bremen,
An der Schleifmühle 77,

5. Frau Andrea B [REDACTED], 4270 Dorsten,

vertreten durch Rechtsanwalt Rainer G. Bäumker, 4300 Essen,
Holsterhauser Str. 81,

6. Reinhold A [REDACTED], 4390 Gladbeck,

vertreten durch Rechtsanwalt Reiner G. Bäumker, 4300 Essen,
Holsterhauser Str. 81,

hat die II. große Strafkammer des Landgerichts Essen
als Schwurgericht in der Sitzung am 22. März 1991,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Esders,
als Vorsitzender,

Richter am Landgericht Rehmet,
Richter am Landgericht Dr. Hartung
als beisitzende Richter,

Sekretärin Ingrid W [REDACTED] Dorsten,
Hausfrau Wilhelmine von B [REDACTED], Essen,
als Schöffen,

Staatsanwalt Gutjahr,
Staatsanwalt Lichtinghagen
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Rosenkranz, Hamburg,
Rechtsanwalt Bischoff, Hamburg,
Rechtsanwalt Leinweber, Bremen,
Rechtsanwalt Bäumker, Essen,
als Vertreter der Nebenkläger,

Rechtsanwalt Kirchner, Düsseldorf,
Rechtsanwalt Prestin, Gelsenkirchen,
als Verteidiger des Angeklagten Rösner,

Rechtsanwalt Bossi, München,
Rechtsanwalt Prosotowitz, München,
Rechtsanwalt Leitner, München,
als Verteidiger des Angeklagten Degowski,

Rechtsanwalt Vordemberge, Gelsenkirchen,
Rechtsanwalt Weber, Essen,
als Verteidiger der Angeklagten Löblich,

Justizangestellte Sichter mann
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

am 22. März 1991 für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte Rösner wird

wegen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit
Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge, mit schwerer räube-
rischer Erpressung, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
und mit vorsätzlichem Eingriff in den Straßenverkehr,
wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit erpresserischem
Menschenraub und Geiselnahme,
wegen schweren Raubes in vier Fällen,

wegen versuchten schweren Raubes in zwei Fällen und wegen schwerer räuberischer Erpressung in zwei Fällen

zu lebenslanger Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.

Seine Sicherungsverwahrung wird angeordnet.

Vor Ablauf von fünf Jahren darf ihm eine Fahrerlaubnis nicht erteilt werden.

Der Angeklagte Degowski wird

wegen Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme, schwerer räuberischer Erpressung und mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme und schwerer räuberischer Erpressung,

wegen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge, mit schwerer räuberischer Erpressung und mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

zu lebenslanger Gesamtfreiheitsstrafe verurteilt.

Vor Ablauf von fünf Jahren darf ihm eine Fahrerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Angeklagte Löblich wird

wegen erpresserischen Menschenraubes in Tateinheit mit Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge, mit schwerer räuberischer Erpressung und mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte zu einer Freiheitsstrafe von neun Jahren verurteilt.

Ihr wird die Fahrerlaubnis entzogen; ihr Führerschein wird eingezogen. Vor Ablauf von fünf Jahren darf ihr eine neue Fahrerlaubnis nicht erteilt werden.

Im übrigen werden die Angeklagten freigesprochen.

Die Pistole Colt Modell Government Nr. 16108 G 70, Kaliber 9 mm Parabellum, und der Revolver Smith & Wesson, Modell Highway Patrolman, Kaliber 357 Magnum, sowie die asservierte Munition werden eingezogen.

Die Angeklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die verletzte Tatjana De Giorgi aus Surbo/Lecce, Italien, [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Eltern Aldo und Giuseppina De Giorgi, wohnhaft ebenda, ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,-- DM (zehntausend Deutsche Mark) nebst 4 % Zinsen seit dem 28.01.1991 zu zahlen.

Die Angeklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Nebenklägerin Stephanie H. [REDACTED] aus Bremen 61, [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihre Mutter Frauke H. [REDACTED], wohnhaft ebenda, ein Schmerzensgeld in Höhe von 10.000,-- DM (zehntausend Deutsche Mark) nebst 4 % Zinsen seit dem 06.02.1991 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß die Angeklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, ihr darüberhinaus jeden Schaden aus der Geiselnahme vom 17. und 18. August 1988 zu ersetzen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Angeklagten auferlegt, soweit sie verurteilt sind; im übrigen trägt sie die Landeskasse. Die Angeklagten tragen auch die notwendigen Auslagen der Nebenkläger und der verletzten Tatjana De Giorgi.

Angewendete Strafbestimmungen:

Rösner:

§§ 239 a II, 239 b II, 250 I Nr. 1, 253, 255, 113, 211, 22, 23, 52, 53, 66, 69, 69 a, 315 b I StGB

Degowski:

§§ 211, 239 a II, 239 b II, 250 I Nr. 1, 253, 255, 113, 22, 23, 52, 53, 69, 69 a StGB

Löblich:

§§ 239 a II, 239 b II, 250 I Nr. 1, 253, 255, 113, 21, 22, 23, 52, 69, 69 a StGB.

G r ü n d e

(Inhaltsverzeichnis im Anhang)

I.

Zur Person der Angeklagten:

1) Rösner

Der Angeklagte Rösner wuchs zusammen mit drei älteren Schwestern und einer jüngeren Schwester im Elternhaus auf. Sein Vater, von Beruf Chemiarbeiter, erlitt im zweiten Weltkrieg eine schwere Armverletzung und bezieht als Kriegsinvalide eine Rente. Der Angeklagte schildert seinen Vater als jähzornig und gewalttätig gegenüber ihm, seiner Mutter und der Schwester Renate. Von seinem Vater hat er sich völlig losgesagt, haßt ihn sogar. Demgegenüber sieht er in seiner Mutter eine gute Hausfrau, die still und friedfertig ist, von dem Vater aber völlig beherrscht wird. Der Angeklagte wurde im sechsten Lebensjahr in Gladbeck eingeschult. Einen Kindergarten hatte er zuvor nicht besucht. Die schulischen Leistungen ließen zu wünschen übrig, weil er keine Lust zum Lernen hatte und auch nur unregelmäßig die Schule besuchte. Im zweiten oder dritten Schuljahr wurde er an eine Sonderschule in Gladbeck versetzt. Auch dort waren seine schulischen Leistungen schlecht. Von den Eltern und älteren Geschwistern erfuhr er keine schulische Förderung. Vielmehr wurde er als Hilfsschüler im Elternhaus ausgelacht und als "Idiot" gehänselt. In der Sonderschule schloß er mit dem Mitangeklagten Degowski Freundschaft, die beide bis heute verbindet. Mit ihm

zusammen stellte er allerlei Streiche in einer Clique an, beging auch gemeinsam Diebstähle. Von einem älteren Mann erhielt er dafür Anerkennung, was ihn in seinen Augen aufwertete. Bereits 1967 traten massive Erziehungsschwierigkeiten auf. Er setzte die Diebstahlstaten fort. Die Eltern lehnten eine ihnen angebotene freiwillige Erziehungshilfe ab. Vorübergehend war er in einem Kinderheim in Gladbeck untergebracht. Besserung schaffte das nicht. Noch 1971 stellten die Eltern einen Antrag auf freiwillige Fürsorgeerziehung. Als sie aber erfuhren, daß sie sich mit 75,-- DM monatlich an den Kosten zu beteiligen hatten, nahmen sie den Antrag wieder zurück. Am 15. Dezember 1971 ordnete der Vormundschaftsrichter in Gladbeck die vorläufige Fürsorgeerziehung an. Ab Januar 1972 wurde der Angeklagte sodann in einem Jugendheim in Neuenrade untergebracht. Aus diesem Haus entfloh er wiederholt, auch aus der geschlossenen Abteilung. In der Regel fand er Zuflucht bei seiner Mutter. Im Mai 1972 wurde die endgültige Fürsorgeerziehung angeordnet. Im Juli dieses Jahres lieferte man ihn in das Landeserziehungsheim in Dorsten ein. Auch aus diesem Heim entwich er nach kurzer Zeit. Er kehrte nach Gladbeck zurück, wartete ab, bis der Vater das Haus verlassen hatte und wurde dann von seiner Mutter aufgenommen.

Nach seiner Schulentlassung begann der Angeklagte im April 1971 eine Lehre als Bergjungmann auf der Zeche Schlegel & Eisen in Bochum. Da er keine Lust hatte, zu arbeiten, und zu Hause fast den ganzen Verdienst abliefern mußte, bummelte er und wurde bereits nach einem Monat entlassen.

In der Folgezeit blieb er ohne Berufsausbildung. Ab Oktober 1972 kam er wiederholt mit dem Strafgesetz in Konflikt; Untersuchungshaft und Strafhaft folgten. Nach einer Haftverbüßung arbeitete er etwa einen Monat bei einem Getränkeverlag an einer Flaschenabfüllanlage, 1974 mehrere Monate als Auslieferungsbeifahrer in einer Brotfabrik.

Während einer Haftverbüßung in der Justizvollzugsanstalt Werl heiratete er Ursula H. Seine Hoffnung, damit Halt, Arbeit und eine soziale Zukunft zu finden, erfüllten sich nicht. Die Ehe scheiterte nach seiner Meinung daran, daß alle Anträge auf Haftunterbrechung und Urlaub abgelehnt wurden. Die Ehe wurde schließlich 1984 geschieden; sie war kinderlos geblieben.

Der Angeklagte ist bisher wie folgt bestraft worden:

1.

Am 18.10.1971 verurteilte ihn das Amtsgericht Gladbeck - 8 Ds 123/71 - wegen Diebstahls zu zwei Wochen Jugendarrest; diesen verbüßte er bis zum 22.12.1971.

2.

Am 26.10.1972 erhielt er vom Amtsgericht Gladbeck - 8 Ds 165/72 - wegen Diebstahls in zwei Fällen und versuchten Diebstahls in zwei Fällen eine Jugendstrafe von sechs Monaten.

3.

Diese Strafe wurde einbezogen in das Urteil vom 29.01.1973 des Amtsgerichts Gladbeck - 54 Ms 11/73 -, durch das er wegen gemeinschaftlichen fortgesetzten Diebstahls und gefährlicher Körperverletzung zu einer Jugendstrafe von neun Monaten verurteilt wurde. Die Strafe wurde bis zum 29.06.1973 vollstreckt.

4.

Am 20.01.1975 verurteilte das Amtsgericht Gladbeck den Angeklagten in dem Verfahren 63 Ms 51/74 wegen gemeinschaftlichen fortgesetzten Diebstahls in zwei Fällen zu einer unbestimmten Jugendstrafe von zwei bis vier Jahren. Gegenstand des Verfahrens waren Einbrüche in ein Schulgebäude, in Imbißstuben, Gaststätten und Geschäfte. Die Taten hatte er zwischen dem 01.07. und 11.09.1974 verübt und sich seit dem 13.09.1974 in Untersuchungshaft befunden. Nach Teilverbüßung wurde die un-

bestimmte Jugendstrafe in eine Jugendstrafe von drei Jahren, acht Monaten und vier Tagen umgewandelt und die Reststrafe von einem Jahr ab 02.08.1977 zur Bewährung ausgesetzt. Nach Widerruf der Strafaussetzung verbüßte er die Strafe vollständig bis zum 04.05.1985.

5.

Am 30.05.1978 verurteilte ihn das Amtsgericht Gladbeck wegen Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Haftpflichtversicherungsschutz zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 30,-- DM (36 Js 651/78 StA Essen).

6.

Am 12.12.1979 erhielt er vom Landgericht Essen in dem Verfahren 58 Js 626/79 der StA Essen wegen Bandendiebstahls in 14 Fällen sowie wegen versuchten Bandendiebstahls in sechs Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit versuchtem Diebstahl mit Waffen, eine Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren. In diesem Verfahren hatte er sich vom 14.12.1978 bis zum 04.04.1979 in Untersuchungshaft befunden, dann war er von ihrem Vollzug verschont worden. Im Hauptverhandlungstermin setzte die Kammer den Haftbefehl wieder in Vollzug. Der Angeklagte war des Einbruchdiebstahls in Schulen, Geschäfte, Gaststätten und Imbißstuben und eines gemeinschaftlichen Wohnungseinbruchs mit Waffen überführt worden; offen geblieben war, ob er die Waffe geführt hatte. Er hatte die Taten zwischen dem 09.06. und 23.11.1978 begangen. Das Landgericht hatte Einsatzstrafen von je neun Monaten für die Fälle des vollendeten Diebstahls und von sechs Monaten für jeden Fall des versuchten Diebstahls verhängt; für den Wohnungseinbruch mit Waffen hatte es auf eine Einsatzstrafe von einem Jahr erkannt. Die Strafe verbüßte der Angeklagte bis zum 04.05.1984.

7.

Am 25.10.1982 verurteilte ihn das Amtsgericht Soest (32 Js 296/82 StA Arnsberg) wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten. Die Strafe ist in Unterbrechung der Untersuchungshaft im vorliegenden Verfahren vollstreckt worden. Gegenstand des Verfahrens war, daß er in der JVA Werl für einen Mithäftling fünf Gramm Haschisch verwahrt hatte.

8.

Am 28.01.1985 verurteilte ihn das Landgericht Bielefeld wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung sowie in Tateinheit mit Körperverletzung in zwei rechtlich zusammentreffenden Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten (46 Js 204/83 StA Bielefeld). Der Angeklagte war im Januar 1983 aus der JVA Gütersloh - Außenlager Brockhagen - ausgebrochen, um Kontakt zu seiner Ehefrau zu suchen. Nachdem er Monate später festgenommen worden war, wurde ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet. Am 15.07.1983 sollte in der JVA Gütersloh eine Disziplinarverhandlung stattfinden. Der Angeklagte fühlte sich durch den Vollzug ungerecht behandelt, dem er die Schuld am Scheitern seiner Ehe gab. Er wollte sich gegebenenfalls widersetzen. In der Nacht zum 15.07.1983 fertigte er in seiner Zelle drei messerähnliche Waffen. In den Spalt einer Latte klemmte er vier Rasierklingen und befestigte sie mit Tesafilm. An einer anderen Latte befestigte er mit Tesafilm das Blatt einer Schere, so daß eine stilettähnliche Waffe entstand. Außerdem zerschlug er die Fensterscheibe seiner Zelle und fertigte aus bogenförmigen, scharfkantigen Glassplittern zwei machetenähnliche Waffen. Eine der beiden "Macheten" und die beiden Waffen mit den Rasierklingen und dem Scherblatt nahm der Angeklagte am Morgen des 15.07.1983 mit in die Disziplinarverhandlung. Als der Oberregierungsrat G. ihm in der Verhandlung mitteilte, daß er für den Ausbruch 14 Tage Arrest erhalten würde, riß der Angeklagte, außer sich geraten, die

Scherenwaffe aus seiner Jacke und stürzte sich damit auf G■■■■■■. Er fügte ihm eine 2 cm lange und 1 1/2 cm tiefe Schnitt- bzw. Stichwunde oberhalb des Bauchnabels sowie eine 10 cm lange Rißwunde an der rechten Wange zu. Zwei andere Beamte kamen G■■■■■■ zur Hilfe. Beim Kampf mit dem Angeklagten erlitt ein Beamter entweder durch die Scherenwaffe oder durch die Spitze der Machete Schnittwunden an der rechten Hand und am rechten Unterarm, ein weiterer Beamter einen Schnitt am Hals sowie zwei Schnitte am linken Oberarm. Der Angeklagte erlitt bei diesem Kampf eine Schädelprellung und Schnittwunden an den Fingern.

Die Freiheitsstrafe wurde gegen den Angeklagten ab 05.05.1985 vollstreckt. Mehrere Ausführungen und Hafturlaube waren zufriedenstellend verlaufen. Am 24.08.1986 erhielt er erneut Hafturlaub. Aus diesem kehrte er nicht zurück, sondern hielt sich in Gladbeck verborgen. Später beging er die Straftaten, die Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sind.

2) Degowski

Der Angeklagte Degowski wurde als fünftes der sechs Kinder seiner Eltern in Gladbeck geboren. Der Vater war zuletzt 15 Jahre bei der städtischen Müllabfuhr in Gladbeck beschäftigt, die Mutter war Hausfrau und arbeitete nebenbei als Putzhilfe oder als Kellnerin. Die Familie bewohnte eine 2 1/2 Zimmerwohnung in einer Arbeitersiedlung in Gladbeck. Sein Vater war alkoholkrank und zu vernünftiger Erziehung unfähig. Der Angeklagte war als Kind schwächlich; einen Kindergarten besuchte er nicht. Erst mit 7 Jahren wurde er eingeschult, blieb aber lernschwach. Nach zwei Jahren kam er deshalb in die Sonderschule. Dort schloß er mit dem Mitangeklagten Rösner Freundschaft. Gemeinsam mit einem dritten Jungen unternahm man kleinere Ladendiebstähle. Sein Vater versuchte vergeblich, den

Kontakt mit Rösner zu unterbinden. Mit 15 Jahren wurde er aus der 8. Klasse der Sonderschule entlassen, ohne richtig schreiben und lesen gelernt zu haben. Auffällig an seiner frühkindlichen Entwicklung war, daß er schlecht laufen lernte, längere Zeit ein Bein nachzog und sich eher hüpfend fortbewegte sowie zu motorischen Handbewegungen neigte. Bis zum 10. Lebensjahr war er Bettnässer; bis zur Schulentlassung stotterte er. Danach fand er zunächst für ein halbes Jahr als Hilfsarbeiter in einer Gießerei Beschäftigung, mußte seiner Gesundheit wegen aber diese Arbeit aufgeben. Im Anschluß daran arbeitete er als Hilfskraft in einer Metzgerei, eine Lehre war vorgesehen. Er wurde aber entlassen, als der Meister einen besseren Lehrling fand. Danach war er in einer anderen Metzgerei tätig, bis der Meister wegen einer Erkrankung das Geschäft aufgab. Er nahm dann eine Arbeitsstelle als Auslieferungsbeifahrer in einer Brotfabrik an. Mit Unterbrechung durch eine Untersuchungshaft von sechs Monaten arbeitete er dort fast zwei Jahre. Im Januar 1975 wurde er zu einer Jugendstrafe von 2 Jahren verurteilt, von der er 18 Monate in der JVA Herford verbüßte. Im Vollzug erst lernte er lesen und schreiben. Er kehrte dann in sein Elternhaus zurück und arbeitete etwa sechs Jahre lang zunächst mit Steuerkarte, später ohne Papiere: In einem Stanz- und Presswerk, im Hochbau, als Dachdecker und im Gerüstbau bei Subunternehmern. Bis zum 31.03.1983 verbüßte er, zuletzt in der JVA Werl, Freiheitsstrafen von insgesamt zwei Jahren und zwei Monaten. In Werl war er für acht Monate zusammen mit dem Mitangeklagten Rösner auf einer Zelle untergebracht. Nach seiner Haftentlassung zog er zu einer acht Jahre älteren Frau in deren Wohnung. Er wohnte dort bis November 1983. Als diese die Wohnung wegen Mietrückständen verlor, lebte er zeitweise auf der Straße. Zwischendurch kam er bei Freunden und Verwandten unter. Schließlich zog er mit dem Zeugen F. [REDACTED] zusammen, den er als Gefangenen in der JVA Werl kennengelernt hatte. Er lebte von der Sozialhilfe, bekam zuletzt 405,-- DM und führte nebenbei Gelegenheitsarbeiten aus. Das Sozialamt trug die Miete. Der Angeklagte trank wieder. Wenn kein Geld vorhanden

war, nahm er Barbiturate, insbesondere Vesparax, ein Mittel, das er im Gefängnis kennengelernt hatte.

Der Angeklagte hat während der Untersuchungshaft geheiratet.

Vorbestraft ist er wie folgt:

1.

Am 09.03.1972 wurden ihm vom Amtsgericht Gladbeck - 8 Ds 22/72- wegen Genußmittelentwendung zwei Freizeitarreste auferlegt.

2.

Am 14.01.1974 verurteilte ihn das Amtsgericht Gladbeck - 61 Ms-73/73 - wegen gemeinschaftlichen schweren Diebstahls in sechs Fällen, einfachen Diebstahls in einem Fall und versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls in drei Fällen zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten; die Vollstreckung der Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, aber später widerrufen.

3.

Am 06.01.1975 verurteilte ihn das Amtsgericht Gladbeck - 64 Ms-40/74 - wegen Diebstahls in vier Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis und fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung, versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls in zwei Fällen, gemeinschaftlicher Sachbeschädigung, Verkehrsunfallflucht und unbefugter Ingebrauchnahme eines Kraftfahrzeuges in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren. In die Verurteilung wurde die Jugendstrafe von sechs Monaten aus dem Urteil vom 14.01.1974 einbezogen. Nach Verbüßung eines Teils wurde die Vollstreckung der Reststrafe von sechs Monaten bis zum 15.12.1977 zur Bewährung ausgesetzt.

4.

Am 20.11.1978 wurde er vom Amtsgericht Gladbeck im Verfahren 52 Js 556/77 StA Essen wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in drei Fällen, Gefährdung des Straßenverkehrs in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis und Verkehrsunfallflucht zu einer Jugendstrafe von zwei Jahren verurteilt. In dieses Urteil wurden die Jugendstrafen aus den Verurteilungen vom 14.01.1974 und 06.01.1975, soweit sie noch nicht vollstreckt waren, einbezogen. Die Vollstreckung der Jugendstrafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, später jedoch widerrufen. Die Vollstreckung endete am 31.03.1983. Gegenstand dieses Verfahrens waren unter anderem Diebstähle von Alkoholika aus Kellerräumen.

5.

Am 06.03.1979 verurteilte ihn das Amtsgericht Gladbeck wegen gemeinschaftlich versuchten schweren Diebstahls zu neun Monaten Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung. Mit Wirkung vom 07.03.1983 wurde die Strafe erlassen (8 Js 989/77 StA Essen).

6.

Am 01.06.1979 wurde er wegen Führens eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr vom Amtsgericht Gladbeck zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung bestraft. Nach Widerruf der Strafaussetzung wurde die Strafe bis zum 13.06.1982 vollstreckt (32 Js 1893/78 StA Essen).

7.

Am 12.10.1979 verurteilte ihn das Amtsgericht Gladbeck wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu sechs Monaten Freiheitsstrafe (32 Js 1196/79 StA Essen), die bis zum 02.07.1980 vollstreckt war. Er hatte aus einem Auto eine Kiste mit Eiern und 18 Radiokassetten gestohlen und vergeblich versucht, auch das Autoradio zu entwenden.

8.

Am 17.07.1981 verurteilte ihn das Amtsgericht Gladbeck wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen zu drei Monaten Freiheitsstrafe mit Strafaussetzung zur Bewährung (32 Js 40/81 StA Essen). Am 22.12.1984 wurde die Strafe erlassen.

9.

Am 10.01.1986 wurde ihm vom Amtsgericht Gladbeck wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr eine Freiheitsstrafe von drei Monaten mit Strafaussetzung zur Bewährung auferlegt (32 Js 1364/85 StA Essen).

10.

Am 19.05.1988 verurteilte das Amtsgericht Gladbeck den Angeklagten wegen fahrlässiger Trunkenheit im Straßenverkehr zu 75 Tagessätzen zu je 3,-- DM (32 Js 498/88 StA Essen).

3) Löblich

Die Angeklagte Marion Löblich wurde in Bremen als zweites von acht Kindern geboren. Der Vater war Arbeiter, die Mutter Hausfrau. Die Familie lebte in bescheidenen Verhältnissen in einer Notunterkunft. Die Angeklagte wurde altersgemäß eingeschult. Nach drei Jahren Grundschule kam sie zur Sonderschule. Hier wurde sie mit 15 Jahren aus der neunten Klasse mit einem guten Zeugnis entlassen. Schon während der Schulzeit hatte sie als älteste Tochter viele Pflichten im elterlichen Haushalt, insbesondere die Versorgung der jüngsten Geschwister, übernehmen müssen. Nach der Schulentlassung beabsichtigte sie, eine Lehre als Diätköchin anzufangen. Dazu begann sie zunächst ein Praktikum in einer Metzgerei. Wegen zu geringen Verdienstes -das meiste Geld mußte sie noch zu Hause abgeben- gab sie diese Arbeit auf. In der Folgezeit war sie Hausgehilfin und Aus-

hilfsarbeiterin in einer Fabrik. Mit 19 Jahren lernte sie ihren späteren ersten Ehemann kennen. Nach einem halben Jahr wurde sie schwanger, weil sie bewußt die Pille abgesetzt hatte. Sie heiratete 1973. Ihre Heirat bezeichnet sie als Flucht aus dem Elternhaus. Im selben Jahr wurde ihre Tochter L. geboren. Während sie mit dem zweiten Kind schwanger war, betrieb sie 1975 die Scheidung; ihr Ehemann hatte sie mit einer Freundin betrogen. 1975 wurde auch die zweite Tochter N. geboren. 1976 oder 1977 heiratete die Angeklagte, um versorgt zu sein, zum zweiten Mal. Ihr zweiter Ehemann war Binnenschiffer und brachte drei Kinder in die Ehe mit. Sie nahm in Gladbeck Wohnung. Später übernahm sie hier auch eine Gaststätte. Mit der Versorgung der fünf Kinder und der Gaststätte war sie überfordert. Sie begann zu trinken und Medikamente zu nehmen. Die Eheleute lebten sich auseinander. 1978 wurde die Ehe im beiderseitigem Einverständnis geschieden. Bereits vorher hatte die Angeklagte ihren späteren dritten Ehemann Ralf Löblich, einen Bekannten Rösners, kennengelernt. Sie heiratete ihn im Jahre 1980 in Gladbeck. Im gleichen Jahr kam auch ihr drittes Kind, der Sohn P., zur Welt. Sie gab die Führung der Gaststätte auf. Später nahm sie eine Stellung als Taxifahrerin bei ihrem Schwiegervater an. Da ihr Mann nicht genug Geld zu Hause abgab, arbeitete sie zeitweilig bis zu 19 Stunden am Tag. Die Ehe war nach wenigen Jahren gescheitert; der Ehemann hatte ein Verhältnis mit einer anderen Frau und gab großzügig Geld für sich aus, während die gemeinsamen Schulden fast 40.000,--DM erreichten. Über ihren Ehemann lernte sie 1987 den Angeklagten Rösner kennen. Zwischen beiden entwickelte sich eine zunächst gute Bekanntschaft, dann ein Liebesverhältnis. Noch im Jahre 1987 trennte sich die Angeklagte von ihrem Ehemann. Auf ihre Klage wurde die Ehe im November 1988 geschieden.

Die älteste Tochter L. der Angeklagten befindet sich seit Jahren in einem Heim. Die Tochter N. lebt bei ihrem Vater in Bremen, der Sohn P. bei seinem Vater in Gladbeck.

Die Angeklagte ist bisher nur einmal strafrechtlich in Erscheinung getreten.

Am 26.04.1988 wurde sie vom Amtsgericht Gladbeck wegen Diebstahls unter Verwarnung mit Strafvorbehalt zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu je 10,-- DM verurteilt (19 Js 12/88 StA Essen).

II.

Die Beziehungen der drei Angeklagten zueinander:

Rösner hatte am 24.08.1986 Hafturlaub erhalten und hielt sich bei Verwandten in Gladbeck auf. Dort rief ihn ein früherer Mithäftling namens B. [REDACTED] aus Karlsruhe an und lud ihn ein, zu ihm nach Karlsruhe zu kommen. Er stellte ihm einen schönen Aufenthalt in Aussicht, er habe Wohnung, Geld, Weiber und Waffen für ihn. Rösner lehnte zunächst ab, fuhr dann aber doch auf dessen Drängen nach Karlsruhe. Die Versprechungen entpuppten sich bald als leere Worte. Als Rösner bemerkte, daß B. [REDACTED] ihn für Banküberfälle gewinnen wollte, bei denen er allein in die Banken eindringen und B. [REDACTED] nur Schmiere stehen sollte, fuhr er nach einigen Tagen enttäuscht nach Gladbeck zurück. Den von B. [REDACTED] zur Verfügung gestellten großkalibrigen Armeerevolver nahm Rösner mit. Als B. [REDACTED] mit anonymer Anzeige drohte, ließ er die Waffe über eine seiner Schwestern der Polizei in Gladbeck anonym zukommen.

Da er den Hafturlaub zwischenzeitlich überschritten hatte und nicht wieder in den Vollzug zurückwollte, versteckte er sich in Gladbeck. Er wohnte zunächst für einige Monate bei einer Schwester. Das war aber auf die Dauer nicht möglich. Es kam ihm daher gelegen, daß ihn Anfang 1987 Ralf L. [REDACTED], der Ehemann der Mitangeklagten Löblich, zunächst in das von ihm ge-

mietete Haus einlud und später dort wohnen ließ. Ralf L. [REDACTED] und Rösner hatten in der Vergangenheit gemeinsam Straftaten begangen. Marion Löblich, von ihrem Mann vernachlässigt, schätzte Rösner bald als Gesprächspartner. Sie fühlte sich von ihm verstanden und anerkannt. Er erzählte ihr sein Vorleben, insbesondere, daß er bereits 11 Jahre im Strafvollzug war und sich nach Überschreiten des Hafturlaubs auf der Flucht befand. Sie empfand Mitleid und auch Sympathie für ihn. Daraus wurden schnell Zuneigung und Liebe. Ab Mai 1987 wurde die Beziehung intim. Das blieb Ralf L. [REDACTED] nicht lange verborgen. Als Rösner Mitte Juni 1987 wegen eines Bandscheibenvorfalles in stationäre Krankenhausbehandlung kam, besuchte sie ihn wiederholt. Diese Besuche ließen Streit zwischen den Eheleuten Löblich aufkommen. Mit Trennungsgedanken hatte sie bereits seit längerem gespielt. Als nun ihre Tochter N. [REDACTED] in Münster psychiatrisch behandelt werden mußte und die Ärzte andeuteten, deren gestörte Beziehung zu ihrem Stiefvater Ralf L. [REDACTED] seien Grund für die Erkrankung, verfestigte sich ihre Trennungsabsicht. Da Rösner argwöhnte, Ralf L. [REDACTED] könne ihn aus Rache bei der Polizei verraten, und deshalb anderweitig untertauchen wollte, entschlossen sich die beiden, Gladbeck zu verlassen. Im Juli fuhren sie zusammen mit den beiden jüngsten Kindern nach Bremen zu Verwandten. Bei ihnen konnten sie aber nicht bleiben. Am nächsten Tag fuhren sie zurück nach Münster, wo sie einige Tage bei einer Bekannten Marion Löblichs Unterkunft fanden. Schließlich kehrten sie nach Gladbeck zurück. Rösner begab sich wieder in stationäre Behandlung, die Angeklagte Löblich erhielt am 1. August 1987 eine eigene Wohnung in der Berliner Straße 16. Nach seiner Genesung zog Rösner zu ihr. Mit einem Schwager baute er sich in dem Kinderzimmer ein Versteck, indem er einen Teil des Zimmers unauffällig durch eine Wand abtrennte. In dem so entstandenen Hohlraum konnte er sich verstecken. Den Einstieg verdeckte er mit einem Stollenschrank. Wegen seiner Erkrankung konnte er zunächst die Wohnung nicht verlassen. Die Beziehung zwischen Rösner und Marion Löblich blieb harmonisch. Frau Löblich erlebte erstmals in ihrem Leben auch eine sexuell erfüllte Partnerschaft. Rösner

dachte zeitweise sogar daran, Marion Löblich zu heiraten, sich zu stellen und nach Verbüßung des Strafrestes ein bürgerliches Leben zu führen. Belastet wurde die Beziehung jedoch bald dadurch, daß Rösner nach seiner Gesundung Kontakt zu seinen "alten" Freunden aufnahm und diese in die Wohnung kamen. Er hatte seit Jahren insbesondere mit dem Schlafmittel Vesparax Mißbrauch getrieben. Diese Schlaftabletten nahm er zusammen mit Alkohol ein, um in paradoxer Weise eine euphorisierende, triebsteigernde, aktivierende und vor allen Dingen auch angstlösende Wirkung zu erreichen. Marion Löblich, die seit vielen Jahren an Schlafstörungen litt, lernte so auch dieses Schlafmittel kennen und seine euphorisierende Wirkung im Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum schätzen. Nach einigen Monaten veränderte sich das Verhalten Rösners zu ihr. Er wurde herrisch, jähzornig, eifersüchtig und bei Widerspruch auch tötlich. Sie fühlte sich von ihm zunehmend gegängelt, teilweise auch ausgenutzt, insbesondere bei den von Rösner in der Wohnung veranstalteten Pillen- und Sex-Partys mit alten Bekannten, zu denen Degowski, Frank S. [REDACTED] und seine geschiedene Ehefrau Uschi gehörten. So fand Rösner Gefallen daran, daß diese Uschi und sie wie Lesbierinnen miteinander umgingen, was ihn besonders erregte. Er veranlaßte S. [REDACTED] und später auch Degowski, mit Marion Löblich vor seinen Augen den Geschlechtsverkehr auszuüben. Marion Löblich stand dabei hochgradig unter Tabletten- und Alkoholeinfluß, an den Geschlechtsverkehr mit Degowski vermochte sie sich nicht einmal mehr zu erinnern. In seiner sexuellen Triebhaftigkeit bestand Rösner [REDACTED]

[REDACTED]. All das ließ in der Angeklagten den Wunsch aufkommen, sich von ihm zu trennen. Andererseits empfand sie die Beziehung zu ihm, auch auf sexuellem Gebiet, als eigentlich gut, wenn nur seine Freunde und Bekannten nicht in der Wohnung waren. Falls sie sich von ihm trenne, so hatte Rösner gedroht, müsse sie mit einer Strafe von drei bis fünf Jahren rechnen, weil sie ihn in

ihrer Wohnung versteckt gehalten habe. Im übrigen bedrohte er sie auch mit einem sogenannten "Rambomesser" und stellte ihr vor Augen, daß ihr im Falle der Trennung etwas passieren werde, von dem sie sich nicht mehr erholen werde. Jedenfalls setzte die Angeklagte ihre Absicht, so in der Wohnung nicht weiter leben zu wollen, dadurch in die Tat um, daß sie kurz vor dem Geschehen, das zur Geiselnahme führte, auf Anraten des Sozialamtes einen Platz als Altenpflegerin annahm. Ab 01.09.1988 sollte sie in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Der Angeklagte Degowski hatte nach der letzten Haftverbüßung fünf Jahre in Gladbeck im Nichtseßhaftenmilieu gelebt. Seinen Lebensunterhalt bestritt er hauptsächlich von der Sozialhilfe, lebte in den Tag hinein und trank. Auch er nahm Vesparax, das er in der JVA Werl kennengelernt hatte, insbesondere wenn er kein Geld für Alkohol hatte oder um zusammen mit Alkohol eine euphorisierende Wirkung zu erreichen. Dann aber fing er sich vorübergehend: Um aus dem "Berbermilieu" auszusteigen, lebte er abstinent. Bei verschiedenen Arbeitgebern stellte er sich vor, bekam jedoch keine Arbeit.

Als Rösner untertauchte, hatte er auch Degowski angesprochen. Er verstand nicht, daß Degowski sich in dem "sozialen Mief" aufhielt und sich mit der Sozialhilfe begnügte. Degowski beteiligte sich aber mit ihm nur an zwei Einbruchsdiebstählen (III Fall 3 und 5); Rösner beging eine Vielzahl von Eigentumsdelikten allein oder mit anderen Mittätern, insbesondere mit Frank S. [REDACTED]. Erst als Rösner und S. [REDACTED] sich trennten und Rösner einen neuen Mittäter suchte, wuchs Degowski, der wieder trank, in die Rolle hinein, die vorher Frank S. [REDACTED] übernommen hatte.

Rösner kannte Frank S. [REDACTED] schon aus seiner Jugendzeit. Er war ein Nachbarskind. Im Oktober 1987 rief er S. [REDACTED] in Bielefeld an. Er suchte eine neue Unterschlupfmöglichkeit, falls die Fahndung nach ihm in Gladbeck zu heiß würde. Nach mehreren Telefongesprächen kam S. [REDACTED] schließlich nach

Gladbeck. Rösner war mittellos. Arbeiten wollte er nicht, konnte es auch nicht, da er wegen seiner vielen Tätowierungen am ganzen Körper und seines Bekanntheitsgrades in Gladbeck sofort aufgefallen wäre. In den Vollzug wollte er auch nicht. So lag es nahe, daß er wieder in seine alte Lebensgewohnheit, durch strafbare Handlungen zu Geld zu kommen, zurückfiel. Rösner hatte sich schon bald bewaffnet. In ihm hatte sich bereits in der Vergangenheit ein geradezu neurotischer Haß gegen Polizeibeamte und Vollstreckungsbeamte verfestigt. Er befürchtete, bei einer Verhaftung erschossen zu werden und wollte dem durch den Einsatz einer Waffe begegnen. So besorgte er sich Anfang 1987 eine belgische Pistole FN 7,65 und wenig später die Pistole Colt Government, 9 mm Parabellum, über Klaus H [REDACTED], möglicherweise durch Vermittlung Ralf L [REDACTED] die H [REDACTED] von Gerhard M [REDACTED] erworben hatte. Anfang 1988 kaufte er den Revolver Smith & Wesson, Modell Highway Patrolman, Kaliber .357 Magnum, mit einem vierzölligen Lauf.

III.

Vor der Geiselnahme begangene Straftaten

Die folgenden Straftaten sind, soweit nicht besonders darauf hingewiesen wird, von der Anklage nicht umfaßt, weil die Staatsanwaltschaft sie gem. § 154 StPO vorläufig eingestellt hat. Das Schwurgericht hat nach rechtlichem Hinweis in der Hauptverhandlung hierzu Feststellungen getroffen, weil sie für die Strafzumessung Bedeutung haben.

Rösner war bei allen im folgenden aufgezählten Einbruchsdelikten mit der Pistole Colt Government, 9 mm Parabellum, bewaffnet. Die Pistole war jeweils mit scharfer Munition geladen.

1) In der Nacht zum 25.09.1987 fuhr ein nicht namentlich festgestellter Mittäter den Angeklagten Rösner zur Martin-Luther-Straße in Gladbeck. Dort wollten beide in die Gaststätte im Hause Martin-Luther-Straße 6 einbrechen, um Bargeld und Zigaretten zu entwenden. Mit einem Schraubenzieher bog Rösner das Langschild des Türschlosses hoch und brach den Zylinder ab. Während Rösner noch mit einem Stock manipulierte, um das Schloß aufzuschließen, ging im Hausflur das Licht an. Da sie sich entdeckt glaubten, gaben sie ihren Plan auf.

2) In der Nacht zum 28.09.1987 beabsichtigten Rösner und ein unbekannt gebliebener Mittäter, in die Imbißhalle in der Schwechater Straße 38 in Gladbeck einzudringen, die dort aufgestellten Automaten aufzubrechen und das darin befindliche Geld zu stehlen. Rösner gelang es jedoch nicht, mit dem mitgeführten Schraubenzieher die Hintertür der Imbißstube aufzubrechen. Er gab daher die Tat auf.

3) In der Nacht zum 01.10.1987 hatten die Angeklagten Rösner und Degowski vor, in die Gaststätte Kleimann in Gladbeck, Hegestraße 89, einzubrechen, um Zigaretten und Bargeld zu entwenden. Beide schoben zunächst den Rolladen an der Rückseite des Gebäudes hoch, dann hebelte Rösner mit einem Schraubenzieher einen Fensterflügel auf. Durch das Fenster gelangten sie durch einen Saal in den Schankraum. Als plötzlich die Alarmanlage ertönte, stellte sich Rösner auf einen Hocker und riß ein Alarmhorn ab. An ein weiteres Alarmhorn kam er nicht heran. Zunächst warteten beide ab. Da die Alarmanlage aber nicht verstummte, gaben sie ihr Vorhaben auf und verließen die Gaststätte wieder durch das Fenster. Draußen warteten sie vergeblich darauf, daß sich die Alarmanlage ausschaltete. Um sich

einen Spaß zu machen, rief der Angeklagte Degowski die Polizei an und meldete den Einbruchsdiebstahl; als die Polizei nach den Tätern fragte, antwortete Degowski, er habe sie nicht gesehen, wolle auch mit Verbrechern nichts zu tun haben. Nach dem Telefonat beobachteten beide noch den Einsatz der Polizei und entfernten sich dann.

Soweit sich der Angeklagte Degowski in der Hauptverhandlung dahin eingelassen hat, er habe an diese Tat keine Erinnerung, sei somit nicht daran beteiligt gewesen, ist dies durch die Angaben Rösners widerlegt. Rösner hat sowohl bei der polizeilichen Vernehmung als auch in der Hauptverhandlung die Beteiligung Degowskis dargestellt. Erst am Ende seiner Vernehmung hat er auf Vorhalt erklärt, daß Degowski wahrscheinlich nicht dabei gewesen sei, er möglicherweise die Mittäter verwechselt habe. Das Schwurgericht kann letzterer Darstellung nicht folgen. Rösner hat im Ermittlungsverfahren und auch in der Hauptverhandlung keine Belastungstendenz gegenüber Degowski offenbar werden lassen. Daß er die Belastung Degowskis am Schluß zurückgenommen hat, beruht auf Kameraderie. Die Angeklagte Löblich hat nämlich folgendes berichtet: Rösner und Degowski seien einmal in den frühen Morgenstunden nach einem versuchten Einbruchsdiebstahl in die Wohnung gekommen und hätten sich über den Vorfall unterhalten. Degowski habe sich dabei über die Polizei lustig gemacht. Sie habe Degowski noch vorgeworfen, daß er nicht ein anständiges Leben führen könne, wenn er nachts einbrechen gehe.

4) Im Oktober 1987 planten der Angeklagte Rösner und Frank S. [REDACTED] nachts in eine Filiale der Firma Aldi in Gladbeck, Hegestraße 38, einzudringen. Sie wollten bis zum Morgen in dem Laden warten, den Filialleiter abfangen und zwingen, den Tresor zu öffnen, um das darin befindliche Geld zu erlangen. Zunächst kletterten beide auf das Dach. Dort versuchten sie, durch die Lüftungsanlage in das Gebäude einzudringen. Nachdem sie das Gitter von der Lüftungsanlage bereits abge-

schraubt und teilweise abgerissen hatten, hörten sie Stimmen und sahen, daß Leute mit Taschenlampen kamen. Sie vermuteten, die Polizei sei bereits da. Deswegen flüchteten sie.

5) In der Nacht zum 20.10.1987 hatten die Angeklagten Rösner und Degowski vor, in Gladbeck, Voßstraße 211, in die Gaststätte Reiß einzubrechen. Dort angekommen bemerkten sie, daß die Haustür nur ins Schloß gezogen war. Mit einem Schraubenzieher drückte Rösner den Türschnapper auf. Sie gelangten in den Flur. Die Stahltür zur Gaststätte öffnete Rösner, indem er das Zylinderschloß aufbrach. Im Gaststättenraum selbst brachen die Angeklagten Geldspielautomaten, Zigarettenautomaten, den Sparkasten und die Musikbox auf. Sie erbeuteten ca. 1.400,-- DM, die sie aufteilten.

Der Angeklagte Degowski bestreitet, an diesem Diebstahl beteiligt gewesen zu sein. Den Namen des wirklichen Mittäters kenne er, wolle ihn aber nicht verraten. Seine Einlassung ist durch die Angaben Rösners widerlegt. Auch nach Vorhalt ist Rösner bei der Belastung Degowskis geblieben und hat sich dahin eingelassen, daß er allenfalls einen dritten Mittäter nicht genannt habe, Degowski aber jedenfalls dabei gewesen sei. Das ist nach allem glaubhaft. Bei diesem Einbruchsdiebstahl war Rösner, wie stets, bewaffnet. Es konnte nicht festgestellt werden, ob Degowski das wußte.

6) In der Nacht zum 16.11.1987 brach der Angeklagte Rösner in die Gaststätte "Kajüte" in Gladbeck, Lohstraße 56, ein. Zunächst schob er den Rolladen hoch, dann brach er mit einem Schraubenzieher das Fenster auf. Hierdurch drang er in die Gaststätte ein, brach zwei Spielautomaten, die Musikbox und einen Zigarettenautomaten sowie den Sparkasten auf. Aus den Auffangbehältern entwendete er 1.600,-- DM.

7) Am 25.11.1987 beschlossen Rösner, Marion Löblich und Frank S. [REDACTED], in die Trinkhalle Guntermann in Gladbeck, Kirchhellener Str. 69, einzubrechen. Sie fuhren zur Trinkhalle, wo Rösner mit mitgebrachtem Werkzeug die Tür aufhebelte. Sie erbeuteten Zigaretten, die sie in die Wohnung von Marion Löblich brachten. Als Rösner feststellte, daß er seine Tasche mit dem Einbruchswerkzeug am Tatort liegengelassen hatte, fuhren sie nochmals dort hin. Inzwischen war Polizei am Tatort eingetroffen. Rösner und S. [REDACTED] konnten entkommen, Löblich wurde von der Polizei bemerkt und später wegen dieser Tat verurteilt (19 Js 12/88 StA Essen).

8) Am 30.11.1987 brach der Angeklagte Rösner, nachdem er von einem Unbekannten, den er in der Hauptverhandlung nicht nennen wollte, einen Tip bekommen hatte, in das Motel "Berg" in Gladbeck, Phönixstraße 2 - 4, ein. Er entfernte an dem Toilettenfenster ein Vorhängeschloß, mit dem ein Gitter gesichert war. Dann hebelte er das Fenster auf und drang in das Haus ein. Im Gaststättenraum brach er zwei Automaten auf und erbeutete etwa 900,-- bis 1.000,-- DM an Münzgeld. Davon erhielt der Tipgeber 300,-- DM.

9) In der Nacht zum 09.12.1987 beabsichtigte der Angeklagte Rösner, noch einmal in die Gaststätte "Kajüte", Lohstraße 56, einzubrechen. Er fand auf dem Hinterhof eine Spitzhacke, mit der er vergeblich versuchte, den Rolladen hochzuschieben. Dann begann er, die rückwärtige Tür aufzuhebeln. Da hörte er, daß innerhalb des Hauses eine Frau vor der Tür stand und ihn ansprach. Er sah sich entdeckt und gab sein Vorhaben auf.

10) In der Nacht zum 11.12.1987 ließ sich der Angeklagte Rösner mit dem Taxi von einem Bekannten, den er in der Hauptverhandlung nicht benennen wollte, zur Dorstener Straße bringen. Er beabsichtigte, in die Gaststätte "Haus Mecke" einzubrechen, um Bargeld aus den Automaten zu entwenden. An der Rückseite des Hauses schob er einen Rolladen hoch, schlug die Scheibe des dahinterliegenden Fensters ein und hebelte den Fenster-

rahmen auf. Er gelangte durch einen Saal zur verschlossenen Tür des Schankraums. Den von innen steckenden Schlüssel drehte er mit einer mitgebrachten Spitzzange um und konnte so die Tür aufschließen. Im Schankraum brach er zwei Geldspielgeräte, die Musikbox und den Zigarettenautomaten auf. Er erbeutete insgesamt 1.100,-- DM. Aus der Gaststätte nahm er auch noch Zigaretten mit. Dem im Taxi auf ihn wartenden Mittäter gab er von der Beute 400,-- DM ab.

11) Die Beraubung der Firma Aldi
(Anklageschrift Punkt E I a)

Im Dezember 1987 planten der Angeklagte Rösner und Frank S. [REDACTED], Geschäfte zu überfallen und die Tageskasse zu rauben. Dazu hatten sie sich aus abgeschnittenen Pulloverärmeln Gesichtsmasken gefertigt. Zunächst hatten sie ein Geschäft der Spar-Lebensmittelmärkte an der Hauptstraße im Auge. Wegen des dort zu großen Verkehrs gaben sie dies Vorhaben aber auf.

Am 18.12.1987 hatten sie vor, nach Geschäftsschluß die Angestellten der Firma ALDI nach dem Verlassen der Geschäftsräume zu überfallen und ihnen die bei ihnen vermuteten Geldbomben abzunehmen. Etwa eine Stunde vor Geschäftsschluß begaben sich Rösner und S. [REDACTED] in die Nähe der Aldi-Filiale und beobachteten vom Eingang eines Geschäftes aus einer Nebenstraße die Kassenleerung. Sie warteten, bis gegen 19.10 Uhr der Zeuge Martin R. [REDACTED] der Geschäftsführer der Filiale, das Geschäftslokal verließ, die Tür abschloß und zu seinem Pkw auf dem Parkplatz ging. Rösner und S. [REDACTED] zogen ihre Gesichtsmasken über, nahmen beide ihre geladenen Pistolen in die Hand und eilten auf den Pkw zu. Roeschert war bereits in sein Fahrzeug eingestiegen. S. [REDACTED] klopfte mit der Pistole FN 7,65 an die Scheibe und forderte R. [REDACTED] auf, auszusteigen. Dieser gehorchte und wurde von beiden Tätern unter Vorhalt der Pistolen aufgefordert, möglichst schnell zum Geschäft zurückgehen, die Tür aufzuschließen und den Tresor zu öffnen. Rösner

war bekannt, daß in dem Geschäftslokal ein Tresor stand. R. kam dem nach. Rösner nahm aus dem Tresor Bargeld in Höhe von über 13.000,-- DM, das er in einen Stoffbeutel packte. Sie zwangen R. nun, die hintere Lagertür zu öffnen. Dann schlossen sie ihn in seinem Büro ein. Den Schlüssel ließen sie von außen in der Bürotür stecken. Sie forderten ihn auf, sich ruhig zu verhalten und versprachen, die Polizei zu informieren. R. hörte noch, wie die beiden die Geschäftsräume durch die Lagertür verließen. Um sich zu befreien, schob er einen Briefumschlag unter der Tür her. Durch Wackeln mit der Tür erreichte er, daß der Schlüssel aus dem Schloß fiel und mit dem Briefumschlag in das Büro hineingezogen werden konnte. So gelang es ihm, die Tür von innen aufzuschließen und die Polizei zu verständigen. Rösner und S. waren durch ein Gartengelände zur Wohnung Löblich gelangt. Dort wurde die Beute hälftig geteilt. Rösner verbrauchte das Geld für den Haushalt, zur Abbezahlung von Schulden, für Kleidung, Telefonkosten und dergleichen. Für 1.800,-- DM kaufte er für die Angeklagte Löblich einen Pkw Ford Granada. Die Pistole FN 7,65 verkaufte Rösner S. für 2.000,-- DM. S. blieb nur noch wenige Tage und fuhr dann nach Bielefeld zurück.

12) Die erste Beraubung des Günter M.
(Anklageschrift Punkt E I b)

Silvester 1987/88 kam Frank S. wieder in die Wohnung Löblich. Er und Rösner beschlossen, erneut einen Raubüberfall auszuführen. Da Rösner auffällig tätowiert war, ihn viele kannten und die Polizei ihn suchte, konnte er sich nicht auf die Straße wagen. S. suchte daher den Edeka-Markt in Gladbeck, Leineweberstraße 41, als geeignetes Objekt aus. Die Tat sollte wie zuvor beim Überfall auf die Aldi-Filiale ablaufen. Am 14.1.1988 ließen sie sich von H. mit dessen Taxe in die Nähe des Geschäftes bringen. Dort versteckten sie sich an der Hinterfront des Gebäudes in einem Gebüsch und

warteten, bis die Angestellten nach 18.30 Uhr nach Hause gingen. Gegen 18.40 Uhr verließ auch der Günter M., Alleininhaber des Edeka-Marktes, die Verkaufsräume durch den hinteren Personaleingang. Er verschloß die Tür, trug einen Kasten Bier zu seinem Pkw und stellte ihn im Kofferraum ab. Als er dabei war, die Fahrertür zu öffnen, eilten S. und Rösner maskiert und mit gezogenen Pistolen auf ihn zu und forderten ihn auf, die Geldbomben herauszugeben und die Hände zu heben. Auch S.'s Waffe war mit scharfer Munition geladen. Vom M. erfuhren sie, daß das Geld im Tresor des Geschäftes lag. Sie zwangen ihn unter Vorhalt der Pistolen, wieder die Geschäftsräume aufzuschließen, die Alarmanlage abzuschalten und den Tresor zu öffnen. Dann mußte sich M. auf den Boden setzen. Rösner nahm die Geldbomben aus dem Tresor, öffnete sie und fand 18.000,-- DM. Weitere 4.000,-- DM nahmen sie aus den im Tresor abgelegten Kasseneinsätzen. Das Geld verstaute Rösner in einer mitgebrachten Plastiktüte. Anschließend schlossen sie M. in einem Kellerraum ein, der lediglich ein Glasbausteinfenster hatte. Als sie gegangen waren, wartete M. noch einige Minuten. Es gelang ihm dann, durch Tritte gegen die Türfüllung in Höhe des Schlosses die Tür zu öffnen. Von seinem Büro aus verständigte er die Polizei. Rösner und S. waren mit M.'s Pkw, von dem sie sich den Schlüssel hatten geben lassen, geflohen. Sie stellten das Fahrzeug in Gelsenkirchen-Feldhausen ab und kehrten zu Fuß in die Wohnung Berliner Straße 16 zurück. Dort teilten sie Beute von ca. 22.000,-- DM. Rösner bezahlte davon Kosten für den Haushalt, für Kleidung, Autoversicherung sowie Telefon, und tilgte Schulden, die er in Höhe von 4.000,-- DM für den Erwerb einer Waffe gemacht hatte.

13) Zweite Beraubung des Günter M. [REDACTED]
(Anklageschrift Punkt E I c)

Im Februar 1988 beabsichtigten Rösner und S. [REDACTED], M. [REDACTED] erneut zu überfallen. Da sie mit Vorsichtsmaßnahmen rechneten, beobachteten sie ihn zunächst. Dabei stellten sie fest, daß er in einem Zweifamilienhaus in Kirchhellen wohnte. Nunmehr entschlossen sie sich, in das Haus einzudringen und ihm dort das Geld abzunehmen. Am 26.02.1988 fuhren sie zu dem Haus in Kirchhellen. Da alle Fenster dunkel waren, drangen sie von hinten in den Garten ein. Dabei schaltete sich eine Lichtanlage ein. Zunächst flohen sie, warteten aber ab. Um sich zu vergewissern, daß niemand in der Wohnung war, versuchten sie, M. [REDACTED] telefonisch in der Wohnung zu erreichen, dann schellten sie an der Tür. Da alles ruhig blieb, drangen sie wieder auf das Grundstück vor, hebelten die Terrassentür auf und gelangten so in die Wohnung. Auf der Suche nach Geld durchwühlten sie die Schränke, fanden aber nichts. Sie verließen wieder die Wohnung und warteten draußen auf die Rückkehr M. [REDACTED]. Kurz nach 21.00 Uhr betrat M. [REDACTED] die Wohnung und bemerkte sofort die Unordnung, die auf einen Einbruchsdiebstahl schließen ließ. Als er gerade den Telefonhörer aufnahm, um die Polizei zu verständigen, drangen Rösner und S. [REDACTED] maskiert und mit vorgehaltener geladener Pistolen in die Wohnung ein und befahlen ihm, den Hörer sofort aufzulegen.

M. [REDACTED] erkannte, daß es sich um dieselben Täter wie beim letzten Überfall handelte. Als er erklärte, kein Bargeld im Hause zu haben, fragten sie ihn nach dem Bargeld im Geschäftstresor. Zunächst glaubten sie ihm nicht, daß dort nur 5.000,-- DM lägen. Bei diesem Gespräch klingelte das Telefon. S. [REDACTED] ging an den Apparat und legte nach dem Ausruf "falsch verbunden" den Hörer wieder auf. Schließlich kamen sie überein, mit M. [REDACTED] in dessen Auto zum Geschäft zu fahren. M. [REDACTED] mußte sich auf der Rückbank flach hinlegen, die Augen mit einem Schal bedeckt. Neben ihm saß S. [REDACTED] mit der Waffe in der Hand. Rösner fuhr das Fahrzeug nach Gladbeck-Zweckel zum Leineweber-

weg 41. Dort mußte M. die Geschäftsräume und den Tresor öffnen. Aus ihm nahmen sie 5.000,-- DM Bargeld an sich. S. fesselte M. mit vorgefundnen Rollbratennetzen an einen Stuhl. Dann flohen sie zu Fuß. Zu Hause teilten sie die Beute untereinander auf.

14) Versuchte Beraubung der Sparkasse Gladbeck-Gonheide
(Anklageschrift Punkt E I d)

Da die letzte Beraubung M. nur wenig Beute gebracht hatte, kamen Rösner und S. nun auf die Idee, eine Bank zu überfallen. Dabei schwebte ihnen vor, nachts in das Bankgebäude einzudringen, dort morgens die Angestellten der Bank zu erwarten und unter Vorhalt von Waffen zu zwingen, den Tresor zu öffnen und daraus den gesamten Geldbestand zu entwenden. S. erhielt von Rösner den Auftrag, die Zweigstelle Gonheide der Stadtsparkasse Gladbeck zu beobachten und herauszubekommen, wieviele Angestellte morgens in die Bank kamen. In der Nacht zum 18.3.1988 begaben sich Rösner und S. ausgerüstet mit Gesichtsmasken und Einbruchswerkzeug sowie mit ihren geladenen Pistolen zur Sparkassenfiliale Gonheide 57. Von einem Nachbargrundstück holten sie sich zunächst eine Leiter. S. stieg auf das Dach und stellte fest, daß eine Alarmanlage nicht vorhanden war. Mit einem Schraubenzieher drückte Rösner ein Toilettenfenster auf und hängte das Fenster aus. Durch das Fenster drang zunächst S. in die Toilette ein. Er kam aber nicht weiter, da eine Zwischentür verschlossen war. Diese öffnete Rösner mit einem Dietrich. Er ging allein in die Bankräume, um zu prüfen, ob eine Alarmanlage ausgelöst würde. Als sich nichts rührte, gingen beide in die Bankräume hinein. Sie zogen die Leiter durch das Toilettenfenster mit hinein, setzten das Toilettenfenster wieder ein und befestigten es provisorisch mit Klebeband. Als sie in den Bankräumen bemerkten, daß sie den Teppichboden beschmutzt hatten, suchten sie nach Reinigungsmitteln und säuberten den Teppich, um zu verhindern, daß die Angestellten

am Morgen sofort mißtrauisch würden. Dann versteckten sie sich im Keller und erwarteten die Ankunft der Bankangestellten. Um 7.45 Uhr betraten die Bankangestellten Margarete B. und Renate M. die Filiale. Frau M. bemerkte in der Toilette sofort die Veränderungen und rief ihre Kollegin B. herbei. In diesem Augenblick stürmten Rösner und S., maskiert und mit den Pistolen in der Hand, aus dem Keller herauf. Sie bedrohten mit den Waffen die beiden Frauen und forderten sie auf, die Hände zu heben. Sie verlangten den Tresorschlüssel. Frau B. wies sie darauf hin, daß noch zwei Kollegen mit den Schlüsseln kämen, denen sie die Eingangstür öffnen müsse. Sie ging zu ihrem Schreibtisch. In diesem Augenblick traf der Bankkassierer Christian K. ein und klopfte an die Eingangstür. Er sah Frau B. bewegungslos im Bankraum stehen und entdeckte einen maskierten Mann, der eine Waffe in Hüfthöhe hielt. S. war gerade auf die Zeugin B. zugegangen, weil er vermutete, daß sie einen Alarm auslösen wolle, und hatte deshalb seine Deckung aufgegeben. Er sah den Kassierer und rief Rösner zu: "Der hat mich gesehen, raus!". K. war mittlerweile eilig weggelaufen. Rösner und S. gaben die Tat als undurchführbar auf, konnten durch den Bankeingang die Filiale aber nicht verlassen, da die zweite der beiden Türen verschlossen war. Vergebens traten sie gegen die Tür. Rösner gelang es mit einem Fußtritt, eine andere Tür zu öffnen, die zu einem Büro führte. Durch das Bürofenster kletterten sie nach draußen und flohen über Hinterhöfe und Gartengelände. Sie versteckten sich in einem Gebüsch und kletterten später auf einen Baum, um den Polizeieinsatz, bei dem auch Hubschrauber verwendet wurden, abzuwarten. Später verließen beide getrennt das Versteck.

15) Am 19.03.1988 beschloß Rösner zusammen mit H. in die Wohnung des Lothar K. in Gladbeck, einzubrechen. H. fuhr Rösner mit seiner Taxe zum Tatort. Als K. sich vormittags außerhalb seiner Wohnung aufhielt, brach Rösner das Zylinderschloß der Terrassentür mit einer Rohrzange ab und drang in die Wohnung ein. Er entwendete

einen Betrag von 1.400,-- DM und eine Videokamera.

16) Am 25.3.1988 beabsichtigte der Angeklagte Rösner, allein in die Gaststätte Hülsmann in Gladbeck, Kampstraße, einzubrechen. Sein Plan war, durch das angrenzende Blumengeschäft Kopatz in die Gaststätte zu gelangen. An der Rückfront des Blumengeschäftes schraubte der Angeklagte einen Blendladen auf und hebelte das dahinterliegende Fenster auf. Als sich im Hause ein Fenster öffnete, wähnte sich der Angeklagte entdeckt und ergriff die Flucht.

In diese Gaststätte war der Angeklagte Rösner bereits 1986 eingebrochen. Er war damals auf das Dach geklettert und durch ein Fenster in das Haus gelangt, nachdem er eine das Fenster sichernde Spanplatte weggetreten hatte. Im Gaststättenraum hatte er Geldspielautomaten, Musikbox und den Flipper geöffnet und ca. 2.000,-- DM Bargeld erbeutet.

17) In der Nacht zum 7.4.1988 versuchte der Angeklagte Rösner zusammen mit einem Mittäter, dessen Namen er nicht genannt hat, in die Gaststätte Schumacher in Gladbeck, Steinstraße 144, einzubrechen. Vom Hinterhof her stieg Rösner durch ein Fenster ein und öffnete von innen die Tür. Dabei drehte er mit einer Wasserpumpenzange das Zylinderschloß ab. Währenddessen stand der Mittäter Schmiere. Rösner gab sein Vorhaben auf, als er sich gestört fühlte.

18) In der Nacht zum 08.04.1988 versuchten Rösner und H. [REDACTED] in die im Hause Scheideweg 100 in Gladbeck liegende Trinkhalle einzubrechen. Von der Rückfront des Hauses aus begannen sie, Glasbausteine einzuschlagen. Dabei wurden sie von einem Anwohner bemerkt und flohen.

19) Am 8.4.1988 brach der Angeklagte Rösner zusammen mit Klaus H. in die Trinkhalle Schreiner in der Schwechater Straße 38 in Gladbeck ein. Mit einem "Engländer" (Rollgabelschlüssel) brach Rösner am Hintereingang das Zylinderschloß ab. Aus der Trinkhalle entwendete er mit seinem Mittäter ca. 30 Stangen Zigaretten, 150 Videokassetten, einen Videorecorder und einen Fernseher. Die Zigaretten nahm H. an sich, um sie zu verkaufen. Von dem Erlös von 20,-- DM je Stange erhielt Rösner die Hälfte. Den Videorecorder behielt Rösner für sich; da er aber defekt war, warf er ihn später weg.

20) Am 11.04.1988 unternahmen Rösner und H. einen zweiten Einbruch in die Trinkhalle Schreiner. Sie gingen genau wie beim ersten Mal vor. Ihre Beute betrug diesmal 20 Stangen Zigaretten.

21) In der Nacht zum 13.4.1988 brachen Rösner und H. in den Kiosk in der Hegestraße 85 in Gladbeck ein. Durch die unverschlossene Eingangstür gelangten sie in den Hausflur. Dort brach H. das Zylinderschloß der zum Verkaufsraum führenden Stahltür auf. Rösner warf sich gegen die Tür, so daß ein innen befestigter Riegel nachgab. Aus dem Kiosk entwendeten sie 50 Stangen Zigaretten, die wie üblich verkauft wurden.

22) In der Nacht zum 22.4.1988 brachen Rösner und H. in die Tankstelle Gladbeck, Phönixstraße 2 - 4, ein. H. hatte gehört, daß dort über 100 Stangen Zigaretten gelagert sein sollten. Sie brachen das Zylinderschloß der Eingangstür ab und entwendeten drei Kartons mit insgesamt 100 Stangen Zigaretten, die H. verkaufte.

23) In der Nacht zum 14.4.1988 brachen Rösner, H. und ein unbekannt gebliebener Mittäter in eine Lottoannahmestelle in Gladbeck, Horster Straße 181, ein. H. brach das Profilzylinderschloß der Eingangstür mit einem "Engländer" ab und

konnte das Türschloß aufschließen. Sie erbeuteten 250 Stangen Zigaretten und Tabak. Ihre Beute verpackten sie in ca. zehn blauen Plastiksäcke und brachten sie im Taxi H [REDACTED] in dessen Wohnung. H [REDACTED] verkaufte die Zigaretten für 5.000,-- DM; davon erhielt Rösner 2.000,-- DM.

24) In der Nacht zum 27.4.1988 begaben sich Rösner und H [REDACTED] [REDACTED], ausgerüstet mit Funkgeräten, zur Gaststätte "Lindemanns-
eck" in Gladbeck, Hegestraße 101. Während H [REDACTED] draußen mit dem Funkgerät Schmiere stand, begab sich Rösner an die Hinterfront des Hauses und manipulierte mit einem Schraubenzieher solange an dem Schloß, bis er es aufschließen konnte. Im Hausflur zerstörte er die Alarmanlage. Dann verließ er das Haus, schob draußen den Rolladen vor dem Küchenfenster der Gaststätte hoch und hebelte das Fenster auf. Beide stiegen nun in das Haus ein. Im Gastraum brachen sie die Spielautomaten und die Musikbox auf. Sie erbeuteten 5.400,-- DM an Bargeld, das sie teilten.

25) In der Nacht zum 28.4.1988 begaben sich Rösner und H [REDACTED] [REDACTED] zu dem Lebensmittelgeschäft auf der Kirchhellener Straße 18 in Gladbeck. Sie hatten vor, Zigaretten zu stehlen. An der Rückseite des Hauses bemerkten sie, daß der Schlüssel der Ladentür von innen steckte. Rösner versuchte vergeblich, mit einer Spitzzange den Schlüssel zu drehen und so die Tür zu öffnen. Es gelang ihm auch nicht, mit einem Schraubenzieher die Tür aufzubrechen. Da sie nicht in den Laden hineingelangen konnten, gaben sie ihren Plan auf.

26) Am 29.04.1988 brachen Rösner und H [REDACTED] [REDACTED] erneut in die Trinkhalle im Haus Scheideweg 100 ein. Rösner hebelte die Eingangstür auf. H [REDACTED] drang in die Gaststätte ein und erbeutete 60 Stangen Zigaretten. H [REDACTED] verkaufte, wie üblich, die Zigaretten für 20,-- DM je Stange und teilte den Gewinn mit Rösner.

27) In der Nacht zum 4.5.1988 waren Rösner und H [REDACTED] unterwegs, um in die Gaststätte in der Friedrich-Ebert-Straße 17 einzubrechen. Nach ihren Informationen sollte die Gaststätte nicht mit einer Alarmanlage gesichert sein und ein lohnendes Objekt für einen Einbruch darstellen. Während H [REDACTED] mit einem Funkgerät im Garten Schmiere stand, hebelte Rösner mit einem Schraubenzieher eine Balkontür auf und gelangte so in den Gaststättenraum. Dort brach er gerade einen Geldspielautomaten auf, als auf dem Hof ein Auto vorfuhr. Diesem entstieg ein Paar. Während die Frau in die Wohnung lief, kletterte der Mann über einen Zaun. Rösner glaubte, daß er ihm den Fluchtweg versperren wollte. Der Mann hatte eine Pistole in der Hand. Rösner hielt diese Waffe für eine scharfe Waffe. Er zog deshalb seine großkalibrige Colt-Pistole. Demonstrativ lud er sie durch Zurückziehen des Schlittens durch. Das reichte aus, um den Mann zu veranlassen, schnell wegzulaufen. Rösner gab auf und flüchtete zu Fuß vom Tatort.

28)

In der Nacht zum 05.05.1988 begaben sich Rösner und H [REDACTED] zu Fuß zum Kiosk an der Maria-Theresien-Straße Nr. 1 in Gladbeck. Rösner hebelte mit einem Schraubenzieher die Eingangstür auf. In der Trinkhalle nahmen sie etwa 150 Stangen Zigaretten, mehrere Packungen Kaffee und Einwegfeuerzeuge an sich. Sie verpackten die Beute in Säcken, entfernten sich vom Tatort und transportierten die Beute mit dem Taxi H [REDACTED] ab. Die Zigaretten wurden wie üblich verkauft, der Erlös geteilt.

29)

In der Nacht zum 09.05.1988 begaben sich Rösner und H [REDACTED] erneut zur Gaststätte Steinstraße 144 in Gladbeck, die sie bereits am 07.04.88 heimgesucht hatten. Von der Hofseite her brach Rösner das Fenster zur Küche auf. Er gelangte durch einen Flur in den Gaststättenraum. Dort brach er Zigarettenautomaten und die Musikbox auf und nahm aus den Geldbehältern 1.400,00 DM. Die Beute teilte er mit H [REDACTED]

30)

In der Nacht zum 10.05.1988 kam Rösner auf dem Heimweg von einem Besuch zufällig an einem Lebensmittelgeschäft auf der Eikampstraße 120 in Gladbeck vorbei. Weil er noch einiges benötigte, brach er mit einem Schraubenzieher die an der Rückseite des Hauses gelegene Eingangstür auf und gelangte, nachdem er noch eine weitere Tür im Hausflur geöffnet hatte, in das Ladenlokal. Dort nahm er Toiletten- und andere Bedarfsartikel an sich, verpackte sie mit ca. 20 Stangen Zigaretten, die er später selbst verbrauchte, in Plastiktragetüten und verließ den Tatort.

31)

In der Nacht zum 11.05.1988 begaben sich Rösner und H. [REDACTED] zur Gaststätte Oase in Gladbeck, Roßheidestraße 17. Rösner führte einen Bolzenschneider mit. An der Rückseite des Hauses schnitt er damit die Halterungen eines Metallgitters ab, drückte das Gitter hoch und schob danach den Rolladen in die Höhe. Durch das Fenster gelangten sie in den Gaststättensaal. Dort brachen sie den Zigarettenautomaten auf und nahmen Geld und Zigaretten heraus. Sie gelangten weiter in den Schankraum, wo sie aus zwei Geldspielgeräten und einem Flippergerät das Bargeld entnahmen, nachdem sie die Geräte aufgebrochen hatten. Insgesamt erbeuteten sie etwa 1.700 DM. In vier Plastiksäcken verstaute sie obendrein noch ca. 100 Stangen Zigaretten und Tabak. Als plötzlich die Alarmanlage ertönte, schlug Rösner mit einem Zimmermannshammer, den er bei sich trug, auf diese ein. Schließlich riß er sie aus der Verankerung und brachte sie nach draußen, wo er sie mit weiteren Hammerschlägen zum Verstummen brachte. Mit dem Taxi H. [REDACTED] s wurde die Beute später abtransportiert. Die Zigaretten verkaufte H. [REDACTED] an einen Hehler für 20 DM pro Stange. Die gesamte Beute wurde hälftig geteilt.

32)

Am 14.05.1988 begab sich der Angeklagte Rösner zum Getränke-
markt in Gladbeck, Martin-Luther-Straße 25. Mit einem
Schraubenzieher manipulierte er an dem Türspalt so lange, bis
das Schloß aufschnappte. Er drückte die Tür auf, nahm im Ge-
schäft einen Karton mit 20 Stangen Zigaretten an sich und
verließ den Tatort. Die Zigaretten verbrauchte er selbst.

33)

In der Nacht zum 14.05.1988 beabsichtigte der Angeklagte Rös-
ner, mit einem unbekannt gebliebenen Mittäter in die Gast-
stätte Haus Kleimann in Gladbeck, Hegestraße 89, einzubrechen.
Auf der Hofseite hebelte er ein auf Kipp stehendes Fenster mit
dem Schraubenzieher auf und kletterte in das Gebäude hinein.
Von innen öffnete er die Eingangstür. Da es ihnen nicht ge-
lang, in den Gaststättenraum selbst einzudringen, schleppten
sie den im Flur stehenden Zigarettenautomaten nach draußen auf
eine Wiese. Dort hebelten sie ihn auf und entwendeten daraus
die Zigaretten.

34)

In der Nacht zum 18.05.1988 hatten Rösner und ein unbekannt
gebliebener Mittäter vor, erneut in die Trinkhalle in Glad-
beck, Maria-Theresien-Straße 1, einzubrechen. Rösner hatte
bereits mit einem mitgeführten "Engländer" den Zylinder des
Eingangsschlosses abgedreht, als plötzlich eine Frau auf einem
Fahrrad auf den Hof kam. Sie schöpfte Verdacht und schrie
laut: "Halt, stehen bleiben, Polizei!" Rösner ging auf die
Frau zu und stieß sie zur Seite, so daß sie zu Boden fiel.
Dann flohen sie.

35)

In der Nacht zum 19.05.1988 fuhren Rösner und H [REDACTED] in
dessen Taxi zum Haus Voßstraße 221 in Gladbeck. Dort hatten
sie vor, in die Gaststätte "Zur Quelle" einzubrechen. Während
H [REDACTED] draußen Schmiere stand, brach Rösner an der Rückseite
des Hauses ein Gitter aus der Wand und hebelte das dahinter-

liegende Fenster auf. Er gelangte in den Schankraum und brach dort zwei Geldspielautomaten und die Musikbox auf. In einem Nebenraum fand er zwei Geldsäcke mit ca. 1.000 DM Bargeld, die er an sich nahm. Er gelangte dann von der Gaststätte in den daneben liegenden Verkaufsraum eines Kiosks. Dort nahm er 70 Stangen Zigaretten und Tabak sowie 130 DM Bargeld an sich. Mit der Beute entfernten sie sich im Taxi H[REDACTED]s. Insgesamt erbeuteten sie 3.000 DM Bargeld. Die Zigaretten verkaufte H[REDACTED] an einen Hehler, der Erlös wurde geteilt.

36)

In der Nacht zum 20.05.1988 beabsichtigten Rösner und H[REDACTED], große Mengen Zigaretten aus dem Lottogeschäft in Gladbeck, Feldhauser Straße 207, zu stehlen. Mit dem Taxi H[REDACTED]s fuhren sie zum Tatort. An der Rückseite gelang es ihnen, mit einem Brecheisen eine durch Eisenstangen gesicherte Holztür aufzubrechen. Sie gelangten in einen Raum, der mit einer Eisentür verschlossen war. Diese brachen sie durch Abdrehen des Profilzylinderschlosses auf. In einem Nebenraum fanden sie einen kleinen stählernen Schrank. Es gelang H[REDACTED] dieses Behältnis mit einem Schraubenzieher aufzubrechen. Im Schrank befand sich lediglich ein 100-DM-Schein, den sie mitnahmen. Sie kamen nicht mehr dazu, Zigaretten einzupacken, da die Polizei von einem Zeugen gerufen worden war und am Tatort erschien. Beide flüchteten.

37)

H[REDACTED] wußte, daß in der Tankstelle Josef-Hege-Straße in Gladbeck eine Maschine zur Anfertigung von Schlüsseln stand. Diese Maschine wollte er stehlen, um mit Hilfe eines Dritten passende Schlüssel für Zylinderschlösser herstellen zu lassen. Mit diesen Nachschlüsseln wollten dann H[REDACTED] und Rösner in Objekte einbrechen, deren Schlösser vor dem Abdrehen des Zylinders besonders durch dicke Blenden gesichert waren. Den Einbruch verübten sie am 20.5.1988. Sie entkitteten ein Seitenfenster des Verkaufsraumes der Tankstelle. Durch dieses Fenster stieg H[REDACTED] ein und nahm die Schlüsselmaschine und

Rohlinge an sich. In der Tankstelle fand er auch noch 50 Stangen Zigaretten, die er ebenfalls mitnahm. Mit ihrer Beute verließen sie unbehelligt den Tatort.

38)

Die Beraubung der "Medion"-Videothek
(Anklageschrift Punkt E II a)

Am 21.05.1988 hatten die Angeklagten Rösner und Löblich in ihrer Wohnung Besuch von Frank S. [REDACTED] und der geschiedenen Ehefrau U. [REDACTED] des Angeklagten Rösner, mit der S. [REDACTED] inzwischen befreundet war. Alle hatten Vesparax-Tabletten genommen. Nach einem Telefonanruf kam auch Klaus H. [REDACTED]. Er erklärte, er habe einen guten Tip. Das Geschäft in der Videothek "Medion" laufe gut. Es kämen nun ein paar Feiertage, im Tresor der Videothek würde sich eine Menge Geld befinden, bestimmt 15.000 bis 20.000 DM, die man sich holen könne. H. [REDACTED] erklärte weiter, in der Videothek bedienten lediglich zwei Mädchen, die nach Mitternacht das Haus durch den Hinterausgang verließen. Rösner und S. [REDACTED] waren damit einverstanden, die Mädchen abzufangen und das Geld aus dem Tresor zu holen, also ähnlich vorzugehen, wie beim Überfall auf den Aldi-Markt. Rösner und S. [REDACTED] nahmen ihre selbstgefertigten Gesichtsmasken mit. Beide trugen durchgeladene Handfeuerwaffen mit scharfer Munition bei sich, Rösner seine Pistole Colt-Government, S. [REDACTED] den Revolver der Marke Smith & Wesson. H. [REDACTED] fuhr mit seinem Taxi die beiden in die Nähe des Tatortes. Hinter Sträuchern versteckten sie sich in der Nähe des Garagenplatzes, auf dem das Auto des Bedienungspersonals geparkt war. Das Fahrzeug hatte ihnen H. [REDACTED] beschrieben. Als gegen 0.30 Uhr die Angestellten Claudia H. [REDACTED] und Heike F. [REDACTED] das Geschäftshaus durch den Hintereingang verließen, stürzten S. [REDACTED] und Rösner maskiert und mit gezogenen Pistolen auf die beiden jungen Frauen zu. Unter Vorhalt der Waffen zwangen sie die beiden Frauen, durch die noch nicht verschlossene hintere Tür in die Videothek zurückzugehen. Dort befahl Rösner ihnen, die Alarmanlage auszuschalten.

Die Frauen erklärten, die Alarmanlage sei noch gar nicht eingeschaltet. Von H [REDACTED] wußte Rösner, wo sich der Geschäftstresor in der Videothek befand. Mit vorgehaltener Pistole drängten sie die beiden Frauen zum Tresor. Dort befahl Rösner unter Drohung mit der Waffe Frau F [REDACTED], den Tresor zu öffnen und das darin befindliche Geld herauszugeben. Frau F [REDACTED] öffnete den Tresor und entnahm ihm zwei Umschläge, in denen sich insgesamt 6.000 DM befanden. Sie übergab ihm das Geld. Danach sperren sie die beiden Frauen in einen Raum mit vergittertem Fenster ein. Sie versprechen ihnen, die Polizei zu verständigen. Das unterließen sie aber, um sich nicht durch ihre Stimmen zu verraten. Mit ihrer Beute verließen Rösner und S [REDACTED] die Videothek, begaben sich zu dem mit H [REDACTED] vereinbarten Treffpunkt und ließen sich von ihm mit dem Taxi über Gelsenkirchen nach Gladbeck fahren. In der Wohnung Löblich wurde die Beute in Höhe von 6.000 DM gezahlt. Dabei waren auch Frau Löblich und U [REDACTED] R [REDACTED] anwesend. H [REDACTED] bekam für seine Beteiligung 20 % der Beute, den Rest teilten sich Rösner und S [REDACTED]. Eine Teilnahme Marion Löblichs an der Tat oder der Verwertung der Beute war nicht festzustellen.

39)

In der Nacht zum 25.05.1988 brachen Rösner und Klaus H [REDACTED] in die Gaststätte Anadolo-Treff in Gladbeck, Horster Straße 328, ein. Rösner schob an der Rückseite des Hauses den Rolladen hoch, hebelte ein Fenster auf und gelangte mit H [REDACTED] durch dieses Fenster in einen Saal und dann in den Gaststättenraum. Dort brachen sie Spiel- und Zigarettenautomaten auf. Sie fanden in einer Schublade auch eine Hartgeldrolle. Insgesamt erbeuteten sie ca. 1.000 DM, die sie teilten.

40)

In der Nacht zum 27.05.1988 begaben sich Rösner und H [REDACTED] wieder zu dem Tankstellengelände in Gladbeck, Phönixstraße 2 - 4. H [REDACTED] hatte einen Tip bekommen, dort sei eine große Menge Zigaretten gelagert. Während Rösner auf der anderen Straßenseite wartete, brach H [REDACTED] das Zylinderschloß der

Eingangstür ab und gelangte in die Tankstelle. Rösner lief an den Eingang und bekam von H. [REDACTED] einen Karton mit sieben Stangen Zigaretten herausgereicht, mehr Zigaretten fanden sie nicht.

41)

Während sie mit den in der Tankstelle erbeuteten sieben Stangen Zigaretten auf dem Heimweg waren, hielt H. [REDACTED] sein Taxi plötzlich an. Er hatte einen Pkw mit der Aufschrift einer Zigarettenmarke gesehen. Rösner und H. [REDACTED] betrachteten den Wagen. H. [REDACTED] war der Meinung, der Kofferraum sei voller Zigaretten. Sie wollten diese Zigaretten stehlen. Zunächst stellten sie das Taxi in einiger Entfernung ab. Dann kamen sie zu dem Pkw zurück. Rösner hebelte den Kofferraum auf, da ertönte die Alarmanlage des Pkw's. So nahmen sie nur einige Stangen Zigaretten aus dem Kofferraum mit und versteckten sich in der Nähe. Sie beobachteten dann, wie ein Mann aus dem Haus herauskam, die Alarmanlage ausschaltete und den Kofferraum schloß. Kurze Zeit später brach Rösner den Kofferraum erneut auf. Jetzt nahmen sie einen Karton mit Zigarettenstangen heraus. Dabei lösten sie erneut die Alarmanlage aus. Mit den Zigaretten flohen sie. Sie fuhren mit dem Taxi nach Hause, holten sich blaue Plastiksäcke und fuhren damit zum Pkw zurück, um auch die restlichen Zigaretten zu stehlen. Sie öffneten den Pkw zum dritten Male und nahmen die restlichen Stangen Zigaretten an sich. Insgesamt erbeuteten sie in dieser Nacht aus dem Pkw ca. 100 Stangen Zigaretten. Die Beute wurde später, wie üblich, von H. [REDACTED] an einen Hehler verkauft, der Erlös geteilt.

42)

Am 03.06.1988 kam Klaus H. [REDACTED] in die Wohnung Berliner Straße 16 und hatte den Tip, daß sich ein gewisser Z. [REDACTED] mit seiner Frau auf einem Fest befinde und beide stark betrunken seien. In dessen Einfamilienhaus liege ein größerer Geldbetrag. Rösner und Frank S. [REDACTED] waren sofort einverstanden, in das Haus einzubrechen, um das Geld zu stehlen. H. [REDACTED]

fuhr die beiden mit dem Taxi an den Tatort. Dort bemerkten sie, daß im Flur Licht brannte. H. [REDACTED] beruhigte aber Rösner und S. [REDACTED], die Bewohner seien stark betrunken und merken im Schlafe nichts. Rösner brach eine Garagentür und eine Kellertür auf. Auf diesem Wege gelangten S. [REDACTED] und Rösner in die Wohnung. Sie durchsuchten sie und fanden insgesamt 1.400,00 DM. Im Taxi des draußen wartenden H. [REDACTED] fuhren sie nach Hause. Das Geld wurde geteilt.

43)

Die versuchte Beraubung des Rainer J. [REDACTED] - Inhaber Spielhalle "Fair-Play".

(Anklageschrift Punkt E II b)

Anfang Juni 1988 kam Klaus H. [REDACTED] zu dem Angeklagten Rösner und gab ihm den Tip, der Inhaber der Spielhalle "Fair-Play" in Gladbeck, Horster Straße 210, verlasse nachts allein sein Geschäft und trage die Einnahmen von ca. 30.000 bis 40.000 DM bei sich. Er benutze einen Pkw. H. [REDACTED] beschrieb Rösner auch den Fahrzeugtyp und die Stelle, wo das Fahrzeug gewöhnlich abgestellt wurde. Rösner und S. [REDACTED] waren zu einem Überfall bereit. H. [REDACTED] fuhr sie in seinem Taxi in die Nähe der Spielhalle. Dort stellten sie fest, daß der Inhaber bereits das Geschäftslokal verlassen hatte. Unverrichteter Dinge ließen sie sich von H. [REDACTED] mit dem Taxi abholen und fuhren nach Hause. Dabei beschlossen sie, die Tat am nächsten Tage auszuführen.

Am 04.06.1988 ließen sie sich wiederum von H. [REDACTED] in der Nähe der Spielhalle absetzen. Beide trugen Masken und geladene Waffen bei sich, Rösner die Coltpistole, S. [REDACTED] den Revolver Smith & Wesson. Beide versteckten sich hinter einer Mauer und warteten darauf, daß der Geschäftsinhaber zu seinem Fahrzeug kommen würde. Gegen 1.45 Uhr verließ Rainer J. [REDACTED], der Geschäftsführer der Spielhalle, zusammen mit der Angestellten Sabine W. [REDACTED] die Spielhalle und ging zum Pkw. Als J. [REDACTED] gerade die Tür aufschließen wollte, verließen Rösner und S. [REDACTED] ihr Versteck. S. [REDACTED] trat von hinten an J. [REDACTED]

heran, bedrohte ihn mit der Waffe und forderte ihn auf, die Hände zu heben. Auch Rösner näherte sich mit der Waffe im Anschlag dem Zeugen. Zunächst forderten sie von J. [REDACTED] die Schlüssel für die Spielhalle. Ohne weiter auf der Herausgabe zu bestehen, drängten beide ihre Opfer mit ihren Waffen über die Straße hinüber in eine Hofeinfahrt und weiter auf ein Hofgelände bis zu einem Stall. Rösner brach die Stalltür auf und drängte zusammen mit S. [REDACTED] die beiden Zeugen in diesen Stall. Vergeblich bot J. [REDACTED] an, ihnen Bargeld in Höhe von ca. 2.000,-- DM zu überlassen und bat, wenigstens seine Begleiterin laufen zu lassen. Das lehnte Rösner ab und verlangte energisch die Übergabe des Koffers, in dem er viel Geld vermutete. J. [REDACTED] leistete jedoch Widerstand, drehte sich mit dem Koffer ab und griff nach dem Lauf der Pistole Rösners. Dieser bekam die Waffe wieder frei, stieß den Zeugen zur Seite und versuchte, ihm den Koffer zu entreißen. In das Gerangel griff S. [REDACTED] ein. J. [REDACTED] bekam auch dessen Waffe zeitweilig zu fassen. Auf entsprechenden Zuruf Rösners schlug S. [REDACTED] mit dem geladenen Revolver, dessen Hahn nicht gespannt war, sechs- oder siebenmal auf den Kopf J. [REDACTED]s ein. Aus ungeklärten Gründen löste sich aus dem Revolver ein Schuß, möglicherweise, als J. [REDACTED] fast bewusstlos zusammenbrach und dabei wiederum nach der Waffe des S. [REDACTED] griff. J. [REDACTED] lag nun am Boden. Im Glauben, er könne tödlich verletzt sein, alsbald werde Hilfe herbeieilen, gaben sie die Tat auf und flohen. J. [REDACTED] erlitt durch die Schläge auf den Kopf eine schwere Gehirnerschütterung und Platzwunden, die eine stationäre Behandlung von acht Tagen nötig machten. Er war einen Monat krankgeschrieben.

44)

Die Beraubung Rainer Z███s
(Anklageschrift Punkt E I e)

Von Klaus H███ hatte Rösner den Tip bekommen, Rainer Z███ verwahre in seiner Wohnung 100.000 DM. Man sagte, Z███ sei Spieler und Rauschgifthändler. Rösner hatte bereits im Jahre 1987 versucht, in dessen Wohnung einzubrechen, und kannte daher die Örtlichkeiten im Hause Gladbeck, ██████, in dem Z███ wohnte. In der Nacht zum 11.06.1988 fuhr H███ den Angeklagten Rösner, Frank S███ und einen weiteren unbekanntem Mittäter im Taxi zur Gildenstraße. Sie wollten in die Wohnung eindringen und Z███ den bei ihm vermuteten Betrag von 100.000 DM wegnehmen. Rösner war mit seiner mit scharfer Munition geladenen Pistole Colt bewaffnet, S███ hatte den geladenen Revolver Smith & Wesson bei sich. Als sie zwischen 2.00 Uhr und 3.00 Uhr morgens ankamen, bemerkten sie, daß eine Balkontür der Wohnung offenstand. Sie faßten nunmehr den Plan, über das Dach auf den Balkon zu gelangen und dann von dort in die Wohnung einzudringen. Rösner oder S███ brachen ein Kellerfenster auf und stiegen ein. Von innen öffneten sie die Kellertür, indem sie den Drehzylinder des Türschlosses abbrachen. Zusammen mit dem dritten Täter gelangten sie durch das Treppenhaus in den Bodenraum. Sie stiegen durch eine Dachluke auf das Dach und gelangten von dort auf den Balkon der Wohnung. Durch die geöffnete Balkontür drangen sie mit gezogenen Waffen in das Wohnzimmer ein. Im Schlafzimmer fanden sie Z███ und dessen Lebensgefährtin Frau S███ auf dem Fußboden auf zwei Matratzen schlafend vor. Frau S███ wurde wach, daraufhin schaltete Rösner das Licht an. Als Z███ die drei maskierten Gestalten mit Waffen in der Hand sah und fragte, ob sie vom SEK seien, antwortete Rösner ihm, sie seien Räuber, das sei ein Überfall. Er forderte Z███ auf, die Hände zu heben. Neben der Matratze am Kopfende Z███s lag gestapelt ein Geldbetrag von 24.000 DM. Diesen nahm Rösner an sich und steckte ihn ein. Da sie davon ausgingen, Z███ habe 100.000 DM in der Wohnung, forderten sie ihn auf, auch das übrige Geld

herauszugeben. Z. wies darauf hin, er habe nicht mehr Geld im Hause. Sie durchsuchten daraufhin die Wohnung. Dabei bat Z., Rücksicht darauf zu nehmen, daß im Nebenzimmer seine kleine Tochter schlafe. S. überzeuete sich von der Richtigkeit dieser Angaben. Weiteres Geld fanden sie nicht. Um ungehindert zu fliehen und einen zeitlichen Vorsprung zu bekommen, fesselten S. und der dritte Mittäter den Zeugen Z. und Frau S., die beide unbekleidet waren. Dabei äußerte S., wenn er ein bißchen mehr Zeit hätte, würde er sie sich noch vornehmen. Durch das Treppenhaus verließen sie das Haus, wurden später auf Telefonanruf von H. mit dem Taxi abgeholt und in die Wohnung Löblich gebracht. Dort teilten sie die Beute.

45)

In der Nacht zum 30.06.1988 begaben sich Rösner und S. gegen 1.50 Uhr zur Filiale der Stadtsparkasse in Gladbeck, Hegestraße 91. Sie hatten vor, in das Bankgebäude einzudringen, dort bis zum Morgen zu verweilen, die Sparkassenangestellten beim Betreten der Geschäftsräume zu stellen und unter Bedrohung mit Handfeuerwaffen zu zwingen, den Tresor zu öffnen und mit der Beute zu entkommen. Rösner und S. begaben sich an die Rückseite des Sparkassengebäudes. Dort schob Rösner eine Fensterjalousie hoch. Dabei verursachte er aber so viel Lärm, daß eine Bewohnerin in der Nachbarschaft aufmerksam wurde und ihr Fenster öffnete. Diese Frau rief die Polizei an. Als sich Beamte dem Gebäude näherten, gaben sie ihren Plan als undurchführbar auf und flohen. S. verlor bei der Flucht noch seine Maske.

IV.

A) Die Geiselnahme

1. Vorgeschichte der Tat

Im Juli 1988 kam es zum Zerwürfnis zwischen Rösner und S [REDACTED]. Dieser hatte erklärt, er wolle ein neues Leben anfangen, keine Straftaten mehr begehen und heiraten. Rösner sei deshalb nicht mehr die richtige Gesellschaft für ihn. Rösner war gekränkt. Aus geringem Anlaß kam es sogar zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen ihnen.

Damit kam S [REDACTED] für Rösner als Mittäter künftiger Taten nicht mehr in Betracht. Rösner verwarf den Gedanken, jetzt ebenfalls mit Straftaten aufzuhören und den noch nicht verbüßten Strafrest abzusetzen, weil er befürchtete, mit den während seiner "Flucht" von ihm und S [REDACTED] begangenen Straftaten in Zusammenhang gebracht zu werden und weil er nicht wollte, daß Marion Löblich in die drohende Strafverfolgung mit hineingezogen würde.

Da bekam er Anfang August 1988 wieder intensiven Kontakt zu Degowski. Er bot ihm an, bei gemeinsamen Straftaten anstelle von S [REDACTED] mitzuwirken, damit Degowski aus dem von ihm so bezeichneten "Berber-Milieu" und dem Leben allein von der Sozialhilfe herausfinden könne. Degowski erkannte in Rösner eine Führungsautorität an, wie schon damals während der Schulzeit und später während der gemeinsam in einer Zelle der JVA verbrachten Haftzeit. Rösner imponierte Degowski, indem er ihm Freundschaft und sogar Intimität mit Frau Löblich anbot. Degowski verliebte sich in Marion Löblich, offenbarte dies aber nicht. Dies beeinträchtigte aber seine Beziehung zu Rösner nicht. Sein Verhältnis zu Rösner war, wie der Sachverständige Prof. Dr. Gärtner formuliert hat, dadurch geprägt, daß Gratifikation und Teilnehmenlassen in besonderer Weise mit

Einflußüben und Beherrschen von Seiten Rösners verknüpft war, ähnlich wie bei der späteren gemeinsamen Geiselnahme. Degowski nahm jetzt auch wieder wie gewohnt Vesparax zu sich, bestärkt durch die gleichen Gewohnheiten Rösners und der Angeklagten Löblich.

Rösner befürchtete zunehmend, die Polizei suche verstärkt nach ihm. Er rechnete mit einer baldigen Festnahme, wenn er sich weiter in Gladbeck und in der Wohnung Marion Löblichs aufhalten werde. Er sprach mit Degowski offen über seine Befürchtungen und entwickelte die Vorstellung, noch einen großen Raubzug zu starten, sich sodann mit der Angeklagten Löblich aus dem Ruhrgebiet abzusetzen und im Münsterland einen "Kotten" (kleiner Bauernhof) zu mieten, um dort möglicherweise einen Gebrauchtwagenhandel zu versuchen.

Diese Planungen und Überlegungen traten alsbald in ein konkretes Stadium ein. Rösner waren die Unsicherheiten eines Unternehmens klar geworden, bei dem man nachts in eine Bank eindrang, um auf die Tresorschlüssel zu warten. Er lehnte es aber auch ab, sich auf Einbruchsdiebstähle in der bisher durchgeführten Art zu beschränken. Angeregt durch die Beobachtung, daß der von ihm bereits zweimal ausgeraubte Zeuge M. Geldbomben bei einer Bank abgeworfen hatte, planten er und Degowski zunächst, Geldboten vor Banken zu berauben und sodann mit einem noch zu entwendenden Motorrad zu flüchten. Deshalb beschlossen sie, sich zunächst ein Motorrad zu beschaffen. In der Nacht vom 4. auf den 5. August 1988 entdeckten sie in einer Tiefgarage in Gladbeck eine 500er Honda, brachen das Lenkradschloß auf und schoben die Maschine aus der Garage auf einen Spielplatz hinaus. Da sich jedoch zufällig eine Polizeistreife näherte und sie die Entdeckung ihrer Tat fürchteten, ließen sie die Maschine stehen. Sie gaben den Plan, Geldboten zu überfallen, jedoch nicht auf.

In der Nacht zum Montag, dem 15. August 1988, entwendeten sie in Gladbeck-Zweckel eine 250er Honda. Zunächst überlegten sie, erneut den Zeugen M. zu überfallen, der seine Geldbomben zu einem Geldinstitut (Bank oder Sparkasse) in Kirchhellen gebracht hatte. Sie gaben dieses Vorhaben jedoch wieder auf, als ihnen klar wurde, daß sie nicht im voraus erkennen konnten, zu welchem Zeitpunkt M. das Geldinstitut aufsuchen werde.

Dann überlegten sie, ob sie einen Geldboten vor der Sparkasse Gladbeck in der Marc-en-Baroeul-Straße berauben sollten. Von H. wußten sie, wann man gewöhnlich die Geldbomben von der Aldi-Filiale in der Hegestraße dorthin brachte. Degowski besichtigte die Örtlichkeiten; Rösner konnte sich, wie dargelegt, tagsüber nicht nach draußen wagen. Das Umfeld erschien Degowski jedoch für einen Überfall wenig geeignet. Er riet deshalb ab, und sie nahmen von diesem Vorhaben Abstand.

In der Nacht zum Dienstag, dem 16.8.1988, waren sie sich einig, daß nun etwas geschehen müsse. Sie hatten praktisch kein Geld mehr. Zunächst entschlossen sie sich, es noch einmal nach dem Muster der Sparkasse Gonheide zu versuchen. Ziel war diesmal die Sparkasse an der Erlenstraße in Gladbeck. Sie wollten gewaltsam zur Nachtzeit in die Sparkasse eindringen und dann auf den Angestellten mit dem Tresorschlüssel warten. In der Nacht begaben sie sich zu der Sparkasse, aber an der Hinterseite waren alle Fenster vergittert. Rösner hatte von H. gehört, daß man Glastüren -der Eingangsbereich der Sparkasse hatte Glastüren- mit einem großen Schraubendreher aufhebeln könne. Das versuchten sie nun. Es machte aber zuviel Lärm, und deshalb gaben sie ihren Plan auf.

Zur Wohnung der Angeklagten Löblich zurückgekehrt, berieten sie weiter, wie sie an Geld kommen könnten. Es war ihnen klar, daß etwas unternommen werden mußte. Mit dem Genuß von Bier und der Einnahme von Vesparax hielten sie sich wach und fit. Schon auf dem Weg zur Sparkasse hatten beide unter der Wirkung von Vesparax gestanden.

Bei den Beratungen in der Wohnung griff Degowski eine bereits früher in der Nacht erörterte, später dann wieder verworfene Idee auf, nämlich die Zweigstelle der Deutschen Bank in Gladbeck, Schwechater Straße, zu überfallen. Sie hatten die Idee zunächst deshalb verworfen, weil es ihnen ungefährlicher erschienen war, einen Überfall auf die Zweigstelle der Sparkasse in der Erlenstraße zu unternehmen. Dabei waren sie davon ausgegangen, unauffällig eindringen und von außen ungesehen auf die Kassenangestellten warten zu können, während sie bei der örtlichen Lage der Bankfiliale der Deutschen Bank keine Möglichkeit sahen, einzudringen, ohne durch Lärm aufzufallen. Deswegen entwickelten sie nun den Plan, versteckt in der Nähe des Bankeinganges morgens auf die Bankangestellten zu warten, diese in die Geschäftsräume zu drängen und sich dort den Tresor öffnen zu lassen. Ihnen war klar, daß -wie Rösner schon beim Überfall auf die Sparkassenfiliale in der Gonheide erfahren hatte- der Angestellte mit dem Tresorschlüssel nicht der Erstankommende sein mußte. In diesem Falle wollten sie die zunächst Eintreffenden festhalten, bis der Tresor aufgeschlossen war. Allerdings erschien ihnen auch nicht vollkommen sicher, daß sie ihr Vorhaben planmäßig ausführen könnten: Schon beim Überfall auf die Sparkassenfiliale in der Gonheide hatte sich die Gefahr der Umstellung durch Polizeikräfte bei vorzeitiger Entdeckung -damals durch den Kassierer- abgezeichnet. Ohne Einzelheiten zu bedenken, gingen sie davon aus, in diesem Fall die Bankangestellten als Geiseln nehmen zu müssen, um durch deren Bedrohung zumindest freien Abzug zu erreichen.

In der Nacht vom 15. auf den 16.8.1988 schliefen die Angeklagten Rösner und Degowski nicht.

2) Die Tat

a) Deutsche Bank - Überfall und Geiselnahme

Gegen 7.30 Uhr morgens am 16.8.1988 machten sie sich mit dem Motorrad Honda 250 auf den Weg zur Bankfiliale, möglicherweise ohne daß die in der Wohnung schlafende Angeklagte Löblich ihre Aktivitäten wahrnahm. Beide hatten zuvor noch Vesparax eingenommen. Sie spürten die bekannte Wirkung dieses Barbiturates auf sie: Es machte sie stärker, furchtloser, gelassener und auch mutiger. Mit Hilfe dieses Medikamentes erwarteten sie, den vor ihnen liegenden Bankraub gut durchzustehen. Auf der Fahrt zur Bankfiliale der Deutschen Bank stürzten beide Angeklagten in einer Kurve vom Krad. Degowski hatte sich als Beifahrer bei der Kurvenfahrt auf die falsche Seite gelegt. Trotz dieses Mißgeschicks und trotz der Schrammen aufgrund des Unfalls richteten sie das Motorrad auf und fuhren weiter. Planmäßig erreichten sie kurz vor Dienstbeginn um 8.00 Uhr das Einkaufs- und Wohnzentrum, in dem die Filiale der Deutschen Bank eingerichtet war. Rösner hatte seine Waffe, die Pistole Colt Government, in seinen Hosenbund gesteckt. Degowski trug den Revolver Smith & Wesson, Kaliber 375, bei sich. Beide Waffen waren mit scharfer Munition geladen. Rösner hatte auch seine Tasche dabei, in der sich weitere Munition befand sowie ein sogenanntes Rambo-Messer, drei Dosen Bier, ein Streifen mit 15 Vesparax-Tabletten, mehrere Masken, die sie aus Jogginghosen gefertigt hatten, und eine Angelschnur, die zum Fesseln von Opfern gedacht war. Sie stellten das Krad ab und versteckten sich in der Nähe der Filiale der Deutschen Bank. Dann maskierten sie sich, verstauten ihren Waffen zugriffsbereit und warteten auf das Eintreffen der Bankangestellten.

Zunächst kam der Zeuge A [REDACTED], der die Tür zum Windfang aufschloß, diesen betrat und - weil die Angeklagten zu spät kamen - die Tür von innen bereits wieder abgeschlossen hatte, als sie eintrafen und ihn unter Bedrohungen mit ihren Waffen veranlaßten, die Tür wieder aufzuschließen. Sie drängten A [REDACTED] sofort in die Geschäftsräume hinein. Jetzt stellte sich heraus, daß A [REDACTED] nur einen Tresorschlüssel mit sich hatte und daß ein weiterer Angestellter mit dem zweiten Schlüssel erwartet wurde. Auf diesen wollten die Angeklagten warten, während sie A [REDACTED] festhielten. Kurz nach A [REDACTED] traf die Zeugin B [REDACTED] ein, die von Degowski schnell und brutal überwältigt wurde. Aber auch sie führte den Tresorschlüssel nicht mit sich. Nun warteten die beiden Angeklagten auf den Kassierer, der nach Angaben der Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED] jeden Augenblick eintreffen mußte. Währenddessen kam der in der Nachbarschaft praktizierende Arzt Dr. Kemuna auf dem Weg zu seiner Praxis am Eingang der Bank vorbei und blickte, einer Gewohnheit entsprechend, hinein, um zu grüßen. Dabei erblickte er den maskierten Angeklagten Degowski, der sich unvorsichtig bewegt hatte.

Dr. Kemuna ging weiter und versuchte, sich die Entdeckung nicht anmerken zu lassen. Von seiner Praxis aus verständigte er alsbald die Polizei. Ein Streifenwagen wurde zu einer Kontrollfahrt losgeschickt, und in der Annahme, auf der Rückfront der Bankfiliale gebe es keine Fenster, umfuhr der Fahrer mit den Wagen das Gebäude auf der Rückfront. Die beiden Angeklagten, die bereits bemerkt hatten, daß der Arzt möglicherweise Degowski erblickt und Verdacht geschöpft hatte, sahen die Polizeiwagen und erkannten nun, daß sie entdeckt waren. Sie befürchteten, das Bankgebäude sei abgeriegelt, da der Kassierer nämlich immer noch nicht eingetroffen war, obwohl er längst hätte da sein müssen. Ohne noch lange zu überlegen, entschlossen sie sich, A [REDACTED] und B [REDACTED], die sie bereits in ihrer Gewalt hatten, nunmehr unter Waffenbedrohung festzu-

halten, sie - jedenfalls nach außen hin - mit dem Tode zu bedrohen, um dadurch die Sorge der Verantwortlichen der Deutschen Bank um das Wohl ihrer Angestellten zur Erpressung von Geld und die der Polizeibehörden zur Erlangung eines Fluchtfahrzeuges und zur Zusicherung auszunutzen, ihnen freien Abzug zu gewähren.

Dies erklärten sie ihren Gefangenen A [REDACTED] und B [REDACTED] und begaben sich mit ihnen in die mit schußsicherem Glas ausgestattete Kassenbox, weil sie Nothilfemaßnahmen der Polizei unter Einsatz von Schußwaffen befürchteten. Alsbald stellten sie ihre Forderungen an die Bankleitung und die Polizei über das Telefon, teils selbst, teils durch A [REDACTED] und B [REDACTED]: Sie wollten neben dem zweiten Schlüssel für den Tresor noch weitere 300.000 DM, nachdem es nun schon zu einer Geiselnahme gekommen war. In einer Vielzahl von Telefongesprächen handelten sie die Einzelheiten der Geldübergabe und der Ausrüstung mit einem Fluchtfahrzeug mit dem Polizeibeamten Doerks aus, der sich über Stunden vergeblich bemühte, sie zum Einlenken zu bewegen und von der Aussichtslosigkeit ihres Vorhabens zu überzeugen. Während der Angeklagte Rösner dabei das Wort führte und - in geringem Maße - auch kompromißbereit war, zeigte sich Degowski bei Telefongesprächen völlig unzugänglich und kompromißlos. Er war es auch, der bei jeder sich bietenden Gelegenheit in brutaler Sprache darauf hinwies, sie würden ihre Geiseln und schließlich sich selbst töten, erfülle man ihre Forderungen nicht. Er sprach dabei von "Speckkisten" (gemeint sind Säрге), die man schon bereitstellen möge. Rösner gab A [REDACTED] und B [REDACTED] gegenüber an, Degowski sei ein Psychopath, er sei zu allem fähig. Werde er in die Enge getrieben, habe er - Rösner - keinen Einfluß mehr auf ihn.

In diesen Stunden hatten beide nur geringfügig Alkohol getrunken; in dem Kühlschrank der Bank hatten sie eine Flasche Sekt gefunden und von dieser getrunken, A [REDACTED] und Rösner je zwei Tassen, den Rest Degowski. Zusätzlich hatten sie Bier und Vesparax eingenommen, um plangemäß wach, aufmerksam und

furchtlos zu bleiben. Über Leitern hatten sie die Oberlichter des Kundenraumes der Bank erreicht und beobachteten, daß ein großes Polizeiaufgebot da war, darunter auch Spezialeinheiten, die mit Stahlhelmen und automatischen leichten Waffen ausgerüstet waren.

Um zu demonstrieren, daß sie scharfe Waffen mit sich führten, schossen sie mehrfach durch die Glasscheiben nach draußen, auch aus einem Oberlicht oberhalb der Kassenbox, dem gegenüber Polizeibeamte Aufstellung genommen hatten. Daß sie dabei Beamte treffen wollten oder dies bedachten und in Kauf nahmen, ließ sich nicht feststellen. Allerdings kontrollierte Rösner auch nicht, ob Degowski wirklich nur ungefährliche Schüsse abgab, wie umgekehrt Degowski auch die Schüsse Rösners nicht kontrollierte.

In dieser Zeit gab es auch eine Vielzahl von Telefongesprächen mit Medienvertretern. Die Angeklagten hatten nämlich durch B. [REDACTED] und A. [REDACTED] verschiedene Presseorgane anrufen und diesen mitteilen lassen, sie seien zu Geiseln genommen worden. Sie wollten damit erreichen, daß Medienvertreter zum Tatort kamen; denn sie hofften, daß die Polizei bei deren Anwesenheit davon absehen werde, die Geiseln mit Gewalt zu befreien. Die Angeklagten befürchteten, in diesem Fall ihr Leben zu verlieren. Anfänglich waren die Pressevertreter ungläubig, tatsächlich durch einen einfachen Telefonanruf mit den Tätern einer Geiselnahme sprechen zu können. Als A. [REDACTED] einmal am Telefon war und ein Journalist seinen Unglauben zum Ausdruck brachte, schoß Degowski mit dem Revolver in die Decke, um durch den Knall den Anrufer zu überzeugen. Einmal löste sich aus Rösners Pistole versehentlich ein Schuß, der in den Boden ging. Rösner befand sich gerade auf der Leiter, um durch ein Oberlicht die Bewegungen der Polizeikräfte zu beobachten. Da er die Pistole dabei ungesichert und mit gespanntem Hahn in der Hand hielt, war er mit dem Zeigefinger versehentlich an den Abzug gekommen und hatte ihn ausgelöst. Rösner wußte, daß der Abzugswiderstand der Pistole relativ gering war,

- objektiv liegt er im Bereich des bei dieser Waffe Normalen.

Anfänglich blieben beide Angeklagten maskiert, obwohl ihnen unter den Maske warm wurde. Sie hofften, unerkant zu entkommen. Rösner suchte sogar noch nach seinem Geschoß, das durch den versehentlichen Schuß in den Boden eingedrungen war. Er steckte auch die ausgeworfenen Hülsen wieder ein. Später demaskierte er sich, als er erkannt hatte, er sei identifiziert.

Von dem mitgeführten Streifen Vesparax-Tabletten hatten beide Angeklagten den größten Teil zusammen mit den mitgebrachten drei Dosen Bier eingenommen. Die erhoffte Wirkung, nämlich Ausbleiben von Ermüdungserscheinungen und Angstgefühlen oder deren Zurückdrängen, wenn sie ihr Aufkommen spürten, war eingetreten. Durch das Abhören der Nachrichtensendungen versuchten sie, über die Bewegungen der Polizei und deren Absichten auf dem Laufenden zu bleiben. Als ihnen um die Mittagszeit Essen angeboten wurde, lehnten sie dies in der Befürchtung ab, die Nahrung könne präpariert sein. Sie lehnten auch ein Angebot der Staatsanwaltschaft Essen ab, gegen das Versprechen aufzugeben, nur sechs Monate Haft gegen sie zu beantragen. Sie erklärten, das sei lächerlich, der Richter werde sich an diesen Antrag nicht halten. Im übrigen glaubten sie auch hier eher an einen Trick der Polizei. Sie wollten auf keinen Fall ins Gefängnis, lieber die Unwägbarkeiten einer Geiselnahme riskieren. Um ihre Drohungen massiver werden zu lassen, überlegten sie auf Initiative Degowskis zum Schrecken ihrer Gefangenen A [REDACTED] und B [REDACTED] laut, ob sie eine Geisel anschießen und dies den Polizeikräften demonstrieren sollten. Davon nahmen sie jedoch Abstand. In ihrer Angst hatte Frau B [REDACTED] noch vorgeschlagen, den Polizeikräften durch Beschmieren mit roter Farbe eine Schußverletzung vorzutäuschen.

Das Geld, das sie forderten, sollte durch einen nur mit einer Badehose bekleideten Polizeibeamten überbracht werden. Der Beamte sollte das Geld so vor die Tür legen, daß es bequem nach Öffnen der Tür zu ergreifen war. Gegen 17.30 Uhr legte der Beamte das Geld vor der Tür ab. A [REDACTED] mußte nun, um den Hals eine aus abgeschnittenen Elektrokabeln geschlungene Schnur geknotet, auf allen Vieren die Geldpäckchen hereinholen, während Rösner ständig aus dem Hintergrund mit der Pistole auf ihn zielte. Er hatte A [REDACTED] aber bedeutet, er werde nicht auf ihn schießen, wenn dieser sich plangerecht verhalte. Bald darauf wurde ihnen auch der noch fehlende Tresorschlüssel überbracht, und A [REDACTED] schloß den Tresor und den Nachttresor auf und übergab den Angeklagten deren Inhalte: Insgesamt in deutschem und ausländischem Geld ca. 120.000 DM. Große Geldscheine (Tausender und Fünfhunderter) ließen sie wegen der Gefahr zurück, bei ihrem Wechsel aufzufallen, ebenfalls die im Nachttresor eingeworfenen Geldbehälter eines Imbißbudenbesitzers, von dem Rösner annahm, er brauche das Geld dringend.

Nun konzentrierten sie sich auf die Erpressung eines Fluchtwagens. Schließlich akzeptierten sie einen von der Polizei angebotenen Audi 100. Sie gingen dabei davon aus, der Wagen werde zur Erleichterung einer Verfolgung von der Polizei präpariert sein. Deshalb wollten sie sich so bald wie möglich ein anderes Fluchtfahrzeug verschaffen. Sie verlangten, der Fluchtwagen müsse unmittelbar vor dem Eingang der Bank abgestellt werden. Ihnen war klar, daß der Vorgang des Einsteigens in den Wagen von der Polizei zu einem Zugriff ausgenutzt werden könnte. Deshalb wollten sie mit der Beute und ihren an den Händen gefesselten Geiseln den Wagen getrennt besteigen, so verabredete es Rösner mit dem Polizeibeamten Doerks am Telefon. Rösner ging mit dem Zeugen A [REDACTED] voran, Degowski blieb derweil im Kassenraum und bedrohte die Zeugin B [REDACTED], den Revolyer an ihre Schläfe gesetzt. Sie hatten die Tötung ihrer Geiseln angekündigt, werde die Polizei einen Zugriffsversuch unternehmen. Um die Polizeikräfte von der Gefährlichkeit eines

Zugriffs für die Geiseln zu überzeugen, wollte Degowski Frau B. den Lauf des Revolvers bei gespanntem Hahn in den Mund stecken und so mit ihr zum Fluchtwagen gehen. Er hatte sie schon vorher darauf hingewiesen, welch geringen Abzugswiderstand der Revolver bei vorgespanntem Hahn hatte. Er hatte sogar davon gesprochen, den Hahn vorzuspannen, ihn mit dem Daumen festzuhalten und den Abzug durchzuziehen, so daß dann der Schuß losgehe, wenn er durch ein Polizeigeschoß getroffen würde. Frau B. war entsetzt, fürchtete sich davor, auf diese Weise mit Degowski die Bank zu verlassen und bat ihn, davon abzusehen, ihr den Lauf des Revolvers in den Mund zu stecken, mit der Begründung, sie fürchte um ihre Zähne. Degowski kam dem nach und erklärte, ihr die Waffe nur an den Kopf halten zu wollen. Er ließ sie aber die Schuhe ausziehen, damit sie nicht stolpere und sich dadurch in die Gefahr brachte, daß er den Abzug unfreiwillig durchzog. Auf diese Weise verließen die Angeklagten gegen 21.40 Uhr zusammen mit ihren Geiseln und mit dem erbeuteten Geld die Bank und fuhren unbehelligt von der Polizei durch ein Spalier von Schaulustigen und Presse- sowie Medienvertretern davon, wobei Rösner, der keine Fahrerlaubnis besitzt, den Wagen steuerte. Sie hatten ihren Geiseln erklärt, sie noch in der Nacht freilassen zu wollen, wenn das gefahrlos für sie möglich sei. Ihr vordringliches Bedürfnis bestand zunächst aber darin, Bier zur Unterstützung der Vesparaxwirkung zu erhalten, sich sodann weitere Vesparax-Tabletten zu besorgen und schließlich den Fluchtwagen zu wechseln.

b) Irrfahrt durch Gladbeck - Zustieg Löblichs

Der erste Versuch, an einer Tankstelle Bier zu erhalten, scheiterte. Dann kauften sie an einem Kiosk zehn Flaschen Bier. Jeder von ihnen trank eine Flasche. Nach vergeblichen Versuchen, auf einer Kreuz- und Querfahrt durch Gladbeck einen anderen Fluchtwagen zu rauben, besorgten sie sich an einem Imbiß Frikadellen und Hähnchen. Sodann erwarben sie, weil die Vesparaxtabletten zur Neige gingen, bei der Barbara-Apotheke

in Gladbeck zwei Streifen Vesparax à 15 Stück, die sie im weiteren Verlauf der Geiselnahme zu sich nehmen wollten, um fit zu bleiben. Rösner wollte nun telefonischen Kontakt zu seiner Freundin Löblich aufnehmen und erreichte sie auch bei seinem Schwager B[REDACTED]. Er berichtete ihr kurz von dem Geschehenen und legte dann wieder auf. Auf der Suche nach einem anderen Fluchtfahrzeug konzentrierte sich seine Aufmerksamkeit auf die Gaststätte "Berg" an der B 224 in Gladbeck. Er wußte, daß ein bestimmter Gast hier oft seinen schweren Mercedes parkte, und fuhr dort hin. Der Wagen stand nicht da. Ihm fiel aber ein BMW der 7er-Klasse auf. In der Absicht, diesen Wagen zu rauben, betrat er die Gaststätte und fragte mit der Pistole in der Hand drohend nach dem Besitzer. Als sich niemand meldete, schoß er einmal in das Flaschenregal hinter dem Tresen und verließ das Lokal. Der Schuß ging über den zufällig anwesenden Waffenlieferanten Gerhard M[REDACTED] hinweg, der sich damals von H[REDACTED] ausgebeten hatte, die Waffen nur in "zuverlässige Hände" zu geben. Degowski hatte den Schuß draußen im Wagen wartend gehört; er ließ sogleich von Frau B[REDACTED] die Seitenscheibe herunterkurbeln und schoß mit seinem Revolver durch die Außenscheibe in die Gaststätte hinein. Niemand wurde verletzt, aber Rösner hatte erkannt, daß Degowski bei wirklicher oder auch nur vermeintlicher Gefahr sofort und in einer für andere gefährdenden Weise mit dem Revolver schoß.

Nun befuhren die Angeklagten auf der Suche nach einem anderen Fluchtwagen die B 224 in Richtung Essen. Vor einer Spielhalle, bereits auf Essener Gebiet, stand auf der für sie linken Fahrbahnseite ein BMW des 3er-Typs. In ihm saßen die Zeugen E[REDACTED] und M[REDACTED], letzterer auf dem Beifahrersitz. Rösner fuhr den Audi in einer Linkswendung direkt vor den BMW, stieg aus und forderte unter Vorhalt der Pistole von dem hinter dem Steuersitzenden E[REDACTED] die Hergabe des Wagens. Dieser übergab das Fahrzeug, durch die Drohung dazu bewegt. Die Angeklagten stiegen mit ihren Geiseln und dem Gepäck um und fuhren mit dem BMW in Richtung Gladbeck los. Bald merkten sie, daß die Motor-

leistung des Wagens zu wünschen übrig ließ. Rösner entschloß sich daher, einen anderen Wagen zu beschaffen. Er hoffte, an einer Esso-Tankstelle an der Horster Straße in Gladbeck einen Wagen zu finden, der gerade betankt wurde. Als er auf das Tankstellengelände auffuhr, stand dort ein Ford Capri, dessen Fahrer, der Zeuge P [REDACTED], nach dem Bezahlen wieder seinen Wagen besteigen wollte. Mit der Pistole in der Hand ging Rösner auf ihn zu und verlangte seinen Wagen, ließ dann jedoch davon ab, als P [REDACTED] ihn inständig darum bat, das zu lassen, weil er den Wagen am nächsten Tag unbedingt brauche.

Kurz bevor P [REDACTED] den Ford Capri wegfuhr, kam der Polizeibeamte D [REDACTED] mit seinem Dienstwagen, einem "zivilen" VW-Passat, auf das Tankstellengelände, um zu tanken. Er war im Laufe des Tages aus Bielefeld gekommen, hatte am großen Polizeieinsatz in Gladbeck teilgenommen und wollte vor der Heimfahrt tanken. Als er noch mit dem Betanken beschäftigt war, forderte Rösner, der erkannt hatte, daß es sich um einen Polizeiwagen handelte, von ihm unter Bedrohung mit der Pistole seine Dienstwaffe und das Reservemagazin nebst Munition. D [REDACTED] kam, so bedroht, dem nach und begab sich dann zum Kassenhaus. Rösner blickte noch in den Wagen, ob weitere Waffen vorhanden waren, sah aber nur ein Funkgerät und nahm auch das mit. Von dem Fahrer eines anderen Wagens, der gerade zur Tankstelle kam, verlangte und erhielt er einen Gürtel, den er umband, um so die erbeutete Dienstpistole am Körper zu befestigen.

Degowski saß während dieser Zeit im BMW und bedrohte die Geiseln mit seinem Revolver. Ob er überhaupt mitbekam, wie Rösner sich die Dienstwaffe nebst Munition vom Polizeibeamten D [REDACTED] beschaffte, ist ungewiß geblieben.

Währenddessen war ein Polizeibeamter in Zivil mit einem Pkw Mercedes 230 auf das Tankstellengelände gefahren. Man beabsichtigte, diesen präparierten Wagen den Angeklagten unauffällig anzubieten, um eine Verfolgung zu erleichtern. Während der Zeuge D. davonfuhr, sprach Rösner den Beamten an und forderte ihn auf, den Wagen vollzutanken. Der erwiderte, das könne er selbst machen, und entfernte sich. Auf Geheiß Rösners tankte nun A. den Wagen auf, und die anderen stiegen mit dem Gepäck um. Rösner sah sich den Wagen näher an, stellte fest, daß Kofferraum und Abstellfächer praktisch leer waren. Deshalb schöpfte er Verdacht, es handele sich um ein ihm von der Polizei unterschobenes präpariertes Fahrzeug. Gleichwohl entschloß er sich, den Wagen zunächst zu behalten. Vergeblich suchte er im Wagen nach Impulsgebern und Mikrofonen.

Auf der Weiterfahrt nahm Rösner nun erneut mit der Angeklagten Löblich telefonisch Kontakt auf. Er erreichte sie wieder bei B. und kündigte an, er wolle sie mitnehmen.

Marion Löblich war morgens zu ihrer Arbeitsstelle, einem Pflegeheim, gegangen und gegen 11.00 Uhr zurückgekehrt. In der Mittagszeit hatte sie eine Flasche Bier getrunken. Von ihrer vom Schwimmen heimkehrenden Tochter war sie auf das große Polizeiaufgebot aufmerksam gemacht worden, das in der Nähe war, und hatte von Nachbarn erfahren, ein Bankraub sei im Gange. Sie hatte beobachtet, daß sich Männer für ihr Auto interessierten, hegte Verdacht, es handele sich um Polizei und hatte dann über Nachrichtensendungen erfahren, einer der Täter habe bereits elf Jahre im Gefängnis zugebracht. Dann hatte sie Rösners Schwager B. angerufen, der sie danach auf gesucht, aber erklärt hatte, nichts zu wissen. Er hatte sie aber zunächst mit sich nach Hause genommen und später dann zu Rösners Schwester Renate E. gebracht. Dort hatte sie erfahren, daß man sich bei ihrer früheren Arbeitsstelle, der Taxizentrale, nach ihr erkundigt hatte. Das hatte ihren Verdacht zur Gewißheit werden lassen, die Täter des Bankraubes seien Rösner und Degowski. In der Befürchtung, festgenommen zu

werden, wenn sie in ihre Wohnung zurückkehre, hatte sie Rösners Schwester gebeten, sie vorübergehend zu beherbergen. Zu ihrem großen Verdruß hatte diese das jedoch abgelehnt. Schon bei B [REDACTED] hatte sie zu ihrer Beruhigung ein oder zwei Tabletten Vesparax genommen, im Laufe des Nachmittages zwei Flaschen Bier und danach bis zum Ende des Tages, möglicherweise auch bis 1.00 Uhr am 17.8.1988 unwiderlegt acht weitere Flaschen Bier getrunken. Telefonisch hatte sie auch H [REDACTED] um Rat gebeten. Als nun klar war, daß die Schwester Rösners sie nicht dabehalten wollte, war sie gegen 21.00 bis 21.30 Uhr zurück zu B [REDACTED] gekommen. Nochmals hatte sie ein oder zwei Tabletten Vesparax genommen, Bier getrunken -die Biermenge ist in den genannten acht Flaschen Bier enthalten- und sich dann hingelegt. Danach hatte Rösner zunächst das erste Mal und später zum zweiten Mal angerufen und sie aufgefordert, mitzukommen. Daraufhin hatte sie H [REDACTED] angerufen und ihm mitgeteilt, ihre Bitte um Rat habe sich erledigt, sie gehe mit Rösner mit, er habe sie angerufen. Verabredungsgemäß traf sie nun Rösner vor dem Haus. Enttäuscht berichtete sie ihm davon, seine Schwester R [REDACTED] habe sie nicht dabehalten wollen, obwohl sie doch nicht in ihre Wohnung zurückkehren könne, weil da die Polizei auf sie warte; ausgerechnet seine Schwester, die bisher immer gekommen sei, wenn sie Geld brauchte, habe sie zurückgewiesen. Rösner wiederholte nun dringend seinen Rat, mitzukommen. Nach kurzem Zögern willigte sie jetzt ein. Sie stieg in den Wagen, maskiert mit der Maske Rösners, die er noch in der Tasche hatte. Zu Degowski gewandt erklärte sie, es sei schön, daß man an sie gedacht habe, und riet den hinten im Wagen sitzenden Geiseln A [REDACTED] und B [REDACTED], sie sollten keinen "Scheiß" machen, das sei besser so. Ihr war klar, daß es sich um die Geiseln der Angeklagten handelte. Degowski war noch maskiert, deshalb berichtete sie ihm, aus den Nachrichten sei bereits zu erfahren gewesen, auch Degowski sei identifiziert. Der nahm daraufhin die Maske ab.

c) Fahrt nach Bremen

Die Angeklagten fuhren los; unterwegs überlegten sie vage, Marion Löblich in Münster aussteigen zu lassen, wo sie bei einer früheren Schwägerin Unterschlupf finden könnte. Spätestens als sich zeigte, daß Rösner beim Fahren unsicher war, übernahm die Angeklagte Löblich das Steuer. Zuerst rollte sie ihre Maske etwas hoch, und Rösner verbot A [REDACTED] und B [REDACTED], sie anzusehen.

In Münster eingetroffen, bemerkten sie neben sich einen vermeintlichen Zivilwagen der Polizei. Sie befürchteten, Marion Löblich könne jetzt nicht unauffällig untertauchen, und gaben ihr Vorhaben auf, sie bei einer Schwägerin unterzubringen. Das führte dazu, daß sie in der Zeit danach keine Möglichkeit mehr fanden und später auch keine Möglichkeit mehr suchten, Marion Löblich unauffällig aus dem Wagen steigen zu lassen, und daß die Angeklagte Löblich sich zunehmend mit dem Tun der beiden anderen Angeklagten identifizierte und zur Mittäterin wurde. Noch vor Münster hatten sie an einer Tankstelle 6 Flaschen Bier besorgt, -die gekauften 10 Flaschen waren inzwischen verbraucht, 2 Flaschen davon waren beim Umladen zerbrochen. Die Angeklagte Löblich fuhr den Wagen nun ohne Vereinbarung eines konkreten Ziels in Richtung Osnabrück. Von unterwegs führte Degowski ein längeres Telefongespräch, mit wem, ist nicht aufgeklärt worden. Nach einem Frühstück an der Autobahnraststätte Rhynern in den frühen Morgenstunden, wo sie auch in einer Zeitung von ihren Taten lasen, fuhr die Angeklagte Löblich den Wagen in Richtung Dortmund. Unterwegs hatte Rösner immer den Verdacht, von Polizeifahrzeugen "unauffällig" verfolgt zu werden. In Dortmund wollten sie sich Kleidung für die nächste Zeit ihrer Flucht kaufen, kamen jedoch zu früh vor der Öffnung der Geschäfte an. Sie fuhren den Wagen dann weiter in Richtung Hagen, nachdem A [REDACTED] in Dortmund weitere Tageszeitungen gekauft hatte und er und Frau B [REDACTED] Gelegenheit hatten, mit ihren Angehörigen zu telefonieren. Während der ganzen Fahrt wirkte die Angeklagte Löblich beruhigend auf die

beiden anderen Mittäter ein. Degowskis Frage, ob "sie die ganze Sache Scheiße finde", beantwortete sie mit einem Achselzucken.

Gegen 8.00 Uhr frühstückten sie in einem Hagener Café. Von dort aus fuhr zunächst die Angeklagte Löblich, dann Rösner und sodann wieder Löblich den Wagen nach Bremen. Man hoffte, dort besser untertauchen zu können, weil die Angeklagte Löblich sich in Bremen von ihrer Jugend her dort gut auskannte. Ob und gegebenenfalls welche konkreten Pläne die Angeklagten dabei verfolgten, hat sich nicht aufklären lassen. Unterwegs ermahnte Rösner Degowski, nicht so viel Vesparaxtabletten zu sich zu nehmen, weil er dann nicht wach genug bleibe, und wies eindringlich auf die Gefahr hin, daß die Polizei einen Zugriff versuchen könne.

Im Vorort Bremen-Vegesack verließen Rösner und Löblich den Wagen, um, wie geplant, Bekleidung zu kaufen. Degowski blieb im Fond zwischen A [REDACTED] und B [REDACTED] sitzend zurück. Nach ca. einer Stunde kamen sie zurück, Rösner die Hände voller Tüten mit den erworbenen Kleidungsstücken. Die Angeklagte Löblich hatte möglicherweise gehofft, Degowski werde inzwischen festgenommen sein und Rösner könne bei dieser Gelegenheit, behindert durch die Tüten an den Händen, festgenommen werden. Degowski zwar zwischendurch einmal im Wagen eingnickt, aber seine Geiseln B [REDACTED] und A [REDACTED] hatten aus Furcht vor ihm die Gelegenheit nicht genutzt, ihn zu überwältigen oder zu fliehen.

Nachdem sie weitergefahren waren und sich an einer Imbißbude Essen für alle verschafft hatten, überlegten sie, einen anderen Fluchtwagen zu erhalten. Sie erklärten ihren Geiseln, es gehe jetzt nur noch darum, bei einer Autovermietung einen anderen Wagen zu erhalten, dann mit zwei Wagen weiterzufahren und den Mercedes bei passender Gelegenheit A [REDACTED] und B [REDACTED] zu überlassen, während sie sich selbst mit dem anderen Auto absetzen könnten. Sie suchten deshalb eine Autovermietung, wo

sie gegen Bargeld und unter Vorlage des Führerscheins der Angeklagten Löblich einen Wagen bekommen wollten. Rösner fühlte sich bei diesen Versuchen ständig durch vermutete oder wirkliche Polizeiüberwachung beeinträchtigt. Der erste Versuch scheiterte daran, daß der Autovermieter Bargeld nicht akzeptierte, vielmehr Euroschecks haben wollte. Gleichzeitig wurden sie durch die Besetzung von Polizeizivilfahrzeugen gestört. In seiner Angst vor einem Befreiungsversuch der Polizei - Rösner und Degowski hatten ohne den Widerspruch Löblichs immer wieder damit gedroht, dann würden die Geiseln sterben - ging A [REDACTED] demoralisiert so weit, Rösner von sich aus davon in Kenntnis zu setzen, wenn er den Eindruck gewann, Polizeifahrzeuge vor oder hinter sich zu haben. Die Angst steigerte sich zunehmend so zur Hysterie, daß A [REDACTED] Rösner in derartigen Situationen eindringlich bat, wegzufahren, weil anderenfalls etwas passieren könne.

Unterwegs auf der Suche nach einer weiteren Autovermietung im Raum Bremen kam Rösner auf die Idee, bei einer Autowerkstatt einen Wagen zu rauben, ging auch in die Geschäftsräume einer Werkstatt hinein, ließ aber dann von seinen Absichten, weil ihm der freundliche ältere Herr in der Werkstatt leid tat.

Sie entdeckten bald eine andere Autovermietung auf einem Tankstellengelände. A [REDACTED] schlug vor, die Angeklagte Löblich dorthin zu begleiten. Rösner war einverstanden. Dort wollte man ihnen jedoch nur einen VW-Passat vermieten, während Rösner den auf dem Gelände abgestellten BMW 318 haben wollte. Rösner ging nun selbst hinein, erklärte, sie seien Bankräuber und Geiselnnehmer, und verlangte unter Vorzeigen seiner Pistolen die Schlüssel des BMW. Die erhielten sie auch. Sie luden dann ihr Gepäck in den BMW und fuhren weiter.

Die Stimmung war nun gereizt. Zwar hatte man sich bisher nicht unverfolgt gefühlt, doch jetzt hatte Rösner ganz offen angegeben, wer sie waren. Sie rechneten deshalb mit entsprechenden Maßnahmen der Polizei. Degowski gab A [REDACTED] die Schuld daran,

weil er sich in der Autovermietung verraten habe. Er hielt ihm vor, er habe "alles versaut", beschimpfte ihn mit "Drecksack" und erklärte, jetzt kämen die beiden Geiseln nicht mehr frei.

Bald entdeckten sie, daß der BMW zu langsam und zu beengt für sie war. Zwar war der Wagen, wie sie wußten, nicht von der Polizei präpariert, doch fühlten sie sich nun ständig verfolgt. Deshalb überlegten sie, wie sie an einen anderen Wagen kommen könnten, verwarfen aber Pläne, einen anderen Wagen einfach zu stehlen.

Rösner fühlte sich allmählich in die Enge getrieben und wurde immer aggressiver. Alles schlug deshalb vor, mit der Polizei Telefonkontakt aufzunehmen und sie aufzufordern, die Verfolgung einzustellen. In einem von einem Türken betriebenen Gemüseladen in Bremen-Huckelriede telefonierte Rösner und A [REDACTED] in diesem Sinn mit dem Bremer Polizeipräsidium, hatten aber den Eindruck, man versuche nur, sie hinzuhalten. A [REDACTED] geriet dabei in eine wütendweinerliche Stimmung. Mehrfach versagte ihm die Stimme. Rösner geriet in Wut, weil er sich nicht ernst genommen fühlte, und schoß draußen vor dem Laden mit jeder Pistole einmal in die Luft. Dann lud er die Magazine nach. Er schlug vor, einfach einen vorbeifahrenden Wagen anzuhalten, die Insassen zu zwingen, sich auf die Straße zu legen und dort mit den Waffen zu bedrohen, dann werde die Polizei verhandeln müssen. Die Angeklagte Löblich und A [REDACTED] versuchten, ihn von diesem Vorhaben abzubringen, aber in seiner Wut richtete Rösner seine Pistole auf A [REDACTED] und herrschte ihn an, er solle "die Schnauze halten". Doch hielt er sich an die von der Angeklagten Löblich geäußerten Bedenken und nahm von diesem Vorhaben Abstand.

d) Huckelriede - Kaperung des Linienbusses

Da sah Rösner etwas entfernt von ihnen zwei Linienbusse der Bremer Stadtwerke stehen, die den öffentlichen Bus- und Straßenbahndienst in Bremen betreiben. Bereits mehrere Minuten hatte er Angst, die Polizei werde die seit einiger Zeit bestehende statische Lage vor dem türkischen Gemüsegeschäft zu einem Zugriff auszunutzen versuchen, und suchte Schutz in einer größeren Anzahl von Menschen. Deshalb bestimmte er, daß er und Degowski, jeweils unter Bedrohung einer Geisel mit ihren Waffen, zu den Bussen gehen und sich dort unter die Menschen mischen sollten. Sie hofften, die Polizei werde wegen der Gefährdung Unbeteiligter dann auf einen Zugriff verzichten. Die Angeklagte Löblich sollte anschließend auf Handzeichen hin den BMW mit der Beute von seinem Platz vor dem türkischen Gemüseladen zu den Bussen fahren. Als sie losgingen, jeder eine Geisel bedrohend, rannten viele Leute davon. Auch der erste Bus fuhr weg. Rösner veranlaßte den Fahrer des zweiten Busses, eines Busses der Linie 53, den Zeugen S. [REDACTED], unter Bedrohung mit der Pistole, unterstrichen durch einen Schuß in die Luft, den Bus anzuhalten und seine Türen zu öffnen. Rösner und Degowski stiegen mit A. [REDACTED] und B. [REDACTED] ein, Rösner gab Löblich das vereinbarte Zeichen, und diese fuhr los. Der Bus war mit etwa 30 Personen besetzt. Unter den Fahrgästen war das Geschwisterpaar Tatjana und Emanuele De Giorgi, Tatjana noch ein Kind, Emanuele noch ein Junge, die miteinander befreundeten jungen Frauen Ines Voitle und Silke Bischoff und Stephanie H. [REDACTED], eine Freundin Emanuele De Giorgis. Im Bus erklärte Rösner, keiner der Fahrgäste bräuche Angst zu haben, sie sollten sich ruhig verhalten, dann werde ihnen nichts geschehen. Er wies aber auch auf seine Waffen und auf Handgranaten hin, die er dabei habe. Nun entschlossen sich die Angeklagten, im Bus zu bleiben und den BMW aufzugeben. Deshalb luden sie das Gepäck aus dem Pkw in den Bus. Rösner vermißte seine Zigaretten, A. [REDACTED] erklärte, die seien vorne im BMW. Rösner wollte sie herausholen, aber der Wagen war verschlossen. Sofort zerschob er die rechte

Seitenscheibe des Wagens und öffnete die Tür. Möglicherweise hat das Projektil den Wagen vollkommen durchschlagen, ist von der Fahrbahnoberfläche abgewiesen worden und hat den Putz des gegenüberliegenden Hauses beschädigt. Anschließend ging Rösner mit den Zigaretten, eine angefangene Stange, zum Bus zurück.

In der nun folgenden Zeit ließen Rösner und Degowski einen älteren Fahrgast, den Zeugen L [REDACTED], der seinen Behindertenausweis vorzeigte und auf seine Gesundheitsprobleme hinwies, den Bus verlassen. Dann ließen Rösner und die Angeklagte Löblich eine ältere Frau frei. Der Zeuge S [REDACTED] sagte, ihm sei übel geworden und wies darauf hin, er habe eigentlich Feierabend. Das bestätigte der Zeuge M [REDACTED], ein Kontrolleur der Bremer Stadtwerke. Als M [REDACTED] erklärte, auch er könne den Bus fahren, ließen sie auch S [REDACTED] gehen. Nach dessen Ausstieg ließen Degowski und Löblich noch jeder für sich einen weiteren Passagier frei. Schließlich bestimmte Rösner, nun sei es genug, niemand werde jetzt mehr freigelassen.

Rösner hatte gleich nach Kaperung des Busses der Angeklagten Löblich die erbeutete Polizeipistole übergeben und sie aufgefordert, damit die Fahrgäste im hinteren Bereich des Busses "in Schach" zu halten und an der Flucht aus dem Hinterausgang zu hindern. Die Angeklagte Löblich, die sich zuvor laut darüber mokiert hatte, daß man mit dem Hinweis auf die Handgranaten den Busfahrer erschreckt hatte, nahm etwas widerstrebend die Waffe in die Hand, bedrohte aber niemanden in besonderer Weise und intensiv damit. Vielmehr hielt sie die Waffe meist so, daß ihre Mündung nach oben gerichtet war. Dabei war der Hahn der Waffe nicht gespannt. Rösner hatte ihn nach dem Schuß vor dem türkischen Gemüseladen wieder in Ruhestellung gebracht. Allerdings befand sich im Patronenlager der Pistole eine Patrone, die Pistole war daher ohne weiteres schußbereit. Rösner kam es darauf an, die Fahrgäste an der Flucht zu hindern und den beobachtenden Polizeikräften zu demonstrieren, daß sie nun zu dritt bewaffnet waren und die

Fahrgäste gefährdet würden, greife man zu, was Löblich auch wußte und billigte. Die Angeklagte Löblich nahm zur Festigung ihrer Nerven zwei weitere Vesparax. Als Lohn für ihre Teilnahme versprach sie sich Partizipation an der Beute, zumindest durch ein gemeinsames Leben mit Rösner.

Der Bus war rechts neben einer höheren Mauer stehengeblieben. Rösner nahm wahr, daß er über die Mauer von drei Männern beobachtet wurde. Er verließ den Bus, und die drei Männer liefen weg. Rösner war beunruhigt, daß ihm möglicherweise aus dem Bereich der Mauer Gefahr drohte.

Dem Zeugen M [REDACTED] hatte der Angeklagte Degowski gesagt, er dürfe nicht weglaufen, anderenfalls werde er schießen. Er, Degowski, könne mit dem Revolver noch aus 30 m Entfernung einen Ast abschießen. M [REDACTED] hatte ein mobiles Funkgerät bei sich und konnte sich über dieses mit seiner Betriebsleitung verständigen. Rösner lehnte es ab, auf diesem Weg Kontakt mit der Polizei zu suchen. Er wollte einen persönlichen Kontakt zu einem Beamten herstellen, der befugt war, Verhandlungen zu führen. Er wollte dann einen Polizeibeamten als Geisel fordern. Aber es kam niemand von der Polizei zu ihm. Dafür war möglicherweise ausschlaggebend, daß inzwischen bekannt geworden war, ein früherer Mithäftling Rösners habe berichtet, Rösner habe immer davon geträumt, einmal "ein großes Ding" zu drehen und dabei einen "Bullen mitzunehmen".

Inzwischen hatten sich zahlreiche Bild- und Wortreporter und sogar mehrere Kamerteams am Bus in Bremen-Huckelriede eingefunden. Teilweise kamen sie von weit her und hatten seit längerem versucht, den Kontakt zu den Angeklagten herzustellen. Unter ihnen befand sich auch der Bremer Fotoreporter Meyer. Rösner bemerkte die vielen Journalisten und Kameraleute, die damit beschäftigt waren, das Geschehen und insbesondere den Bus abzulichten. Er sah aber auch, daß Polizeibeamte aus den Fenstern der gegenüberliegenden Häuser die Lage prüften. Er war der Meinung, es handele sich um Angehörige von Spezialein-

heiten, die prüften, ob ein Zugriff gewagt werden solle. Darüberhinaus konnte er sehen, daß starke uniformierte Polizeikräfte die Umgebung abriegelten.

Rösner verließ den Bus und ging auf einen uniformierten Beamten zu, der den Verkehr umleitete. Er wollte versuchen, über diesen wieder Verhandlungen aufzunehmen. Als er den Beamten aber anrief, lief der davon. Da fiel Rösner der Journalist Meyer auf, der gerade einen Mercedes Pkw mit einem Fotoapparat in der Hand verließ. Rösner sprach Meyer an und bat ihn, seinen Wunsch nach einem größeren Fluchtwagen und nach freiem Abzug den Polizeikräften mitzuteilen. Meyer sagte ihm in der Hoffnung zu, Bilder von den Geiseln und den Geiselnehmern machen zu können. Rösner überlegte auch, eines der Fahrzeuge der Reporter als Fluchtwagen zu erhalten. Daher suchte er Kontakt zu den anderen Reportern. Deren Hoffnung auf Sensationsbilder kam ihm dabei entgegen.

Als Fernsehkameras aufgebaut wurden, war Rösner sogar zu Interviews bereit. Vor laufender Kamera berichtete er, er habe mehr als zehn Jahre im Gefängnis zugebracht, er sei eigentlich Berufsverbrecher. Er wolle heil und mit dem erbeuteten Geld aus der Geiselnahme herauskommen. Als ihn ein Reporter nach weiteren Geldforderungen fragte, nahm er den Gedanken auf und kündigte an, sie wollten jetzt noch mal 300.000 bis 400.000 DM nachfordern. Falls alles mißlinge und die Polizei zugreife, so deutete er unter Hineinführen der Pistolenmündung -allerdings ohne dabei den Abzug der Waffe zu berühren- in seinen Mund an, würden sie sich selbst töten. In Wirklichkeit jedoch war dies von keinem der Angeklagten jemals beabsichtigt, sie haben mit dieser Ankündigung immer nur Eindruck machen wollen.

Rösner befand sich nun in einer Verfassung, in der er nicht mehr weiter wußte. Hätte ihn ein kompetenter Beamter verständnisvoll angesprochen, so meinte er in einer späteren Vernehmung, so hätte er in diesem Augenblick bei Zusicherung fairer

Behandlung aufgegeben.

Aufgrund der Forderungen der Angeklagten hatte die Polizei einen großen Opel-Pkw bereitgestellt und in der Nähe des Busses geparkt. Seine Türen waren offen. Rösner hatte den Wagen auch bemerkt, lehnte ihn aber in der Befürchtung ab, er sei präpariert.

Nach den Interviews fiel Rösner die Gefährdung durch hinter der Mauer möglicherweise bereitgestellte Zugriffskräfte wieder ein. Deshalb veranlaßte er M [REDACTED], den Bus von dieser Stelle wegzufahren und auf die andere Seite des Platzes zu setzen, mehr zu der Seite hin, an der sich die Reporter befanden. Dabei mußten sich auf die entsprechende Aufforderung Marion Löblichs, die ihre Waffe weiterhin in der Hand hielt, alle Businsassen an den Fenstern aufrecht hinstellen, um so den Angeklagten vor für möglich gehaltenen Beschuß durch die Polizei Schutz zu bieten. Währenddessen hockten sich die Angeklagten im Mittelgang nieder. Während der Bus versetzt wurde, sah Rösner in den Fenstern der gegenüberliegenden Häuser immer noch SEK-Beamte. Insbesondere fiel ihm ein Beamter hinter einem Giebelfenster auf, der eine schwarze Gesichtsschutzmaske trug. Als der Bus wieder stand, rief Rösner, im Aufgang auf den Stufen hinter der mittleren Tür des Busses stehend, sinngemäß, der Beamte solle von dort verschwinden. Dann feuerte er, grob über Kimme und Korn blickend, einen Schuß über den Giebel des Hauses hinweg und rief danach: "Das war die letzte Warnung". Nach seinem Willen sollte der Beamte nicht getroffen werden; damit dies auch nicht versehentlich geschah, zielte und schoß er etliche Meter oberhalb des Fensters über das Dach hinweg.

Er und Degowski befürchteten aber immer noch, Zugriffskräfte hätten das gegenüberliegende Haus besetzt, vor dem der Bus zum Stehen gekommen war. Sie versuchten dies zu überprüfen. In einer verabredeten Aktion führte Rösner als Geisel Silke Bischoff aus dem Bus. Das hübsche Mädchen hatte inzwischen

auch das Interesse Degowskis erweckt. Es war auffallend, wie er die Nähe Silke Bischoffs suchte. Nun, außerhalb des Busses, bedrohte Rösner Silke Bischoff demonstrativ, indem er dem Mädchen die Pistole an den Kopf hielt. Währenddessen trat Degowski mit dem Revolver in der Hand an die Hausfront, blickte in die Fenster und prüfte eine Tür. Dabei fiel ihm eine Journalistin von Radio Bremen auf, die Zeugin Dr. Momm, die hinter einem Pkw kauerte. Während alle Journalisten zuvor nach den Interviews vom Bus aus gesehen nach rechts abgerückt waren, war Frau Momm auf der linken Seite geblieben. Degowski nahm an, es handele sich möglicherweise um eine Polizeibeamtin. In der Hoffnung, nun endlich einen Beamten als Geisel gewinnen zu können, bedrohte er die Zeugin mit seinem Revolver, den er ihr an den Kopf hielt, und hielt sie fest. Er ließ sie jedoch alsbald wieder frei, als die in der Nähe stehenden anderen Journalisten ihm zuriefen, es handele sich um eine Kollegin. Alle bestiegen dann wieder den Bus.

Obwohl Rösner laut angedroht hatte, sie würden eine Geisel erschießen, wenn kein Beamter komme, war die Polizei auf seine Forderung nicht eingegangen. Es erschien unvertretbar, den Angeklagten ihren Wunsch zu erfüllen, einen Beamten gefesselt zu schicken. Rösner unternahm einen letzten Versuch, dies zu erzwingen. Nach vorheriger Absprache hob Marion Löblich die kleine Tatjana De Giorgi nach draußen; neben dem Bus hielt Rösner ihr die -möglicherweise gesicherte- Pistole an den Kopf und brüllte: "Wenn jetzt keiner kommt, knall ich sie weg!" Dann wartete er. Nach einiger Zeit, als keine Reaktion seitens der Polizei kam, brüllte er: "Was ist jetzt?" Noch einmal wartete er, dann beschimpfte er laut und grob die Polizei und ging er mit dem kleinen Mädchen zurück in den Bus. Er hatte von vornherein nicht ernsthaft beabsichtigt, das Mädchen zu töten. Möglicherweise hatte er Tatjana vorher auch leise zu beruhigen versucht. Aber er wollte auf diese Weise schrecklichen Druck auf die Polizei ausüben. Ohne daß den Angeklagten hierzu eine konkrete Vereinbarung nachweisbar war, hatten sie zu besonderer Bedrohung außerhalb des Busses solche Geiseln

ausgesucht, von deren Nötigung sie sich den größten Erfolg versprachen: Silke Bischoff, von der ein Zeuge später sagen sollte, er habe angenommen, es handele sich um eine Schauspielerin, und auch Tatjana De Giorgi, ein kleines, hübsches und verschüchtert wirkendes Mädchen. Auf alle Umstehenden wirkte die Bedrohung dieser beiden Menschen schrecklich.

Auch dieses Manöver hatte nicht zu dem von den Angeklagten gewünschten Erfolg geführt. Der Journalist Meyer, der alles versuchte, durch Vermittlungsdienste die Situation zu entspannen, hatte nur ein Funkgerät von der Polizei mitgebracht. Rösner lehnte eine Kommunikation über das Gerät mit der Polizei ab und warf das Gerät wutentbrannt auf den Boden. Dann ließ er den Bus neben Meyers Mercedes fahren. Vergeblich versuchte Meyer, mit seinem Autotelefon eine Verbindung zur Polizei herzustellen. Dann bot er Rösner an, ihm seinen Wagen als Fluchtwagen zur Verfügung zu stellen. Rösner wollte das Angebot eigentlich annehmen. Da aber rief ihm ein anderer Reporter zu, jemand habe etwas an dem Wagen Meyers befestigt. Tatsächlich hatte Meyer einem Beamten erlaubt, einen Ortungssender an dem Wagen zu befestigen. Als Rösner dies hörte, wies er den Wagen Meyers zurück. In ihm verdichtete sich der Verdacht, Meyer treibe ein doppeltes Spiel.

Als nun in der Nähe große Flutlichtstrahler aufflammten, die die Szene beleuchteten, befürchtete Rösner, ein Zugriff stehe bevor. Deshalb veranlaßte er M [REDACTED], den Bus zu starten und loszufahren. Er wies ihn an, auf die Autobahn zu fahren. Bei der Abfahrt mußten sich wiederum alle Geiseln nach näherer Weisung der Angeklagten Löblich an den Seitenwänden des Busses aufrichten, um die Angeklagten mit ihren Körpern vor Beschuß zu schützen.

M [REDACTED] hoffte auf Befreiung durch die Polizei. Dazu wollte er den Polizeikräften auch Gelegenheit geben. Deshalb spiegelte er den Angeklagten vor, der Bus müsse nachgetankt werden, bevor man auf die Autobahn auffahre. Die Angeklagten

stimmten zu, Degowski kündigte M [REDACTED] jedoch an, er werde eine Frau als Geisel nehmen, und wenn er, M [REDACTED], "irgendwelche Mätzchen" mache, werde er die Frau erschießen. Während M [REDACTED] den Bus an einer Tankstelle in Bremen-Brinkum betankte, verließ Degowski mit Silke Bischoff den Bus und hielt ihr draußen mit einer Hand die Haare fest, mit der anderen Hand setzte er ihr die Revolvermündung auf den Hals. Dabei zog er ihren Kopf etwas nach hinten. Den Hahn des Revolvers hatte er dabei gespannt, den Zeigefinger wenn nicht am Abzug, so doch in dessen unmittelbarer Nähe. Degowski wollte Silke Bischoff nicht töten; es ging ihm darum, zu demonstrieren, daß jeder Befreiungsversuch für Silke Bischoff tödliche Folgen haben könnte. Es machte ihm nichts aus, das Mädchen, das ihm gefiel, auf diese Weise zu bedrohen, weil sich seine Zuneigung mit destruktiven Elementen mischte. Degowski nahm dabei die Gefahr in Kauf, daß bei dem sehr geringen Abzugswiderstand des Revolvers ein nur schwacher Druck am Abzug zur Auslösung des Schusses hätte führen können. Nachdem voll getankt worden war, stieg er mit Silke Bischoff wieder in den Bus, wobei er seinen Revolver weiterhin in dieser hochgradig leichtfertigen und gefährlichen Haltung führte. Dann ließen sie M [REDACTED] den Bus weiterfahren.

e) Grundbergsee - Ermordung Emanueles De Giorgis

Rösner hatte im Gefängnis einmal gehört, in Holland sei die Polizei besonders human. So entschloß er sich nach Rücksprache mit Degowski spontan, nunmehr den Bus in Richtung Holland fahren zu lassen. Unterwegs baten ihn viele Passagiere, ihnen Gelegenheit zu geben, austreten zu dürfen. Degowski lehnte diese Bitte zunächst ab; er erklärte, man solle in den Bus urinieren. Dann aber wollte auch Marion Löblich eine Toilette aufsuchen. Unter der Bedingung, daß Marion Löblich mit der Pistole in der Hand die Geiseln zur Toilette begleiten müsse, erklärte sich Degowski damit einverstanden, eine Raststätte aufzusuchen. So ließen sie M [REDACTED] den Bus auf die Rast-

stätte "Grundbergsee" östlich von Bremen auffahren. Rösner und Degowski ordneten an, daß Marion Löblich stets nur mit zwei oder drei Geiseln auf einmal den Bus verlassen dürfe. Die Angeklagte Löblich ging dann nach hinten in den Bus und fragte, ob jemand etwas essen wolle. Auf die Gegenfrage, was es denn gebe, antwortete sie: "Irgendetwas auf Staatskosten!".

Schon während der Fahrt auf der Autobahn war den Angeklagten aufgefallen, daß die Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED] am Ende ihrer Kräfte waren. A [REDACTED] war zudem völlig demoralisiert. Sie freundeten sich deshalb mit dem Gedanken an, A [REDACTED] und B [REDACTED] freizulassen. Allerdings wollten sie dies nur im Austausch gegen andere Geiseln tun.

Als der Bus auf der Raststätte in Höhe des Kiosks zum Stehen gekommen war, organisierte Rösner, daß Getränke -u.a. eine Flasche Apfelkorn- und Imbißwaren in den Bus gebracht wurden. Die bereits in Bremen-Huckelriede anwesenden Journalisten und Kamerateams waren dem Bus gefolgt und umlagerten ihn nun, wobei Fotos und Filmaufnahmen gemacht wurden, wie das auch in Bremen-Brinkum auf der Tankstelle geschehen war. Die Polizei hatte das Raststättengelände nicht gesperrt; der Bus war aus Sicht der Polizei unvermittelt von der Autobahn abgefahren. Allerdings waren auch MEK-Fahrzeuge dem Bus gefolgt. Ihre Besatzungen verteilten sich auf dem Gelände, vermischt unter Reportern und Neugierigen.

Auch der Zeuge Meyer war dem Bus gefolgt. Rösner sah ihn unter den Journalisten wieder. Er wies ihn auf den angegriffenen Zustand der Zeugin B [REDACTED] hin und bat ihn, sich für diese als "Austauschgeisel" zur Verfügung zu stellen. Meyer nahm das sogleich an. Darauf ließen die Angeklagten Frau B [REDACTED] frei, die sich alsbald in die Obhut der Polizei begab. Kurz danach gelang es Degowski, den Zeugen Kempf, einen für die Bild-Zeitung arbeitenden Fotoreporter, zu überreden, sich ebenfalls als "Austauschgeisel" zur Verfügung zu stellen. So

wurde auch der Zeuge A. [REDACTED] freigelassen, den Degowski Kempff als "bereits kaputt" beschrieben hatte, weil er in der letzten Zeit in sich zusammengesunken im Bus gesessen hatte.

Rösner ließ dann den Bus ein paar Meter vorfahren, näher zu den Toiletten der Raststätte hin, die man über einen Flur erreicht, der das Gebäude von vorn bis hinten durchquert. Mit drei weiblichen Geiseln, nämlich Ines Voitle, Marie S. [REDACTED] und Tanja E. [REDACTED], verließ Marion Löblich den Bus, in der rechten Hand die ihr von Rösner überlassene, von dem Polizeibeamten D. [REDACTED] erbeutete Polizeipistole P 226 hin- und herbewegend. In den Toilettenräumen bestimmte Marion Löblich die Reihenfolge. Währenddessen hielt sich Degowski mit Silke Bischoff außerhalb des Busses auf, sie wie in Bremen-Brinkum bedrohend. Er hatte Position an der Wand des Vordergebäudes der Raststätte bezogen. Den Revolver hatte er Silke Bischoff an den Hals gedrückt, mit der anderen Hand hielt er sie fest.

Der Zeuge Blumental, der für den Sender Radio Bremen arbeitet, hatte mit seinem Kamerateam in unmittelbarer Nähe Degowskis den Zeugen Meyer, der sich außerhalb des Busses aufhalten konnte, zu interviewen begonnen. Währenddessen kehrte Marion Löblich von der Toilette zurück. Die Geiseln waren in lockerem Abstand vorausgegangen; diese Freiheit hatte Marion Löblich ihnen gelassen, sie hatte sie auf der Toilette ohnehin nicht besonders bedroht. Vielmehr war eine etwas aufgelockerte Atmosphäre zwischen ihr und den Frauen entstanden. Einen Moment lang überlegten die Geiseln, ob sie die Gelegenheit zur Flucht ausnutzen sollten. Aber als sie das Raststättengebäude verließen und links Degowski sahen, der Silke Bischoff den Revolver an den Hals hielt, verließ sie der Mut, und sie betraten den Bus wieder. Marion Löblich befand sich noch im Eingang zum Flur, der zu den Toiletten führt. Draußen hatte sich eine Traube aus Reportern und anderen Umstehenden gebildet. Unter sie hatten sich auch die beiden MEK-Beamten D. [REDACTED] und K. [REDACTED] vom MEK Bremen gemischt. Als Frau Löblich das Gebäude verließ, die Pistole in der rechten Hand leicht hin- und

herschwenkend, schräg nach unten gerichtet, auf niemanden konkret zielend, lief sie direkt auf D. [REDACTED] zu. D. [REDACTED] hatte sie mit den Geiseln nicht die Toilette betreten gesehen und begriff erst in diesem Moment, daß es sich bei ihr um die weibliche Täterin handelte. Es ist in der Beweisaufnahme unklar geblieben, ob D. [REDACTED] das Auftreten Marion Löblich für sich als unmittelbare Bedrohung empfand. Jedenfalls ergriff er Frau Löblich und versuchte sie zu überwältigen, wobei ihn sofort danach sein Kollege K. [REDACTED] unterstützte, der in seiner unmittelbaren Nähe gestanden hatte. Für K. [REDACTED] war der Zugriff D. [REDACTED] überraschend und unvermittelt gekommen, aber als D. [REDACTED] nun zugegriffen hatte, sah er sich veranlaßt, diesem zu helfen, um dies so rasch und so lautlos wie möglich zu bewerkstelligen; denn Degowski stand mit Silke Bischoff nur wenige Meter entfernt und hätte das Geschehen beobachten können. Marion Löblich gelang es noch, einen kurzen Schrei auszustößen, dann hielten ihr die beiden Beamten den Mund zu und drängten sie in den Flur zurück. Der Fotoreporter Erdmanski fotografierte diese Szene. Im Flur überwältigten die Beamten die Angeklagte Löblich dann endgültig. Hinter dem Gebäude entwaffneten sie sie und legten ihr Handfesseln an, die sie von SEK-Beamten ausliehen. Sie wurde dann in einen Polizei-Pkw geschafft. Der MEK-Beamte Deutsch fuhr diesen Pkw von dem Gebäude etwas entfernt auf den Parkplatz der Raststätte. Dort wartete er mit ihr ab. Deutsch gegenüber erklärte Marion Löblich, sie sei froh, daß für sie nun alles zu Ende sei.

Marion Löblich war überwältigt worden, während der Zeuge B. [REDACTED] den Zeugen Meyer interviewte. Meyer hatte sich durch den Schrei etwas ablenken lassen, dann aber das Interview fortgesetzt. Nach dem Ende dieses Interviews berichtete der Beleuchter des Kamerateams [REDACTED], die weibliche Täterin sei hinter dem Gebäude verhaftet worden. [REDACTED] begann, sich Gedanken darüber zu machen, ob nunmehr ein Zugriff bevorstehe. Da er aber keine unmittelbaren Vorbereitungen sah, entschloß er sich, auch Degowski zu interviewen, der immer

noch vor der Hauswand stand und auf den Schrei Marion Löblich nicht reagiert hatte. In dem Interview brachte Degowski zum Ausdruck, sie hätten Mittel gegen das Müdewerden dabei. Als Silke Bischoff die Frage des Reporters, ob sie glaube, daß die Täter wirklich eine Geisel umbringen würden, mit "Nein" beantwortete, erklärte Degowski, sie sei zu jung, (um den Ernst der Situation zu begreifen), er, Degowski, sei zum Töten eines Menschen bereit. Er hatte kurz zuvor wieder Vesparax genommen, um fit und wach zu bleiben und in der Lage zu sein, auch kritische Situationen zu bewältigen.

Rösner hatte den Schrei Marion Löblich gehört, ihm aber zunächst keine Bedeutung zugemessen. Als Marion Löblich aber nach einiger Zeit nicht wieder da war, begann er, den Zusammenhang zu begreifen. Er schickte Meyer los, sich nach ihrem Verbleib zu erkundigen. Als der ohne Ergebnis wiederkam, schickte Rösner ihn erneut los, jetzt auf den Toiletten nachzusehen. Nun mußte Meyer ihm nach seiner Rückkehr mitteilen, Marion Löblich sei verhaftet worden. Rösner geriet in Wut, schimpfte auf die Polizei, ergriff Tatjana De Giorgi und sprach noch bei offener Tür des Busses davon, daß er "abdrücken" werde, wenn Marion Löblich nicht zurückkomme. Er holte Degowski herein, der immer noch mit Silke Bischoff draußen stand und ließ die Türen des Busses schließen. In der Erwartung, draußen stehende Beamte würden das hören, begannen sie Drohungen gegen die Geiseln auszustoßen und zu fordern, Marion Löblich solle freigelassen werden. Rösner kauerte, kniete oder lag halb mit Tatjana De Giorgi mehr im hinteren Bereich des Busses im Mittelgang, während Silke Bischoff ziemlich vorn im Bus auf der linken Seite auf einem Platz saß, den Rücken zur linken Seitenwand, die Beine zum Gang hin, und Degowski vor ihr hockte, den Revolver ihr mit der Mündung unter das Kinn haltend. Sie rechneten mit einem Zugriff der Polizei und fürchteten, dabei erschossen zu werden.

Mehrfach schickte Rösner die Zeugen Meyer und M [REDACTED] aus dem Bus, um die Polizei aufzufordern, Marion Löblich freizulassen. Beide gewannen den Eindruck, die Angeklagten stünden kurz vor dem "Durchdrehen". Sie erhielten von den Beamten, die sich im Toilettenflur aufhielten, die Antwort, Marion Löblich sei weggebracht worden, komme jedoch bald zurück. Durch Organisations- und Kommunikationsmängel war die Entscheidung über eine sofortige Wiederfreilassung der Angeklagten Löblich verzögert worden; überdies wußten die Beamten im Flur nicht, wohin Deutsch den Wagen mit Marion Löblich gefahren hatte.

Rösner fühlte sich durch die anfänglich hinhaltenden Antworten, die Meyer überbrachte, z.B., die Marion sei weggelaufen, nicht ernst genommen. Immer mehr geriet er in Wut, die sich zunehmend auch gegen Meyer richtete. Obwohl M [REDACTED] und auch Meyer ihm immer wieder versicherten, Marion Löblich werde so schnell wie möglich zurückkommen, dafür werde die Polizei sorgen, das sei zugesichert worden, schrien er und Degowski weiterhin laut, jemand im Bus würde "umgelegt", es gebe Tote, es gebe ein Blutbad, würde Marion Löblich nicht augenblicklich freigelassen. Dabei beschimpften die beiden Angeklagten die Polizei als "Bullen" und als "Schweine".

Als Marion Löblich auch danach nicht zurückkehrte, erklärte Degowski dem Zeugen Meyer, er solle draußen ausrichten, wenn die Marion nicht innerhalb von fünf Minuten zurück sei, dann "knalle" es hier im Bus. Dabei deutete er auf seine Uhr. Es war 23.00 Uhr bis 23.02 Uhr. Rösner hatte das im hinteren Teil des Busses gehört und sah die Bewegung Degowski's zu seiner Uhr hin; alle Geiseln waren still vor Entsetzen. Degowski hatte das auch so laut wiederholt, daß der außerhalb des Busses stehende Zeuge F [REDACTED] es gut vernehmen konnte. Rösner rechnete aber möglicherweise nicht ernsthaft damit, Degowski werde die Drohung wahr machen. Meyer, den Degowski noch aufgefordert hatte, die Uhren zu vergleichen, später auch M [REDACTED], der von Rösner die Auflage erhielt, zurückzukommen, anderenfalls werde eine Geisel erschossen, und dem

Degowski vorher erklärt hatte, Marion Löblich sei seine Freundin, verließen den Bus, wiesen die Beamten auf das Ultimatum hin und kehrten wiederum ohne Marion Löblich zurück, doch mit der Erklärung, die Polizei habe fest zugesagt, Marion Löblich werde sobald wie möglich freigelassen, sie sei nur schon weggebracht worden und müsse erst wieder herbeigeschafft werden.

Rösner und Degowski warteten weiter auf die Rückkehr von Marion Löblich, sie rechneten aber auch verstärkt mit einem Zugriff der Polizei. Sie hielten ihre Waffen weiterhin an den Kopf bzw. Hals von Tatjana De Giorgi und Silke Bischoff gerichtet. Sie waren voller Angst und Wut.

Kurz darauf -es war etwa 23.06 Uhr bis 23.07 Uhr- sah Degowski, daß die fünf Minuten verstrichen waren. Er wartete aber noch. Als weitere ein bis zwei Minuten später Marion Löblich immer noch nicht zurück war und es keine Anzeichen für ihre Rückkehr gab, entschloß er sich in der Meinung, anders sei die Polizei nicht zu beeindrucken, anders sei Marion Löblich nicht freizupressen, eine Geisel zu erschießen. Allerdings mochte er auf Silke Bischoff nicht schießen.

In diesem Augenblick wandte sich der auf der linken Seite des Busses innen etwas weiter hinter ihm sitzende Emanuele De Giorgi mit einer Rechtsdrehung mit leicht nach unten geneigtem Kopf seiner Schwester zu, die weiter hinten von Rösner festgehalten und mit der Pistole bedroht wurde. Er wollte ihr etwas sagen oder sie trösten. Spätestens diese Bewegung ließ Degowski auf ihn aufmerksam werden, möglicherweise war der Junge ihm auch schon vorher "störend" bei dem Versuch, seine Schwester zu trösten, aufgefallen. Mit den Worten "... ach, weißt du was, paß mal auf!" nahm er den Revolver vom Hals Silke Bischoff's, kam etwas hoch, richtete den Revolver auf den Kopf Emanueles, dessen linke Kopfseite ihm zugeneigt war, brachte die Waffe nach vorn und feuerte aus höchstens 7,5 cm Entfernung einen Schuß auf den Kopf Emanueles ab. Das

Projektil -ein Teilmantelgeschoß- drang im Bereich der linken Schläfe Emanueles ein, setzte seinen Weg über den Türkensattel fort und blieb im Bereich des rechten Ohres stecken. Die Patrone war nicht fabrikmäßig geladen, vielmehr amateurhaft wiedergeladen, und hatte eine erheblich reduzierte Pulvermenge. Deshalb durchschlug es nicht den Kopf. Emanuele war gleichwohl unrettbar tödlich verletzt und bewusstlos nach hinten gesunken. Er blutete sofort heftig aus Mund, Nase und Kopf.

Gleich nach dem Schuß stürzte sich Degowski auf den vorn im Bus stehenden Zeugen Meyer, der die Szene wie M [REDACTED] beobachtet hatte, ergriff ihn am Hals, riß ihn nieder und schrie: "Du bist der nächste, der stirbt! Dich hab ich noch nie leiden können! Dir traue ich nicht!" Meyer hatte den Eindruck, Degowski sei außer sich, vielleicht auch selbst entsetzt über seine Tat. Gleichzeitig hatte M [REDACTED] vom Fahrersitz aus gesehen, daß Marion Löblich sich näherte, und rief laut: "Sie ist schon da!" Rösner hörte das und schrie Degowski, ohne Marion Löblich gesehen zu haben, an: "Bist du panne, die ist doch schon da!"

Degowski erwiderte, außer sich: "Ist doch egal, anders geht das nicht!" Dann rief er, er könne nicht verlieren, er sehe gern Gehirne spritzen.

Unmittelbar danach - 20 bis 22 Sekunden nach dem Schuß - klopfte Marion Löblich an die Tür. Degowski war aber mißtrauisch. Er befürchtete, daß sich Beamte eines Zugriffskommandos mit einschleichen könnten. Deshalb verbot er M [REDACTED] zunächst, die Tür zu öffnen. Zuerst überzeugte er sich, über den Rand der Tür nach unten blickend, ob Marion Löblich allein war. Erst als er dies sah, durfte M [REDACTED] ihr öffnen.

Marion Löblich hatte sich, von den Polizeibeamten befragt, ob sie das wolle, bereiterklärt, zum Bus zurückzukehren. Sie hatte von dem Ultimatum erfahren und ahnte, es könne schreckliche Folgen haben, käme sie nicht zurück. Zugleich aber wollte sie auch gerne wieder bei Rösner und Degowski sein, denen sie sich zugehörig fühlte. Deutsch hatte sie aber nicht sofort von ihrer Handfessel befreien können, weil sein Schlüssel nicht für die vom SEK ausgeliehenen Handschellen paßte. Unterwegs hatte sie Beamte in Schußposition gesehen. Als sie nach wiederholtem Klopfen den Bus betrat, rief sie sofort: "Alles runter, die schießen!" Sie berichtete Rösner, man habe sie geschlagen und getreten. Darüber geriet dieser erneut in Wut. Als er die Verletzung Emanueles gesehen hatte, dessen Kopf über die Lehne des Sitzes nach hinten gesunken war, der blutete, röchelte und zuckte, schrie er: "Der Junge muß raus!" Ines Voitle, die hinter Emanuele gesessen hatte, stand auf, faßte Emanuele, der jetzt nur noch wimmerte, an den Armen und begann, ihn nach vorn zu tragen. Silke Bischoff und Tatjana De Giorgi begannen in Panik zu schreien. Degowski brüllte: "Wenn da jemand schreit, lege ich den um!" Alle Geiseln im Bus waren daraufhin still vor Grauen. Einige duckten sich im Fußraum, so tief sie konnten. Die Zeugin Theresa B██████, die mit ihren Kindern im Bus saß, betete leise. Sie hatte in der Bundesrepublik um Asyl gebeten, weil sie in ihrer Heimat Sri Lanka bereits einmal Opfer des Bürgerkriegs geworden und als Geisel verschleppt worden war. Sie hatte gleich nach der Kaperung des Busses im Gegensatz zu anderen Fahrgästen den Ernst der Lage begriffen. Marion Löblich fragte, was mit dem Jungen geschehen sei. Degowski antwortete: "Den hab' ich abgeknallt, reg Dich nicht auf, es ist eh nur ein Kanacke!" Dann setzte er fort: "Jetzt wird sofort geknallt, wenn das nicht so läuft, wie wir wollen." Degowski wirkte auf Marion Löblich völlig verändert, ohne Emotionen, beängstigend.

Ines Voitle hatte Emanuele etwas nach vorn getragen. Dort vorn im Bus nahmen die Zeugen Meyer und K [REDACTED] ihr den Körper Emanueles ab und brachten ihn nach draußen und in den Flur zur Toilette. Als Degowski sah, daß Meyer mit dem verletzten Emanuele im Flur verschwand, geriet er wieder außer sich und sagte, er werde gleich noch jemanden "umlegen". M [REDACTED] sagte, er wolle über Funk seine Leitstelle verständigen, der Junge lebe doch noch. Degowski widersprach: Der Junge sei tot, den habe er umgelegt. M [REDACTED] durfte nur durchgeben, jemand sei erschossen worden.

Ein Notararztwagen war nicht zur Stelle; er kam sehr spät. Die Verspätung ist aber nicht dafür ursächlich geworden, daß Emanuele um 1.15 Uhr starb.

f) Weiterfahrt in die Niederlande

Obwohl die "Austauschgeiseln" Meyer und K [REDACTED] nicht zurückgekommen waren, befahl Rösner M [REDACTED] abzufahren. Wieder ordneten die Angeklagten an, daß sich alle Geiseln an der Seite des Busses aufrichteten, wie schon bei der Abfahrt von Bremen-Huckelriede. Marion Löblich kontrollierte dies. Auf der Weiterfahrt fragte sie Degowski im Hinblick auf die Ermordung Emanueles, warum er das getan habe. Er antwortete, er habe das für sie getan. Etwas später fragte er den Angeklagten Rösner, ob er das nicht gut gemacht habe. Rösner erwiderte, er habe das gut gemacht, und Degowski ergänzte, anders sei die Situation nicht zu lösen gewesen, er könne Ausländer sowieso nicht leiden. Dann fragte er Rösner, warum er das "Blag", gemeint war Tatjana De Giorgi, nicht auch "umgelegt" habe. Rösner erwiderte, er könne ein Kind nicht erschießen. Degowski antwortete, er, Degowski, hätte das aber gemacht.

Rösner hatte gleich nach dem Schuß Degowskis in seiner Wut, gerichtet an die Businsassen, erklärt, er werde "jedes Bullenschwein", das ihm über den Weg laufe, "abknallen", wenn er heil aus dieser Sache herauskomme. Er hatte auch den Zeugen Meyer gesucht und wollte ihn als "Verräter" erschießen, aber Meyer und K██████ waren draußen geblieben.

An der Abfahrt Stuckenborstel lenkte M██████ den Bus nach Weisung der Angeklagten ab, um auf die Gegenfahrbahn Richtung Holland zu kommen. Kurz zuvor hatte auch der Zollbeamte W██████ seinen roten Pkw Mazda an dieser Abfahrt von der Autobahn gefahren und am Ende der Abfahrtstrecke, kurz vor ihrer Einmündung in die quer verlaufende Landstraße Rothenburg-Stuckenborstel rechts neben der Fahrbahn auf der Grünfläche abgestellt, um in den Büschen rechts am Fahrbahnrand zu urinieren. Nun erfaßten die Scheinwerfer des Busses den dunkelroten Mazda, und Rösner glaubte in seiner Verblendung und in seinem Mißtrauen, es handele sich um einen Zivilwagen der Polizei. Er hatte den weiter rechts stehenden W██████ nicht gesehen und erwartete, in dem Mazda befänden sich möglicherweise Polizeibeamte. "Was", dachte er, "die wollen schon wieder etwas wagen !?" Seine Wut und sein Haß gegen Mitglieder des SEK, die ihn seiner Meinung nach zuvor nicht ernst genommen und deshalb die eigentlich Schuldigen am Tod von Emanuele waren, flammten sofort wieder auf. Ohne länger nachzudenken, schoß er im Vorbeifahren durch eine oder zwei vordere rechte Seitenscheiben des Busses, die dabei zersplitterten, vier- oder fünfmal auf den Mazda. Es ging ihm darum, die im Wagen vermuteten Beamten zu bekämpfen, nicht allein darum, den Wagen zu beschädigen, vielmehr auch, Beamte unter Umständen tödlich zu treffen. Die Projektile beschädigten folgendermaßen den Mazda:

1. Ein Schuß an der Scheuerleiste der Fahrertür,
2. ein Schuß im Fensterglas der Tür links hinten,

3. eine Schußbeschädigung oberhalb des Kofferraumschlosses,
4. eine Schußbeschädigung an der oberen rechten Seite des Kofferraumdeckels,
5. eine Schußbeschädigung unterhalb der Fahrertür im Bereich der Türschwelle.

W [REDACTED] blieb unverletzt und war auch nicht erkennbar gefährdet. Mehr Schüsse konnte Rösner nicht abfeuern, weil der Bus inzwischen an dem Mazda vorbei und nach links weitergefahren war. Der Gedanke, M [REDACTED] aufzufordern, den Bus anzuhalten, kam ihm nicht. Als Rösner erkannte, daß der Mazda nicht mehr zu treffen war, hörte er mit dem Schießen auf, obwohl er noch einen Schuß hätte abfeuern können. Dann lud er die Pistole in der für ihn üblichen Weise nach, nämlich acht Patronen im Magazin und eine Patrone im Patronenlager.

M [REDACTED] hatte bei den Schüssen eigentlich damit gerechnet, daß irgendein Kommando von Rösner kam. Aber Rösner, dem es darum ging, das SEK zu bekämpfen, wollte nicht mehr weiter-schießen. Allerdings wußte er auch nicht, ob er jemanden getroffen hatte, aber damit rechnete er durchaus.

Degowski und Marion Löblich hatten sich an diesem Geschehen nicht beteiligt; für sie kam das Schießen Rösners überraschend. Degowski erlaubte M [REDACTED] auch, seiner Einsatzleitung über Funk mitzuteilen, daß die zwei Seitenscheiben des Busses zerschossen waren. M [REDACTED] mußte über seine Einsatzleitung gleichzeitig der Polizei raten, man solle sie nicht verfolgen, anderenfalls werde noch jemand "umgelegt". Auf Geheiß Degowskis mußte er auch einen Fluchtwagen bestellen, der den Angeklagten in Holland bereitgestellt werden sollte. Degowski ergänzte diese Anweisungen mit der Feststellung, er habe jetzt das Kommando übernommen.

Auf der Weiterfahrt schlief Marion Löblich über weite Strecken. Sie hatte wegen des Schocks über die Ermordung Emanueles von Rösner zwei Vesparax-Tabletten verlangt, diese von Degowski erhalten und genommen und verfiel in einen Dämmerzustand.

Degowski unterhielt sich auf der Weiterfahrt mit Silke Bischoff und auch immer wieder mit M [REDACTED], dem er weitere Funksprüche untersagt hatte und den er ständig scharf beobachtete. Dabei erklärte er M [REDACTED] in Bremen würden jetzt wohl Köpfe rollen, und der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen müsse jetzt auch seinen Hut nehmen. Von M [REDACTED] darauf angesprochen, ob sie nicht müde würden, erklärte er, sie hätten genug Tabletten dabei. M [REDACTED] gewann den Eindruck, daß Degowski immer besonders hektisch war, wenn Rösner bei ihm stand, und daß er sich diesem gegenüber profilieren wollte.

Dem Bus folgte ein ganzer Troß von Presse und Polizeifahrzeugen sowie Neugierigen. Polizeibeamte in Zivilfahrzeugen versuchten vergeblich, andere daran zu hindern, sich dem Bus zu nähern. Zu diesen gehörte der Journalist Protze, der den Taxifahrer G [REDACTED] zur Verfolgung des Busses engagiert hatte, und der Zeuge S [REDACTED], der, von etwas obskuren Motiven bewegt, mit seinem Motorrad die Autobahn befuhr, um Kontakt zu den Angeklagten zu suchen.

Als Rösner nach entsprechenden Hinweisen von Geiseln bemerkte, daß das Taxi, in dem sich Protze und G [REDACTED] befanden, und das als solches an seinem Dachschild erkennbar war, dem Bus auffällig nahe kam, befürchtete er, es könne mit Polizeibeamten besetzt sein, obwohl M [REDACTED] sagte, das könne nur Presse sein, so dumm sei die Polizei nicht. Er beschloß, den Fahrer des Wagens durch Schüsse am Weiterfahren zu hindern. Deshalb forderte er M [REDACTED] - es war kurz nach 1.00 Uhr - mit der Drohung, er werde anderenfalls eine Geisel erschießen, auf, den Bus anzuhalten. M [REDACTED] befuhr mit dem Bus gerade die

linke Fahrspur. Er kam der Aufforderung Rösners nach und verminderte die Geschwindigkeit des Busses. Nicht festgestellt werden konnte, ob der Bus vollständig zum Stehen kam. Rösner öffnete die Mitteltür - von Hand, damit der Zugang zu ihr nicht beleuchtet werde -, hielt sich mit der rechten Hand fest und lehnte sich hinaus. Dann schoß er zuerst zweimal in die Luft. Dann, als das Taxi 15 - 20 m entfernt angehalten wurde und er die Konturen von Fahrer und Beifahrer erkannt hatte, schoß er sechsmal gezielt auf den Vorderwagen. Die Schüsse trafen den Wagen wie folgt:

1. Eine Schußbeschädigung des linken Vorderreifens,
2. zwei Schußbeschädigungen an der Motorhaube - die Projektile wurden vom Blech jeweils gegen die Windschutzscheibe abgewiesen, die an den Aufprallstellen zersplitterte,
3. ein Einschuß in die Motorhaube vorn rechts,
4. ein Durchschuß in der vorderen Kunststoffschürze unterhalb des Kennzeichens,
5. ein Einschuß im Kühlerbereich.

Dabei hätte Rösner klar sein müssen, daß die Projektile die Insassen bei Durchschlagen der Fahrzeugbleche erreichen und unter Umständen töten konnten. Aber daran dachte er nicht, so nahe es eigentlich lag; jedenfalls ist ihm diese Einlassung nicht zu widerlegen.

Tatsächlich waren G [REDACTED] und Protze unverletzt geblieben; der Wagen war nicht fahruntüchtig geworden, es war auch kein Projektil in sein Inneres eingedrungen.

Rösner gab M [REDACTED] Weisung, wieder Fahrt aufzunehmen, und lud die Pistole auf. Degowski und Marion Löblich hatten sich an dem Geschehen nicht beteiligt Marion Löblich hatte es gar nicht wahrgenommen, weil sie schlief.

Bald darauf bemerkten Rösner und Degowski den Zeugen S [REDACTED] auf seinem Motorrad. S [REDACTED] überlegte in naiver Weise, ob und wie er auf die Angeklagten einwirken könne. Um zu prüfen, wie die Lage im Bus war, überholte er diesen mehrfach und ließ sich dann jeweils wieder zurückfallen. Bei den Überholvorgängen winkte er den Passagieren zu. Den mißtrauischen Angeklagten fiel dies auf, und sie befürchteten, es handele sich um einen Polizeibeamten. Als S [REDACTED] einmal etwa 15 m vor dem Bus herfuhr, befahlen sie M [REDACTED], Gas zu geben und Schmidt zu überfahren. Als M [REDACTED] sich weigerte, befahlen sie ihm, auf die Überholspur zu wechseln. Als der Bus auf diese Weise links hinter den Zeugen S [REDACTED] gekommen war, schoß Degowski sechsmal mit dem Revolver aus dem Bus. Die Kammer hat nicht aufklären können, wohin die Schüsse genau gerichtet waren; ganz unwahrscheinlich ist es jedoch, daß sie auf S [REDACTED] gezielt waren oder ihn auch nur in Gefahr brachten. Wahrscheinlich ist vielmehr, daß die Schüsse seitlich in das Gelände neben der Autobahn einschlugen. S [REDACTED] erschrak und fuhr davon.

Nach Verlassen der Autobahn überquerten sie mit dem Bus die Grenze zu den Niederlanden. Die Angeklagten nahmen dort Verhandlungen mit der niederländischen Polizei auf. M [REDACTED] mußte ihre Forderungen überbringen. Dazu hatten sie ihn mit der Drohung gezwungen, sie würden eine Geisel erschießen, wenn er nicht von der niederländischen Polizei zurückkomme. Als er dann zurückkam, durchsuchte Degowski ihn nach einem Miniaturmikrophon und war sehr mißtrauisch. Die Verhandlungen mit der niederländischen Polizei führten dazu, daß diese einen von den deutschen Behörden gestellten, jedoch mit niederländischem Kennzeichen versehenen, präparierten BMW

des großen Modells (7er-Klasse) zur Verfügung stellte, dafür daß die Angeklagten alle Geiseln bis auf Silke Bischoff freiließen. Ines Voitle erklärte sich freiwillig bereit mitzufahren, um ihre Freundin Silke nicht allein zu lassen. Die Angeklagten waren einverstanden. Degowski erklärte Rösner, mit Silke Bischoff habe er noch etwas vor.

Beim Umladen in den neben dem Bus stehenden BMW, gedeckt durch mehrere Geiseln, die sich zwischen BMW und Waldrand aufstellen mußten, nahm Rösner von der noch im Bus stehenden Marion Löblich eine Plastiktüte entgegen, in der rechten Hand die gespannte und entsicherte Colt-Pistole. Die Tüte war schwerer, als er dachte, weil sich Getränke in ihr befanden. Als er sie mit der Hand ergriff, zog er versehentlich den Abzug durch. Das Projektil durchschlug zuerst den Oberschenkel Marion Löblichs, ohne den Knochen zu berühren, und verletzte dann M. [REDACTED] an der Hand. Nach dem Schuß rannten die draußen aufgestellten Geiseln weg. Als Degowski den Schuß hörte, feuerte er ohne weiteres sofort mehrfach in das Waldstück neben der Straße, in das Mitglieder einer niederländischen Spezialpolizeieinheit eingeschlichen waren, um bei Gelegenheit einen Zugriffsversuch zu wagen. Die Beamten forderten die Angeklagten laut auf, aufzugeben und die Waffen wegzuwerfen. Den verbliebenen Geiseln, die sich geduckt hatten, befahl Rösner aber, sich aufzurichten, und forderte dann mit der Drohung, anderenfalls werde er Geiseln erschießen, den Rückzug der niederländischen Beamten. Als er über Funk den Polizeikräften mitgeteilt hatte, es habe sich nur um einen versehentlich abgefeuerten Schuß gehandelt, zog sich die Spezialeinheit zurück.

Marion Löblich band sich den Oberschenkel mit einem Gürtel ab, und Rösner versorgte dann mit dem im Bus vorgefundenen Verbandszeug die Verletzung M. [REDACTED]s. Er riet Marion Löblich mehrfach dringend, ein Krankenhaus aufzusuchen. Das lehnte

diese jedoch ab, weil sie einerseits befürchtete, es werde im Krankenhaus neue Geiselnahmen geben, in deren Verlauf es dann zu Komplikationen ähnlicher Art wie an der Raststätte "Grundbergsee" kommen könnte, andererseits weil sie ihre Festnahme befürchtete und immer noch hoffte, mit den beiden anderen Angeklagten und der Beute fliehen zu können.

Es war auch Marion Löblich, die Rösner veranlaßte, das Angebot der niederländischen Polizei auszuschlagen, für die Weiterfahrt ein Begleitfahrzeug zu stellen. Rösner hatte den gestellten BMW untersucht, einige Privatgegenstände im Kofferraum gefunden und deshalb angenommen, es handele sich tatsächlich um ein niederländisches unpräpariertes Privatfahrzeug.

Mit diesem Wagen fuhren die Angeklagten, begleitet von ihren Geiseln Ines Voitle und Silke Bischoff, zur deutsch-niederländischen Grenze zurück.

g) Köln - Interviews in der Fußgängerzone

Gegen 7.00 Uhr morgens erreichten sie wieder das Bundesgebiet. Rösner steuerte den Wagen. Sie überquerten die Grenze an der Grenzschutzstelle Gronau und fuhren auf der B 54 zunächst bis Münster. Im Raum Münster schlug Rösner Marion Löblich erneut vor, ein Krankenhaus zur Versorgung ihrer Wunde aufzusuchen. Sie lehnte dies aber nach wie vor ab und erklärte, sie habe keine Schmerzen. Vergeblich wies Rösner auf die Gefahr einer Wundinfektion hin. An der Autobahnanschlußstelle Münster-Süd steuerte er das Fahrzeug auf die Bundesautobahn A 1 in Richtung Wuppertal. Unterwegs stellte er fest, daß der Wagen nicht die von ihm erwartete Spitzengeschwindigkeit erreichte. Ihm kamen jetzt Bedenken, ob es sich nicht doch um ein präpariertes Polizeifahrzeug handeln könnte. Auch fielen ihm andere Fahrzeuge auf, die er für Verfolgungsfahrzeuge hielt.

Am frühen Vormittag erreichten sie die Ausfahrt Wuppertal-Barmen. Hier beschloß Rösner, die Autobahn zu verlassen, um eine Apotheke aufzusuchen. Er wollte Mittel zur Versorgung der Wunde der Angeklagten Löblich und Captagon als Wachhaltemittel für Degowski besorgen. Ihm war aufgefallen, daß Degowski in der letzten Zeit immer wieder eingenickt war. Er steuerte das Fahrzeug in den Innenstadtbereich von Wuppertal. Dort begab er sich zu einer Apotheke. Mit der Pistole in der Hand kaufte er ein kreislaufanregendes Medikament und verschiedene Mittel zur Wundversorgung für Marion Löblich. Den Verkauf von Captagon lehnte der Apotheker unter Hinweis auf die Rezeptpflicht ab und gab ihm dafür ein anderes als Wachhaltemittel bezeichnetes Medikament. Marion Löblich versorgte mit den eingekauften Mitteln ihre Wunde selbst.

Er fuhr dann weiter zu einer Bäckerei, wo er belegte Brötchen kaufte. Danach erwarb er in einem gegenüberliegenden Fotogeschäft ein Fernglas, um damit etwaige Verfolgungskräfte beobachten zu können. Sodann fuhr er weiter zu einem Damenbekleidungsgeschäft im Wuppertaler Innenstadtbereich, wo er für Marion Löblich einen Rock kaufte. Die Hose, die sie bisher trug, hatte auf der Wunde gescheuert.

Dann fuhr er los, verließ Wuppertal und steuerte das Fahrzeug wieder auf die Bundesautobahn A 1 in Richtung Köln. Er hatte vor, nach Köln zu fahren, weil er, wie er sich erinnerte, während seines Aufenthaltes im Gefängnis einmal gelesen hatte, daß es dort einem Geiselnnehmer gelungen sei, der Polizei im dichten Großstadtverkehr zu entkommen. Schließlich wollte er sich an einer Tankstelle einen neuen Fluchtwagen "besorgen", weil er zunehmend die Überzeugung gewann, ein präpariertes Auto zu fahren.

Von der A 1 bog er auf die A 3 ein und gelangte nach Köln. Er fuhr in die Innenstadt. Dort hielt er hinter dem Gebäude des WDR -was er jedoch nicht wußte- in der Fußgängerzone an. Das war möglich, weil zufällig ein Absperrpfosten vorübergehend entfernt worden war. Er hatte eine Eisdiele an der Einfahrt zur Fußgängerzone entdeckt und wollte dort Eis kaufen. Er verließ das Fahrzeug, kaufte dann jedoch kein Eis, sondern besorgte an einem Verkaufswagen in der Fußgängerzone für alle Kaffee. Es ging ihm bei der Wahl des Halteplatzes auch darum, ähnlich wie in Bremen-Huckelriede, eine größere Menschenmenge um sich zu haben, um einen Zugriff der Polizei erheblich zu erschweren.

Das Fahrzeug wurde alsbald von zahlreichen Passanten, Journalisten, Wort- und Bildreportern und schließlich von Kamerteams umringt. Die Angeklagten gaben -manchmal sogar gleichzeitig- Interviews und beantworteten Fragen der Pressevertreter. Sie ließen auch zu, daß die Geiseln befragt wurden. In ihrem Bemühen um möglichst aktuelle Berichterstattung und Interviews verloren die Pressevertreter jede Distanz zum Geschehen, insbesondere zur Zwangslage der Geiseln. Ein besonderes Interesse der Bildreporter galt Degowski und "seiner" hübschen Geisel Silke Bischoff. Er saß übermüdet im Fond des Fahrzeugs zwischen den beiden Geiseln, sein Haar war wirr, sein Gesichtsausdruck von Müdigkeit geprägt. Während der gesamten Zeit der Interviews und des Aufenthaltes in der Kölner Innenstadt hielt er Silke Bischoff seinen Revolver mit einem Abstand von höchstens 30 cm, oft aber direkt aufgesetzt, entweder an Hals, Brust oder Kopf. Der Hahn der Waffe war gespannt, jedoch hatte Degowski seinen Daumen zwischen Hahn und Rahmen gelegt, so daß die Waffe auf diese Weise gegen ein unbeabsichtigtes Abfeuern gesichert war.

Immer wieder befragten die Journalisten die Angeklagten zum Tatablauf, zum Geschehen an der Raststätte "Grundbergsee", also zum Tod Emanueles, zur Möglichkeit von Verhandlungen mit der Polizei und zum Verhalten der Polizei.

Die Angeklagte Löblich erklärte dabei zum Tatablauf, es sei für sie nicht so geplant gewesen, sie habe die beiden ja nur mit dem Fluchtauto wegbringen wollen, weil Rösner sich ganz schlecht ausgekannt habe.

Bei anderer Gelegenheit sagte sie, es habe ein ganz normaler Überfall sein sollen.

Auf Fragen, wie es zu dem Schuß auf Emanuele gekommen war, sagte Degowski mit Blick auf die neben ihm sitzende Silke Bischoff:

"Sie hat gezittert und der andere war tot". Auf die Frage, ob er weitere Geldforderungen stellen wolle, erklärte Degowski: "Nee, kein Geld, sonst werden die ja immer heißer hinter uns her, obwohl ich schon einen umgelegt habe".

Marion Löblich antwortete einem Reporter, dem Journalisten Dorner, auf die Frage, ob sie aus der Rückschau auch mitgemacht hätte: "Also mit dem Jungen, wenn ich das von vornherein gewußt hätte, nicht, auf keinen Fall. Um den Jungen tut's mir schrecklich leid; eine furchtbare Kurzschlusshandlung."

Darauf mischte sich Degowski ein, der die Antwort Marion Löblichs mitgehört hatte:

"Quatsch, alles nach Plan. Bis zuletzt hat der Junge nicht geglaubt, daß er von mir erschossen wird."

Rösner nahm zu den Geschehnissen an der Raststätte "Grundbergsee," insbesondere zum Verhalten der Polizei, Stellung und meinte:

"Daß die so dumm sind, hätt' ich nicht gedacht, nee, und so gemein und so dreckig, andere Menschenleben aufs Spiel zu setzen; ich mein', wir haben dat ja gemacht, aber wir waren in'ne Notsituation, wat sollten wir machen, ich hab' keine Lust, mich von Maschinenpistolen durchlöchern zu lassen." Auf die Frage, ob der Tod des Jungen hätte passieren dürfen, antwortete er:

"Nein, auf keinen Fall."

Rösner wurde auch gefragt, ob er jemanden zum Verhandeln haben wolle. Darauf erwiderte er:

"Nee, ich verhandel' jetzt gar nicht mehr. Ich hab' hier Geiseln und halten die sich nicht dran, was ich gesagt habe, sterben die."

Auch Degowski unterstützte dies und sagte:

"Mit der Polizei verhandeln wir auf keinen Fall mehr, weil ich weiß, daß das nichts bringt. Ich will jetzt durch die Medien sprechen, daß die Polizei einen Rückgang macht. Und ich merke das, ob sie einen Rückgang machen oder nicht."

In demselben Gesprächszusammenhang erläuterte Degowski, daß er mit seinem Leben abgeschlossen habe. Er fuhr fort:

"Und in die Kiste hab' ich keinen Bock."

Daraufhin fragte ein Reporter, er könne das Leben der Geiseln doch nicht aufs Spiel setzen. Degowski erwiderte:

"Das ist mir uninteressant. Ich setz' ja mein Leben auch aufs Spiel." Degowski hatte allerdings niemals tatsächlich vor, sich selbst umzubringen, sondern er wollte durch den Hinweis, am Leben nicht zu hängen, seine Entschlossenheit gegenüber der Polizei zum Ausdruck bringen und diese von einem Zugriff abhalten.

Auf die Gefahr des Eingreifens der Polizei angesprochen, sagte Rösner:

"Ja, dann wird sofort eine Geisel erschossen."

Rösner benutzte aber auch die Medien, um die Polizei vor einem Eingreifen zu warnen:

"Ich hab' ja schon gesagt, ich möchte, daß die Polizei informiert wird, weil ich keine Lust mehr habe, mich damit auseinanderzusetzen am Telefon, und weil die einen nur hinhalten wollen... und deshalb möchte ich nur, daß die auf keinen Fall hier irgendwas versuchen; das habe ich heute im Radio gehört..., sie sind am Beratschlagen, wie sie uns fertig machen. Und dann sind die Mädchen tot, das ist so sicher wie

das Amen in der Kirche, dann sind auch wir tot. Das ist hundertprozentig."

Auch erklärte er, er werde dann Marion Löblich erschießen, das sei zwischen ihnen vereinbart worden. Marion Löblich widersprach nicht. Er beabsichtigte damit, die Polizei von einem Zugriffsversuch abzuhalten. Seine Drohung, die Geiseln, sich selbst und Marion Löblich zu töten, war allerdings nicht ernst gemeint, was die Angeklagte Löblich auch wußte.

Rösner lehnte auch das Verhandlungsangebot eines Polizeibeamten in Zivil ab. Journalisten schlugen vor, Bischof H. [REDACTED] aus Essen als Vermittler zu gewinnen. Die Angeklagten wiesen diesen Vorschlag nicht eindeutig zurück.

Besonders mit dem Journalisten Röbel, der für eine Kölner Zeitung berichtete, kam Rösner ins Gespräch. Der fragte ihn, ob er die Sache denn wirklich "durchziehen" wolle. Er besorgte ihnen, möglicherweise um die Situation etwas zu entspannen, Getränke. Für die Angeklagte Löblich wurde ein Jogginganzug besorgt und eine Ärztin herbeigerufen, die am Fahrzeug die Wunde Marion Löblich's notdürftig versorgte.

Alle Angeklagten fühlten sich wach; allerdings stand Degowski deutlich unter dem Eindruck der langen mehr oder weniger durchwachten Zeit und der Medikamente, die er, teilweise zusammen mit Alkohol, zu sich genommen hatte. Sein Gesichtsausdruck wirkte so fremd und bedrohlich auf die beiden Mitangeklagten, die ihn schließlich seit langem kannten, daß Rösner diesen Ausdruck später als "teuflisch" bezeichnete. Auch die beiden Geiseln waren wach. In zudringlicher Weise wurden sie von Reportern angesprochen. Während Ines Voitle eher unbekümmert war, wirkte Silke Bischoff, ständig von Degowski mit dem Revolver bedroht, sichtlich bedrückt. Sie teilte den Reportern mit, sie befürchte nichts mehr, als daß die Polizei

erneut einen Zugriff versuche, das wolle sie auf keinen Fall.

Ein Reporter teilte dann Rösner mit, in einer Nebenstraße sei, für ihn nicht sichtbar, ein Notarzwagen aufgefahren. Da befürchteten die Angeklagten, die Polizei werde nun doch bald einen Zugriff wagen. Sie argwöhnten insbesondere, die Umstehenden würden nach und nach durch Beamte in Zivil ersetzt. Immer nervöser werdend entschloß sich Rösner zum Aufbruch. Er wollte in Richtung Frankfurt an Main fahren und dort sein Bemühen um die "Besorgung" eines anderen Fluchtwages erneuern. Da ihm die Innenstadt Kölns unbekannt war, fragte er den Zeugen Röbel, wie sie zur Autobahn gelangen könnten. Röbel bot an, sie dorthin zu begleiten, möglicherweise in der Hoffnung, die Angeklagten beruhigen zu können, wenn sich Unvorhergesehenes ereignete. Allerdings bat er sich von Rösner für die Zukunft ein Exklusivinterview aus.

Da die Menge den Weg nicht freimachte, stieg Rösner aus dem Fluchtwagen aus und zielte mit seiner Waffe auf die Umstehenden, die dann zögernd einen Fahrweg öffneten.

Als Rösner nun losfahren wollte, war der Pfosten, der die Fußgängerzone absperrt, wieder angebracht. Die Ausfahrt war versperrt. Rösner befand sich in einem Zustand, von dem er selbst sagte, daß er bei einem Zugriffsversuch durch die Polizei unkontrolliert auf die Umstehenden geschossen und versucht hätte, möglichst viele von ihnen zu töten. Er regte sich auf und befahl, sofort den Poller zu entfernen. Dies geschah dann auch durch einen herbeigeeilten Anlieger.

h) Der Zugriff

Darauf fuhren die Angeklagten mit Röbel, der zugestiegen war, los. Über innerstädtische Straßen erreichten sie die Bundesautobahn A 4, gefolgt von vielen Fahrzeugen der Journalisten sowie von den Einsatzfahrzeugen des MEK und des Kölner SEK. Am Autobahnkreuz Köln-Ost bogen sie auf die Bundesautobahn A 3 in Fahrtrichtung Frankfurt am Main. Solange sie sich noch im Kölner Stadtbereich befanden, hielt Degowski Silke Bischoff weiterhin seinen Revolver an den Kopf oder Hals, um einen Zugriff der Polizeikräfte zu verhindern.

Die Einsatzleitung, nunmehr beim Polizeipräsidenten in Köln unter Führung des Leitenden Kriminaldirektors Mätzler, hatte die Entwicklung in der Fußgängerzone mit zunehmender Sorge betrachtet. Bis dahin war man der Auffassung, ein Zugriff solle nur gewagt werden, wenn eine Gefährdung der Geiseln ausgeschlossen war. Bereits die Ermordung Emanueles hatte dem Verbrechen eine neue Dimension gegeben. Zum zweiten Male hatten nun jedoch die Angeklagten den Schutz einer großen Menschenmenge gesucht und gefunden. Es war jederzeit zu befürchten, daß es durch den Leichtsinn oder die Ungeschicklichkeit eines der Umstehenden zu einer Schießerei kommen könnte, deren Folge nicht abzusehen war. Die Angeklagten hatten -aus der Sicht der Einsatzleitung- bereits in Bremen mit der Tötung einer Geisel gezeigt, daß sie zum Äußersten entschlossen waren. Ihr Verhalten wurde als zunehmend irrational und unkontrollierbar eingeschätzt, sie hatten mehrere Tage nicht geschlafen und Alkohol und Medikamente mißbräuchlich eingenommen. Es war auch zu befürchten, daß sie mit der verletzten Marion Löblich ein Krankenhaus aufsuchen würden mit ebenfalls unabsehbaren Folgen. Die Geiseln befanden sich jetzt nach Meinung der Polizeiführung in permanenter Lebensgefahr. Deshalb entschloß sich die Einsatzleitung, den Zugriff auch bei Gefährdung der Geiseln zu versuchen. Den Zugriffsbefehl erhielt das SEK Köln unter Führung des Zeugen

Schürmann.

Ehe jedoch die Vorbereitungen für einen Zugriff in der Kölner Innenstadt abgeschlossen, die Passanten abgedrängt und durch Polizeibeamte in Zivil ausgetauscht waren, verließen die Angeklagten Köln bereits wieder. Der Zugriffsbefehl blieb aufrechterhalten. Die Einsatzleitung für die Verfolgung erhielt Kriminaloberrat Behrendt. Bei der nächsten günstig erscheinenden Gelegenheit sollte zugegriffen werden, möglichst noch auf der Autobahn, um so zu verhindern, daß die Täter wieder in dicht bebauten, innerstädtisches Gebiet gelangten und Unbeteiligte gefährdet würden. Dies sollte bei einem Stop des Wagens auf der Autobahn geschehen. Das Kölner SEK hatte einen solchen Zugriff als Standardübung geprobt und hielt ihn für durchführbar. Bei Sperrung der BAB für den nachfolgenden Verkehr durch andere Kräfte sollten vier Fahrzeugbesatzungen beteiligt sein, wobei das erste Fahrzeug gepanzert als Rammfahrzeug eingesetzt werden sollte. Das Fluchtfahrzeug sollte im stehenden Zustand in Höhe der Fahrertür gerammt werden, damit in erster Linie der Fahrer geschockt war. Die Besatzungen der folgenden Fahrzeuge sollten sodann in Höhe des Fluchtfahrzeugs zum Stehen kommen und, wenn die Angeklagten nicht aufgaben, mit ihren Waffen gezielt auf die Angeklagten schießen. Das Rammfahrzeug, ein Mercedes Benz 280 SE, wurde von dem Zeugen R. gesteuert, Beifahrer vorn war der Zeuge K., Beifahrer hinten der Zeuge U.. Ihre Aufgabe war es, das Fluchtfahrzeug zu rammen und dann, geschützt durch schußsichere Verglasung, das Verhalten der Personen im Fluchtfahrzeug zu beobachten. Es folgte ein ungepanzertes Mercedes 230 E. Dieses Fahrzeug wurde von dem Zeugen S. gesteuert, neben ihm saß der Zeuge M., hinten im Fahrzeug der Zeuge S.. Die Insassen dieses Fahrzeugs sollten die vorn im Täterfahrzeug sitzenden Angeklagten Rösner und Löblich bekämpfen. Diesem Fahrzeug folgte ein Opel Senator, der von dem Zeugen S. gesteuert wurde. Neben ihm saß der Zeuge K., hinten im Fahrzeug war der Zeuge K.. Aufgabe der

SEK-Beamten dieses Fahrzeugs war es, den auf dem Rücksitz des Täterfahrzeugs sitzenden Angeklagten Degowski von hinten zu bekämpfen. Durch diese Angriffsformation sollte gewährleistet werden, daß die Gefahr für die Geiseln Silke Bischoff und Ines Voitle möglichst gering war, weil sie bei gezieltem Feuer aus kurzer Distanz nicht getroffen werden konnten. Dem Opel Senator folgte ein BMW der 5er Klasse, welches der Zeuge P [REDACTED] steuerte. Neben ihm saß der Zeuge P [REDACTED], im Heck des Fahrzeugs saß der Zeuge H [REDACTED]. Die Zeugen P [REDACTED] und H [REDACTED] sollten sich dem Fluchtwagen von hinten nähern und die Geiseln evakuieren. Der Zeuge S [REDACTED] befand sich zusammen mit den Beamten R [REDACTED] als Fahrer und K [REDACTED] im Führungsfahrzeug der SEK-Einheit, einem weiteren Mercedes Benz.

Die Angeklagten verließen erstmals die Autobahn an der Raststätte Siegburg und betankten ihr Fahrzeug. Der Zeuge Röbel stieg aus. Er versprach, die Tankrechnung zu übernehmen. Rösner und Löblich sowie die Geiseln suchten die Toiletten auf, dabei begleitete Rösner die Geiseln und die Angeklagte Löblich einzeln zum Toilettenraum. Beim Verlassen der Toilette fing Silke Bischoff an zu weinen und fragte: "Warum ich?" Rösner versuchte, sie zu trösten und sagte, er würde sie und Ines Voitle gern sofort freilassen, aber sobald sie außer Sichtweite seien, würden "die Bullen uns (die Täter) sofort umlegen". Darauf habe er "keinen Bock". Während der Zeit des Aufenthaltes auf der Raststätte Siegburg bedrohte Degowski jeweils die im Auto verbliebende Geisel mit seiner Revolver am Kopf. Nach kurzer Zeit verließen sie die Raststätte Siegburg wieder und fuhren auf der BAB A 3 weiter in Richtung Frankfurt.

Ihr Aufenthalt an der Tankstelle war für die Polizei zu kurz, um einen Zugriff mit Aussicht auf Erfolg wagen zu können. Der Abschnittsleiter Verfolgung Behrendt hatte jedoch bereits den Befehl gegeben, die Autobahn A 3 in Richtung Frankfurt von der

Auffahrt Siegburg an für den Verkehr zu sperren.

Nach der Abfahrt von der Raststätte Siegburg wurde die Stimmung im Täterfahrzeug lockerer. Sie sahen keine Verfolgerfahrzeuge mehr und fühlten sich deshalb sicherer und nicht bedroht. Degowski trank etwas Bier und bot davon auch Silke Bischoff und Ines Voitle an. Er bedrohte Silke jetzt auch nicht mehr mit seiner Waffe. Rösner und Degowski versprachen den Geiseln, sie später bei Nacht, wenn keine Verfolgung zu befürchten sei, im Ausland hinter der Grenze freizulassen. Sie sagten ihnen auch leise, daß die Bedrohung ihnen gegenüber nicht ernst gemeint sei, daß dies lediglich zur Abschreckung der Polizei diene. Rösner beschleunigte den BMW auf 200 km/h, um ein Geländefahrzeug, das der Fotograf Arndt steuerte, abzuhängen. Kurze Zeit darauf hielt Rösner das Fahrzeug am Seitenstreifen der Bundesautobahn an. Ihm war warm geworden. Er stieg aus, zog sich seinen Overall aus und legte ihn in den Kofferraum. Dann fuhr er mit den Geiseln weiter.

Die Besatzung eines MEK-Fahrzeugs, die die Bewegung des Täterfahrzeugs -für die Angeklagten unerkant- die ganze Zeit über beobachtete, hatte diesen Stop dem verfolgenden SEK-Kommando sowie dem Abschnittsleiter Verfolgung Behrendt gemeldet. Dieser gab nun dem Zeugen S [REDACTED] den Befehl, das Täterfahrzeug nicht mehr anfahren zu lassen. Es sollte dem Einsatzplan entsprechend gerammt werden, während es auf dem Autobahnseitenstreifen stand. S [REDACTED] teilte Behrendt seine Bedenken mit, daß bei dem Zugriff der Tod der Geiseln nicht ausgeschlossen werden könne. Behrendt erwiderte, daß alles zu tun sei, die Geiseln nicht zu gefährden, daß jedoch ein Zugriff zu erfolgen habe. Bevor die SEK-Einsatzgruppe aber zum Angriff übergehen konnte, war Rösner mit dem Wagen wieder angefahren. Eine Zündunterbrechertechnik, die in dem präparierten BMW der Täter eingebaut worden war, konnte nicht benutzt werden, weil sich das impulsauslösende Funkgerät nicht bei der

SEK-Einheit befand.

Rösner wollte prüfen, ob es Verfolgerfahrzeuge gab. Er hatte den Geländewagen beobachtet, der ihnen folgte. Deshalb hielt er Minuten später den BMW erneut auf der Standspur der Autobahn hinter einer Bergkuppe, wenige Kilometer vor der Landesgrenze Nordrhein-Westfalens entfernt, in Höhe des Kilometersteins 37,5 an. Zwei MEK-Fahrzeuge fuhren vorbei, entfernten sich und meldeten den Halt. Der Geländewagen mit dem Journalisten Arndt am Steuer und seinem Praktikanten, dem Zeugen L [REDACTED], als Beifahrer überholte sie ebenfalls und hielt etwa 200 Meter entfernt am rechten Randstreifen der Autobahn an. Rösner nahm das Fernglas und prüfte, ob es sich bei den Insassen des Geländewagens um Journalisten oder Polizisten handelte. Nachdem er festgestellt zu haben glaubte, daß Journalisten im Auto waren, beschloß er weiterzufahren.

Als die Meldung vom erneuten Halt des Fluchtfahrzeugs kam, gab der Zeuge S [REDACTED] den Einsatzbefehl. Es war 13.39 Uhr. Die Autobahn wurde nach hinten erneut abgeriegelt. S [REDACTED] kam mit dem Führungsfahrzeug als erster über die Bergkuppe; das Fluchtfahrzeug stand noch auf dem Seitenstreifen, nur wenige hundert Meter entfernt. S [REDACTED] gab das Zugriffsstichwort und wich jetzt mit seinem Wagen nach links aus, um Platz für die Einsatzfahrzeuge zu machen, die in der geplanten Angriffsformation mit hoher Geschwindigkeit heranzufahren.

Der Zeuge R [REDACTED] setzte mit dem Mercedes 280 SE zum Rammen an. Doch gerade als er das Rammfahrzeug mit hoher Geschwindigkeit auf den vorderen Bereich des BMW der Täter zusteuerte, fuhr Rösner an. Es ist nicht aufgeklärt worden, ob der Zugriff noch hätte abgebrochen werden können, ohne daß die Angeklagten das Manöver erkannt und Gelegenheit gehabt hätten, zu reagieren oder sogar auf die Beamten zu schießen. Der Zeuge

R[REDACTED] setzte jedenfalls die Fahrt mit dem Ziel der Kollision fort, traf jedoch das Fluchtfahrzeug entgegen der Planung nicht an der Fahrertür, sondern kurz vor der Hinterachse an der linken Hintertür. Die Angeklagten wurden sich ihrer "Gefahr" erst durch den Rammvorgang bewußt. Sie hatten die heranfahrenden Autos der SEK-Einheit nicht gesehen. Durch den Rammstoß, bei dem der BMW antriebsunfähig wurde, rutschten beide Wagen noch einige Meter etwas voneinander versetzt über die Fahrbahn, bevor sie zum Stillstand kamen. Das Fluchtfahrzeug rutschte wieder auf den Standstreifen.

Hinter dem Rammfahrzeug bremsen auch die übrigen SEK-Fahrzeuge und kamen in der Reihenfolge der Angriffsformation zum Stehen. Der Mercedes 230 E mit dem Zeugen M[REDACTED] als Beifahrer hielt etwa 5 Meter hinter dem Fluchtwagen etwas versetzt auf der rechten Autobahnspur an. Noch während die Verfolgerfahrzeuge bremsen, eröffnete Degowski mit seinem Revolver das Feuer. Er war entschlossen, die Besatzung des Wagens mit dem Revolver zu bekämpfen, auch wenn er dabei einen Beamten tötete. Die Beamten sprangen mit Ausnahme der Besatzung des Rammfahrzeugs aus ihren Autos, riefen laut, die Angeklagten sollten aufgeben und suchten hinter ihren Fahrzeugen Deckung. Mörsch hatte, sobald der Mercedes 230 E stand, die Beifahrertür geöffnet und dahinter Schutz gesucht. Degowski verfeuerte in schneller Folge alle 6 Schüsse aus seinem Revolver. Dabei gab er durch das hintere linke Dreiecksfenster mindestens zwei gezielte Schüsse auf den aus dem verfolgenden Polizeifahrzeug Mercedes Benz 230 E aussteigenden SEK-Beamten Mörsch ab. Einer der gezielten Schüsse traf die geöffnete Beifahrertür des Verfolgerfahrzeugs oberhalb des äußeren Türgriffs. Das Geschöß durchschlug das äußere Blech und traf auf den linken unteren Bereich der hochgedrehten Scheibe. Zu einem völligen Durchschlagen reichte seine Energie nicht mehr aus, womöglich Folge einer zu schwachen Ladung. Das Geschöß blieb im Bodenraum der Tür liegen. Der andere feststellbare Schuß auf den Zeugen M[REDACTED] traf die geöffnete Beifahrertür dicht unterhalb des

Gehäuses des Außenspiegels. Es durchschlug beide Türbleche und die innere Kunststoffverkleidung. Das Geschloß blieb im rechten Türfach liegen. Beide Geschosse hätten nach der Vorstellung Degowskis den hinter der Tür befindlichen Zeugen M. [REDACTED] töten können. Dies war ihm recht. Es ging ihm darum, sich unter allen Umständen der Festnahme zu entziehen und weiterzuflihen, um sich so zugleich die Beute zu sichern. M. [REDACTED] suchte Schutz hinter der geöffneten Beifahrertür. Aus der Sicht Degowskis bewegte er sich nach unten in den Bereich hinter der Tür. Degowski wußte nicht, ob und gegebenenfalls wie er getroffen hatte, ob er womöglich M. [REDACTED] bereits tödlich verletzt hatte. Aber damit rechnete er.

Die Richtung der vier anderen Schüsse, die Degowski mit seinem Revolver abgegeben hat, ließ sich nicht mit hinreichender Sicherheit feststellen. Auch ließ sich die Reihenfolge, in der er die Schüsse verfeuerte, nicht mehr rekonstruieren.

Die SEK-Beamten erwiderten das Feuer Degowskis aus verschiedenen Positionen mit ihren Dienstpistolen. Alle Schüsse, die den BMW seitlich trafen, waren so gezielt, daß die Geiseln möglichst nicht gefährdet wurden.

Nachdem Degowski seine Revolvertrommel verfeuert hatte, fühlte er sich wie gelähmt und war zu keiner Bewegung mehr fähig. Er sackte zusammen, die Füße im Fußraum, mit dem Oberkörper auf den Knien von Silke Bischoff liegend. Infolge übermächtig werdender Angst erlitt er einen sogenannten Stupor; er verfiel in Bewegungslosigkeit. Erst auf der Fahrt ins Krankenhaus konnte er sich wieder rühren, nachdem ihn SEK-Beamte beim Zugriff aus dem BMW geholt hatten. In seinen Taschen befand sich noch weitere Munition für seine Waffe.

Rösner hatte durch den Aufprall seine bis dahin auf seinem Schoß liegende Pistole verloren. Er warf sich sofort nach dem Rammstoß nach rechts auf den Schoß von Marion Löblich. Diese drückte sich an die rechte Beifahrertür, um so Schutz vor den Schüssen der Polizeibeamten zu finden. Mit einer Hand suchte Rösner nach seiner auf dem Fahrzeugboden liegenden Waffe. Er fand sie. Mit der anderen Hand schob er den durch den Rammstoß herausgesprungenen Automatikhebel des BMW in Startposition und drückte den Gashebel durch, um mit dem Auto zu entkommen. Der Motor heulte zwar auf, jedoch fuhr der BMW aufgrund der Beschädigungen nicht an. Daraufhin nahm Rösner, in halb- liegender Stellung auf den Vordersitzen mit dem Rücken zu Marion Löblich gewandt, zumindest einen Fuß im Fußraum, die Pistole in die rechte Hand und zielte damit auf das Fenster der hinteren linken Tür. Er hielt die Waffe in Höhe des Endes der Rückenlehnen der Vordersitze und bewegte sie leicht hin und her. Manchmal war sie auch leicht nach unten gerichtet. Rösner erhob sich jetzt etwas mit dem Oberkörper. Er erwartete, daß in Höhe des linken Seitenfensters SEK-Beamte auftauchten und auf ihn schießen würden. Er war - in diesem Augenblick jedenfalls - entschlossen, auf jeden Beamten zu schießen. Als sich jedoch kein Beamter zeigte, richtete er die Waffe auf Silke Bischoff, die an dieser Stelle in der Schußrichtung, nur etwas tiefer, den Kopf vornübergebeugt über Degowski, auf dem Rücksitz saß. Dabei hielt er die Waffe nicht senkrecht, sondern infolge der Verdrehung seines Armes mehr oder weniger mit dem Griffstück schräg nach oben, dessen Boden der linken Fahrzeugseite zugewandt. Er hoffte, daß die Bedrohung der Geisel ausreiche, die möglicherweise heranstürmenden SEK-Beamten von einem weiteren Zugriff abzuhalten.

Die Angeklagte Löblich hatte beobachtet, daß Degowski seinen Revolver fallen ließ, nachdem er die Trommel leergeschossen hatte. Sie sah auch, daß er zusammensackte. Sie forderte ihn auf, ihr den Revolver zu geben. Als er nicht mehr antwortete, sagte sie zu Rösner: "Ich glaub', der Dieter ist tot", und

fingerte nach der Waffe von Degowski. Sie schrie Silke Bischoff an, als diese sich aufrichten wollte, unten zu bleiben. Degowski spürte, daß der Oberkörper von Silke Bischoff immer wieder auf seinen Rücken gedrückt wurde, während er bewegungslos, aber noch bei Bewußtsein bäuchlings auf den Knien von Silke Bischoff lag. Silke Bischoff rief Ines Voitle zu, aus dem Wagen zu springen. Das wollte Ines Voitle auch tun. Daraufhin herrschte die Angeklagte Löblich sie an: "Du bleibst hier." Ines Voitle unternahm erneut den Versuch, das Fahrzeug zu verlassen. Während sie noch nach vorne geduckt saß, öffnete sie die rechte hintere Autotür, schaute dabei nach links hoch und sah den Kopf der Angeklagten Löblich in Höhe der Kopfstütze des Beifahrersitzes. Dann sprang Ines Voitle aus dem Wagen. Noch beim Herausspringen sah sie, daß Silke Bischoff mit ihrem Kopf in Richtung auf den freien Raum zwischen den beiden Vordersitzen nach vorne gebeugt saß und ängstlich blickte. Ines Voitle ließ sich in die 1-2 m tiefe Böschung neben der Autobahn herabfallen. Dort wurde sie sofort von SEK-Beamten in Empfang genommen. Es stellte sich heraus, daß sie während des Schußwechsels eine Verletzung durch einen Splitter am Rücken erhalten hatte. Der Schmerz war jedoch nicht groß. Sie hatte angenommen, sie sei von einem Stein getroffen worden, an einen Schuß hatte sie nicht gedacht.

Als die SEK-Beamten bemerkten, daß aus dem Täterfahrzeug keine Schüsse mehr fielen, warfen die Zeugen P [REDACTED] und S [REDACTED] je einen Irritationskörper (Blend- und Knallwirkung). In einer auf den Wurf der Irritationskörper folgenden kurzen, mehrere Sekunden dauernden Feuerpause riefen sie den Angeklagten erneut zu, die Waffen herauszuwerfen und sich zu ergeben.

Rösner hatte nicht vor aufzugeben. Er wollte sich stattdessen weiter zur Wehr setzen. Er hoffte immer noch, einen Ausweg aus dieser Situation zu finden und die Beute sichern zu können. Er beschimpfte die SEK-Beamten laut als Schweine und Bullen. Dabei hielt er die Pistole in der zuvor beschriebenen Weise entsichert mit gespanntem Hahn und den Zeigefinger am Abzug

nach hinten auf Silke Bischoff. Als die Angeklagten nicht reagierten, feuerten die SEK-Beamten von ihren Positionen links hinter dem Fahrzeug erneut Schüsse auf das Täterfahrzeug ab. Von einem dieser Schüsse wurde Rösner am linken Oberschenkel im Hüftbereich getroffen. Das Geschosß drang durch den Oberschenkel in den Unterbauchbereich ein und blieb im rechten Oberschenkel stecken. Rösner zuckte zusammen und drückte ab. Es war nicht festzustellen, ob Rösner absichtlich schoß, oder aber aufgrund dieses Zusammenzuckens oder aufgrund des nachfolgenden Schmerzes den am Abzug seiner Pistole liegenden Zeigefinger reflexartig krümmte und dabei den Druckpunkt überzog, so daß sich ein Schuß löste. Dieser Schuß traf Silke Bischoff, die in seiner Zielrichtung saß, den Oberkörper nach vorne gebeugt, den Kopf etwa zwischen den Vordersitzlehnen, die Arme vor der Brust gekreuzt. Das Geschosß durchschlug zunächst ihre Armbanduhr, die sie über dem linken Handgelenk trug, dann das Handgelenk und die linke vordere Brustwand, die linke Lunge, den linken Teil des Herzens und dann einen Teil der rechten Lunge zum 9. Zwischenrippenraum rechts in der Schulterblattlinie, wo es steckenblieb. Sie verstarb unmittelbar darauf, weil sie unrettbar tödlich verletzt war.

Rösner sah ein, daß die Lage aussichtslos geworden war. Infolge der Verletzung hatten sich sein Haß und seine Angst etwas gelegt. Erneut forderten die Beamten laut, die Waffen herauszuwerfen. Er schlug Marion Löblich vor, aufzugeben, es habe keinen Zweck mehr. Sie stimmte zu. Beide warfen die Waffen heraus. Rösner hatte gewohnheitsmäßig die Waffe gesichert. Gleich darauf liefen mehrere SEK-Beamte zum Fluchtwagen, holten die Angeklagten und Silke Bischoff aus dem Auto und nahmen die Angeklagten fest. Zwei Beamte begannen sofort mit einer Notversorgung der tödlich verletzten Geisel Silke Bischoff. Ihr Leben konnte jedoch aufgrund der schweren inneren Verletzung auch durch die wenige Minuten später herbeigeeilten Rettungsärzte nicht gerettet werden.

Der Zugriff der SEK-Einheit dauerte ca. 1 Minute. Dabei verfeuerten die Polizeibeamten mindestens 65 Schuß.

3. Die Ermittlungen nach der Tat:

Degowski wurde in das Franziskuskrankenhaus nach Linz/Rhein überführt. Dort wurden bei ihm lediglich Schnitt- und Schürfwunden im Bereich des linken Handgelenks als Folge einer zu eng ansitzenden Handfessel festgestellt.

Rösner kam in das Krankenhaus Siegburg. Die Ärzte entfernten ihm das Projektil im Oberschenkel- Unterbauchbereich. Es war in den linken Oberschenkel von schräg seitlich in Richtung auf den vorderen oberen Schambeinast eingedrungen, war dort abgeprallt, hatte das Weichteilgewebe ohne Verletzung von größeren Nervengefäßen, Harnröhre und Rektum durchdrungen und war dann im rechten Oberschenkel rückwärts seitig steckengeblieben.

Die Angeklagte Löblich wurde zur Versorgung ihrer Schußverletzung am Oberschenkel in das St. Josef Hospital nach Troisdorf verbracht.

Die Hände der Angeklagten wurden auf Schmauchanhaftungen untersucht; ihnen wurden Urin- und Blutproben entnommen.

Bei Rösner zeigten die Daumen-Zeigefingerproben beider Hände deutliche Schmauchspuren (Pb=Blei, Sb=Antimon), die rechte Hand mehr als die linke. Die beiden Handblindproben (Kleinst-Ringfinger-Proben) zeigten nur Pb-Spuren, jedoch kein Sb.

Bei der Angeklagten Löblich wies die Daumen-Zeigefingerprobe der linken Hand sehr große Mengen von Pb auf und zusätzlich auch Sb; die Daumen-Zeigefingerprobe der rechten Hand, die zuvor wegen des Anlegens einer Infusion (Braunüle) gereinigt worden war, zeigte deutlich erhöhte Pb-Spuren, jedoch kein Sb. Die beiden Handblindproben wiesen nur Pb-Spuren auf und kein

Sb.

Schmauchspuren an Degowskis Händen wurden nicht ausgewertet.

Der Angeklagten Löblich wurde am Tag der Einlieferung ins Krankenhaus um 16.30 Uhr eine Blut- und Urinprobe entnommen. Die Blutprobe ergab einen Mittelwert von 0,0 o/oo Blutalkohol. Es wurden 0,1 mg/l Brallobarbitol und 0,43 mg/l Sekobarbitol festgestellt. In der Urinprobe wurden Nikotin und Koffein identifiziert, ferner ergaben sich Hinweise für das Vorliegen von Barbitursäure-Derivaten.

Bei Rösner wurden ebenfalls am Einlieferungstag gegen 16.51 Uhr eine Blut- und eine Urinprobe entnommen. Die Blutprobe ergab einen Mittelwert von 0,0 o/oo Blutalkohol. Darüberhinaus wurde eine Brallobarbitalkonzentration von 1,2 mg/l und eine Sekobarbitalkonzentration von 0,22 mg/l festgestellt. Bei der Harnprobe wurden Nikotin und Koffein identifiziert. Darüberhinaus waren Lidokain sowie Prolintan nachzuweisen. Die Prolintan-Konzentration ergab eine Menge von 0,01 mg/l Harn.

Degowski entnahmen die Ärzte am Tag seiner Einlieferung ins Krankenhaus um 16.15 Uhr eine Blut- und Urinprobe. Die Blutprobe ergab einen Mittelwert von 0,01 o/oo Blutalkohol. Darüberhinaus wurde eine Brallobarbitalkonzentration von 3,1 mg/l Blut und eine Sekobarbitalkonzentration von 0,67 mg/l Blut festgestellt. Im Urin waren Nikotin und Koffein zu identifizieren sowie Prolintan in einer Konzentration von 0,4 mg/l Harn. Ferner war Pentazozin in einer Konzentration von 2,4 mg/l Harn nachzuweisen.

Ines Voitle wurde wegen der Verletzung am Rücken in der chirurgischen Universitätsklinik Köln-Merheim versorgt. Sie konnte nach ambulanter Behandlung ihrer Wunde wieder entlassen werden.

Die Leiche Silke Bischoffs wurde in das rechtsmedizinische Institut der Universität Bonn gebracht. Der Rechtsmediziner Prof. Dr. W. [REDACTED] stellte bei ihr zunächst einen Durchschuß des linken Handgelenks mit Schußbruchbildung fest. Der weitere Schußkanal führte über einen Einschuß im Vorderbereich der linken Brust durch die linke Zwischenrippenmuskulatur, von dort aus auf die Frontalfläche des linken Lungen-Oberlappens, dann auf dessen Hinterfläche, weiter durch das dem linken Lungenlappen anliegende Blatt des Herzbeutels, von hier aus in den linken hinteren Teil des linken Vorhofs des Herzens, von dort aus in das hintere Blatt des Herzbeutels, von dort aus vor der Wirbelsäule her in den angrenzenden Teil des rechten Lungenflügels, von dort aus in den mittleren Teil des rechten Unterlappens und von dort aus an die Hinterfläche des rechten Unterlappens. Der Schußkanal endete in der Schulterblattlinie der rechten hinteren Zwischenrippenmuskulatur in einer Höhe von 123,5 cm. Diese Schußverletzung war tödlich; Silke Bischoff war medizinisch nicht mehr zu retten.

Prof. Dr. W. [REDACTED] fand insgesamt zehn Metallteilchen im Schußkanal. Diese übergab er zusammen mit dem Projektil den anwesenden Kriminalbeamten vom Erkennungsdienst, die dafür sorgten, daß diese, das Projektil, die Waffen der Angeklagten und der am Einsatz beteiligten SEK-Beamten alsbald zum Bundeskriminalamt nach Wiesbaden zur kriminaltechnischen Untersuchung gebracht wurden.

B. Einlassung der Angeklagten

1. Rösner

a)

Der Angeklagte Rösner hat die Taten, die vor dem 16.08.1988 lagen, im einzelnen und glaubhaft gestanden. Der Hergang der Ereignisse, die zur Anklage unter Punkt E führten (Fälle III. 11, 12, 13, 14, 38, 42 und 44), ist der Kammer von den Zeugen R [REDACTED], M [REDACTED], M [REDACTED], B [REDACTED], F [REDACTED], H [REDACTED], J [REDACTED] und Z [REDACTED] bestätigt worden.

b)

Die Einlassung Rösners zum Ablauf der Geiselnahme bis zu seiner Festnahme entspricht den getroffenen Feststellungen mit folgenden Besonderheiten:

Seine Angaben zu den Schüssen auf SEK-Beamte sind durchweg widersprüchlich. Einerseits bezeichnet er SEK-Beamte als "Schweine", die er töten dürfe. Er bedauere es, aus der Bank in Gladbeck und in Bremen-Huckelriede niemanden getroffen zu haben. Aber er bestreitet, zumindest aus der Bank in Gladbeck gezielte Schüsse auf SEK-Beamte abgefeuert zu haben. Er räumt aber ein, bei den Schüssen auf den roten Mazda W [REDACTED]s davon ausgegangen zu sein, daß es sich um ein Fahrzeug der Polizei handle, in dem möglicherweise SEK-Beamte saßen. Er habe dabei in Kauf genommen, diese bei seinen Schüssen auch zu töten. Bei den Schüssen auf das Taxi habe er allerdings schon keinen der von ihm darin vermuteten SEK-Beamten mehr töten wollen. Er habe lediglich auf die Motorhaube gezielt. Daß möglicherweise die Projektile das Wagenblech durchschlagen und Insassen töten könnten, habe er bei seinen Schüssen nicht bedacht. Als Degowski auf den Krad-Fahrer S [REDACTED] feuerte, sei er davon ausgegangen, daß dieser, wie angekündigt, den Krad-Fahrer mit den Schüssen lediglich verjagen wollte.

Rösner bestreitet, mit Marion Löblich vor deren Zustieg zweimal telefoniert zu haben.

Den Tod Emanuele de Giorgis habe er nicht zu verantworten. Er habe nicht damit gerechnet, Degowski werde die ultimative Drohung, eine Geisel zu erschießen, tatsächlich wahr machen.

Der Zugriff der Polizei auf der Autobahn sei nicht nötig gewesen. Er und Degowski hätten ihren Geiseln nach ihrer Abfahrt von der Autobahnraststätte Siegburg versprochen, sie an der nächsten Ausfahrt freizulassen.

Er könne sich nicht vorstellen, Silke Bischoff erschossen zu haben. Im Wageninneren habe er keine Schüsse gehört. Er habe Silke nicht töten wollen, sie sei ihm sympathisch gewesen. Er habe die ganze Zeit die Pistole in gesichertem Zustand in der linken Hand gehalten, ihr Hahn sei nicht gespannt gewesen. Allerdings könne er sich nicht mehr an alle Einzelheiten erinnern; insbesondere nicht daran, daß Marion Löblich ihn aufgefordert habe, Silke Bischoff an den Haaren zu fassen, mit dem Kopf zwischen die beiden Vordersitze zu ziehen und ihr seine Waffe an den Kopf zu halten. Daß später eine leere Hülse aus seiner Pistole auf dem Wagenboden vor der hinteren Sitzbank gefunden worden sei, könne er damit erklären, daß ihm diese Hülse aus der Tasche gefallen sei, in die er Hülsen aus der Deutschen Bank in Gladbeck hineingesteckt habe. Er meine, er habe seine Waffe vor dem versehentlichen Schuß in den Niederlanden mit insgesamt 9 Schuß Munition geladen und danach nicht nachgeladen.

2) Degowski

Auch Degowski schildert den Ablauf der Geiselnahme ähnlich wie Rösner. Er und Rösner seien übereingekommen, niemals tatsächlich auf einen Menschen zu schießen. SEK-Beamte habe er nicht töten wollen. Auch nach Ablauf des Ultimatums an der Raststätte Grundbergsee habe er nicht vorgehabt, jemanden umzubringen. Emanuele De Giorgi habe er versehentlich getötet. Er habe einen Warnschuß durchs Fenster abgeben wollen. Er sei sich zuvor sicher gewesen, daß in der Richtung, in der er seinen Revolver gehalten habe, niemand gesessen habe. Das sei noch Augenblicke vor dem Schuß jedenfalls der Fall gewesen. Er habe auch nicht gesagt, er sehe gerne Gehirne spritzen; ebenfalls habe er Rösner nicht gefragt, warum der Tatjana nicht umgebracht habe, er, Degowski, hätte das gemacht. Rösner habe von sich aus und ohne Ankündigung auf den roten Mazda W [REDACTED] und auf das Taxi geschossen, das sei nicht abgesprochen gewesen. Den Krad-Fahrer Schmidt habe er nicht treffen, sondern nur in die Flucht jagen wollen.

Sie hätten nach dem Verlassen der Raststätte Siegburg ihren beiden Geiseln versprochen, sie an der nächsten Ausfahrt freizulassen. Als ihr Fahrzeug dann gerammt worden sei, habe er zwar auf den Wagen links hinter ihm geschossen, er habe aber nur auf die Reifen gezielt. Er habe zuvor noch nie eine scharfe Waffe in der Hand gehabt. Zwar habe er vor dem Ermittlungsrichter zugegeben, Emanuele erschossen zu haben, damit habe er aber gemeint, daß er versehentlich auf ihn geschossen habe. Die weitere Aussage vor dem Ermittlungsrichter, er habe beim Zugriff die Polizeibeamten erschießen wollen, sei damit zu erklären, daß er dadurch schockiert gewesen sei, daß der Richter ihm den Vorwurf gemacht habe, er habe Silke Bischoff erschossen. Eigentlich habe er die letzte Patrone für sich aufbewahren wollen, doch dann habe er bemerkt, daß er die gesamte Trommel leergeschossen habe. Darauf sei er zusammengebrochen, er habe sich nicht mehr regen können, sei aber nicht ohnmächtig gewesen. Seine Waffe sei ihm

aus der Hand geglitten und in den Fußraum vor ihm gefallen. Marion Löblich habe ihn aufgefordert, er solle ihr seine Waffe geben, wohl, um sie hinauszwerfen. Denn währenddessen habe die Polizei von draußen gerufen, sie sollten die Waffen hinauswerfen. Er sei jedoch handlungsunfähig und wie gelähmt gewesen. Er habe im Wageninneren keinen Schuß gehört. In einer Feuerpause habe Marion Löblich Silke Bischoff aufgefordert, in Deckung zu gehen. Daß sie Rösner aufgefordert habe, den Kopf von Silke Bischoff an den Haaren nach vorne zu ziehen und seine Waffe als Drohung an ihren Kopf zu halten, habe er nicht gehört. Er könne sich dann erst wieder genauer an die Ereignisse erinnern, nachdem sich im Krankenwagen seine Starre gelöst habe.

3) Löblich

Auch die Einlassung der Angeklagten Löblich stimmt im wesentlichen mit den getroffenen Feststellungen überein. Sie stellt allerdings, wie auch der Angeklagte Rösner, in Abrede, vor ihrem Zustieg in das Fahrzeug von Rösner und Degowski zweimal mit Rösner telefoniert und dabei vereinbart zu haben, daß sie mitfahre. Auch habe sie sich nicht richtig mit der Tat der beiden anderen Angeklagten identifiziert. In der Zeit nach der Rückkehr aus den Niederlanden sei sie wegen ihrer Verwundung mit sich beschäftigt gewesen und habe vieles nicht mitbekommen. In Köln habe sie zu einem Journalisten gesagt, der Vorfall an der Raststätte Grundbergsee sei "Scheiße" gewesen und hätte nicht passieren dürfen. Unterwegs habe Rösner ihr danach gesagt, daß er jetzt auf Degowski aufpassen werde, damit so etwas nicht noch einmal geschehe. Rösner sei während des Aufenthaltes in Köln entmutigt gewesen, habe sich in einem "Tief" befunden. Ein Journalist habe ihn "aufgemöbelt" und ihm gesagt, er werde das schon schaffen. Später während des Aufenthaltes an der Raststätte Siegburg habe Rösner Silke Bischoff wohl versprochen, sie und Ines Voitle an der nächsten Ausfahrt Richtung Frankfurt freizulassen. Dies

habe Silke jedenfalls der Ines Voitle bei der Weiterfahrt gesagt. Beide Geiseln hätten mit Bier auf ihre baldige Freilassung angestoßen. An die einzelnen Geschehnisse beim Zugriff nach dem Rammstoß könne sie sich nicht mehr erinnern. Sie habe panische Angst gehabt. Sie wisse nicht, ob sie Ines Voitle am Verlassen des Fahrzeug zu hindern versucht habe, wenn das doch der Fall gewesen sein sollte, sei dieses zu ihrem Schutz vor den Schüssen der Polizei geschehen. Sie habe Rösner auch nicht aufgefordert, Silke Bischoff an den Haaren zu fassen, mit dem Kopf nach vorne zwischen die beiden Vordersitze zu ziehen und ihr seine Waffe an den Kopf zu halten. Daran könne sie sich nicht erinnern. Am Tod von Silke Bischoff habe sie jedenfalls keinen Anteil. Überhaupt sei sie mit der Tötung von Menschen nicht einverstanden gewesen.

C. Beweiswürdigung

Das Schwurgericht ist den Einlassungen der Angeklagten zum äußeren Tatablauf weitgehend gefolgt. Sie haben den Hergang der Tat in Übereinstimmung mit den dazu vernommenen Zeugen berichtet. Das Geschehen in den Räumen der Deutschen Bank wird durch die Bekundungen der Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED] bestätigt. Weitere Ergänzungen haben sich aus dem Abhören der Tonbänder ergeben, auf denen die Gespräche aufgezeichnet sind, die die Angeklagten und die Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED] aus der Bank heraus geführt haben. Sowohl die Zeugen als auch die Angeklagten haben die Richtigkeit dieser Aufzeichnungen bestätigt. Darüberhinaus hat die Kammer die Lichtbilder von den Schußspuren in und außerhalb der Bank besichtigt. Der Vorwurf des Mordversuchs an Polizeibeamten durch Schüsse aus der Bank wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung noch erörtert werden.

Das weitere festgestellte Geschehen bis zum Zustieg der Angeklagten Löblich entspricht ebenfalls der geständigen Einlassung der Angeklagten. Die Richtigkeit dieser Einlassung wird bestätigt durch die Bekundung der Zeugen E█████, M█████, P█████ und D█████. Soweit die Angeklagten Rösner und Löblich allerdings in diesem Zusammenhang in Abrede gestellt haben, vor dem Zustieg der Angeklagten Löblich zweimal miteinander telefoniert und das Mitkommen Löblich verabredet zu haben, ist dies zur Überzeugung des Schwurgerichts widerlegt. Bei den Feststellungen über den weiteren Verlauf der Geiselnahme bis zur Raststätte Grundbergsee konnte ebenfalls den Angaben der Angeklagten weitgehend gefolgt werden. Die näheren Umstände des Schusses Rösners auf einen Polizeibeamten in Huckelriede und der Ereignisse an der Raststätte "Grundbergsee" werden im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung im einzelnen noch aufgezeigt werden. Die Angaben Degowskis zum Tod Emanuele De Giorgi hält das Schwurgericht jedoch für widerlegt.

Den Angaben der Angeklagten zu den Schüssen auf den roten Mazda, das Taxi und zu den Schüssen in Richtung auf den Krad-Fahrer S█████ ist das Schwurgericht dann wieder gefolgt. Rösner hat Schüsse mit Tötungsabsicht auf möglicherweise im Mazda sitzende SEK-Beamte eingeräumt, im übrigen ist den Angeklagten nicht zu widerlegen, daß sie mit der Abgabe der Schüsse niemanden töten oder verletzen wollten bzw. von der Abgabe der Schüsse nichts mitbekommen haben.

Für die weiteren Ereignisse bis zum Zugriff auf der Bundesautobahn in der Nähe von Siegburg ist das Schwurgericht den Einlassungen der Angeklagten zum äußeren Geschehen ebenfalls weitgehend gefolgt. Sie haben den Tatablauf in Übereinstimmung mit den dazu vernommenen Beamten der Kölner SEK-Einheit berichtet; auch stimmen ihre Angaben mit den Aussagen der MEK-Beamten sowie für den Aufenthalt in der Kölner Innenstadt mit den in Augenschein genommenen und von ihnen bestätigten

Video-Aufnahmen überein.

Ihre Einlassungen sind allerdings insoweit widerlegt, als Degowski einen Tötungsversuch auf den Polizeibeamten M [REDACTED] beim Zugriff bestreitet und Rösner mit großer Sicherheit ausschließt, Silke Bischoff erschossen zu haben.

Im einzelnen gilt folgendes:

1)

Schüsse Rösners und Degowskis auf Polizeibeamte aus der Deutschen Bank heraus

Das Schwurgericht hat nicht mit der notwendigen Sicherheit feststellen können, daß Rösner und Degowski gezielt aus der Bank in Gladbeck auf Polizeibeamte abgeschossen haben. Zwar schlug ein Projektil, das Degowski durch das geschlossene Oberlicht abgefeuert hatte, in einen Baumstamm ein, wobei auch ein Beamter des Erkennungsdienstes, der Zeuge V [REDACTED], hätte gefährdet werden können. Beide Angeklagten äußerten auch gegenüber den Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED], Beamte treffen zu wollen. Dennoch läßt sich ein dahingehender Vorsatz nicht feststellen. Die Kammer hat den Zeugen V [REDACTED] und die Beamten des eingesetzten Spezialeinsatzkommandos vernommen, die als mögliche Ziele eines Beschusses durch die Angeklagten in Betracht gekommen wären. Keiner der Zeugen hat sich beschossen und gefährdet gefühlt. Eine konkrete Gefährdung ist somit nicht klar belegbar. Es kommt hinzu, daß Degowski in der Hauptverhandlung bestritten hat, Schüsse mit Tötungsabsicht aus der Deutschen Bank abgefeuert zu haben. Auch Rösner hat behauptet, in dieser Situation nicht mit Tötungsabsicht geschossen zu haben. Es läßt sich nicht ausschließen, daß die Angeklagten durch entsprechende Äußerungen in der Deutschen Bank Befürchtungen bei den Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED] wecken wollten, um mittelbar auch die Polizeibehörden zu beein-

flussen. Dem entspricht es, daß Rösner gegenüber seinem Verhandlungspartner Doerks am Telefon angab, auf Polizeibeamte geschossen zu haben; auch damit wollte er die Einsatzleitung möglicherweise nur beeindrucken.

Soweit Rösner an anderer Stelle in der Hauptverhandlung bedauert hat, daß bei den Schüssen aus der Deutschen Bank in Gladbeck kein SEK-Beamter getroffen worden ist, beruht dies zur Überzeugung des Schwurgerichts auf seinem während der gesamten Hauptverhandlung erkennbaren blinden Haß gegenüber SEK-Beamten. Seine Abneigung ging soweit, daß er Schüsse in Tötungsabsicht auf SEK-Beamte zugegeben hat, die objektiv nicht mit der Absicht abgefeuert worden sein können, jemanden zu treffen. Das wird insbesondere bei seinem Schuß in Bremen-Huckelriede deutlich, worauf nachfolgend (IV C. 2)) noch einzugehen sein wird. Die Beweisaufnahme hat jedenfalls nicht den sicheren Nachweis erbracht, daß die Angeklagten bei ihren Schüssen aus der Deutschen Bank damit rechneten, eine Person werde zu Schaden kommen.

2)

Der Schuß Rösners in Bremen-Huckelriede

Soweit der Angeklagte Rösner zu Beginn der Hauptverhandlung und in den polizeilichen Vernehmungen behauptet hat, in Bremen-Huckelriede auf einen Polizeibeamten gezielt geschossen zu haben, der hinter einem Giebelfenster stand, hält das Schwurgericht diese Einlassung - zu seinen Gunsten - für widerlegt. Rösner hat allerdings seine Einlassung schon im späteren Verlauf der Hauptverhandlung relativiert, indem er sagte, er wisse nicht, ob er in dieser Situation auf den

Beamten gezielt habe. Das Schwurgericht gewinnt seine Überzeugung, daß die anfängliche Darstellung Rösners falsch ist, aus einer von Rösner bestätigten Videoaufzeichnung, auf der die gesamte Situation zu sehen und zu hören ist, in Verbindung mit der Bekundung des Zeugen D. von der Kriminalpolizei Bremen. Dieser Beamte hat anhand des Schußwinkels, der auf der Videoaufzeichnung erkennbar war, in einem Rekonstruktionsversuch die Schußrichtung bestimmt und festgestellt, daß das Geschoß ca. 4 m über den Dachgiebel hinweggeflogen sein muß. Da auf der Videoaufzeichnung zu sehen ist, daß Rösner über Kimme und Korn gezielt hat, ist davon auszugehen, daß ihm klar war, mit diesem Schuß den Polizeibeamten nicht treffen zu können. Es kommt noch hinzu, daß auf dem Videoband die Äußerung Rösners nach dem Schuß deutlich zu hören ist, daß "dies die letzte Warnung" gewesen sei. Bei dieser Sachlage kann eine Tötungsabsicht Rösners bei seinem Schuß in Richtung Dachgiebel nicht nur nicht angenommen, sondern ausgeschlossen werden. Aus dieser zu Unrecht erfolgten Selbstbelastung Rösners wird allerdings erneut sein blinder Haß auf Polizeibeamte sichtbar. Rösner nahm offensichtlich eine Verurteilung wegen eines Mordversuches - neben anderen Vorwürfen - in Kauf, wenn dieser nur einem SEK-Beamten galt.

3)

Der Tod Emanuele De Giorgis

Das Schwurgericht hält die Einlassung Degowskis, er habe Emanuele lediglich versehentlich getroffen, er habe nur einen Warnschuß abfeuern wollen, für widerlegt. Es ist überzeugt, daß der Angeklagte Emanuele vorsätzlich getötet hat, um damit Marion Löblich freizupressen.

Die Feststellungen zu den Umständen der Festnahme Marion Löblich beruhen im wesentlichen auf den Angaben des Beamten Kunze vom MEK Bremen. Sie stimmen hinsichtlich des äußeren Ablaufs auch mit der Einlassung der Angeklagten Löblich überein. Die Kammer sieht keinen vernünftigen Grund, an der Richtigkeit seiner Schilderung zu zweifeln. Danach spricht alles dafür, daß die Festnahme Marion Löblich konzeptionslos war, dagegen nichts für einen geplanten Zugriff allein auf Löblich.

Die Feststellungen über die von den Angeklagten Rösner und Degowski ausgesprochenen wüsten Drohungen bis hin zu dem von Degowski gestellten und von Rösner mitgetragenen Ultimatum gründen sich auf die Schilderungen der Zeugen Meyer, M [REDACTED] und F [REDACTED]. Der Zeuge Blumental hat den Angeklagten Degowski kurz zuvor interviewt, als dieser außerhalb des Busses mit seiner Geisel Silke Bischoff in der Nähe des Eingangs zum Toilettenbereich der Raststätte "Grundbergsee" stand und Silke mit seinem Revolver bedrohte. Der von Blumental gedrehte Videostreifen ist seinem Inhalt nach von Degowski auch bestätigt worden, ebenso die Drohungen und das Ultimatum.

Allein das von den Angeklagten gestellte Ultimatum belegt allerdings noch nicht überzeugend, daß Degowski vorsätzlich auf Emanuele De Giorgi geschossen hat. Die Überzeugung, daß er vorsätzlich schoß, beruht auf der sehr kurzen Schußentfernung von maximal 7,5 cm, auf seinen Außerungen nach der Tat gegenüber den Mitangeklagten und den Geiseln Meyer, M [REDACTED], W [REDACTED] und gegenüber dem Journalisten Dorner sowie schließlich auf seinem Geständnis vor dem Haftrichter Dr. Paehler.

Der Sachverständige Prof. Dr. Sellier hat überzeugend dargelegt, daß der Schuß auf Emanueles Kopf aus einer Entfernung von höchstens 7,5 cm abgefeuert worden ist. Der Sachverständige hat mit den bei Degowski vorgefundenen Revolverpatronen und seinem Revolver Vergleichsschüsse aus unterschiedlichen Entfernungen auf saugfähige Stoffe abgegeben und dabei die Beschmauchung der Stoffe mit den Pulvereinsprengungen verglichen, deren Spuren auf der Haut Emanuele De Giorgis um die Einschußwunde herum zu erkennen waren. Der Sachverständige hat bei seinen Schußversuchen auch berücksichtigt, daß Degowski mit nachgeladener Munition geschossen hat, die schwächer als die serienmäßige Munition geladen war. Eine Gegenüberstellung der Pulvereinsprengspuren auf der Haut Emanueles mit dem Beschmauchungsbild auf den Stoffstücken ergab, daß der Vergleichsschuß aus 7,5 cm Entfernung das ähnlichste Bild zeigte. Vergleichsschüsse aus weiterer Entfernung zeigt Beschmauchung von deutlich geringerer Dichte. Dabei hat der Sachverständige noch unberücksichtigt gelassen, daß der Schuß Degowskis tatsächlich durch das dichte Haar Emanuele De Giorgis gegangen ist, so daß es noch Pulvereinsprengungen abgehalten hat. Ohne das Haar wäre eine noch größere Menge an Pulvereinsprengungen zu erwarten gewesen, was ein Indiz dafür ist, daß die Schußentfernung noch unter 7,5 cm gelegen hat. Indessen spricht auch schon die Schußentfernung von 7,5 cm dagegen, daß Degowski bei dem Schuß aus derart geringer Entfernung nicht gesehen hat, daß sich vor der Revolvermündung ein Mensch befand.

Darüberhinaus beruht die Überzeugung des Schwurgerichts, daß Degowski vorsätzlich geschossen hat, auf seinen Äußerungen nach der Tat, die unverständlich wären, hätte er Emanuele nur versehentlich getroffen. So stürzte er sich gleich nach dem Schuß auf den vorn im Bus stehenden Zeugen Meyer, den er am Hals ergriff, niederriß und schrie: "Du bist der nächste, der

stirbt," wie Meyer und M [REDACTED] bekundet haben. Als Rösner ihn dann anfuhr, ob er "Panne" sei, erwiderte Degowski, daß es doch egal sei, anders gehe es nicht. Dann sagte er, er könne nicht verlieren, er sehe gerne Gehirne spritzen. Diese Äußerungen haben die Zeugin W [REDACTED] und der Angeklagte Rösner bestätigt. Da auch Rösner die letztere Äußerung Degowskis wiedergegeben hat, ist die Erinnerung der Geisel W [REDACTED] hieran zuverlässig, obwohl sie zur Bekämpfung ihrer Angst Beruhigungsmittel genommen hatte. Dem Zeugen M [REDACTED], der hoffte, man werde Emanuele noch retten können, verbot Degowski, über Funk durchzugeben, jemand im Bus sei verletzt worden. Er bestand darauf, mitteilen zu lassen, jemand sei erschossen worden, und sagte, der Junge sei tot, den habe er umgelegt. Das ließ er M [REDACTED] später noch einmal über Funk wiederholen, um vor Verfolgung abzuschrecken. Als sich Degowski auf der Busfahrt von Rösner Bestätigung für seine Tat holen wollte, erklärte er, die Situation sei anders nicht zu lösen gewesen, er könne Ausländer sowieso nicht leiden. Auch dies hat Rösner bestätigt. Degowski hat sich dann nach den Angaben Rösners darüber gewundert, daß er, Rösner, nicht Tatjana erschossen habe, er, Degowski, hätte das gemacht. Marion Löblich gegenüber sagte er auf der Weiterfahrt, er habe das (die Tat) für sie gemacht, wie diese bestätigt hat. Schließlich mischte sich Degowski bei der Antwort Marion Löblichs auf die Frage des Journalisten Dorner in der Kölner Innenstadt, wie sie zum Tod des Jungen stehe, korrigierend ein: Als er ihre Antwort hörte, es sei eine "furchtbare Kurzschlußhandlung" gewesen, rief er, das sei "Quatsch", alles sei "nach Plan gelaufen" und "der Junge habe bis zuletzt nicht geglaubt, daß er (von ihm) erschossen" werde. Das Schwurgericht hält die Angaben der Zeugen zu den jeweiligen Aussagen für glaubhaft, aber auch soweit die Mitangeklagten Rösner und Löblich die Äußerungen Degowskis im Bus wiedergeben. Belastungstendenzen der Zeugen gegenüber den Angeklagten oder auch Rösners und Löblichs gegenüber Degowski

hat die Kammer während der gesamten Beweisaufnahme nicht feststellen können. Die Äußerungen Degowskis sind schrecklich, zugleich aber auch unvergeßlich. Daß sie von anderen Geiseln nicht bestätigt wurden, verwundert angesichts der Turbulenz der Ereignisse und der panischen Angst der Geiseln nicht. Schon jede einzelne seiner Äußerungen spricht für ein vorsätzliches Tun; in ihrer Gesamtheit gesehen erscheint es ausgeschlossen, daß er in dieser Weise Entschlossenheit zeigen wollte, wenn er Emanuele nur versehentlich getroffen hätte.

Darüberhinaus hat Degowski dem ⁶⁰⁰Haftrichter Dr. Paehler gegenüber zugegeben, er habe Emanuele erschossen. Damit meinte er klar, willentlich geschossen zu haben. Anzunehmen, Degowski habe dem Haftrichter nur eine Fahrlässigkeit beim Schießen gestehen wollen, ist bloß Spekulation. Der Zeuge Dr. Paehler hat dementsprechend auch erklärt, daß er die Aussage Degowskis eindeutig dahin verstanden habe, er habe vorsätzlich geschossen. Irgendwelche Einschränkungen, die auf eine Fahrlässigkeit hätten hinweisen können, habe Degowski nicht gemacht; er habe den Tod Emanueles auch nicht bedauert. Soweit Degowski das damit zu erklären versucht, er habe bei der Aussage vor dem Ermittlungsrichter unter Schockwirkung gestanden, weil dieser ihm eröffnet habe, ihm werde neben der Tötung Emanueles auch der Tod Silkes vorgeworfen, ist dies ungläubhaft. Zwar hat der Zeuge Dr. Paehler bestätigt, er habe Degowski aufgrund einer unrichtigen Information seitens der Staatsanwaltschaft mit dem Vorwurf konfrontiert, er habe Silke Bischoff erschossen. Der Richter erläuterte, er habe nach dem Inhalt des Haftbefehlsantrages der Staatsanwaltschaft Essen angenommen, Degowski habe die Waffe geführt, mit der Silke Bischoff erschossen worden sei. Etwas anderes habe er auch nach dem vorangegangenen ungefähr zweistündigen Studium der Ermittlungsakten nicht angenommen. Der Richter hat aber weiter angegeben, Degowski sei Herr seiner Sinne gewesen und habe auch nicht unter einem Schock gestanden. Den Vorwurf, Silke Bischoff getötet zu haben, habe er von sich gewiesen und

bekräftigend erklärt, wohl habe er "auf die Bullen gezielt". Die Kammer hat an der Richtigkeit der Angaben des Zeugen Dr. Paehler keine Zweifel. Der Angeklagte gibt selbst zu, diese Aussage so, wie sie protokolliert worden ist, gemacht zu haben. Hätte Degowski zu Einschränkungen seines Geständnisses angesetzt, wäre das dem erfahrenen Haftrichter aufgefallen; er hätte dies auch protokolliert.

Das Schwurgericht hat auch keine aus § 136 a StPO hergeleiteten Bedenken, die Aussagen Degowskis vor dem Ermittlungsrichter Dr. Paehler zu verwerten, obwohl dieser ihn mit dem unrichtigen Vorwurf konfrontiert hat, er habe Silke Bischoff erschossen. Wie es dazu kam, hat Dr. Paehler glaubhaft erklärt. Mit dem Haftbefehlsantrag behauptete die Staatsanwaltschaft Essen, Degowski habe den Schuß auf Silke Bischoff abgefeuert. Die Staatsanwaltschaft war aufgrund der Auskunft des BKA, der tödliche Schuß sei aus der Waffe "Colt" abgefeuert worden, davon ausgegangen, daß - entsprechend der Umgangssprache - mit "Colt" ein Revolver, eben der Revolver Degowskis gemeint sei. Es gibt auch keinen Anhaltspunkt dafür, daß Staatsanwalt Gutjahr, der den Antrag auf Erlaß eines Haftbefehls stellte, den Sachverhalt unrichtig geschildert hat, um mit diesem unrichtigen Vorhalt -möglicherweise mittels des "gutgläubigen" Ermittlungsrichters- den Angeklagten zu beeindrucken und ihm Geständnisse zu entlocken. Degowski ist somit nicht getäuscht worden. Ein Verstoß gegen die Vorschrift des § 136 a StPO liegt nicht vor.

Das Schwurgericht ist nach allem davon überzeugt, daß Degowski schoß, um Marion Löblich freizupressen, und dabei annahm, anders sei die Polizei nicht zu beeindrucken. Marion Löblich und Rösner gegenüber hat er es selbst so formuliert. Eine willentliche Schußabgabe auf Emanuele De Giorgi paßt auch ohne weiteres in das gesamte Verhalten Degowskis vor und nach der Schußabgabe und in seine vielen Äußerungen, die bereits im

einzelnen gewürdigt sind. Er hat danach den Busgeiseln, die schrien, mit Erschießen gedroht, M ██████ gesagt, wenn er nicht wiederkomme, werde er eine Geisel erschießen, und auch denen mit Erschießen gedroht, die sich widersetzen sollten. Gegenüber M ██████ hat er sogar von den Folgen gesprochen, die er sich vorstellte: " In Bremen werden jetzt Köpfe rollen" und "... der Innenminister in Nordrhein-Westfalen muß jetzt seinen Hut nehmen...". Hätte es sich um ein schreckliches Versehen gehandelt, dann hätte er -genau wie die Angeklagte Löblich- spätestens in Köln von einem Mißgeschick gesprochen oder doch gebilligt, daß die Angeklagte Löblich von einem Mißgeschick sprach. Dann hätte er, davon ist das Schwurgericht überzeugt, zumindest in Silke Bischoff, die er mochte, und Ines Voitle nicht den Eindruck bestehen lassen, er habe Emanuele vorsätzlich getötet. Denn daß dieser Eindruck bei den beiden Mädchen entstanden war, war ihm nach allem klar.

Zwar hat der Zeuge Meyer bekundet, Degowski sei nach dem Schuß erregt, wahrscheinlich auch entsetzt gewesen. Der Schuß auf Emanuele sei ihm auch nicht wie eine Hinrichtung vorgekommen, eher wie eine Ohrfeige. Meyer hat dies aber von sich aus als seine eigene Meinung und Interpretation gekennzeichnet. Das Entsetztsein ist eine innere Einstellung, die sich nur an einem äußeren Verhalten festmachen läßt. Das Schwurgericht ist überzeugt, daß der Eindruck, den Meyer gewonnen hat, nicht zutrifft. Dies liegt daran, daß Meyer die Geschehnisse vor und nach dem Schuß nicht vollständig wahrnehmen können. Er war nämlich immer wieder außerhalb des Busses und verhandelte mit der Polizei über die Drohungen und schließlich über das Ultimatum der Angeklagten. Nach dem Schuß hat er zusammen mit der weiteren "Ersatzgeisel" Kempf Emanuele in den Flur der Raststätte geschafft und ist nicht wieder in den Bus zurückgekehrt. Er hat also die Äußerungen Degowskis danach nicht mehr wahrnehmen können. Richtig am Eindruck Meyers ist nur, daß kein "Hinrichtungsritual" stattfand.

Der Schuß auf Emanuele De Giorgi wäre auch dann tödlich gewesen, wenn ihm unmittelbar nach seiner Verletzung ärztliche Hilfe zuteil geworden wäre, wie die Sachverständigen Dr. Völz und Dr. Karger dargelegt haben. Auch eine sofortige Operation hätte ein inneres Verbluten nicht verhindern können. Dies hat auch der Sachverständige Prof. Dr. Grote bestätigt. Hieran zu zweifeln besteht kein Anlaß.

Degowski war sich auch darüber im klaren, warum er auf Emanuele schoß, nämlich um die Mitangeklagte Löblich freizupressen. Insoweit kann auf die Ausführungen zur Schuldfähigkeit verwiesen werden (V B 2).

4)

Die Schüsse Rösners auf den Wagen Warnkens

Rösner hat zugegeben, es sei ihm recht gewesen, wenn er die von ihm im Fahrzeug vermuteten SEK-Beamten tödlich getroffen hätte. Das Schwurgericht sieht in diesem Falle - anders als bei dem Schuß in Bremen-Huckelriede - keine Veranlassung, an der Richtigkeit des Geständnisses zu zweifeln. Hier hätten die Schüsse einen im Fahrzeug sitzenden Menschen töten können. Fahrzeuginsassen wären konkret gefährdet gewesen. Der Tod Emanueles hatte Rösners blinden Haß auf SEK-Beamte, denen er die eigentliche Schuld am Tode Emanueles gab, soweit gesteigert, daß seine Hemmschwelle, tatsächlich auf SEK-Beamte zu schießen und dabei auch ihren Tod in Kauf zu nehmen, erheblich herabgesetzt war. Das wird in seiner Äußerung gegenüber den Geiseln an der Raststätte "Grundbergsee" nach der Ermordung Emanueles deutlich, er werde "jedes Bullenschwein abknallen, das ihm über den Weg laufe".

5)

Die Schüsse Rösners auf das Taxi

Das Schwurgericht hält die Einlassung Rösners, die Schüsse auf das Taxi nur abgegeben zu haben, um das Fahrzeug zu stoppen, dabei eine Tötung von Menschen jedoch nicht in Kauf genommen zu haben, für nicht zu widerlegen. Alle sechs Einschüsse lagen deutlich unterhalb der Windschutzscheibe. Hätte Rösner töten wollen, wären Schüsse auf die Windschutzscheibe erfolgversprechender gewesen. Es ist bei der kurzen Schußdistanz unwahrscheinlich, daß Rösner bei sechs Schüssen nur versehentlich die Windschutzscheibe nicht einmal getroffen haben sollte. Vieles spricht dafür, daß er tatsächlich nur auf die Motorhaube gezielt hat.

Hinzu kommt, daß er in diesem Fall - zumindest in der Hauptverhandlung - von Anfang an bestritten hat, mit Tötungsabsicht geschossen zu haben. Das ist angesichts seiner sonst zu beobachtenden Tendenz beachtlich, sich bei Schüssen in Richtung auf SEK-Beamte einer Tötungsabsicht zu brüsten, die objektiv schon nicht vorgelegen haben kann, wie bei dem Schuß in Bremen-Huckelriede. Dies steht auch nicht im Widerspruch dazu, daß er auf die im roten Mazda vermuteten SEK-Beamten mit Tötungsabsicht geschossen hat. Seither war nämlich einige Zeit verstrichen. Es ist wahrscheinlich, daß inzwischen seine blinde Wut auf Beamte des SEK abgeflaut war. Zwar hätte Rösner eigentlich bewußt sein müssen, daß seine Schüsse den Motorraum durchdringen oder von der Haube abprallen und auf diese Weise die Insassen gefährden oder sogar töten konnten. Daß er dies aber wirklich bedacht hat, läßt sich nicht feststellen. Immerhin hätten die Projektile mehrere Bleche durchschlagen müssen, womöglich noch andere Fahrzeugteile, ehe sie in den Innenraum eindringen konnten. Das konnte sich auch Rösner sagen; er war mit der Bauweise von Fahrzeugen vertraut.

6. Die Schüsse Degowskis auf den Polizeibeamten Mörsch

Wie dargestellt, läßt sich Degowski dahin ein, er habe lediglich auf die Reifen des Verfolgerfahrzeugs Mercedes 230 E geschossen, um den Fahrer von weiterer Verfolgung abzuhalten. Das ist widerlegt. Der Angeklagte hat wenigstens zwei Schüsse mit zumindest bedingter Tötungsabsicht auf den Polizeibeamten Mörsch abgefeuert. Die Überzeugung des Schwurgerichts gründet sich auf drei Tatsachen:

- a) Degowski hat aus einer Entfernung von nur ca. 5 m ganz deutlich nicht den Reifen, sondern die Tür getroffen, hinter der M [REDACTED] Schutz suchte.
- b) Das Täterfahrzeug und das Verfolgerfahrzeug standen bei Abgabe der beiden hier in Rede stehenden Schüsse bereits.
- c) Degowski gab vor dem Ermittlungsrichter zu, er habe töten wollen.

a) Die Schußentfernung:

Der Sachverständige Lockhoven hat dargelegt, daß Degowski mindestens vier der sechs Schüsse auf das Verfolgerfahrzeug Mercedes Benz 230 E abgefeuert hat. Davon haben zwei Schüsse die Beifahrertür getroffen, als sie bereits geöffnet war. Hinter dieser Tür hatte M [REDACTED] Deckung gesucht, nachdem er herausgesprungen war. Die Projektile dieser beiden Einschüsse, die im Türfach und im Türinneren des Verfolgerfahrzeugs gefunden wurden, stammen nach dem überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Groß vom Bundeskriminalamt aus der Waffe Degowskis. Ein Einschuß befindet sich oberhalb des äußeren Türgriffs, der andere dicht unterhalb des Gehäuses des Außenspiegels der rechten vorderen Tür, wie der Sachverständige

Lockhoven dargelegt und der Kammer an der Originaltür des Mercedes 230 E gezeigt hat. Die Einschüsse liegen gut 1,5 m von den Vorderreifen entfernt, auf die der Angeklagte Degowski vorgibt, gezielt zu haben. Die Entfernung zwischen dem Sitzplatz des Angeklagten Degowski im Täterfahrzeug und dem Verfolgerfahrzeug betrug höchstens 5 m, wie sich aus der erkennungsdienstlichen Skizze vom Tatort auf der Autobahn ergibt, die der Zeuge F [REDACTED] erläutert hat. Selbst wenn man berücksichtigt, daß Degowski sich hinter der linken hinteren Tür des Täterfahrzeugs Deckung suchend duckte und deshalb nur verhältnismäßig schlecht zielen konnte, und selbst wenn er bei dem Überfall auf die Deutsche Bank in Gladbeck und der anschließenden Geiselnahme erstmals mit einer Faustfeuerwaffe schoß, erscheint eine versehentliche Abweichung aller Schüsse von 1,5 bis 2 m auf eine Distanz von höchstens 5 m nicht glaubhaft.

b) Der Stillstand der Fahrzeuge:

Daß Degowski nur versehentlich nicht die Reifen traf, ist auch deshalb unglaubhaft, weil das Verfolgerfahrzeug zu dem Zeitpunkt, als er die beiden feststellbaren Schüsse auf das Fahrzeug abfeuerte, bereits stand. Der Sachverständige Lockhoven hat unter Hinweis auf die erkennbaren Schußkanäle in der Seitentür des Verfolgerfahrzeugs überzeugend dargelegt, daß die Projektile in die Fahrertür zu einem Zeitpunkt einschlugen, als sie fast vollständig geöffnet war. Das war erst der Fall, als das Fahrzeug stand. Denn der Fahrer des Fahrzeuges, der Zeuge S [REDACTED], hat glaubhaft dargelegt, daß Degowski zwar schon während des Bremsvorganges das Feuer auf sein Fahrzeug eröffnet habe, daß aber seine Beifahrer, die Zeugen M [REDACTED] und S [REDACTED], erst nach dem Stillstand des Fahrzeuges die Tür öffneten, heraussprangen und das Feuer erwiderten. M [REDACTED] habe dabei hinter der rechten Beifahrertür Deckung gesucht, er und S [REDACTED] seien links hinter dem Wagen in Deckung gegangen. Es kommt noch hinzu, daß auch der gerammte BMW nach dem Rammstoß wieder zum Stillstand gekommen war, als

Degowski die beiden Schüsse auf die Tür abfeuerte. Zwar haben die Angeklagten angegeben, ihr Fahrzeug habe bereits wieder eine Geschwindigkeit von ca. 100 km/h gehabt, als es gerammt worden sei. Dem steht jedoch die glaubhafte Aussage der Zeugen K [REDACTED] U [REDACTED] und S [REDACTED] gegenüber, daß das Täterfahrzeug gerade erst angefahren sei, als es gerammt wurde, seine Geschwindigkeit daher gering war und es gleich nach dem Rammstoß wieder zum Stillstand gekommen sei. Das Schwurgericht hat keinen Grund, den Angaben dieser Zeugen nicht Glauben zu schenken. Dies erscheint auch nach dem Einsatzbefehl, daß sie das "stehende Täterfahrzeug" durch einen Rammstoß am erneuten Anfahren hindern sollten, wie u. a. der Zeuge R [REDACTED] bestätigt hat, der im Führungsfahrzeug des Einsatzleiters Schürmann saß, ganz naheliegend. Das Rammfahrzeug hat das Täterfahrzeug nicht, wie vorgesehen, im Bereich der Vorderachse, sondern in der Höhe der hinteren Tür getroffen. Diese geringe Zielabweichung spricht ebenfalls dafür, daß der BMW gerade erst angefahren und kurz nach dem Rammstoß wieder zum Stillstand gekommen war. Der Angeklagte Degowski wußte somit, daß die Situation statisch geworden war. Die Gefahr ging für ihn jetzt in erster Linie von den einzelnen Polizeibeamten aus, nicht so sehr von den verfolgenden Fahrzeugen. Es ist deshalb wirklichkeitsfremd, daß Degowski in dieser Situation auf die Reifen und nicht auf die ihn allein gefährdenden Polizeibeamten geschossen haben sollte, ganz abgesehen davon, daß die Angeklagten immer davon redeten, auf Beamte schießen zu wollen, werde zugegriffen.

c) Das Geständnis vor dem Haftrichter

Darüberhinaus beruht die Überzeugung des Schwurgerichts, Degowski habe mit zumindest bedingter Tötungsabsicht auf Mörsch geschossen, insbesondere auf seiner Aussage gegenüber dem Haftrichter Dr. Paehler. Der Richter hat bekundet, Degowski habe ihm gegenüber zugegeben, er habe gezielt auf die Polizeibeamten geschossen. Dr. Paehler hat dabei angeführt,

er könne sich auch an die Aussage Degowskis noch gut erinnern. Degowski habe sich sogar etwas aggressiver ausgedrückt als es im Protokoll stehe. Der Angeklagte habe wörtlich gesagt, daß er "das ganze Magazin auf die Bullen abgeknallt" habe. Aus diesen Worten Degowskis sei ihm klargewesen, daß der Angeklagte dabei auch habe treffen wollen. Er habe die aggressiven Äußerungen Degowskis jedoch nicht wörtlich ins Protokoll diktieren wollen, um die feindselige Haltung nicht unnötig, wie er meinte, protokollarisch festzuhalten, habe aber mit den Worten "auf die Beamten gezielt" den klaren Sinn dieser Aussage niedergelegt.

Von Schüssen auf die Reifen des verfolgenden Fahrzeugs habe Degowski nichts gesagt.

Dr. Paehler hat eindeutig und sachlich berichtet und konnte auch plausibel erklären, weshalb er die Aussage Degowskis nicht wörtlich, sondern nur sinngemäß wiedergegeben hat. Es handelt sich bei dem Zeugen um einen erfahrenen Richter, der sich darüber im klaren war, welche Bedeutung dem von ihm aufgenommenen Protokoll zukam. Die vom Zeugen erinnerte aggressive Äußerung des Angeklagten Degowski, er habe "das ganze Magazin auf die Bullen abgeknallt", ist mit den Worten, er habe auf die Polizeibeamten gezielt, jedenfalls sinntsprechend wiedergegeben worden.

Aufgrund der gesamten geschilderten Umstände hat das Schwurgericht keine Zweifel, daß der Angeklagte Degowski auf M [REDACTED] feuerte, um diesen zu treffen und die ihm von diesem drohende Gefahr abzuwenden, wobei er dessen Tod zumindest billigend in Kauf nahm. Gerade die ursprüngliche Äußerung des Angeklagten Degowski, er habe "das ganze Magazin auf die Bullen abgeknallt", kennzeichnet seine damalige Gemütslage und gibt die Vernichtungsabsicht wieder, mit der er geschossen hat.

Es erscheint trotzdem nicht mit der zur Verurteilung hinreichenden Sicherheit bewiesen, daß auch die vier weiteren von den sechs Schüssen, die Degowski insgesamt in der Schlußphase auf der Autobahn abgefeuert hat, ebenfalls töten sollten. Der Sachverständige Lockhoven hat dargelegt, daß Degowski mindestens noch zwei weitere Schüsse auf das Verfolgerfahrzeug Mercedes Benz 230 E abgefeuert hat. Da diese Schüsse jedoch im Blech des Fluchtfahrzeugs steckengeblieben seien, also den 230 E gar nicht erreichten, lasse sich die Schußrichtung nur ungefähr anhand der im Täterfahrzeug selbst befindlichen Beschädigungen klären. Der eine Einschuß durchdrang die Kunststoffverkleidung und die innere Blechwandung des BMW, kam aber nicht weiter. Das Geschoß wurde im Innenraum der Tür gefunden und nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Groß vom BKA als aus der Waffe Degowskis stammend identifiziert. Der andere Schuß Degowskis durchschlug ebenfalls die Kunststoffverkleidung der linken Hintertür des Täterfahrzeugs und traf nach Durchschlagen der Verkleidung auf den oberen Rand des "Falzes", wo inneres und äußeres Türblech aufeinandertreffen und miteinander verschweißt sind. Das Geschoß glitt ab und wurde nach oben abgelenkt. Geschoßteile ließen sich später nicht mehr finden bzw. zuordnen. Nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Lockhoven beruhen die Einschüsse in dem oberen Türbereich darauf, daß Degowski mit der Waffe -die gegenüber dem Lauf deutlich erhöhte Visiereinrichtung benutzend- aufgrund einer Parallaxenverschiebung den Türrahmen traf.

Der Sachverständige Lockhoven ist der Auffassung, daß sich schon allein aus der Richtung, wie die beiden weiteren Geschosse die Kunststoffverkleidung des Täterfahrzeugs durchschlugen, die Schußrichtung auf das Verfolgerfahrzeug Daimler Benz 230 E mit Sicherheit feststellen lasse. Diese Darlegung des Sachverständigen trifft aber nur für den Fall zu, daß das Verfolgerfahrzeug bereits zum Stehen gekommen war und die Skizze des polizeilichen Erkennungsdienstes von der Endstellung des Fahrzeuges auf der Bundesautobahn zugrundegelegt

werden kann. Da der Zeuge S [REDACTED] jedoch bekundet hat, daß Degowski schon begonnen habe zu schießen, als sie noch nicht zum Stillstand gekommen waren, kann nicht ausgeschlossen werden, daß eben diese beiden Schüsse zu einem Zeitpunkt abgefeuert wurden, als das Verfolgerfahrzeug noch bremste und noch nicht in der Endstellung stand. Es kann daher auch nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, daß diese beiden Schüsse auf den Mercedes 230 E bzw. die darin sitzenden Beamten gezielt waren.

Für zwei weitere der insgesamt sechs von Degowski abgegebenen Schüsse läßt sich, wie der Sachverständige Lockhoven überzeugend darlegte, die Schußrichtung auch unter Zugrundelegung der Tatortskizze nicht mehr hinreichend sicher bestimmen. Zwar spricht aufgrund der Äußerung Degowskis, er habe "das ganze Magazin auf die Bullen abgeknallt", vieles dafür, daß jeder Schuß mit Tötungsabsicht abgegeben worden ist, man kann jedoch nicht ausschließen, daß diese pauschale Aussage Degowskis lediglich Ausdruck einer allgemeinen Tötungsabsicht war, die sich erst in den beiden Schüssen, die in der unmittelbaren Nähe des SEK-Beamten M [REDACTED] einschlugen, manifestierte.

Das Schwurgericht hält es somit für bewiesen, daß Degowski zwei Schüsse auf den Polizeibeamten M [REDACTED] mit zumindest bedingter Tötungsabsicht abgefeuert hat.

7)

Schuß auf Silke Bischoff

a) Das Schwurgericht ist überzeugt,

- daß Silke Bischoff durch einen Schuß aus der Pistole Rösners "Colt Government" getötet worden ist,

- und daß Rösner den Schuß selbst abgefeuert hat.

b) Es kann aber nicht ausschließen, daß er versehentlich geschossen hat.

zu a)

Das im Körper von Silke Bischoff gefundene Projektil stammt mit einer Unsicherheit von nur (2×10^{-26}) aus der Waffe Rösners, wie der Sachverständige Dr. Grooß vom BKA überzeugend dargelegt hat. Bei dem Tatgeschoß handelt es sich um ein 9 mm Parabellumgeschoß der Marke Geco mit sechs durch die Verfeuerung im Linksdrall aufgeprägten Felderspuren. Das bedeutet, daß das Geschoß aus einer Waffe, deren Lauf sechs Felder hat und linksgewunden ist, verfeuert worden ist, was auf die Colt-Pistole Rösners zutrifft. Die Waffen der Beamten hatten sämtlich Läufe mit Rechtsdrall. Die Höhe der Wahrscheinlichkeit dafür, daß der tödliche Schuß aus der Pistole Rösner stammt, ist ermittelt worden, indem der Sachverständige mit der Waffe Rösners unter Verwendung gleicher Munition, wie Rösner sie benutzt hat, Vergleichsschüsse abgefeuert, die Merkmale des jeweils unter dem Mikroskop vergrößerten und fotografierten Projektils aus Silke Bischoffs Körper mit dem Vergleichsprojektil verglichen, die Übereinstimmung für jedes der sechs Felder der Projektile mathematisch ausgewertet und sodann für das gesamte Projektil addiert hat. Die Übereinstimmung beider Projektile war auf den in der Hauptverhandlung gezeigten Fotos offensichtlich: Alle Reliefe und Riefen auf den Feldern des Tatprojektils, dessen Fotos nur die eine Hälfte des Projektils zeigten, setzen sich praktisch vollständig auf den Fotos des Vergleichsprojektils fort, die die jeweils andere Hälfte des Projektils abbildeten.

Die auffallende Aufpilzung der Projektilspitze ist erklärt. Sie beruht nach den auch insoweit überzeugenden Ausführungen der Sachverständigen Dr. Groß und Maßmann -ebenfalls vom BKA- darauf, daß das Geschoß die Armbanduhr Silke Bischoffs durchschlug - deren Boden bestand aus einer Chrom-Nickel-Stahl-Legierung-, ehe es in den Körper eindrang. Bei Vergleichsschüssen unter Verwendung der Waffe Rösners und gleicher Munition aus einer Entfernung von 12,5 - 15 cm, die -wie noch darzulegen sein wird- der Schußentfernung entsprach, auf eine Silkes Uhr entsprechende Vergleichsuhr ergaben sich ganz ähnliche Verformungen des Projektils. Die Kammer hat die Ähnlichkeit der Verformungen in der Hauptverhandlung festgestellt. Auf eine exakt gleiche Entfernung zwischen Waffenmündung und Ziel kommt es zudem im unteren Meterbereich für diese Untersuchung nicht an; beide Sachverständigen haben ausgeführt, daß sich aus der Aufpilzung des Geschosses im Bereich bis zu fünf Metern Entfernung kein Rückschluß auf den Schußabstand ziehen läßt, weil sich die Geschwindigkeit des Projektils noch nicht nennenswert verlangsamt hat.

Das Schwurgericht hat sich auch davon überzeugt, daß die Gutachter vom BKA wirklich das Projektil, das im Körper von Silke Bischoff gefunden wurde, untersucht haben. Der Obduzent, Prof. Dr. Wehner, hat angegeben, er habe das Projektil bei der Obduktion aus dem Körper Silke Bischoffs genommen und dem anwesenden Beamten vom Erkennungsdienst, dem Zeugen PHK Prüfling, übergeben. Dieser Zeuge hat die Übergabe bestätigt und ausgeführt, er habe das Projektil entgegengenommen, festgestellt, daß es sich um ein 9 mm Parabellumgeschosß mit sechs Feldern und Linksdrall handle, und es dann in eine Tüte gepackt, die sein Kollege KK Nohn aufgehalten habe. Dieser habe auch die weiteren Metallteilchen, die der Obduzent im Schußkanal vorgefunden habe, entgegengenommen. Dieser Sachverhalt ist von dem Zeugen Nohn und dem ebenfalls bei der Obduktion anwesenden Zeugen KHK O [REDACTED] vom Erkennungsdienst Bonn bestätigt worden. Alle drei Beamten haben zudem bekundet, das Geschosß

sei an der Spitze deformiert gewesen. Die Zeugen P [REDACTED] und N [REDACTED] verschlossen das Projektil sodann im Büro N [REDACTED]s im Polizeipräsidium Bonn, wo es über Nacht blieb. Am Tag darauf sah sich N [REDACTED] das Projektil nochmals an, dann übergaben er und KHK P [REDACTED] es dem Sachverständigen Rechtsmediziner Prof. Dr. Sellier, der es sich ebenfalls ansah und ihnen wieder mitgab. Dies hat Prof. Dr. Sellier bestätigt. Danach wurde das Projektil samt Asservaten gegen 13.00 Uhr dem Kurier der Kriminalpolizei Köln, dem Zeugen K [REDACTED], übergeben. K [REDACTED] hat bestätigt, die Asservate in Bonn abgeholt und nach Wiesbaden zum BKA gebracht zu haben. Dort hat der Zeuge H [REDACTED] vom BKA das Projektil samt den anderen Asservaten entgegengenommen und ein Asservatenverzeichnis angelegt. Dabei hat er auch das Geschoß, das Silke Bischoff tötete, asserviert. Dies hat der Zeuge S [REDACTED] vom BKA, der bei der Sichtung der Asservate zugegen war, bestätigt. Es gibt keinen Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen dieser Zeugen und keine Anhaltspunkte für unwahre bzw. im Nachhinein aufeinander abgestimmte Aussagen. Damit ist bewiesen, daß das aus dem Körper von Silke Bischoff entfernte Geschoß nach Wiesbaden zum BKA gebracht worden ist und es sich somit bei dem von den Sachverständigen des BKA untersuchten Projektil um eben dieses Geschoß handelt. ?

Es gibt auch keinen Zweifel, daß Rösner den Schuß auf Silke Bischoff abgefeuert hat. Der Angeklagte hat selbst angegeben, seine Waffe während des Feuerwechsels auf der Bundesautobahn nicht mehr aus der Hand gegeben zu haben, nachdem sie zunächst zu Boden gefallen war. Weiter hat er angegeben, er habe seine Waffe danach in die Richtung des linken hinteren Seitenfensters gehalten, um sofort schießen zu können, wenn sich dort Beamte zeigen sollten. Allerdings bestreitet er, die Pistole auf Silke Bischoff gerichtet zu haben. Insoweit ist er durch die übereinstimmenden Angaben der Zeugen Kranke und Uhlig überführt, die auftragsgemäß aus der Sicherheit des Rammfahrzeuges heraus das Geschehen im Fluchtwagen beobach-

teten. Sie sahen, daß Rösner zwar zunächst die Pistole auf die linke Wagenseite, dann aber zwischen den Vordersitzlehnen nach hinten, also in Richtung auf Silke Bischoff hin richtete.

Der Sachverständige Prof. Dr. Sellier hat überzeugend dargestellt, daß aus dieser Haltung der tödliche Schuß auf Silke Bischoff abgegeben worden sein kann. Er hat zur Schußrichtung auf den Körper Silke Bischoffs gesagt, daß der Seitenwinkel ungefähr 33° zur Horizontalen von links oben nach rechts unten und der Höhenwinkel etwa 36° zur Vertikalen von vorn oben nach hinten unten betragen habe. Dabei ist der Schußwinkel der Höhe und Seite nach relativ zum Körper Silkes zu verstehen. Der Sachverständige hat sodann konkret ausgeführt, daß z.B. ein parallel zum Erdboden fliegendes Geschosß die im Körper von Silke Bischoff festgestellte Schußrichtung habe nehmen können, wenn ihr Oberkörper entsprechend weit vorn über gebeugt gewesen sei. Auch die seitliche Winkel-Komponente könne durch entsprechende seitliche Neigung entstehen. Der Sachverständige Prof. Dr. Wehner hat den Schußkanal an einer körpergroßen Schaumstoffpuppe mittels einer 1 m langen Stecknadel dargestellt. Beide Sachverständige haben dabei mit der Puppe aufgezeigt, daß der tödliche Schuß aus einer von vorn nach links hinten gerichteten Waffe, so wie Rösner seine Waffe hielt, abgegeben worden sein kann, wobei Silke auch etwas unterschiedliche Körperhaltungen eingenommen haben kann. Damit ist auch der Tatsache Rechnung getragen, daß nicht ganz genau bekannt ist, wie der Angeklagte Rösner seine Pistole hielt und exakt welche Haltung Silke Bischoff zum Zeitpunkt der Schußabgabe einnahm.

Auch die weiteren Tatumstände fügen sich in die Überzeugung, daß Rösner den Schuß auf Silke Bischoff abgegeben hat:

Die Verletzungen am Unterarm und am Oberkörper Silke Bischoffs sind durch einen Schuß hervorgerufen worden. Schon aufgrund seiner Obduktionsbefunde, daß nämlich Glassplitter und - wie er vermutete - Werkteile der Armbanduhr in den Schußkanal eingeschleppt waren, stand für den Sachverständigen Prof. Dr.

Wehner fest, daß der Durchschuß am linken Unterarm und der Einschuß in den linken Brustbereich nur durch einen einzigen Schuß verursacht worden waren. Diesen Befund hat der Sachverständige Göbel durch seine genauere Untersuchungen der im Schußkanal gefundenen Metallteile bestätigt. Der Flugweg des Tatprojektils durch die Armbanduhr und den Arm hindurch in den Körper von Silke Bischoff ist durch die überzeugenden Untersuchungen des Sachverständigen Göbel vom BKA bestätigt worden. Dieser Sachverständige hat neun von zehn der im Schußkanal des Körpers gefundenen Metallteile untersucht und diese allesamt Werkteilen oder wegnistens Materialien einer typgleichen Armbanduhr, wie sie Silke Bischoff trug, zuordnen können. Besonders anschaulich waren Vergleichsfotos zwischen einem im Schußkanal gefundenen Werkteil, das sich formmäßig genau einem Statorhebel der Vergleichsuhr zuordnen ließ, sowie von einem Metallstück mit zentraler Lochung, das exakt einem Zahnrad in der Vergleichsuhr entsprach. Auch die anderen nicht mehr näher identifizierbaren Teile stimmten im Hinblick auf die Materialkonsistenz mit Teilen der Vergleichsuhr überein. Sie waren aber so zerstört, daß sich eine genauere Zuordnung nicht durchführen ließ.

Wieso so eigentlich?

Hierzu passen auch alle Untersuchungsergebnisse des Sachverständigen Prof. Dr. Sellier. Die Schußbahn durch den linken Unterarm in die Brust erklärt sich damit, daß Silke Bischoff den linken Arm als Schutz vor die Brust gelegt hatte. Der Sachverständige hat aus dem Pullover Silke Bischoffs von den drei Schußöffnungen die Lochränder und zunächst je vier Proben in je 0,9 cm Entfernung von der Lochmitte entnommen und sie spektrographisch auf die Schmauchelemente Blei und Antimon untersucht; später hat er auch noch das gesamte Umfeld des Einschußloches außen am linken Ärmel in gleicher Weise überprüft. Bei all den untersuchten Proben wurden mehr oder weniger große Mengen der Schmauchelemente Blei und Antimon nachgewiesen, vor allem aber im Lochrand und in der Umgebung des Einschußloches außen am linken Ärmel. Stoffblindproben aus

Wie wurde
Reaktion bei
dieser Sprengung
Bischoff gesch. haben?

dem Pullover waren blei- und antimonfrei.

Silke Bischoff trug die Armbanduhr über dem Pulloverärmel: Ein Folienabdruck des Gebietes um den Ärmeleinschuß zeigt deutlich den konzentrischen Schatten der Uhr im Schmauchbild, d.h. da, wo die Uhr am Ärmel getragen wurde, war entsprechend weniger oder kein Schmauch zu finden. Dafür waren am Uhrglas Schmauch-einsprengungen festzustellen. Der Sachverständige hat dann in größerer Entfernung vom Einschußloch (Entfernung 2 cm und 2,5 cm) jeweils fünf Proben entnommen und auch diese spektrographisch sowie mittels Atomabsorptionsspektrometrie auf die Dichte von Blei, Antimon und Barium untersucht. Er hat weiter drei Vergleichsschüsse aus 5,15 und 30 cm Entfernung aus der Pistole Rösners mit gleicher Munition, wie Rösner sie bei der Tat verwendete, auf den Pulloverstoff abgefeuert. Der Vergleich der Schmauchdichte bei den Vergleichsschüssen und dem Tatschuß ergab, daß der Tatschuß auf den linken Unterarm (Uhr und linker Ärmel) aus einer Entfernung zwischen 10 cm und 15 cm abgefeuert worden ist. Bei einer derart kurzen Schußentfernung ist es mit Rücksicht auf den dem Geschoß durch den Schußkanal folgenden Schmauch erklärlich und üblich, daß auch in der unmittelbaren Umgebung des Ärmeleinschusses unter der Uhr, im Ausschubbereich des linken Ärmelbündchens und auch noch im Bereich des (sekundären) Brustschusses am linken Pullovervorderteil geringe Schmauchspuren vorhanden waren.

Daß bei den Watteabrieben der Hände Silke Bischoffs an der rechten Hand deutlich mehr Blei als an der linken gefunden worden ist, liegt nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen daran, daß Silke Bischoff die Arme gekreuzt hielt, die rechte über der linken Hand.

Es ist nach den Ausführungen des Sachverständigen auch ausgeschlossen, daß die Schmauchspuren auf dem Uhrglas und dem Pullover Silke Bischoffs von den Schüssen des neben Silke Bischofffeuernden Degowski stammen. Die Schmauchspuren auf dem Uhrglas können nur von einem direkt von vorne auf das Ziel

verfeuerten Schuß stammen. Dafür spricht, daß die Schmauchspuren in allen Richtungen vom Einschußloch des Pullovers konzentrisch und fast gleichmäßig abnehmen, den von der Uhr bedeckten Bereich außer Acht gelassen. Soweit an einer entfernten Stelle vom Einschußloch ein Anstieg der Schmauchdichte festzustellen war, erklärt sich dies damit, daß es sich dabei um die Spur eines Schmauch-Wirbelrings handelt, bei dem an einigen Stellen immer wieder auch in der sonst nach außen abnehmenden Schmauchdichte Bereiche mit höherer Konzentration - Verwirbelungen - auftreten können. Die Verdichtung des Schmauchs an nur einer Stelle ist ohne Aussagewert, solange wie vorliegend im Durchschnitt die Schmauchdichte konzentrisch abnimmt.

Ein weiterer sicherer Hinweis auf einen Nah-Schuß auf das Uhrglas bzw. auf Silke Bischoff sind die Pulvereinsprengungen im Uhrglas. Die Schüsse Degowskis, die in unmittelbarer Nähe Silkes auf den 230 E und den Zeugen M [REDACTED] abgefeuert worden sind, hätten keine derartigen Einsprengungen verursachen können, auch nicht aufgrund von durch den Revolvertrommelspalt entweichenden Pulververbrennungsgasen; der Gasdruck nimmt zur Seite hin rapide ab, sobald die Gase nicht mehr innerhalb des Schußkegels mit nahezu 90° auf einen Gegenstand auftreffen, wie der Sachverständige Prof. Dr. Sellier darlegte.

Auch soweit Schmauchpartikel auf dem Rückenteil des Pullovers gefunden worden sind, fügt sich dies in die Überzeugung des Schwurgerichts, daß Silke Bischoff durch einen Schuß aus der Waffe Rösners aus ca. 15 cm Entfernung getötet worden ist. Die Schmauchpartikel lassen sich entweder dadurch erklären, daß Silke Bischoff zum Zeitpunkt des Schusses mit dem Oberkörper entweder soweit nach vorne gebeugt war, daß der Rückenteil des Pullovers noch innerhalb des Abstrahlkegels der Schmauchpartikel lag, wie der Sachverständige Prof. Dr. Sellier darlegte, oder daß hier der von den Schüssen Degowskis herrührende Schmauch seine Spuren hinterließ. Diese Sitzhaltung Silke Bischoffs wird durch Degowski und die Zeugin Ines Voitle be-

stätigt. Beide haben angegeben, daß Silke Bischoff den Oberkörper nach vorn über die Knie gebeugt hatte, um sich auf diese Weise zu schützen.

Daß die Zeugin Voitle keinen Schuß im Wageninneren gehört hat, ist erklärlich. Die Zeugin ist zu einem Zeitpunkt aus dem Täterfahrzeug gesprungen, als Silke Bischoff noch lebte, der Schuß aus der Waffe Rösners also noch nicht abgefeuert war. Daß sie danach keinen Schuß aus dem Wageninnern gehört zu haben glaubt, liegt daran, daß sie einzelne Schüsse bei der heftigen Schießerei nicht zuordnete. Daß die Angeklagten diesen Schuß gehört haben, steht dagegen fest, ungewiß ist nur, ob sie sich daran erinnern.

Daraus, daß die Waffe auf der Fahrbahn im gesicherten Zustand vorgefunden wurde, lassen sich keine gegenteiligen Schlüsse ziehen. Rösners Behauptung, seine Waffe sei während des Zugriffs gesichert und der Hahn nicht gespannt gewesen, so daß er schon deshalb keinen Schuß habe abfeuern können, ist nicht richtig. Der Sachverständige Prof. Dr. Sellier hat vorgeführt, daß die Colt-Pistole Rösners nur gesichert werden kann, wenn der Hahn gespannt ist. Es ist auch ganz naheliegend, daß Rösner, wenn er auf SEK-Beamte schießen wollte, die er an der linken Wagenseite erwartete, den Sicherungsflügel in Feuerstellung niedergedrückt hatte. Der Zeuge R [REDACTED], der die Waffe Rösners im Rammfahrzeug später genau anschaute, nachdem der Zeuge K [REDACTED] sie ohne nähere Besichtigung, aber auch ohne eine Veränderung vorzunehmen, aufgehoben und abgelegt hatte, hat bekundet, der Hahn der Waffe sei gespannt und der Sicherungshebel auf die Stellung "gesichert" hochgedrückt gewesen. Dies ist glaubhaft. Diesen Zustand der Waffe hat auch der Spurensicherungsbeamte Schäfer, der die Waffe später untersuchte, bestätigt. Rösner hat nach der Schußabgabe, möglicherweise nur instinktiv, den Sicherungshebel hochgedrückt, ehe er die Waffe aus dem Fenster warf.

Es spricht auch nicht gegen die Schußabgabe durch Rösner, daß die Zeugen K [REDACTED] und U [REDACTED] keine Rückstoßbewegung der Pistole gesehen haben. Sie haben bekundet, Rösner sei in dem Augenblick, als er selbst den Treffer erhalten habe, zusammgezuckt. Es ist gut vorstellbar, daß den Beamten eine besondere Bewegung der Waffe Rösners gar nicht aufgefallen ist, wenn Rösner im unmittelbaren Zusammenhang mit dem eigenen Treffer abgedrückt haben sollte. Das beobachtete Zusammenzucken Rösners hätte dann die Rückstoßbewegung überblenden können. Der Sachverständige Lockhoven hat Schußversuche mit der Waffe Rösners durchgeführt, diese um 45 Grad und mehr nach links verkantet, nämlich mit dem Schlitten waagrecht bis nach unten geneigt, das Griffstück mit dem Boden des Magazins nur etwas schräg nach oben hin, wie Rösner seine Waffe beim Zugriff in der Hand hielt. Aus den Versuchen, die er anhand einer Videoaufzeichnung in der Hauptverhandlung erläutert hat, war festzustellen, daß ein Rückstoß bei waagrecht Waffenhaltung gar nicht, bei einer Haltung der Waffe mit dem Schlitten mehr oder weniger nach unten kaum zu beobachten war, weil der Rückstoß dann im Verhältnis zur Blickrichtung des Beobachtenden keine Querbewegung verursacht. Ein Rückstoß der Waffe mußte demzufolge von den Zeugen nicht bemerkt werden.

In die Überzeugung des Schwurgerichts, daß Rösner den Schuß selbst abgegeben hat, fügt sich schließlich auch der Fundort der Hülse auf dem Fahrgastboden links hinter dem Beifahrersitz im Tatfahrzeug. Bei der Haltung der Waffe mit dem Schlitten mehr oder weniger nach unten stimmt der vom Sachverständigen Prof. Dr. Sellier angegebene Auswurfwinkel der Hülse mit dem Fundort überein. Die Hülse wurde nach den Feststellungen des Sachverständigen Dr. Groß in der Colt-Pistole verfeuert. Zwar läßt sich nicht genau belegen, daß diese Hülse das tödliche Projektil trug, doch hat die Kammer daran keinen Zweifel. Soweit Rösner vermutet, er könne in der Bank in Gladbeck möglicherweise einige Hülsen aus seiner Waffe aufgehoben haben, um dort keine Spuren zu hinterlassen, diese Hülsen dann ein-

gesteckt und eine davon im Täterfahrzeug verloren haben, hält die Kammer dies für ganz unwahrscheinlich. Nur während des Zugriffs bewegte Rösner sich so, daß ihm eine Hülse hätte aus der Tasche fallen können. Aber beim Zugriff trug er nicht den Overall, in den er die Hülsen gesteckt hatte. Dieser befand sich im Kofferraum des BMW.

Darüberhinaus gibt es auch keine Hinweise, daß andere Personen mit der Waffe Rösners geschossen und Silke Bischoff getötet haben könnten. Die Angeklagte Löblich hat angegeben, die Pistole Rösners während des Schußwechsels auf der Bundesautobahn nicht angefaßt zu haben, was Rösner und die SEK-Beamten, die gesehen haben, daß Rösner seine Pistole während des Schußwechsels selbst in der Hand gehalten hat, bestätigen. Die Angeklagte Löblich kann die Pistole Rösners auch nicht zu dem Zeitpunkt ergriffen haben, als sie Rösner nach dem Rammstoß aus der Hand gefallen war, und während dieser Zeit auf Silke Bischoff den tödlichen Schuß abgegeben haben, denn die Zeugin Voitle hat Silke Bischoff noch lebend gesehen, als sie selbst nach der zweiten Phase des Schußwechsels aus dem Täterfahrzeug gesprungen ist. Zu dieser Zeit aber hielt Rösner nach eigenen Angaben sowie nach den Aussagen der SEK-Beamten Uhlig und Kranke seine Waffe bereits wieder in der festgestellten Weise nach hinten in den Fond gerichtet in der Hand.

Mehr oder weniger deutlich haben die Verteidiger des Angeklagten Rösner zum Ausdruck gebracht, einer der SEK-Beamten könne die Waffe von der Fahrbahn aufgehoben und damit Silke Bischoff -versehentlich- erschossen haben. Das ist ausgeschlossen. Da aufgrund der Angaben des Sachverständigen Prof. Dr. Sellier feststeht, daß Silke Bischoff durch einen Schuß aus einer Entfernung von 10 bis 15 cm getötet worden ist, hätte einer der Beamten mit der vom Angeklagten Rösner hinausgeworfenen Waffe an das Täterfahrzeug herantreten und Silke Bischoff aus einer Entfernung von 10 bis 15 cm erschießen müssen. Für eine derartige, rein spekulative Vermutung gibt es

keine Hinweise. Der am Einsatz auf der Autobahn beteiligte SEK-Beamte Kranke hat angegeben, er habe beide aus dem Täterfahrzeug geworfenen Waffen aufgehoben und auf den Fahrzeugboden vor den rechten Vordersitz des Rammfahrzeugs gelegt. Dort hat kurze Zeit später der Zeuge R [REDACTED], ebenfalls ein SEK-Beamter, die Waffen liegen sehen, sie in die Hand genommen und angeschaut. Die Kammer hat keinen Anlaß, die Richtigkeit der Angaben dieser Zeugen zu bezweifeln. Abgesehen davon, daß jegliches vernünftiges Motiv für ein solches - spekulativ vermutetes - Verhalten von SEK-Beamten fehlen würde, gibt es weder nach den Aussagen der Angeklagten noch nach den Angaben der SEK-Beamten auch nur einen noch so vagen Hinweis auf ein derartiges Verhalten der Beamten. Auch die Bekundung des Foto-reporters Arndt gibt keinen Hinweis auf ein derartiges Geschehen. Arndt hatte sich in dem ca. 200 m vor dem BMW der Angeklagten angehaltenen Geländewagen befunden, den Zugriff beobachtet und mit einer Serie von Fotos dokumentiert. Zwar hat er nicht in gleichen Zeitabständen kontinuierlich fotografiert. Er mußte sogar den Film wechseln, was allerdings schnell durchzuführen war. Seine Aufnahmen dokumentieren jedoch alle Phasen des Zugriffs, die Sicherung der Angeklagten und das Einsetzen der Hilfsmaßnahmen. Ein von einem der angehaltenen Fahrzeugführer gedrehter Videofilm zeigt ebenfalls das Zugriffsgeschehen, wenn auch aus großer Entfernung. Weder die Fotos noch die Videoaufnahme haben einen Anhaltspunkt für die Spekulation der Verteidiger erbracht.

Rösners Waffe enthielt acht Patronen, nachdem sie von den SEK-Beamten auf der Autobahn aufgehoben worden war. Dies hat der Zeuge S [REDACTED] bestätigt. Rösner hat angegeben, er habe seine Waffe auf der Fahrt in die Niederlande nur mit neun Patronen, davon alle neun Patronen im Magazin, keine Patrone im Lauf, geladen. Danach, also auch nach dem versehentlich abgefeuerten Schuß, der Löblich traf, habe er, soweit er sich erinnere, die Waffe nicht mehr nachgeladen, könne dieses aber auch nicht ausschließen.

Eine Erklärung für den Ladezustand mit acht Patronen kann sein, daß Rösner, wie er selbst nicht ausschließt, die Pistole nach dem Schuß in den Niederlanden doch noch einmal mit einer Patrone nachgeladen oder daß er die Waffe bereits auf der Fahrt in die Niederlande mit insgesamt zehn Patronen geladen hat, was bei der Ladekapazität dieser Waffe möglich ist.

Es gibt somit nach allem keinen vernünftigen Zweifel, daß Rösner den tödlichen Schuß auf Silke Bischoff abgefeuert hat.

zu b)

Die Beweisaufnahme hat jedoch nicht zur hinreichenden Überzeugung des Schwurgerichts klären können, daß Rösner den Schuß auf Silke Bischoff vorsätzlich abgefeuert hat. Insoweit bleiben begründete Zweifel. Diese Zweifel beruhen auf den Angaben Rösners im Zusammenhang mit seinem Persönlichkeitsbild, das das Schwurgericht im Verlauf der Hauptverhandlung von ihm gewonnen hat, sowie auf den Umständen des Tatablaufs, wie er von den Zeugen Ines Voitle und den SEK-Beamten K [REDACTED] und U [REDACTED] geschildert wird, und schließlich auf den Ausführungen der Sachverständigen Prof. Dr. Sellier und Lockhoven.

Der Angeklagte hat während der Hauptverhandlung wie schon in seinen polizeilichen Vernehmungen zuvor alle gegen ihn erhobenen Vorwürfe freimütig eingeräumt und sich, wie dargestellt, auch mit zumindest in bedingter Tötungsabsicht abgefeuerten Schüssen auf SEK-Beamte gebrüstet. Hingegen hat er von Anfang an nicht einmal glauben wollen, daß der tödliche Schuß auf Silke Bischoff von ihm selbst abgegeben worden sein könnte.

Das Schwurgericht bedenkt dabei, daß Rösner immer zwischen SEK-Beamten, die nach seiner Ansicht "abgeknallt" werden dürften, und anderen Menschen unterschieden hat. Ein Schuß auf Unbeteiligte, zumal auf die wehrlose Geisel Silke Bischoff, paßt nicht in das Selbstbild des Angeklagten Rösner. Möglich ist jedoch, daß er die Ermordung Silkes entweder verdrängt haben oder bewußt abstreiten könnte. Zu einer solchen vorsätzlichen Schußabgabe könnte dann passen, daß Rösner und auch Degowski in Köln und schon zuvor gedroht hatten, die Geiseln zu erschießen, falls die Polizei gegen sie vorgehen würde. Der tödliche Schuß wäre dann nur die logische Konsequenz dieser Drohungen, ähnlich wie der Mord des Angeklagten Degowski an Emanuele De Giorgi. Diese Möglichkeit mußte ernsthaft erwogen werden.

Hieran bestehen jedoch erhebliche Zweifel. Die Drohung, die Geiseln im Falle eines Zugriffs zu erschießen, gehört zum Wesen einer Geiselnahme. Etwas anderes ist es, im Zugriffs-falle tatsächlich eine Geisel zu töten. Im Gegensatz zu seiner Haltung Polizeibeamten gegenüber, die von blindem Haß geprägt ist, waren die beiden Mädchen für Rösner völlig unschuldige Geiseln, die ihm sympathisch waren. Von dem Mord Degowskis an Emanuele De Giorgi hat Rösner sich innerlich sogleich distanziert. Silke Bischoff tat ihm leid, was auch Ines Voitle bestätigt hat.

Das Schwurgericht kann in diesem Zusammenhang auch aus den Angaben Ines Voitles zum Verhalten Rösners in der Schlußphase keinen sicheren Hinweis auf einen Tötungsvorsatz Rösners entnehmen. Ines Voitle hat bekundet, Löblich habe Rösner aufgefordert, Silke Bischoff an den Haaren nach vorne zwischen die Vordersitze zu ziehen und ihr die Pistole an den Kopf zu halten, was Rösner dann auch getan habe.

Selbst wenn dies richtig wäre und Rösner entsprechend reagiert hätte, kann daraus nicht eindeutig auf einen Tötungsvorsatz geschlossen werden; vieles spräche eher dafür, daß Rösner das während der gesamten Geiselnahme erprobte Mittel der Bedrohung aufgegriffen hätte, um die SEK-Beamten auf diese Weise vom Zugriff abzuhalten.

Es bleiben darüberhinaus jedoch überhaupt Zweifel an der Verlässlichkeit dieser Angaben der Zeugin Ines Voitle. Die Angaben sind zunächst nicht konkret: So hat sie in der Hauptverhandlung bekundet, erst beim Herausspringen habe sie gesehen, daß Rösner Silke Bischoff an den Haaren festgehalten habe; ob er sie auch mit einer Waffe bedroht habe, könne sie nicht mehr sagen. In der Vernehmung durch die Polizei in Bremen hatte die Zeugin noch gesagt, Rösner habe die Pistole an den Kopf von Silke Bischoff gehalten, wie der vernehmende Beamte, der Zeuge KHM S [REDACTED], glaubhaft bekundet hat. Die Art, wie Ines Voitle das Zugriffsgeschehen im übrigen dargestellt hat, weckt Bedenken; so hatte sie nach den glaubhaften Bekundungen des Vernehmungsbeamten KOK A [REDACTED] bei ihrer Vernehmung in Köln angegeben, daß Degowski und Rösner auf die Polizeikräfte geschossen hätten. Rösner hat jedoch nicht auf Beamte geschossen.

Die beobachtenden SEK-Beamten haben die Schilderung der Zeugin nicht bestätigt. Der Zeuge U [REDACTED] der vom Rücksitz des Rammfahrzeuges aus teilweise Einblick in das Täterfahrzeug hatte, und der Zeuge K [REDACTED], der als Beifahrer im Rammfahrzeug mitfuhr, haben bekundet, Rösner habe rücklings auf dem Vordersitz mit dem Kopf auf dem Schoß der Angeklagten Löblich liegend und den Kopf hin und wieder erhebend, die Hand mit der Waffe über die linke Schulter hinweg zwischen Beifahrer- und Fahrersitz nach hinten gehalten. Er habe die Waffe meist gerade gehalten, manchmal nach unten bewegt. Der Zeuge K [REDACTED] sagte weiter, er habe die Waffe vollständig sehen und nahezu alle Bewegungen der Täter wahrnehmen können. Daß Rösner Silke Bischoff an den Haaren nach vorn zwischen die Sitzlehnen zog, habe er nicht

gesehen.

Eine weitere Entwertung erfährt die Aussage der Zeugin Voitle vor der Polizei in Bremen dadurch, daß sie kurz nach ihrer Vernehmung in Köln, die wegen ihrer Vernehmungsunfähigkeit abgebrochen werden mußte, Zeit für ein Interview mit der Zeitschrift "Der Spiegel" fand. Die Zeugin konnte nicht mit Sicherheit angeben, ob die Wiedergabe des Interviews im "Spiegel" tatsächlich ihre Worte enthielt oder ob in "journalistischer Freiheit" Sachverhalte leicht verändert wiedergegeben oder gar Details des Geschehens suggestiv in sie hineingefragt worden sind, die sie selbst (so) nicht wahrgenommen hatte. Eine Vernehmung des Reporters Bruno Schrep ist an dessen Zeugnisverweigerung gescheitert, die Zeitung hat erklären lassen, das Tonband über das Interview sei gelöscht. Aufgrund dieses Umstandes und der in der Aussage der Zeugin Ines Voitle in nicht unbedeutenden Einzelheiten dargelegten nachweisbaren Ungenauigkeiten, die bei einem solchen Turbulenzgeschehen allerdings verständlich sind, hält das Schwurgericht die Ereignisse im Täterfahrzeug während des Schußwechsels auf der Autobahn allein aufgrund der Aussage der Zeugin Ines Voitle nicht für eindeutig zu Lasten des Angeklagten Rösner im Sinne einer Vorsatztat feststellbar. Dem Hilfsbeweis Antrag der Nebenklägerin R. [REDACTED] vom 12.2.1991 war allerdings nicht nachzugehen. Denn die Zweifel beruhen nicht auf den Angaben der Zeugin zur Geschwindigkeit des Täterfahrzeugs.

Rösner, der viel mehr als Degowski im Laufe der Entwicklung der Geiselnahme die Selbstkontrolle behalten hatte, war klar, daß der Tod seiner letzten Geisel ihm jedes Druckmittel nehmen würde. Einen vernünftigen Grund, Silke zu erschießen und sich dann überwältigen zu lassen, gab es aus seiner Sicht nicht.

Die Kammer hat auch keinen Anlaß zur Annahme, daß Rösner ernsthaft beabsichtigte, sich im Falle eines polizeilichen Zugriffs selbst zu töten und, um seine Drohung wahrzumachen, zuvor Silke Bischoff noch töten wollte, bevor er Hand an sich selbst legte. Rösner hat in der Hauptverhandlung immer wieder erklärt, daß er niemals ernsthaft vorgehabt habe, sich, Marion

ROLLE R

- 149 -

Löblich oder die Geiseln umzubringen. Mit derartigen Äußerungen habe er nur die Polizei vor einem Zugriff abhalten wollen. Er hat tatsächlich nie wirklich versucht, sich selbst auch nur zu gefährden. Als er in Bremen-Huckelriede demonstrativ die Pistolenmündung in seinen Mund steckte, hat er sorgfältig darauf geachtet, daß der Zeigefinger dabei gestreckt blieb und er nicht an den Abzug geraten konnte. Das hat er selbst mit den Worten, so verrückt sei er nicht, erklärt. Der Videofilm belegt die Richtigkeit seiner Darstellung. Die Tat war ein Ausdruck von Vitalität, er wollte Beute machen, sie behalten und dann davon leben.

Rolle R ist = Handgelenk / Spritzenkoffen

D = PSYCHOPATH, der nicht durchdringbar, Substitutionslose PART

Das Schwurgericht kann deshalb letztlich nicht ausschließen, daß Rösner den Abzug der Pistole reflexartig betätigte, als ihn der Schuß aus der Waffe eines SEK-Beamten in den Oberschenkel traf. Er hielt seine Pistole nach hinten gerichtet, um die Zugriffsbeamten mit der Bedrohung seiner Geisel zu beeindrucken. Bei gespanntem Hahn war der Abzug seiner Pistole unmittelbar vor dem Druckpunkt. Die Kraft, die dabei zum Abdrücken benötigt wird, beträgt nur wenige Pond, wie der Sachverständige Grube ausgeführt hat. Die Kammer hat sich selbst davon überzeugt, wie gering der Abzugswiderstand der Pistole ist. Dies war zuvor - auch für den Angeklagten Rösner - zuletzt deutlich geworden, als er die Angeklagte Löblich durch einen unbeabsichtigten Schuß aus seiner Waffe in den Niederlanden in dem Moment verletzte, als er eine Plastiktüte beim Ausladen entgegengenommen hatte, diese Tüte unerwartet schwer war und er dabei den Abzug seiner Waffe reflexartig durchzog.

↳ eigene Festlegung des Sachverständigen C STREWE, Prof. Dr. Sellier

Nach der überzeugenden Darlegung des Sachverständigen Prof. Dr. Sellier ist es problemlos möglich, daß Rösner beim Zusammenzucken infolge des ihn im Oberschenkel treffenden Schusses bzw. aufgrund des nachfolgenden Schmerzes den Zeigefinger am Abzug der eigenen Waffe reflexartig so weit anzog,

→ dafür kann es sein (E) aber nicht

daß der Druckpunkt überschritten wurde und sich der Schuß löste, durch den Silke Bischoff getötet wurde. Der Zeuge K [REDACTED] hat bestätigt, Rösner sei zusammengezuckt, als er getroffen wurde.

Es kann danach nicht ausgeschlossen werden, daß Rösner den Schuß auf Silke Bischoff unvorsätzlich abgefeuert hat.

V.

A. Rechtliche Würdigung

1. Erpresserischer Menschenraub und Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge, in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

a) Rösner

Der Angeklagte Rösner hat sich des erpresserischen Menschenraubes gemäß § 239 a StGB und tateinheitlich der Geiselnahme gemäß § 239 b StGB schuldig gemacht. Er hat durch die Tat leichtfertig den Tod zweier Menschen verursacht.

Als sich der Angeklagte Rösner und der Mitangeklagte Degowski der Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED] bemächtigten, begann eine Freiheitsberaubung, die einem Raub oder einer räuberischen Erpressung diene. Nachdem sie den Streifenwagen der Polizei gesehen hatten, entschlossen sie sich, die Lage, in die sie A [REDACTED] und B [REDACTED] gebracht hatten, auszunutzen, um durch die

Drohung, andernfalls würden sie die beiden töten, Geld und freien Abzug samt Fluchtwagen zu erpressen. Auf diese Weise entwickelte sich aus dem Festhalten der beiden Zeugen ein erpresserischer Menschenraub nach § 239 a StGB, indem sie die Sorge der Deutschen Bank um das Wohl ihrer Angestellten zur Erpressung von 420.000,-- DM ausnutzten, und zugleich eine Geiselnahme nach § 239 b StGB, indem sie unter Androhung der Tötung der Geiseln von der Polizei freien Abzug samt Fluchtwagen forderten.

Bis zur Freilassung ihrer Geiseln A [REDACTED] und B [REDACTED] haben diese Delikte, soweit sie ihnen gegenüber begangen wurden, andauert. A [REDACTED] und B [REDACTED] wurden noch festgehalten, als die Angeklagten den Bus der Linie 53 in Bremen-Huckelriede kaper-ten, um durch die Bedrohung der Businsassen einen Beamten als Geisel, freien Abzug und einen anderen unpräparierten Fluchtwagen von der Polizei zu erhalten. Die Kaperung des Busses und die damit verbundene erneute Geiselnahme überschneiden sich mit dem Menschenraub und der Geiselnahme, in denen A [REDACTED] und B [REDACTED] die Opfer waren.

Obwohl die Angeklagten bei der Kaperung des Busses eine weitere Anzahl von Menschen in ihre Gewalt brachten und damit der Tatbestand der Geiselnahme für jedes Opfer gesondert vorliegt, handelt es sich bei natürlicher Betrachtung um eine Handlungseinheit. Diese liegt vor, wenn mehrere strafrechtlich erhebliche Verhaltensweisen räumlich und zeitlich so eng miteinander verknüpft sind, daß bei natürlicher Betrachtungsweise von außen her das gesamte Tätigwerden als ein einheitliches zusammengefaßtes Tun erscheint (BGH St 4, 219; 26, 284). Das ist hier so. Rösner und seine Mitangeklagten setzten bei der Kaperung des Busses unter Geiselnahme seiner Fahrgäste lediglich ihre Flucht vor der Polizei mit der Absicht der Sicherung der Beute fort. Als sie ihre Opfer A [REDACTED] und B [REDACTED] an der Raststätte Grundbergsee freiließen, fand praktisch nur ein Austausch von Geiseln statt. Daß es ihnen nicht darum ging, ständig eine möglichst große Anzahl von Geiseln zu haben,

sondern darum, mit gegebenenfalls auch nur einer Geisel die Flucht und Beutesicherung fortsetzen zu können, geht daraus hervor, daß Rösner schon in Bremen-Huckelriede neben einem unpräparierten Fluchtwagen lediglich einen gefesselten Polizeibeamten als Austauschgeisel für die Businsassen und B [REDACTED] und A [REDACTED] verlangte. Sie hätten sich beim Fahrzeugwechsel in den Niederlanden und nach der Freilassung der meisten Geiseln allein mit der Geisel Silke Bischoff begnügt, wenn sich nicht Ines Voitle aus Freundschaft zu Silke Bischoff bereit erklärt hätte, weiter mitzufahren. Die natürliche Handlungseinheit umfaßt somit das Geschehen in der Deutschen Bank in Gladbeck bis zum Zugriff auf der Bundesautobahn A 3 zwei Tage später.

Der Angeklagte Rösner haftet auch für den Tod Emanuele De Giorgis im Verlauf der Geiselnahme, den er leichtfertig mitverursacht hat. Bei der Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals der "Leichtfertigkeit" im Sinne der §§ 239 a Abs. 2 und 239 b Abs. 2 StGB ist auf die persönliche Fähigkeit des Täters abzustellen (§ 18 StGB). Leichtfertigkeit kommt danach in Frage, wenn der Täter unbeachtet läßt, was jedem einleuchten muß, oder wenn der Täter oder Teilnehmer eine besonders ernst zu nehmende Pflicht verletzt (Dreher/Tröndle, StGB, 45. Auflage, § 15 Rndr. 20).

Rösners Leichtfertigkeit beruht auf einer Vielzahl von Einzelvorwürfen, die größtenteils bereits für sich genommen in ihrer Bewertung den Bereich der Leichtfertigkeit erreichen.

Zunächst ist ihm der Vorwurf zu machen, daß er vor dem "Bankraub" Vesparax zu sich nahm, ein Mittel, von dem er genau wußte, daß es ihn gelassener machte, und ihm, wie er es selbst beschreibt, die Furcht vor überlegenen Gegnern nahm. Er hat damit, wie angestrebt, ein Stück Realitätsverlust erreicht.

Dann ist ihm vorzuwerfen, daß er Degowski zu diesem Unternehmen mitnahm, obwohl dieser noch keine Erfahrung bei derartigen Delikten erworben hatte. Dabei hatte Rösner schon bei dem beabsichtigten Raub zum Nachteil der Sparkasse Gonheide in Gladbeck bereits ansatzweise erfahren, daß sich ein solches Delikt auch ganz anders als beabsichtigt entwickeln konnte. Hätte S. [REDACTED] nicht die Flucht angetreten, dann hätte sich damals bereits aus der Freiheitsberaubung der Bankangestellten ein Menschenraub und eine Geiselnahme entwickeln können. Eingedenk dessen hatte er daher auch mit Degowski die Möglichkeit einer Entwicklung zur Geiselnahme mitberücksichtigt.

Weiter ist ihm vorzuhalten, daß er Degowski mitnahm, obwohl dieser seine Angst mit der Einnahme des Vesparax bekämpfte hatte. Er kannte Degowski nicht gut genug, um zu wissen, wie Degowski sich in kritischen Situationen unter der Einwirkung von Vesparax verhielt.

Dann ist ihm vorzuwerfen, daß er Degowski mit einer scharfen Waffe ausrüstete, obwohl dieser noch keine Erfahrung im Umgang mit scharfen Waffen bei Raubüberfällen hatte und obwohl er wußte, daß Degowski zu unkontrolliertem Verhalten neigt. So erklärte Rösner gegenüber A. [REDACTED] und B. [REDACTED], daß er für Degowski nicht garantieren könne, der sei ein Psychopath. Er verhinderte auch nicht das Schießen Degowskis aus der Deutschen Bank in Gladbeck und trug durch seine eigenen Schüsse aus der Bank zur weiteren Eskalation bei. Er sorgte auch nicht dafür, daß Degowski mit seinen Schüssen niemanden gefährdete. Bereits in den Telefongesprächen aus der Deutschen Bank heraus war deutlich geworden, daß Degowski zu brutal vorgetragener Kompromißlosigkeit neigte, also realitätsfern war. Rösner ist dem nicht mäßigend entgegen getreten.

Insbesondere aber ist dem Angeklagten Rösner zum Vorwurf zu machen, daß er ganz erheblich zu einer Verschärfung der Situation im Bus nach der Festnahme Marion Löblichs beitrug. Er schrie laut im Bus, jemand werde umgelegt, es werde Tote und

ein Blutbad geben, würde Marion Löblich nicht augenblicklich freigelassen. Dabei beschimpfte er die Polizei als "Bullen" und "Schweine". Damit schaffte er die Grundlage für das Ultimatum Degowskis, daß es im Bus "knalle", wenn Marion Löblich nicht innerhalb von fünf Minuten zurückkehre. Er hat diese Fristsetzung dann widerspruchslos mitgetragen und nicht einmal auf eine Verlängerung des Ultimatus hinzuwirken versucht, als Meyer und M. [REDACTED] versicherten, Marion Löblich werde alsbald frei sein. Dabei war ihm klar, daß Degowski unter erheblichem Vesparax-Einfluß stand; noch auf der Fahrt in Bremen hatte er Degowski ermahnt, nicht so viel davon zu nehmen. Der Angeklagte Rösner hat somit in ganz erheblicher, fast schon unbegreiflich leichtsinniger Weise dazu beigetragen, daß es zur Tötung Emanuele De Giorgis durch Degowski gekommen ist, und hat somit dessen Tod leichtfertig mitverursacht.

Darüberhinaus hat Rösner auch den Tod von Silke Bischoff leichtfertig verursacht. Er handelte deshalb leichtfertig, weil er bereits in der Innenstadt Kölns wiederholt fest in die vorgehaltenen Mikrophone erklärt hatte, sie würden im Falle eines Zugriffs sofort auf Geiseln und Polizei schießen, und dabei die Wirkung seiner Worte auf Degowski hätte bedenken müssen, der bereits in der Raststätte "Berg" und in den Niederlanden ohne Kontrolle geschossen und sich an der Raststätte "Grundbergsee" nicht an Rösners Konzept gehalten hatte, nicht auf Geiseln zu schießen. Daß Degowski später den Schußwechsel provozierte, hat Rösner deshalb leichtfertig verursacht.

Weiter war es leichtfertig, während der Schießerei mit der entsicherten und gespannten Pistole, den Finger am Abzug, Silke zu bedrohen, obwohl er wußte, daß er bereits zweimal versehentlich in ungleich weniger angespannter Lage geschossen hatte, jetzt jedoch dem Feuer der Beamten ausgesetzt war und jederzeit getroffen werden konnte.

Darüberhinaus hat sich Rösner eines Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 2 StGB strafbar gemacht. Dieser Tatbestand spiegelt sich in den Schüssen Rösners, aber auch in den Schüssen Degowskis aus der Deutschen Bank in Gladbeck wider, die mit Einverständnis Rösners abgegeben worden sind, wird erkennbar weiter in dem Schuß Rösners in Bremen-Huckelriede und -als strafloser Versuch - in den Schüssen Rösners auf die vermeintlichen Polizeibeamten in dem Pkw Mazda und auf das Taxi, in dem er ebenfalls Polizei vermutete.

Schließlich ist Rösner einer schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 255, 253, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig, indem er mit Waffengewalt durch Bedrohung der Geiseln A [REDACTED] und B [REDACTED] die Deutsche Bank zur Übergabe eines Lösegeldes in Höhe von 420.000,-- DM zwang. 120.000,-- DM ließ er sich von dem Zeugen A [REDACTED] aus dem Tresor der Bank in seine Tasche packen, nachdem der passende zweite Schlüssel zur Öffnung des Tresors überbracht worden war, 300.000,-- DM ließ er sich zusätzlich von der Deutschen Bank durch einen Polizeibeamten aushändigen. Seine Waffe und die Degowskis waren mit scharfer Munition geladen.

Die genannten Straftaten stehen zueinander in Tateinheit (§ 52 StGB).

b) Degowski

Der Angeklagte Degowski hat sich ebenfalls des erpresserischen Menschenraubes gemäß § 239 a StGB und der Geiselnahme gemäß § 239 b StGB, jeweils mit Todesfolge, schuldig gemacht, wozu tateinheitlich eine schwere räuberische Erpressung gem. §§ 255, 253, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB und ein bewaffneter Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 2 StGB traten. Insoweit kann weitgehend auf die Ausführungen zu Rösner verwiesen werden. Dessen Schüsse auf den Wagen W [REDACTED] und auf das Taxi können ihm allerdings nicht angelastet werden.

Auch Degowski hat bei dem erpresserischen Menschenraub und der Geiselnahme den Tod eines Menschen leichtfertig mitverschuldet.

Die Kammer ist zwar mit dem BGH (vgl. BGH St 26, 175; NSTz 84,454) der Auffassung, daß eine vorsätzliche Tötung, wie hier der Mord Degowskis an Emanuele De Giorgi, der später behandelt wird, den Tatbestand der Leichtfertigkeit nicht umfaßt (anders Dreher/Tröndle, StGB, 45. Auflage, § 18 Rndr. 6). Jedoch hat Degowski den Tod Silke Bischoffs leichtfertig mitverursacht. Er kannte die Gefahr, die von der Geiselnahme mit Waffen ausging. Er hatte bereits an der Raststätte Grundbergsee getötet. Er ahnte, in welchem furchtbarem Entscheidungszwang er die Polizeiführung damit gebracht hatte, wie sich aus seinen Äußerungen M [REDACTED] gegenüber ergibt: "In Bremen werden jetzt Köpfe rollen!" und "Der Innenminister Nordrhein-Westfalens muß jetzt auch seinen Hut nehmen!" Sein rücksichtsloses Auftreten war es im wesentlichen, das den Ausschlag für die Entscheidung zum Zugriff gab. Seine ganz besondere Leichtfertigkeit liegt darin, daß er beim Zugriff noch das Feuer auf die Beamten eröffnete und so einen Schußwechsel provozierte, der Rösner - wie Degowski dies nach allem erwarten konnte und mußte - zur Waffe greifen und schließlich Silke Bischoff mit entschärfter und gespannter Pistole bedrohen ließ, den Finger am Abzug, was in dieser Situation besonders

gefährlich war. Degowski wußte auch, daß Rösner versehentlich bereits zweimal mit seiner Pistole geschossen und dabei sogar in einem Fall Marion Löblich verletzt hatte. Um die Gefährdung, die durch seinen Schußwechsel mit der Polizei für die Geiseln ausging, kümmerte sich Degowski nicht.

c) Löblich

Auch die Angeklagte Löblich hat die Merkmale des erpresserischen Menschenraubes gemäß § 239 a StGB und der Geiselnahme gemäß § 239 b StGB, jeweils mit Todesfolge, der schweren räuberischen Erpressung gem. §§ 255, 253, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB sowie des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 2 StGB verwirklicht.

Als sie sich den beiden Mitangeklagten Rösner und Degowski anschloß, waren der erpresserische Menschenraub und die Geiselnahme noch nicht beendet; das Tatunrecht, das Festhalten der Geiseln A [REDACTED] und B [REDACTED] zu ihren verbrecherischen Zwecken, dauerte noch an. Sie konnte daher an dieser Tat noch teilnehmen.

Im Hinblick auf den Grad der Beteiligung haben die Angeklagten Rösner und Löblich in Abrede gestellt, vor dem Zustieg der Angeklagten Löblich zweimal miteinander telefoniert und ihre Mitfahrt vereinbart zu haben. Diese Einlassung ist widerlegt. Die Überzeugung des Schwurgerichts von der Richtigkeit der insoweit getroffenen Feststellungen gründet sich zunächst auf

das Protokoll ihrer richterlichen Vernehmung, in der sie die zwei Telefongespräche bestätigt hat. Der Haftrichter Dr. Paehler hat glaubhaft dargelegt, daß Löblich so wie protokolliert ausgesagt hat. Die Richtigkeit ihrer Angaben vor dem Haftrichter wird darüberhinaus bestätigt durch die Vernehmung der Eheleute H [REDACTED] der Zeuge H [REDACTED] hat sich an zwei Anrufe erinnert, wobei davon auszugehen ist, daß ein Telefonat vor und ein Telefonat nach den beiden Ferngesprächen zwischen den Angeklagten geführt worden ist. Beim letzten Telefongespräch erklärte die Angeklagte Löblich dem Zeugen H [REDACTED] ihre vorher ausgesprochene Bitte um Rat habe sich erledigt, sie fahre mit Rösner. Beiden war dabei klar, daß Rösner die Geiselnahme zusammen mit Degowski begangen hatte und diese noch andauerte. Daraus ergibt sich, daß die Angeklagte Löblich von der Ankunft Rösners nicht überrascht wurde. In dieses Bild fügen sich ihre Bemerkungen gegenüber Degowski, es sei schön, daß man an sie gedacht habe, er, Degowski, könne die Maske abnehmen, er sei nämlich bereits identifiziert, und ferner ihre Warnung an die beiden Geiseln A [REDACTED] und B [REDACTED], sie sollten keinen "Scheiß" machen, an die A [REDACTED] sich erinnert hat.

Es mag sein, daß die Angeklagte Löblich den Menschenraub, die Geiselnahme und die räuberische Erpressung noch nicht als eigene wollte, als sie zustieg, und daß sie sich in diesem Moment noch nicht mit den Taten der beiden anderen identifizierte. Dafür spricht, daß für sie zu diesem Zeitpunkt die Flucht vor der Polizei und die Furcht vor den Folgen dafür, daß sie Rösner über lange Zeit versteckt hatte, ganz im Vordergrund gestanden haben mögen. Sie hatte in der Vergangenheit an den Beutezügen Rösners nach eigener Einlassung auch materiell partizipiert, wie das ihre Vorstrafe belegt. Sie wollte aber auch, wie sie sich selbst einläßt, Rösner und Degowski, die sich in der weiteren Umgebung Gladbecks nicht auskannten, aus dem unmittelbaren Fahndungsgebiet lotsen.

Der Identifizierungsprozeß mit dem Verhalten Rösners und Degowskis beginnt dann jedoch bereits beim Einstieg in das Fluchtauto mit den Worten: "... schön, daß ihr an mich gedacht habt..." und der Anweisung an die Geiseln B [REDACTED] und A [REDACTED], sie sollten keinen "Scheiß" machen. Er verstärkte sich, als sie das Steuer des Wagens übernahm und später die Maske ablegte. Gerade darin wird deutlich, daß sie sich innerlich damit abfand, identifiziert zu werden. Das war aber nur dann sinnvoll, wenn sie mit dem Gedanken spielte, die Angeklagten auch auf ihrer weiteren Flucht zu begleiten.

Spätestens als die Angeklagten in Münster einen vermeintlichen Zivilwagen der Polizei bemerkten und fürchteten, daß Löblich nicht mehr unauffällig bei ihrer früheren Schwägerin untertauchen könne, und deshalb diesen Plan aufgaben, schloß sie sich auch innerlich dem Handeln der beiden anderen Angeklagten an, so daß sie schließlich zur Mittäterin (§ 25 Abs. 2 StGB) wurde, nicht etwa nur Gehilfin blieb.

Voraussetzung für eine Mittäterschaft ist, daß der Tatbeitrag Teil einer gemeinschaftlichen Tätigkeit sein soll. Der Täter muß das Tun des anderen als Ergänzung des eigenen Tatanteils wollen. Ob ein Beteiligter dieses enge Verhältnis zur Tat hat, ist nach den gesamten Umständen, die von seiner Vorstellung erfaßt sind, in wertender Betrachtung zu beurteilen. Wesentliche Anhaltspunkte können gesehen werden im Grad des eigenen Interesses am Erfolg der Tat, im Umfang der Tatbeteiligung und in der Tatherrschaft oder wenigstens im Willen zur Tatherrschaft, so daß Durchführung und Ausgang der Tat maßgeblich von seinem eigenen Willen abhängen (BGH St 28, 346, 348 f.; BGH NStZ 1984, 413 m. w. N.).

Diese Kriterien treffen auf das Verhalten der Angeklagten Löblich zu. Sie übernahm in der Zeit nach Münster wesentliche Aufgaben. Sie steuerte den Wagen ohne Vereinbarung eines neuen Zieles von sich aus weiter in Richtung Osnabrück. Dann lenkte sie das Fahrzeug nach Hagen und fuhr den Wagen, nachdem

Rösner sie eine Weile abgelöst hatte, bis Bremen. Dort versuchte sie, unter Vorlage ihres Führerscheins ein Auto für die weitere Flucht zu mieten. Bei der Kaperung des Busses in Bremen-Huckelriede hatte sie den BMW, der vor dem türkischen Gemüsegeschäft stehengeblieben war, in Absprache mit Rösner und auf dessen Zeichen hin neben den Bus gefahren, damit das Geld und die Gepäckstücke aus dem Kofferraum des BMW direkt in den Bus geladen werden konnten. Ohne ihre Mitwirkung hätten Rösner und Degowski nicht mit je einer Geisel zum Bus gehen und diesen dann kapern können. Die Chance, mit dem BMW zu fliehen und auf diese Weise Distanz von der Geiselnahme zu gewinnen, nutzte sie nicht. Sie verstärkte mit der Pistole in der Hand demonstrativ nach außen hin die Feuerkraft. Sie schüchterte damit die Busgeiseln ein und hinderte sie an der Flucht aus der hinteren Tür des Busses. Sie entschied mit jeweils einem der Mittäter, aber auch allein, welche Geisel anfangs aus dem Bus freigelassen werden sollte. Ihre bewaffnete Anwesenheit ermöglichte Rösner und Degowski, zugleich den Bus zu verlassen, und dort gemeinsam und einander ergänzend zu handeln. In Bremen-Huckelriede brachte sie die kleine Tatjana De Giorgi zu dem vor dem Bus stehenden Rösner, damit dieser sie vor den Augen der Polizei mit der Pistole am Kopf bedrohen konnte, um auf diese Weise der Forderung nach einer Austauschgeisel Nachdruck zu verleihen. Zudem forderte sie die Geiseln auf, sich an den Busfenstern aufrecht hinzustellen, um so als lebender Schutzschild vor möglichem Beschuß der Polizei zu dienen. Schließlich begleitete sie auch die weiblichen Geiseln an der Raststätte Grundbergsee mit der Pistole in der Hand zur Toilette. Dies alles entsprach auch ihrem inneren Willen, geprägt von der Hoffnung auf Teilnahme an der Beute, wie sie es schon in der Vergangenheit mit Rösner praktiziert hatte.

Auch nachdem sie an der Raststätte "Grundbergsee" von der Polizei abgefangen, dann auf die Drohung Rösners und Degowskis wieder freigelassen worden war und sich erneut zu ihren Komplizen in den Bus begeben hatte, setzte sie die Teilnahmehandlung als Mittäterin fort. Zwar ist anzunehmen, daß sie nach ihrer Festnahme und der Aufgabe des anfänglichen Widerstandes gegen ihre Festnahme resignierte und über diese Entwicklung auch erleichtert war. Dies hat der Zeuge D. [REDACTED] eindrucksvoll bekundet. Das Schwurgericht geht auch davon aus, daß sie sich nicht allein deshalb entschlossen hat, zum Bus zurückzukehren, um mit Rösner und Degowski weiterzumachen und an der Beute zu partizipieren, sondern daß zunächst ihre Sorge vorherrschend war, Rösner und Degowski würden sich aufgrund des gestellten Ultimatums zu Gewalttaten hinreißen lassen. Gleich nach Rückkehr in den Bus übernahm sie jedoch ihre frühere Rolle wieder. Denn kaum als sie in den Bus eingelassen wurde, rief sie: "Alles runter, die schießen"! Damit klang schon an, daß sie an der Seite von Rösner und Degowski wieder an der Geiselnahme teilnehmen wollte. Gleich danach beklagte sie sich bei Rösner, die Polizei habe sie geschlagen und getreten, ein weiterer Beleg für ihre Solidarität mit ihren Mitangeklagten. Als Rösner kurze Zeit später dem Zeugen M. [REDACTED] an der Raststätte "Grundbergsee" befahl, abzufahren, und sich erneut alle Geiseln an der Seite des Busses zum Schutz der Täter vor polizeilichen Maßnahmen aufrichten sollten, kontrollierte sie, schon wieder Mittäterin, ob die Geiseln eine richtige Haltung eingenommen hätten.

Nachdem sie auf der Fahrt in die Niederlande noch aus Entsetzen über die Ermordung Emanueles zwei Vesparaxtabletten genommen hatte, fiel sie in einen Dämmerzustand bzw. Schlaf. Nach ihrem Erwachen handelte sie dann weiterhin als Mittäterin: Sie wirkte am Umladen des Gepäcks aus dem Bus in den von der Polizei zur Verfügung gestellten BMW mit, sie verweigerte eine Behandlung ihrer Wunden in einem Krankenhaus, nutzte also auch diese Chance nicht, sich von den übrigen

Tätern zu trennen, sie lehnte eigenständig ein Begleitfahrzeug der holländischen Polizei ab und gab wie die anderen Angeklagten in der Kölner Innenstadt Interviews.

Sie distanzierte sich dabei nicht von der Geiselnahme, sondern ausschließlich vom Tod Emanuele De Giorgis. Sie drückte die Hoffnung aus, daß alles in ihrem Sinne irgendwie gut gehen werde und versuchte, das ursprüngliche Tatziel in den Interviews zu erklären. Darüberhinaus gab sie auch während des Zugriffs auf der Autobahn mit ihrer herrischen Aufforderung an die Zeugin Ines Voitle: "Du bleibst hier", als die Zeugin aus dem Wagen springen wollte, zu erkennen, daß sie den durch die Geiselnahme erzeugten Druck immer noch aufrechterhalten wollte. Schließlich hat Rösner sie auch noch ganz am Schluß in die Entscheidung einbezogen, ob man aufgeben sollte, indem sie seinem Vorschlag aufzugeben zustimmte.

Die Einlassung der Angeklagten, Ines Voitle lediglich zu ihrem Schutz vor den Polizeiprojektilen zum Bleiben aufgefordert zu haben, ist widerlegt. Ines Voitle wollte für die Angeklagte erkennbar zur rechten Straßenseite hin aus dem Täterfahrzeug springen, also von den Schüssen weg. Das war der Angeklagten auch bewußt, denn sie hatte sich ebenfalls möglichst tief zur rechten Seite auf den Beifahrersitz des Täterfahrzeugs gedrückt, um durch die von den SEK-Beamten abgeschossenen Projektile nicht gefährdet zu werden. Aus dem gesamten Verhalten der Angeklagten folgt, daß sie die Tat (Geiselnahme und erpresserischer Menschenraub) durchgehend als eigene wollte. Nach ihrer Freilassung in Bremen hat sie sich hiervon nicht mehr distanziert.

Das Schwurgericht hat allerdings nicht mit der notwendigen Sicherheit feststellen können, daß sie Rösner beim Zugriff aufforderte, Silke Bischoff an den Haaren nach vorne zwischen die Vordersitze zu ziehen und ihr die Pistole an den Kopf zu halten. Diese Behauptung beruht lediglich auf der Aussage Ines Voitles, der aus den im einzelnen bereits dargelegten genannten Gründen zu folgen ist.

Der Angeklagten Löblich ist nicht der Vorwurf der Leichtfertigkeit im Zusammenhang mit dem Tod Emanuele De Giorgis zu machen. Zwischen den Angeklagten bestand keine Abrede, im Falle der Verhaftung eines Mittäters eine Geisel zur Unterstützung der Drohung gegenüber der Polizei zu erschießen. Zwar drohten die Angeklagten auch bis zur Einfahrt in die Raststätte "Grundbergsee" der Polizei gegenüber immer wieder, im Falle des Zugriffs eine Geisel töten zu können, jedoch hatte sich die Situation bis dahin niemals so verdichtet, daß Löblich davon ausgehen mußte, daß tatsächlich eine Geisel erschossen würde. Die Eskalation an der Raststätte "Grundbergsee", wo Rösner und Degowski sich gegenseitig aufschaukelten, hatte sie nicht zu verantworten, weil die Zuspitzung der Situation gerade auf ihrer Verhaftung beruhte. Eine leichtfertige Zurechenbarkeit des Todes Emanueles ist daher nicht festzustellen.

Jedoch hat sie den Tod Silke Bischoffs leichtfertig verursacht. Rösner kündigte in Köln an, im Falle eines Zugriffs werde sofort geschossen, Degowski und Löblich hörten das. Degowski hatte bereits an der Raststätte "Grundbergsee" ohne Verabredung getötet. Nach allem hätte ihr klar sein müssen, daß Degowski bei einem Zugriff sogleich schießen würde, wie er das in ihrer Gegenwart schon in den Niederlanden getan hatte, als er den Knall von Rösners Schußabgabe gehört hatte. Sie hat nicht zu mäßigen versucht. Auf diese Weise hat sie zunächst leichtfertig die Feueröffnung durch Degowski mitverursacht. Nicht einmal hat sie während des Feuergefechts Rösner aufgefordert, aufzugeben. Im Gegenteil: Statt die Geiseln nun, wo es zum gewaltsamen Zugriff gekommen und ein Feuergefecht im Gange war, zu schützen, befahl sie Ines Voitle, im Wagen zu bleiben. Nachdem Ines Voitle die Flucht gelungen war, blieb nur Silke Bischoff, die Rösner bedrohen konnte. Es war daher nur konsequent, daß er selbst in dieser Situation die Waffe auf Silke richtete; das war das Wesen ihres gesamten Vorgehens gewesen. Wie gefährlich das war, wußte sie selbst: Sie war

durch einen versehentlich abgefeuerten Schuß selbst verletzt worden. Sie hat gegen die Bedrohung Silke Bischoffs durch Rösner keine Einwände erhoben. Diese Entwicklung mitzutragen war leichtfertig.

Dadurch, daß sie mit der Pistole in der Hand die Geiseln in dem Bus bedrohte und mitorganisierte, daß diese sich im Bus als lebende Schutzschilder aufstellen mußten, hat sie nicht nur ihre Mittäter unterstützt, so auch Rösners Schuß in Huckelriede, sie ergriff eine Maßnahme selbständig, die zumindest auch einem Zugriff der Polizei und damit einer Verhaftung vorbeugen sollte. Sie hat sich deshalb ebenfalls des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 2 StGB schuldig gemacht.

Da auch die Sicherung der erpreßten Beute beim Zustieg der Angeklagten Löblich noch nicht beendet war, hat sie auch eine schwere räuberische Erpressung gem. §§ 255, 253, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB verwirklicht.

Die Straftaten sind tateinheitlich zueinander begangen worden.

Die Angeklagten haben die Geiselnahme mit Todesfolge, den erpresserischen Menschenraub mit Todesfolge, den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und die schwere räuberische Erpressung gemeinschaftlich (§ 25 Abs. 2 StGB) begangen.

2.) Schüsse aus der Deutschen Bank in Gladbeck; Schuß in Bremen-Huckelriede

Das Schwurgericht hat insoweit keine Tötungsabsicht feststellen können. Es liegt jedoch jeweils der Tatbestand des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 2 StGB vor. Diese Widerstandshandlungen sind jedoch Teilakte des fortgesetzten Dauerdelikts des Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (siehe oben V A 1), wobei Rösners Schuß in Huckelriede auch von der Angeklagten Löblich mitgetragen wurde.

3) Mord an Emanuele De Giorgi

a) Degowski

Der Angeklagte Degowski hat sich des Mordes gemäß § 211 StGB schuldig gemacht, indem er Emanuele De Giorgi durch einen Kopfschuß tötete. Degowski handelte aus niedrigen Beweggründen. Die Tötung einer Geisel zur Durchsetzung seiner eigenen Ziele gegenüber der Polizei ist nach allgemeiner sittlicher Anschauung als verachtenswert anzusehen und steht auf ethisch tiefster Stufe. Degowski war sich dessen auch bewußt, daß der Schuß dazu diente, Marion Löblich freizupressen. Hierauf wird im einzelnen unter der Frage der Schuldfähigkeit des Angeklagten noch eingegangen werden (V B 2.)).

Auch während des Mordes dauerten der Menschenraub (§ 239 a StGB), die Geiselnahme (§ 239 b StGB), die schwere räuberische Erpressung (§ 255, 253, 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB) sowie der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 Abs. 2 StGB) an. Grundsätzlich begründet es zwar Tateinheit, wenn verschiedene Einzelakte einer Tat mit nicht zur natürlichen Handlungseinheit gehörenden Delikten ideell konkurrieren (vgl. BGH St 33, 125). Dies gilt jedoch nicht, wenn das währenddessen begangene Einzeldelikt wesentlich schwerer wiegt (BGH St 36, 153 m. w.

N.). Das ist vorliegend der Fall. Der Mord kann mit dem übrigen Geschehen nicht verklammert werden, weil sein Unrechtsgehalt überwiegt. Der Mord Degowskis steht somit zu den übrigen Taten in Realkonkurrenz (§ 53 StGB).

b) Rösner

Eine Teilnahme Rösners an dem Mord hat das Schwurgericht nicht feststellen können. Eine Verabredung, tatsächlich eine Geisel zu töten, war nicht getroffen. Zwar hat Rösner die Krise vor dem Mord durch entsprechende Drohungen, wenn Löblich nicht alsbald zurückkomme, geschehe etwas, wesentlich mit heraufbeschworen. Ihm ist jedoch nicht zu widerlegen, daß er niemals vorgehabt und gebilligt hat, daß eine Geisel getötet wurde. Dagegen spricht zunächst, daß er trotz der Bedrohung Tatjana De Giorgis mit seiner Pistole in Bremen-Huckelriede seine Drohung nicht wahrgemacht hat, obwohl er hätte befürchten können, die Polizei werde den Schluß daraus ziehen, die Angeklagten verwirklichten ihre Drohungen nicht. Weiter spricht gegen die Annahme, Rösner rechne mit einer Verwirklichung des Ultimatums durch Degowski, daß es bis zu diesem Zeitpunkt die Polizei nicht etwa abgelehnt hatte, Marion Löblich freizulassen, wie er und Degowski dies von Meyer und M. [REDACTED] wußten, daß also aus Sicht Rösners keine zwingende Veranlassung bestand, zum letzten Mittel, dem Geiselmord, zu greifen. Auch der Ausruf gegenüber Degowski: "Bis Du panne!?", als Degowski den Journalisten Meyer ergriff, spricht gegen eine auch nur stillschweigende Billigung dieser Handlung, schließlich auch seine Äußerung während der Interviews in Köln, daß der Tod des Jungen (Emanuele) auf keinen Fall hätte eintreten dürfen.

Zwar könnte seine nachträgliche Bestätigung auf die entsprechende Frage Degowskis, er habe das gut gemacht, auf ein vorheriges Einverständnis hindeuten. Aber dieses Indiz reicht allein oder auch in Verbindung mit der ultimativen Forderung, an der er teilnahm, nicht zur Überzeugungsbildung des Schwurgerichts aus. Es spricht mehr dafür, daß Rösner Degowski die Antwort gab, er habe es gut gemacht, um die Solidarität mit ihm nicht nachhaltig zu stören. Denn gleichzeitig gab er Degowski zu verstehen, er könne Kinder nicht umbringen.

c) Löblich

Eine Teilnahme Löblichs an diesem Mord ist ebenfalls nicht feststellbar. Für eine Verabredung dahin, eine Geisel zu erschießen, falls ein Täter von der Polizei ergriffen werde, gibt es keinen Anhalt. Daß eine derartige Abrede angesichts des rücksichtslosen Verhaltens Rösners und Degowskis denkbar ist, reicht nicht aus. Der Schuß Degowskis war Folge des Ultimatums. Zu dieser Zeit wurde die Angeklagte Löblich noch von der Polizei festgehalten.

4) Versuchter Mord (Schüsse auf den Mazda des Zeugen W [REDACTED])

a) Rösner

Der Angeklagte Rösner hat sich eines versuchten Mordes gemäß §§ 22, 23, 211 StGB strafbar gemacht, indem er Schüsse auf den Pkw Mazda des Zeugen W [REDACTED] abgegeben hat und dabei in Kauf nahm, SEK-Beamte zu töten, die er im Wagen vermutete. Blinder Haß gegen SEK-Beamte trieb ihn, denen er die Schuld für den Mord Degowskis an Emanuele De Giorgis gab. Gleichzeitig wollte er sich aber weiterhin der Festnahme entziehen und die Beute sichern. Beide vorherrschenden Motive sind niedrig im Sinne des § 211 StGB. Die Festnahme Löblichs war von den Angeklagten selbst provoziert worden. Gerade Menschenraub und Geiselnahme entwickeln sich erfahrungsgemäß nicht nach festen und überschaubaren Regeln. Dabei kommt es immer wieder vor, daß auch auf Seiten der Verfolgungskräfte Pannen passieren. Dafür haftet derjenige, der die Geiseln nimmt, ohne sich auf eine Mitschuld der Verfolgungskräfte berufen zu können. Es kommt hier aber noch hinzu, daß die Zeugen Meyer und M [REDACTED] wiederholt versichert hatten, Marion Löblich komme gleich zurück, das habe die Polizei zugesichert, und daß Rösner dennoch keinen Versuch unternommen hat, Degowski zu einer deutlichen Verlängerung des Ultimatums zu bewegen. Diese Motivationslage, nämlich Rache für diese Entwicklung, für die er einseitig der Polizei die Schuld gab, steht ebenso sittlich auf tiefster Stufe wie das andere Motivationsgefüge, sich der Festnahme zu entziehen und dadurch die Beute zu sichern. Es handelt sich somit um einen Mordversuch. Daß Rösner irrig annahm, der Wagen sei mit Beamten besetzt, ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Der Angeklagte ist auch nicht strafbefreiend von diesem Versuch zurückgetreten. Als er auf den Insassenraum des Mazda feuerte, nahm er nach eigener Angabe in Kauf, dort SEK-Beamte zu töten. Nachdem der Bus soviel weitergefahren war, daß der Mazda aus dem Feuerbereich geraten war, ging Rösner davon aus, möglicherweise Beamte getroffen, vielleicht getötet zu haben. Für ihn war es daher nicht mehr nötig, weiterzuschießen. Aus seiner Sicht war der Versuch, Beamte zu töten, beendet. Rösner konnte sich Straffreiheit daher nur noch dadurch verschaffen, daß er sich freiwillig und ernsthaft darum bemühte, die Vollendung zu verhindern. Es genügte nicht, einfach nicht mehr weiterzuschießen. Angeboten hätte es sich jetzt, den Zeugen M. [REDACTED] zu bitten, über Funk durchzugeben, daß in dem Mazda möglicherweise jemand verletzt worden sei. Da Rösner jedoch nichts unternommen hat, liegt kein strafbefreiender Rücktritt vor.

Hinter dem Mordversuch tritt der Vorwurf des vorsätzlichen gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr gem. § 315 b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB zurück.

Ebenso wie der Mord Degowskis an Emanuele De Giorgi bleibt diese Tat selbständig neben den unter V A 1) dargestellten Dauerdelikten bestehen. Zu dem Mordversuch treten tateinheitlich Menschenraub, Geiselnahme und schwere räuberische Erpressung.

b) Degowski

Degowski hat an diesem Mordversuch nicht teilgenommen. Es ließ sich nicht feststellen, daß es eine Absprache zwischen Rösner und Degowski dahin gab, auf vermutete SEK-Beamte zu schießen. Degowski hat angegeben, er habe von diesen Schüssen gar nichts mitbekommen. Die Schüsse waren auch für Degowski so überraschend, daß er nicht einmal konkludent seine Zustimmung dazu geben konnte.

c) Löblich

Auch eine Teilnahme Marion Löblich an diesem versuchten Mord ist nicht festzustellen. Ihr ist ebenfalls nicht zu widerlegen, daß sie die Schüsse nicht bemerkt hat. Anhaltspunkte dafür, sie habe ihnen vorher zugestimmt, gibt es nicht.

5) Versuchter Mord (Schüsse auf das Taxi)

a) Rösner

Die Kammer hat bereits nicht feststellen können, daß Rösner mit Tötungsabsicht auf die Insassen des Taxis geschossen hat. Aber selbst bei einer Wertung der Schüsse Rösners als versuchter Mord läge hier ein Rücktritt vom Versuch vor. Im Gegensatz zu seinem Verhalten nach den Schüssen auf den Pkw Mazda ging Rösner diesmal unwiderlegbar davon aus, niemand sei

verletzt. Hier handelt es sich somit um einen unbeendeten Versuch, von dem er durch bloßes freiwilliges Nichtweiter-schießen straffrei zurückgetreten ist (§ 24 Abs. 1 StGB).

Es bleibt allerdings ein vorsätzlicher gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr gem. § 315 b Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 StGB bestehen. Eine Widerstandshandlung liegt deshalb nicht vor, weil Rösner irrtümlich die Insassen des Taxis für SEK-Beamte hielt. Damit irrte er über ein Tatbestandsmerkmal des § 113 StGB mit der Folge, daß sein Verhalten rechtlich als untauglicher Versuch zu werten ist. Der Versuch des § 113 StGB ist jedoch nicht strafbar. Auf den gegenüber den Insassen des Taxis grundsätzlich vorliegenden Nötigungstatbestand kann nicht zurückgegriffen werden, weil § 113 StGB gegenüber § 240 StGB privilegierend lex specialis ist (Eser-Schönke-Schröder, StGB, § 113 Rnr. 68; Stree-Schönke-Schröder, Vorbem. §§ 52 ff, Rnr. 136). Der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr tritt in Idealkonkurrenz zu den unter V A 1) genannten Dauerdelikten. Anders als z.B. Mord hebt sich dieser Tatbestand nicht in Schwere und Gewicht von der integrierenden Wirkung der Dauerstraftaten ab.

b) Degowski und Löblich

Eine Teilnahme Degowskis und Löblichs am gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr scheidet aus. Es ist nicht zu widerlegen, daß Degowski die Tat gar nicht mitbekommen hat und daß Löblich sogar schlief. Auch eine ernsthafte allgemeine Vereinbarung, Schüsse auf Verfolgerfahrzeuge abzufeuern, um diese abzuschütteln, konnte nicht festgestellt werden.

Zwar haben Rösner und Degowski bei ihren Telefongesprächen mit ihrem Verhandlungspartner Doerks dies einmal ausgesprochen. Doch das lag lange zurück, und sie hatten provozierendere Geschehnisse nicht zum Anlaß genommen, auf vermutete Verfolgerfahrzeuge zu schießen.

6. Schüsse hinter dem Rücken des Motorradfahrers Schmidt

Die Schüsse, die der Angeklagte Degowski hinter dem Rücken des Motorradfahrers Schmidt abfeuerte, stellen sich subjektiv als Teil des fortgesetzten Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 Abs. 2 StGB dar, weil Degowski Schmidt für einen Polizeibeamten hielt. Eine besondere Ahndung dieser Tat entfällt jedoch schon mangels der Strafbarkeit des Versuchs beim Vorliegen des § 113 StGB. Auf Nötigung kann wegen der Privilegierung des § 113 StGB gegenüber dem § 240 StGB als *lex specialis* nicht zurückgegriffen werden.

7. Versuchter Mord an Mörsch

a) Degowski

aa)

Degowski hat sich bei den Schüssen auf den Polizeibeamten M [REDACTED] eines Mordversuchs gemäß §§ 211, 22, 23 StGB schuldig gemacht. Er handelte aus niedrigen Beweggründen. Es kam ihm darauf an, seine Festnahme zu verhindern, zu entkommen und sich im Besitz des erpreßten Geldes zu halten, ohne das eine Flucht keine Aussicht auf Erfolg haben konnte. Dieser ausschließlich von hemmungsloser Selbstsucht getragene Beweggrund für den Vorsatz, einen Menschen zu töten, zeugt von besonders verwerflicher Gesinnung und steht nach allgemeiner sittlicher Wertung auf tiefster Stufe (vgl. BGH St 3, 132). Er muß in aller Regel ebenso beurteilt werden wie der in § 211 StGB ausdrücklich hervorgehobene Beweggrund desjenigen Täters, der einen Menschen tötet, um eine Straftat zu verdecken; in beiden Fällen handelt der Täter, um sich eigensüchtig der Verantwortung für begangenes Unrecht zu entziehen (vgl. BGH bei Dallinger MDR 1971, 722; 1987, 280).

Degowski war sich seiner Motive auch bewußt. Bei ihm herrschte nicht etwa überwiegend Todesfurcht vor. Denn die Beamten hatten noch nicht zu schießen begonnen; es war vielmehr Degowski, der auf diese das Feuer eröffnete, noch während die Polizeifahrzeuge zum Stehen gebracht wurden. Zwar kam der Zugriff gerade jetzt für ihn überraschend, so daß er keine Vorbereitung hatte treffen oder einen Plan hatte entwerfen können, jedoch liegt sein Handeln genau auf der Linie seines vorangegangenen Verhaltens, als er zunächst Schüsse abgab, die Menschen zumindest gefährdeten, dann Emanuele De Giorgi durch einen Schuß tötete und so keine Zweifel ließ, daß er seine Waffe gegen Menschen zu richten bereit war, um seine Ziele durchzusetzen.

Allen Angeklagten war zudem klar, die Polizei könne sich zum Zugriff entschließen. Deshalb waren sie ja auch in Köln aufgebrochen, aber sie hatten gedroht, im Fall des Zugriffs sofort zu schießen.

Im übrigen wird für die weitere Darstellung der Motive Degowskis auf die Ausführungen zur Schuldfrage unter V B 2) verwiesen.

Degowski hatte aus seiner Sicht den Versuch, einen Polizeibeamten zu töten, beendet, als M [REDACTED] für ihn hinter der Tür verschwand. Er hatte zwei gezielte Schüsse abgefeuert und rechnete damit, der Beamte sei tödlich verletzt. Von diesem Versuch ist er nicht strafbefreiend zurückgetreten: Es war schon nicht freiwillig, daß er nicht weiterschoß; überdies hat er nichts getan, die Vollendung zu verhindern.

bb)

Es liegen auch keine Umstände vor, die Anlaß zu einer anderen rechtlichen Bewertung geben könnten.

Die SEK-Beamten waren gemäß § 127 Abs. 2 StPO zur Festnahme Degowskis befugt. Die Voraussetzungen zum Erlaß eines Haftbefehls lagen nach dem Bankraub mit Geiselnahme sowie dem Mord an Emanuele De Giorgi vor. Die Polizeibeamten waren darüberhinaus auch zur gewaltsamen Festnahme berechtigt. Hiergegen gab es für Degowski kein Notwehrrecht.

cc)

Darüberhinaus stand den Polizeibeamten ein eigenes Notwehrrecht gemäß § 32 StGB zur Verfügung. Denn während des Beginns der Zugriffsphase - noch ehe die SEK-Beamten ihrerseits von der Schußwaffe Gebrauch machten - hatte Degowski angefangen zu schießen. Die Schüsse der SEK-Beamten auf die Angeklagten waren erst die Reaktion auf die Schüsse Degowskis. Sie reagierten damit in Ausübung eines eigenen Notwehrrechts gegenüber dem mit Schußwaffengebrauch vorgetragenen Angriff Degowskis, mit dem er sich gegen die rechtmäßige Festnahme wehrte.

*Teil des Gerichts
wurde im Urteil
erwähnt
U.A. 10/1
10/1*

dd)

Die Angeklagten können sich auch nicht darauf berufen, die Polizei habe das Leben ihrer Geiseln leichtfertig aufs Spiel gesetzt und den Tod Silke Bischoffs verschuldet. Der Zugriff war nicht nur berechtigte Nothilfe, er ist auch im Rahmen der Verhältnismäßigkeit geblieben. Wegen des Zusammenhangs dieser Überlegungen sei dies bereits im Rahmen der rechtlichen Würdigung erörtert:

Gegen die Annahme einer Nothilfe spricht nicht, daß Silke Bischoff in einem Interview in der Kölner Innenstadt geäußert hatte, sie hoffe, die Polizei werde nicht angreifen. Es wird zwar vertreten, Nothilfe sei gegen den erklärten Willen des Angegriffenen nicht zulässig. Dies mag für Fälle gelten, in denen die Personen, zu deren Gunsten Nothilfe geleistet wurde, im Willen frei waren, diese Hilfe zu erbitten oder abzulehnen.

Demgegenüber war Silke Bischoff, als sie in der Fußgängerzone in Köln gegenüber einem Reporter sagte, sie hoffe, die Polizei werde nicht angreifen, in ihrer Willenserklärung nicht frei. Sie war Geisel; sie war besonders bedroht, indem Degowski ihr seinen Revolver unmittelbar vor die Brust hielt. Was die Geisel in einer solch furchtbaren Situation sagt, beruht nicht auf freier Willensbildung. Jede Geisel, auch Silke Bischoff, weiß intuitiv, daß es lebensgefährlich ist, Geiselnnehmer in einer solchen Situation zu reizen. Es hätte gefährliche Konsequenzen gehabt, den Wunsch zu äußern, alsbald, womöglich mit bewaffneter Gewalt, befreit zu werden. Es muß vielmehr angenommen werden, daß eine Geisel in einer solchen Lage mit der menschenmöglichen Sicherheit so schnell wie möglich befreit werden will (vgl. Lange, JZ 1976, 546 f.). Daher darf vermutet werden, daß auch Silke Bischoff in einen Zugriff eingewilligt hätte, sobald sie nicht mehr unmittelbar von dem Revolver Degowskis bedroht war und die Chancen für das polizeiliche Eingreifen aussichtsreich waren. Zum Zeitpunkt des Zugriffs hielt Degowski seine Waffe nicht auf sie gerichtet. Als die Beamten zugriffen, bestand eine hohe Wahrscheinlichkeit für ein erfolgreiches polizeiliches Eingreifen, ohne daß die Geiseln zu Schaden kommen würden. Anzunehmen, Silke Bischoff hätte sich gegen den Zugriff in einer solchen aussichtsreichen Situation gewandt, ist nicht gerechtfertigt. Die Nothilfe der Polizeibeamten war daher auf Grund mutmaßlicher Einwilligung der Geiseln gerechtfertigt.

↳ Vorsatz?

Rechtsminderung ✓

ee)

Aber selbst wenn man die Erklärung Silke Bischoffs, keinen Polizeizugriff zu wollen, in dem Sinne versteht, daß sie sich gegen jeden Polizeieinsatz wandte, solange auch nur die Möglichkeit einer Eigengefährdung bestand, und wenn man den von Silke Bischoff geäußerten Willen als bedeutsam akzeptiert, so ist der polizeiliche Zugriff auf der Bundesautobahn auch gegenüber den Geiseln jedenfalls aus dem Gesichtspunkt des Notstandes gemäß § 34 StGB gerechtfertigt.

Vorliegend war nicht nur das Rechtsgut ihres Lebens und ihrer Gesundheit gefährdet, sondern auch das ihrer Mitgeisel Ines Voitle, darüberhinaus demnächst voraussichtlich das Leben und die Gesundheit ^{UND MITGEISLER} anderer Personen, falls die Angeklagten wieder bewohntes Gebiet erreichen würden. Ihren eigenen Angaben zufolge wollten diese zunächst nach Frankfurt am Main fahren, um dort den Fluchtwagen zu "wechseln".

Der Zugriff bezweckte sowohl den Schutz der Geiseln insgesamt als auch die Abwendung einer Gefahr für die Allgemeinheit. Die Polizeiführer waren verpflichtet, diese Güterabwägung in Abstimmung der Umstände des Einzelfalles sachgemäß vorzunehmen.

Der Einsatzleiter Mätzler und der Abschnittsleiter Behrendt haben zur Begründung für den erteilten Zugriffsbefehl aufgeführt: Die zunehmend irrationale Verhaltensweise der Angeklagten, ihre zunehmende Ermüdung, die Tötung eines Menschen in Bremen mit der Folge, daß auch diese Hemmschwelle gefallen sei, die Gefahr, die Angeklagten würden wegen der Verletzung der Mittäterin Löblich ein Krankenhaus aufsuchen müssen und damit weitere Unbeteiligte gefährden, schließlich die Gefahr, wieder in bewohntes Gebiet einzufahren.

Zwar haben beide Zeugen nur bestätigt, daß die entsprechenden Berichte, die die Begründung für den Zugriff enthielten, von ihnen stammten, nicht aber deren inhaltliche Richtigkeit. Jedoch gibt es aufgrund der Aussagen der Zeugen S [REDACTED] und KHK B [REDACTED] keine Zweifel, daß in den Berichten der Zeugen Mätzler und Behrendt die Umstände, die zu dem Zugriff führten, wahrheitsgemäß wiedergegeben worden sind. Der Zeuge B [REDACTED] hat an einer Nachbesprechung im Innenministerium Nordrhein-Westfalens teilgenommen und bestätigt, Mätzler habe dort die in den Berichten genannten Punkte als Grundlage für den Zugriffsbefehl angegeben. Der Zeuge Schürmann hat bestätigt, daß auch Behrendt mit den im Bericht niedergelegten Gründen den Zugriffsbefehl erläutert hat. Es gibt keinen Anlaß, an der Richtigkeit der Aussagen der Zeugen zu zweifeln; der gesamte festgestellte Geschehensablauf während des Zugriffs und in der Zeit davor stimmt mit dem Bericht der Zeugen überein..

*Diese Erwägungen wurden "Gefahr" aus
dies*

Die von der Polizeiführung getroffenen Entscheidungen beruhten auf sachgemäßen Erwägungen und waren ermessensfehlerfrei. Angesichts der Gefahr, die sowohl für Unbeteiligte als auch akut für die Geiseln bestand, war die Entscheidung der Polizeiführung, die Geiselnahme zu beenden, nicht zu beanstanden. Die von der Polizeiführung angenommenen Gründe für einen Zugriff waren sachgerecht.

Soweit die Angeklagte Löblich behauptet, von Degowski unterstützt, man habe mit den Geiseln nach der Abfahrt von der Raststätte Siegburg vereinbart, sie an der nächsten Autobahnausfahrt freizulassen, wird dies schon durch die Aussage Rösners widerlegt. Er hat angegeben, der Geisel Bischoff gegenüber während des Aufenthaltes in Siegburg gesagt zu haben, er würde sie ja gerne gehen lassen, das ginge jedoch nicht, weil er befürchte, sofort nach der Freilassung der Geiseln von der Polizei erschossen zu werden. Er werde sie aber rauslassen, sobald man im Ausland in Sicherheit sei. Zwar hat auch Rösner, nachdem er sich zweimal in der Hauptverhand-

lung so eingelassen hatte, bei einer späteren Gelegenheit in der Hauptverhandlung behauptet, sie hätten den Geiseln zugesichert, sie an der nächsten Ausfahrt freizulassen. Jedoch sagte er dies auf eindringlichen und suggestiven Vorhalt seines Verteidigers RA Prestin. Kennzeichnend war, daß er diese Angaben nicht in Berichtsform kleidete, sondern auf entsprechende Fragen des Verteidigers mit "ja" bzw. "nein" antwortete, während er sonst durchweg -auch ungefragt- das Wort ergriff und Ausführungen machte, wenn er Anlaß sah, sich zu verteidigen. Es war ihm anzumerken, daß es ihm schwerfiel, diese Aussage gegen sein besseres Wissen zu machen. Darüberhinaus hat auch die Zeugin Ines Voitle insoweit glaubhaft bestätigt, die Angeklagten hätten davon gesprochen, sie später erst im Ausland freizulassen. Zudem ist die Behauptung der Angeklagten schon deshalb unglaubhaft, weil sie -wie Rösner richtig sah- durch die Freilassung ihrer Geiseln gerade jenes Druckmittel verloren hätten, das sie gegenüber der Polizei in der Hand hatten. Dann hätten sie eigentlich sofort aufgeben können, was sie aber auf keinen Fall wollten. Nach allem ist das Schwurgericht überzeugt, daß eine Freilassung der Geiseln durch die Angeklagten zum Zeitpunkt des Zugriffs keineswegs unmittelbar bevorstand.

Es gibt auch keinen vernünftigen Anhaltspunkt für eine Weisung der Polizeiführung, den Zugriff auf jeden Fall noch in Nordrhein-Westfalen vorzunehmen, gleichgültig, mit welcher Gefährdung der Geiseln er verbunden war.

Der Zeuge M. [REDACTED] hat zwar angegeben, er glaube, daß Behrendt in einem Gespräch mit einem anderen Beamten noch am Zugriffsort gesagt habe, es habe der Befehl bestanden, die Täter nicht mehr über die Grenze fahren zu lassen. Dieser aufgeschnappte Gesprächsabschnitt bezieht sich jedoch nach Überzeugung des Schwurgerichts nicht auf die Landesgrenze zwischen Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, sondern auf die Bundesgrenze, z.B. nach Belgien und Holland. Der Zeuge B. [REDACTED] hat nämlich bestätigt, daß ein Befehl vorlag, zu verhindern,

daß die Täter wieder in das Ausland fuhren und daß dementsprechend an den Grenzübergängen Aachen und Umgebung Vorkehrungen getroffen worden waren.

Auf die Absicht, die Täter in jedem Fall noch vor der Landesgrenze zu stellen, läßt sich auch nicht daraus schließen, daß die Kölner Einsatzleitung das bevorstehende Eintreffen der Täter in Rheinland-Pfalz dem Polizeipräsidenten Koblenz nicht mitteilte. Zwar ist dies versäumt worden, jedoch hat die Kölner Einsatzleitung dem Regierungspräsidenten Koblenz und dem Innenministerium in Mainz berichtet, daß die Angeklagten sich der Landesgrenze näherten, also den dem Polizeipräsidenten übergeordneten Dienststellen. Die Voraussetzungen für die weitere Verfolgung der Täter durch Polizeikräfte in Rheinland-Pfalz sind also durch die Polizeiführung Nordrhein-Westfalens geschaffen worden. Dem Sinn der Polizeidienstvorschrift 132 war damit Genüge getan.

Ausschlaggebend für den Zugriff waren allein die dargelegten Sachgründe, die auch seinen Zeitpunkt bestimmten. Als der Abschnittsleiter Behrendt im Rahmen des allgemeinen Zugriffsbefehls den Zugriff konkret befahl, waren die Umstände günstig. Der Autobahnabschnitt der A 3 in Fahrtrichtung Süden (die westliche Fahrbahn) war gesperrt, so daß keine unbeteiligten Dritten gefährdet waren. Das Täterfahrzeug stand am rechten Straßenrand, so daß es die Zugriffskräfte gezielt rammen konnten. In der näheren Umgebung - mehrere hundert Meter - war freies Feld ohne Bebauung. Unbeteiligte Anwohner waren deshalb nicht gefährdet. Schließlich war die Zugriffsformation durch das SEK Köln bei stehendem Täterfahrzeug geübt worden, so daß die Einsatzkräfte auch insoweit auf Erfahrungen aus einem entsprechenden Training zurückgreifen konnten. Einer besonderen Absprache bedurfte es nicht, die Notwendigkeit der Kommunikation während des Zugriffs und des Einstellens auf unbekannte Situationen war daher auf ein geringes Maß reduziert. Zwar war das SEK Köln bereits lange im Einsatz. Die Beamten fühlten sich aber

dadurch nicht beeinträchtigt. Nach allem besteht kein Zweifel, daß die Zugriffsentscheidung der Polizeiführung auf sachgerechten Erwägungen beruhte.

Auch am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ausgerichtet war das Verhalten der Polizeikräfte ermessensfehlerfrei.

Bei der vorzunehmenden Güterabwägung zwischen den geschützten Interessen (zu erwartende Gefährdung von Leben und Gesundheit Unbeteiligter und zunehmende Gefährdung der Geiseln durch die Täter einerseits sowie Gefährdung von Leben und Gesundheit der Geiseln durch den Polizeizugriff) haben die Polizeibeamten im Rahmen eines gerechtfertigten Risikos gehandelt. Natürlich war nicht auszuschließen, daß die Geiseln verletzt oder gar getötet würden. Dennoch durfte die normalerweise im Verkehr zu beobachtende Sorgfalt nach dem Prinzip des überwiegenden Interesses verletzt werden, weil einerseits alle in der konkreten Situation möglichen Vorkehrungen getroffen worden waren, um den deliktischen Erfolg zu vermeiden (vgl. Schönke-Schröder-Lenckner, Vorbem. § 32 Rdnr. 90, 100), andererseits bei Wiedereinfahrt der Täter in bewohntes Gebiet aufgrund ihrer vermuteten Verfassung eine Eskalation gegenüber unbeteiligten Dritten konkret zu befürchten und auch nicht erkennbar war, daß die Geiseln vor Kurzschlußhandlungen der Täter sicher waren, griffe man nicht zu. Daß sich dieses Risiko später im Tode Silke Bischoffs verwirklicht hat, ändert nichts an der Rechtmäßigkeit des Zugriffs.

Die Geiseln saßen hinter den verstärkten hinteren Verstreben des Täterfahrzeuges vor den Schüssen der Polizeibeamten relativ geschützt, im übrigen zielten die Beamten auf die Angeklagten Rösner und Löblich. Wäre, was im Zeitpunkt des konkreten Zugriffsbefehls nicht abzusehen war, Rösner mit dem Täterfahrzeug nicht gerade in dem Augenblick angefahren, als die Beamten zum Rammen ansetzten, hätte eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür bestanden, daß die Geiseln den Zugriff ohne schweren Schaden überstehen würden. Rösner und Degowski haben

beide erklärt, sie hätten das Herannahen der SEK-Einsatzfahrzeuge nicht bemerkt. Wäre der Rammstoß präzise durchgeführt worden, wäre Rösner wahrscheinlich handlungsunfähig gewesen, und der im Heck des Fahrzeuges sitzende Degowski hätte durch nachfolgende Einsatzkräfte wie geplant bekämpft werden können. Das Risiko des Zugriffs für die Geiseln und die Angeklagten sollte entsprechend dem Einsatzplan stufenweise gesteigert werden: Erst wenn der Rammstoß und die Aufforderung zur Kapitulation nicht zum Erfolg führen würden, kam der Einsatz von Schußwaffen in Betracht, bei dem auch der Tod der Angeklagten in Kauf genommen wurde.

Demgegenüber konnte die Polizeiführung nicht sicher sein, daß die Geiseln bei ihrem weiterem Untätigbleiben möglicherweise freigelassen würden. Die Zusage Rösners, die Geiseln nachts irgendwo freizulassen, wenn die Polizei sie nicht mehr verfolgte, im Ausland hinter der Grenze, war der Polizeiführung nicht bekannt; es handelte sich im übrigen, wie auch schon den Geiseln B [REDACTED] und A [REDACTED] gegenüber, nur um eine Ankündigung, nichts Bindendes.

Keiner der als Zeugen vernommenen MEK-Beamten hat eine derartige Äußerung der Täter über die Innenraumsprachübertragung gehört. Selbst wenn die Gespräche der Täter durchgehend abgehört worden wären, was nach den Angaben der MEK-Beamte nicht der Fall war, geht das Schwurgericht davon aus, daß das Versprechen, die Geiseln im Ausland freizulassen, nicht gehört worden sein muß. Die Unterhaltung der Angeklagten wurde nach den Angaben der MEK-Beamten oft durch die Fahrgeräusche übertönt. Zudem besprachen Rösner und Degowski die wichtigen Angelegenheiten so leise, daß sie auf keinen Fall gehört werden konnten, weil sie vermuteten, daß der BMW "verwanzt" war. Das haben sowohl Rösner und Degowski als auch die Zeugin Ines Voitle bestätigt.

Doch selbst dann, wenn die Polizei Kenntnis von der Zusage erhalten hätte, die Geiseln im Ausland freizulassen, hätte dies die Rechtmäßigkeit des Zugriffskonzepts nicht beeinflussen können. Denn die Gefahr, daß die Angeklagten wieder in einen Großstadtbereich (Frankfurt/Main) fahren würden, wäre durch diese Zusage nicht vermindert worden. Aufgrund der dann noch weiter fortgeschrittenen Zeit, die die Angeklagten ohne Schlaf verbracht hätten, wäre mit zusätzlich erhöhtem irrationalen Verhalten zu rechnen gewesen. Die Angeklagten hatten nach außen hin an der Raststätte "Grundbergsee" gezeigt, daß sie zur Durchsetzung ihrer Ziele bereit waren, Menschen zu töten. Da sich zwei Geiseln in ihrem Wagen befanden, wäre die Tötung einer Geisel zur weiteren Abschreckung der Polizei vor einem Eingreifen denkbar gewesen, ohne daß sie damit gleichzeitig das Druckmittel der Geiselbedrohung verloren hätten. Überdies hätte auch dann keine Veranlassung für die Polizeiführung bestanden, dieser Zusicherung den Geiseln gegenüber Vertrauen zu schenken, wenn sie ihr bekannt gewesen wäre. Die Angeklagten hatten auch die Geiseln B [REDACTED] und A [REDACTED] entgegen ihrer Zusicherung, sie sobald wie möglich freizulassen, erst gehen lassen, nachdem sie im gekaperten Bus neue Geiseln genommen hatten. Angesichts der Tatsache, daß ein Ende der Geiselnahme bei Nichteingreifen der Polizei nicht absehbar war und daß dadurch die Gefahr für das Leben der Geiseln keineswegs verringert worden war, daß andererseits zu befürchten war, die Geiselnehmer würden mit den Geiseln erneut in einen Großstadtbereich einfahren, war der Zugriff durch die SEK-Einheit auch den Geiseln gegenüber trotz aller damit verbundenen Gefährdung ermessenfehlerfrei und verhältnismäßig.

Der Zugriff wird auch nicht deshalb rechtlich fehlerhaft, weil die SEK-Einheit den Impulsgeber für den Zündunterbrechermechanismus nicht bei sich führte. Es steht nicht fest, ob sein Einsatz angezeigt war; denn möglicherweise hätte er das Mißtrauen Rösners erweckt und deshalb im letzten Augenblick

den Erfolg des Überraschungsangriffs gefährdet.

An diesem Ergebnis ändert auch die von der Verteidigung zitierte Polizeidienstvorschrift 132 nichts, wonach im Falle der Geiselnahme vorrangig auf das Leben der Geiseln Rücksicht zu nehmen ist. Diese innerdienstliche Weisung, die nur Selbstverständliches wiederholt, dient den Interessen der Geiseln, aber auch den Interessen Unbeteiligter und dem sinnvollen Einsatz der Polizeikräfte. Sie führt zu keiner anderen als der vorgenommenen Interessenabwägung.

Eine Verengung der Entscheidung in der Wahl der Mittel zum Schutz des Lebens dahingehend, daß der Zugriff zwingend geboten war, lag allerdings nicht vor. Die Polizeiführung hätte sich in ihrer furchtbaren Lage auch gegen einen Zugriff zum gegenwärtigen Zeitpunkt entscheiden können, ohne ihre polizeilichen Pflichten zu verletzen. Der Zugriff wird aufgrund dieser Überlegungen jedoch nicht rechtswidrig. Es ist auf die Lagebeurteilung zum Zeitpunkt des Zugriffs abzustellen, aus der heraus die Einsatzleitung mit sachgerechten Gründen ermessensfehlerfrei zur Erteilung des Einsatzbefehls gelangt ist (vgl. auch BVerfGE 46, 160 ff, Schleyer-Fall).

ff)

Degowski kann sich auch nicht - was seine Verteidiger ange-
deutet haben - auf Nothilfe zugunsten der Geiseln berufen mit
der Begründung, die Geiseln seien durch die Schüsse der
Polizeibeamte in Todesgefahr gebracht worden. Es fehlt zu-
nächst schon an einem entsprechenden Nothilfewillen. Die
Motivation Degowskis für die Feuereröffnung auf die Polizei
war ausschließlich, sich der Festnahme durch die Polizei-
beamten zu entziehen und mit dem erbeuteten Geld zu entkommen.
Degowski hat auch niemals während oder nach der Tat oder in
der Hauptverhandlung für sich in Anspruch genommen, die

BOSS!
überse!

Schüsse auf der Autobahn hätten - zumindest auch - den Sinn gehabt, die Geiseln vor den Schüssen der Polizei zu schützen; dann hätte er auch abwarten können, ob die Beamten das Feuer eröffneten.

Der Polizeizugriff war rechtmäßig, Degowski begann zuerst zu schießen. Ein rechtmäßiges oder entschuldigendes Abwehrverhalten zugunsten der Geiseln lag nicht vor. Die Angeklagten hatten den Zugriff selbst heraufbeschworen. Das einzige Mittel, das ihnen zum Schutz der Geiseln zur Verfügung gestanden hätte, wäre gewesen, aufzugeben und die Geiseln freizulassen.

Nach allem steht fest, daß auch Art und Umstände des Zugriffs auf der Autobahn das Verhalten Degowskis nicht in ein anderes Licht rücken.

Neben den versuchten Mord treten tateinheitlich Menschenraub, Geiselnahme und schwere räuberische Erpressung.

b) Rösner

Das Schwurgericht hält eine Mittäterschaft Rösners an den von Degowski auf den Polizeibeamten Mörsch mit zumindest bedingter Tötungsabsicht abgegebenen Schüssen nicht für bewiesen.

Ein solcher Tatbeitrag Rösners ist nicht mit hinreichender Sicherheit festzustellen. Eine ausdrückliche oder auch nur stillschweigende Absprache, SEK-Beamte zu töten, gab es zwischen Rösner und Degowski nicht. Zwar hat Rösner im Verlauf

der Hauptverhandlung pauschal immer wieder bekundet, daß er SEK-Beamte für "Schweine" halte, die "abzuknallen" nicht verwerflich sei. Er hat diese Haltung während der Geiselnahme auch in die Tat umgesetzt, indem er kurz nach der Abfahrt des gekaperten Busses von der Raststätte "Grundbergsee" Schüsse mit bedingter Tötungsabsicht auf die in einem roten Mazda vermuteten Polizeibeamten abgegeben hat. Hinsichtlich anderer von der Staatsanwaltschaft als Mordversuch angeklagter Schüsse Rösners auf Polizeibeamte ließ sich jedoch kein Tötungsvorsatz feststellen (vgl. die Schüsse aus der Deutschen Bank in Gladbeck, der Schuß in Bremen-Huckelriede, Schüsse auf das Taxi). Von dem Mord Degowskis an Emanuele De Giorgi hat Rösner sich sogar ausdrücklich distanziert. Es gibt auch keine Tötungsversuche Degowskis an Polizeibeamten, die Rösner gebilligt hat. Bei den Interviews in der Fußgängerzone in Köln hat Rösner zwar angekündigt, er werde sofort schießen, werde zugegriffen. Daraus läßt sich jedoch nicht darauf schließen, daß er mit den Schüssen Degowskis einverstanden war. Denn er wollte damit möglicherweise nur drohen. Zur Schlußphase selbst hat Rösner zwar gesagt, er habe seine Pistole nach hinten gehalten, um auf herannahende SEK-Beamte "das ganze Magazin leer zu knallen", hat aber, obwohl er wie Degowski die Möglichkeit dazu gehabt hätte, dann doch nicht auf SEK-Beamte geschossen. Er hat Degowski auch nicht zum Schießen aufgefordert. Angesichts dieser durchgängigen zwiespältigen Haltung Rösners zu Schüssen auf Polizeibeamte, daß er einerseits seine Schüsse verbal immer als Tötungsversuche ausgibt, daß dies jedoch andererseits keineswegs in jedem Fall seinem inneren Willen oder den feststellbaren Tatsachen entspricht, verbleiben berechnete Zweifel, ob Rösner die mit bedingter Tötungsabsicht abgegebenen Schüsse Degowskis auf den SEK-Beamten M [REDACTED] als Teil seines eigenen Handelns angesehen und als eigene Tat gewollt hat.

Auch eine Mittäterschaft durch Unterlassen ist nicht festzustellen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß Degowski die Schüsse im Turbulenzgeschehen des Zugriffs so schnell hintereinander abgegeben hat, daß ein aus vorheriger Gefährdung zu forderndes Eingreifen Rösners unmöglich war.

Das Schwurgericht hat auch keinen als Beihilfe zu wertenden Beitrag Rösners festgestellt. Es war Rösner nicht nachzuweisen, daß er Degowski den Revolver übergeben hat, damit dieser u.a. Polizeibeamte erschieße, oder daß Rösner dies auch nur billigend in Kauf genommen hat. Insofern bleiben die bereits im Zusammenhang mit der Erörterung der Mittäterschaft Rösners dargelegten Zweifel.

c) Löblich

Das Schwurgericht hat auch nicht mit der zur Verurteilung notwendigen Sicherheit feststellen können, daß eine Mittäterschaft oder auch nur Beihilfe der Angeklagten Löblich hinsichtlich der Schüsse Degowskis auf den SEK-Beamten Mörsch vorliegt.

Weder aus dem Verlauf der gesamten Geiselnahme noch aus dem Ablauf des Zugriffs auf der Bundesautobahn läßt sich ableiten, daß die Angeklagte Löblich mit möglicherweise tödlichen Schüssen auf Polizeibeamte einverstanden gewesen ist. In keinem Fall ließ sich eine strafrechtlich zurechenbare Teilnahme Löblichs an einem der angeklagten Tötungsversuche durch die Schüsse Rösners und Degowskis feststellen. Insoweit kann auf die Beweiswürdigung hierzu Bezug genommen werden. Eine ausdrückliche oder auch nur stillschweigende Vereinbarung, auf Polizeibeamte zu schießen, bestand zwischen den Angeklagten

nicht.

Soweit Rösner und Degowski im Verlauf der Geiselnahme immer wieder drohten, auch Polizeibeamte zu erschießen, falls es zu einem Zugriff kommen sollte, ist ernsthaft möglich, daß die Angeklagte diese Äußerungen lediglich als Drohung verstanden hat, aber davon ausging, daß Rösner und Degowski allenfalls Warnschüsse auf Polizeibeamte abfeuern würden. Hierzu fügt sich auch, daß Rösner und Degowski den Geiseln Ines Voitle und Silke Bischoff gegenüber sagten, daß die Bedrohung ihnen gegenüber nicht ernst gemeint sei, daß die Bedrohung lediglich zur Abschreckung der Polizei nach außen nötig sei. Es ist nicht auszuschließen, daß die Angeklagte Löblich die gleiche Einstellung bei Rösner und Degowski auch gegenüber Polizeibeamten vermutete, daß die Schüsse nämlich nur zur Abschreckung dienen sollten, was bei Rösner zumindest über lange Zeiträume der Tat auch der Fall war. Weiter ist ihr nicht nachzuweisen, daß sie die Schüsse Rösners auf den roten Mazda und das Taxi und die Schüsse Degowskis in Richtung eines Motorradfahrers mitbekommen oder als Tötungsversuch eingeordnet hat.

Das Schwurgericht kann auch daraus, daß die Angeklagte Löblich während des Zugriffs auf der Autobahn die Waffe Degowski an sich nahm, nachdem dieser bewegungsunfähig geworden war, keinen sicheren Schluß ziehen, daß sie die Waffe benutzen wollte, um ihrerseits auf Polizeibeamte zu schießen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß die Angeklagte die Waffe nur ergriffen hat, um sie aus dem Fluchtwagen zu werfen, entsprechend den Aufforderungen der SEK-Beamten und letztlich auch dem Vorschlag Rösners folgend, nachdem dieser angeschossen worden war. Die Zeugin Ines Voitle konnte nicht angeben, zu welchem Zeitpunkt der Schlußphase auf der Autobahn die Angeklagte Löblich die Waffe Degowskis ergriffen hat, und auch keine Angaben dazu machen, aus welchem Grund sie die Waffe an sich genommen hat. Es ist daher durchaus möglich, daß sie die Waffe nur deshalb ergriffen hat, um sie alsbald aus dem Fahr-

zeug zu werfen, zuletzt noch durch Rösner bestätigt.

8) Schwere räuberische Erpressung z. N. D. [REDACTED]

a) Rösner

Indem Rösner auf der Esso-Tankstelle in Gladbeck den Polizeibeamten D. [REDACTED] mit vorgehaltener geladener Waffe, seiner Pistole Colt Government, aufforderte, ihm seine Dienstpistole samt Reservemagazin zu geben, was dieser auch tat, hat er sich einer schweren räuberischen Erpressung gemäß §§ 250 Abs. 1 Nr. 1, 253, 255 StGB schuldig gemacht.

Diese Tat steht auch zu den übrigen Dauerdelikten in Tatmehrheit, weil sie nicht nur der Aufrechterhaltung der Geiselnahme diene, sondern dieser durch die Verschaffung einer geladenen Waffe eine weitere Gefährlichkeit verlieh.

b) Degowski

Eine Teilnahme Degowskis an dieser aus der Situation an der Tankstelle spontan entstandenen Tat ließ sich nicht feststellen. Degowski saß im Fluchtfahrzeug; es gab keine Kommunikation mit Rösner, der ausgestiegen war.

Straftaten Rösners vor der "Geiselnahme"

9) Schwere räuberische Erpressung z. N. Medion-Videothek

Rösner hat sich darüberhinaus einer gemeinschaftlichen schweren räuberischen Erpressung gemäß §§ 250 Abs. 1 Nr. 1, 253, 255 StGB schuldig gemacht, indem er am 22.05.1988 zusammen mit dem Mittäter S [REDACTED] unter Vorhalt seiner geladenen Pistole Colt Government die bei der Medion-Videothek angestellten Mitarbeiterinnen F [REDACTED] und H [REDACTED] zwang, ihnen aus dem Tresor einen Betrag von 6.000 DM zu geben.

10) Schwerer Raub in vier Fällen

a) z. N. Aldi-Markt

Der Angeklagte Rösner hat sich eines gemeinschaftlichen schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, indem er am 18.12.1987 zusammen mit S [REDACTED] den Filialleiter des Aldi-Marktes in Gladbeck mit seiner geladenen Pistole Colt Government bedrohte und ihn zwang, im Büroraum des Ladenlokals den Tresor zu öffnen, und aus diesem Tresor Bargeld in Höhe von über 13.000 DM entnahm.

b) z. N. Edeka-Markt/May I

Der Angeklagte Rösner hat sich eines weiteren schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, indem er zusammen mit S [REDACTED] am 14.01.1988 den Inhaber des Edeka-Marktes in Gladbeck, Günther M [REDACTED], unter Vorhalt seiner geladenen Waffe Colt Government zwang, den Tresor des Geschäftslokals zu öffnen, und daraus einen Geldbetrag von ca. 21.000 DM entnahm.

c) z. N. Edeka-Markt/May II

Der Angeklagte Rösner hat sich wiederum eines schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, indem er zusammen mit S [REDACTED] am 26.02.1988 erneut den Inhaber des Edeka-Marktes M [REDACTED] unter Vorhalt seiner geladenen Waffe, der Pistole Colt Government, zwang, den Tresor in den Geschäftsräumen zu öffnen, und daraus einen Betrag von ca. 6.000 DM entwendete.

d) z. N. Zorn

Schließlich hat sich der Angeklagte Rösner eines schweren Raubes gemäß § 250 Abs. 1 Nr. 1 StGB schuldig gemacht, indem er am 11.06.1988 zusammen mit S [REDACTED] und weiteren Mittätern gewaltsam in die Wohnung des Zeugen Z [REDACTED] eindrang, dort diesen und seine Lebensgefährtin mit seiner geladenen Waffe, der Pistole Colt Government, bedrohte und einen Betrag von ca. 24.000 DM entwendete.

11) Versuchte räuberische Erpressung in zwei Fällen

a) z. N. Sparkasse Gonheide

Der Angeklagte hat sich darüberhinaus einer versuchten schweren räuberischen Erpressung gemäß §§ 250 Abs. 1 Nr. 1, 255, 253, 22, 23 StGB schuldig gemacht, indem er am 18.03.1988 zusammen mit S [REDACTED] in die Sparkassenfiliale in Gladbeck, Gonheide, eindrang, und dort Sparkassenangestellte unter Vorhalt seiner Pistole Colt Government aufforderte, ihm Geld aus dem Tresor zu geben. Rösner und S [REDACTED] gaben das Vorhaben auf und flüchteten, als sie sich entdeckt glaubten. Ein strafbefreiender Rücktritt liegt deshalb nicht vor.

b) z. N. Janke

Rösner hat sich einer weiteren versuchten schweren räuberischen Erpressung gemäß §§ 250 Abs. 1 Nr. 1, 253, 255, 22, 23 StGB schuldig gemacht, indem er am 04.06.1988 zusammen mit S [REDACTED] den Spielhallenbesitzer der Spielhalle Fair-Play in Gladbeck, Rainer J [REDACTED], überfiel und unter Vorhalt von geladenen Waffen zur Herausgabe eines Koffers veranlassen wollte, in welchem sie Tageseinnahmen vermuteten. Aufgrund des unerwarteten Widerstandes des Zeugen, in dessen Verlauf sich ein Schuß aus der Waffe S [REDACTED] löste, ließen sie jedoch von ihrem Vorhaben ab und flüchteten in der Annahme, daß ihr Plan nicht mehr zu realisieren sei. Ein strafbefreiender Rücktritt vom Versuch liegt nicht vor.

12) Zusammenfassung

Es haben sich danach schuldig gemacht:

Der Angeklagte Rösner:

1. Des Menschenraubes in Tateinheit mit Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge, in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung, mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und mit gefährlichem Eingriff in den Straßenverkehr,
2. des versuchten Mordes in Tateinheit mit Menschenraub und Geiselnahme sowie schwerer räuberischer Erpressung (Schüsse auf roten Mazda),
3. des bewaffneten Raubes in 4 Fällen (Aldi, M ■ I, M ■ II, Z ■),
4. des versuchten bewaffneten Raubes in zwei Fällen (Janke, Sparkasse Gonheide),
5. der schweren räuberischen Erpressung in zwei Fällen (Medion, D ■);

Der Angeklagte Degowski:

1. Des Mordes in Tateinheit mit Menschenraub, Geiselnahme, schwerer räuberischer Erpressung und Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte (Emanuele De Giorgi),

2. des versuchten Mordes in Tateinheit mit Menschenraub, Geiselnahme und schwerer räuberischer Erpressung (M██████████),
3. des Menschenraubes in Tateinheit mit Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge, in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte;

Die Angeklagte Löblich:

Des Menschenraubes in Tateinheit mit Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge, in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung und Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte.

Soweit der Angeklagevorwurf in der Beweisaufnahme keine Bestätigung gefunden hat, nämlich

- Mordversuche Rösners und Degowskis durch Schüsse aus der Bank,
- Mordversuch Rösners durch Schuß auf einen Beamten im Dachgiebelfenster in Bremen-Huckelriede,
- Mordvorwurf gegenüber Rösner im Hinblick auf Emanuele De Giorgi,
- Mordvorwurf gegenüber Degowski und Löblich bezüglich der Schüsse auf den roten Mazda, auf das Taxi, in dem sich G██████████ und Protze befanden sowie im Hinblick auf die Schüsse auf den Motorradfahrer S██████████,
- Mordvorwurf gegenüber Rösner und Löblich in Bezug auf Degowskis Schüsse auf den Polizeibeamten M██████████

- Mordvorwurf gegen alle Angeklagten im Hinblick auf Silke Bischoff,

bedurfte es

- des Freispruchs Rösners hinsichtlich der von Degowski auf M█████ abgefeuerten Schüsse, die er nicht mittrug,
- des Freispruchs Degowskis im Hinblick auf Rösners Schüsse auf den Mazda Pkw und das Taxi,
- des Freispruchs der Angeklagten Löblich in Bezug auf diese genannten Fälle.

Im übrigen bedurfte es eines Freispruchs nur noch, soweit es um die Schüsse Degowskis hinter dem Rücken S█████s ging; denn insoweit liegt subjektiv gesehen lediglich ein strafloser Versuch des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte vor. Auf einen Nötigungsvorwurf kann, wie dargelegt, nicht zurückgegriffen werden. In allen anderen Fällen bleibt der Vorwurf des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte als Dauerdelikt auch nach dem Fortfall des Mordvorwurfs bestehen.

B) Die Schuld

1) Rösner

a) Verminderte Schuldfähigkeit

Es ist nicht auszuschließen, daß die Steuerungsfähigkeit Rösners bei der Geiselnahme seit den Ereignissen in Bremen-Huckelriede erheblich im Sinne des § 21 StGB eingeschränkt war. Für die Zeit davor wird dies von keinem Sachverständigen für möglich gehalten. Die Sachverständigen stimmen auch darin überein, daß die Einsichts- und Steuerungsfähigkeit während des gesamten Geschehens nicht völlig ausgeschlossen war.

Die Sachverständigen Dr. Teuber und Binder einerseits sowie Prof. Dr. Arbab-Zadeh andererseits beschreiben die Persönlichkeit des Angeklagten und die konstellativen Faktoren der Tat weitgehend gleich, sie unterscheiden sich jedoch darin, daß sie die während des Tatablaufes auf den Angeklagten einströmenden Ereignisse und die daraus resultierenden seelischen Mechanismen bei Rösner unterschiedlich gewichten. Die Sachverständigen Binder und Dr. Teuber stützen sich im wesentlichen auf das insbesondere durch die Video-Aufzeichnungen verdeutlichte Erscheinungsbild Rösners nach außen und meinen, aufgrund dessen eine verminderte Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB ausschließen zu können, dagegen gewichtet der Sachverständige Prof. Dr. Arbab-Zadeh die seelische Verfassung Rösners trotz seines nach außen hin durchgängig orientiert wirkenden Erscheinungsbildes anders. Im Ergebnis kann er das Vorliegen erheblich verminderter Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB von den Ereignissen in Bremen-Huckelriede an nicht ausschließen. Das Schwurgericht hat sich der Auffassung

dieses Sachverständigen aus den nachfolgend dargestellten Gründen angeschlossen:

Der Angeklagte hat von Kindheit an nicht gelernt, sich in die Gesellschaft einzugliedern. Er erlebte seinen Vater als unberechenbar rücksichtslos, der nicht davor zurückschreckte, sogar seine Frau zu schlagen. Seine Mutter erschien ihm hingegen als schwache Person, die ihn zwar liebte und das auch zeigte, sich dem Vater gegenüber aber nicht durchsetzen konnte. Beider Verhalten lehnte Rösner ab, hat aber deren Anlagen geerbt. Dies macht seine zwiespältige Persönlichkeit aus. Er lehnt den unberechenbaren und rücksichtslosen Vater ab, verhält sich andererseits jedoch ähnlich, insbesondere gegenüber Autoritäten neigt er zu Gewaltanwendung. Die Mutter, die er liebt, lehnt er gleichzeitig ihrer Schwäche und mangelnder Durchsetzungskraft wegen ab und versucht unbewußt, besondere Härte und Tatkraft vorzuweisen, um das mütterliche Erbe in sich nicht übermächtig werden zu lassen.

Besondere Zuwendung seiner Eltern wurde ihm nicht zuteil. Für die Richtung seines weiteren Lebensweges war es mitbestimmend, daß ihn in seiner Vorpubertät ein Erwachsener aus der Nachbarschaft für gelungene Diebstähle lobte, nachdem er ihn dazu angestiftet hatte. Derartige Erfolgserlebnisse verschafften Rösner Selbstsicherheit und Glück. So waren seine Eltern mit seiner Erziehung bald überfordert und gaben ihn frühzeitig in ein Heim. Rösner sagt von sich selbst, er sei als Kind ein "kleiner Satan" gewesen.

Diese prägende Kindheits- und Jugendentwicklung spiegelt sich in den testpsychologischen Ergebnissen wider. Der Angeklagte ist im Grunde selbstunsicher, bei Kränkungen eher wehleidig, hat nur ein schwaches Identitätsgefühl entwickelt, ist gefühlslabil und gleicht das durch Selbstdarstellung aus. Seine Per-

sönlichkeit ist leicht, wenn auch nicht schuld mindernd, gestört.

An einem hirnorganischen Schaden leidet er nicht, wie der Sachverständige Prof. Dr. Otto aufgrund des von ihm erstellten Computertomogramms festgestellt hat.

Die intellektuelle Leistungsfähigkeit des Angeklagten ist geringfügig unterentwickelt, liegt aber noch im unteren Normbereich (IQ laut Binder/Teuber: 95; IQ laut Arbab-Zadeh: 87). Von einer auch noch so leichten Form des Schwachsinn sind diese Werte allerdings weit entfernt. Der Angeklagte leidet auch nicht an einer manifesten tiefgreifenden Bewußtseinsstörung. Er ist weder krankhaft seelisch gestört noch anders seelisch abartig. Aus seinem Persönlichkeitsbild ergibt sich somit kein schuldeinschränkender oder gar ausschließender Umstand.

Der Angeklagte hat allerdings Alkohol- und Schlafmittelmißbrauch getrieben und ist davon abhängig geworden. Schon in der JVA Werl hat er kennengelernt und erfahren, daß insbesondere Vesparax ihn ruhig und gelöst macht. In Verbindung mit Alkohol verstärkte sich diese Wirkung und verändert sich zu einem Wachhaltmittel, wirkte also paradox. Nachdem er aus dem Hafturlaub nicht mehr in die JVA Willich zurückgekehrt war, konsumierte er fast jeden Tag Vesparax zusammen mit Bier, Kaffee oder Sekt. Rösner wendete diese Substanzen instrumentell an, er wollte sich entspannen, innerlich lockern und lösen. Insbesondere in Kombination mit Alkohol wirkten diese Barbiturate auf ihn euphorisierend, angstlösend, triebsteigernd und aktivierend, zugleich enthemmend. Unter dem Einfluß dieser Mittel wurde er auch sexuell besonders aktiv. In der Wohnung Marion Löblich forderte er Degowski auf, mit Löblich vor ihm geschlechtlich zu verkehren. [REDACTED] und fand Gefallen daran. Rösner ist von diesen

Stoffen psychisch abhängig, er benötigt sie in belastenden Situationen.

Wieviel Vesparax Rösner während des Verlaufs der Geiselnahme insgesamt eingenommen hat, konnte nicht mit Sicherheit festgestellt werden. Fest steht lediglich, daß er eine Packung Vesparax zu 15 Tabletten mit in die Bank genommen hat und daß er auf seiner Flucht noch in Gladbeck in der Barbara-Apotheke weitere 2 Packungen Vesparax zu je 15 Tabletten besorgte. Insgesamt standen somit 45 Tabletten Vesparax zur Verfügung, die er allerdings mit Degowski und Löblich teilte. Nach Angaben Rösners genügten bereits 3 Tabletten pro Tag, um ihn zu aktivieren und zugleich zu enthemmen. Wieviel Rösner im einzelnen zu welchem Zeitpunkt der Tat eingenommen hat, konnte er nicht angeben. Er hat nur gesagt, er habe immer wieder Vesparax eingenommen. Diese Aussage des Angeklagten ist auch glaubhaft aufgrund der bei ihm gefundenen Konzentration von 0,22 mg/l Seko- und von 1,2 mg/l - Brallobarbitol im Blut, den beiden im Medikament Vesparax enthaltenden Wirkstoffen. Nach Angabe des Sachverständigen Prof. Dr. Käferstein, denen sich die Kammer anschließt, ist es praktisch unmöglich, aufgrund der im Blut befindlichen Konzentration von Brallobarbitol und Sekobarbitol auf die während der Tatzeit insgesamt eingenommene Menge Vesparax zurückzuschließen, ganz unmöglich aber, bei einem länger dauernden Geschehen für jede Stunde die Barbituratmenge zu bestimmen. Die Abbauzeit der beiden Substanzen im Blut des Menschen und damit deren Ausscheidungsgeschwindigkeit durch den Urin ist für jeden Stoff so unterschiedlich, daß keine allgemeinen Angaben gemacht werden können. Eine Tablette Vesparax enthält drei Teile Sekobarbitol und einen Teil Brallobarbitol. Grundsätzlich wird Sekobarbitol erheblich schneller als Brallobarbitol abgebaut mit der Folge, daß am Ende der Abbauzeit das Sekobarbitol bereits aus dem Körper eliminiert ist, während noch Spuren von Brallobarbitol festzustellen sind. Diese Faustregel kann aber durch individuell geprägte Umwandlung eines der Wirkstoffe im Körper insbesondere dann relativiert werden, wenn zusätzlich noch

Alkohol getrunken worden ist. Dann lassen sich überhaupt keine konkreten Rückschlüsse auf die Menge und den Zeitpunkt des eingenommenen Vesparax mehr ziehen. Deshalb läßt sich aufgrund der Konzentration von 1,2 mg/l Brallobarbital im Blut angesichts der Tatsache, daß Rösner Vesparax über einen längeren Zeitraum mit Alkohol eingenommen hat, lediglich sagen, daß es sich um eine größere Anzahl von Tabletten gehandelt haben muß, möglicherweise zehn oder aber auch etwas mehr.

Aussagen über die Wirkung von Vesparax auf die Steuerungsfähigkeit lassen sich allgemein - anders als beim Alkohol - ebenfalls nicht sicher aufstellen. Nur das konkrete Verhalten des jeweiligen Täters läßt Rückschlüsse auf sein Steuerungsvermögen zur Tatzeit zu.

Bei Rösner kam der zunehmende Schlafmangel hinzu. Er war mit Degowski bereits seit dem Morgen des 15.08.1988, dem Tag vor dem ersten Tattag, auf den Beinen, als sie gegen 0.00 Uhr am 16.08.1988 aufbrachen, um einen Überfall auf die Sparkasse in Gladbeck vorzubereiten. Sie sind seitdem bis zum Ende des Tatgeschehens nicht zum Schlafen gekommen, so daß Rösner zum Zeitpunkt des Schusses auf Emanuele De Giorgi an der Raststätte "Grundbergsee" ca. 70 Stunden und zum Zeitpunkt der Beendigung der Geiselnahme ca. 86 Stunden ohne Schlaf war. Grundsätzlich kann der Mensch nach den Angaben der Sachverständigen bei Schlafmangel seine körperlichen und seelischen Kräfte sehr lange bewahren. Frühestens nach 48 Stunden Schlafentzug kommt es zu leichten Beeinträchtigungen der Konzentration und der Wahrnehmung. Dieser Zeitpunkt kann jedoch je nach persönlicher Konstitution auch noch weiter hinaus geschoben werden. Erst nach 72 Stunden Schlafentzug kann mit relativ hoher Wahrscheinlichkeit mit Ausfallerscheinungen gerechnet werden. Für die Prüfung der Steuerungsfähigkeit kommt es jedoch immer auf das individuelle Erscheinungsbild und die individuelle Verhaltensweise des Täters während des Tatgeschehens an.

Das Verhalten Rösners während des Tatablaufes war weitgehend orientiert und logisch. Er handelte, um an Geld zu kommen. Er machte Beute. Er wollte die Beute behalten und verhielt sich entsprechend. Sein Verhalten ist niemals völlig umgeschlagen. Er wußte stets, um was es jeweils in den einzelnen Situationen ging. Rösner übernahm auch die Kommunikation zur Umwelt und war dabei stets orientiert. Der Angeklagte verfügt auch über ein sehr gute Erinnerung an das Geschehen. Alle tatrelevanten Umständen waren ihm stets gegenwärtig. Er hatte eine klare Zielvorstellung, was er wollte und wie die Tat ausgeführt werden sollte. Zwar wurden die für ihn überschaubaren Handlungsabschnitte wegen der sich überschlagenden Ereignisse der Geiselnahme bisweilen kürzer, aber innerhalb dieser kurzen Zeiträume wußte Rösner immer, was er wollte: So wußte er, wie er während des Aufenthaltes an der Raststätte "Grundbergsee" auf die Festnahme Marion Löblich zu reagieren hatte, dann, als sich in der Fußgängerzone in Köln die Situation zuspitzte, wußte er, daß er wegen der Gefahr, daß Polizeibeamte in die Zuschauermenge "einsickerten", bald fortfahren mußte, schließlich wußte er auch in der Schlußphase auf der Autobahn, daß er möglicherweise doch noch eine Chance hatte zu entkommen, wenn er sich wieder auf die Bedrohung der Geisel Silke Bischoff konzentrierte. Der Polizei gegenüber zeigte er Entschlossenheit bis hin zu Selbstmorddrohungen.

Während der Interviews in der Fußgängerzone in Köln war aber zu erkennen, daß Rösners Wortfluß motorisch leicht verlangsamt und die Modulation der Stimme leicht vermindert waren. Das ging einher mit Abnahme des Gedankenflusses und abfallender Konzentration.

Die Sachverständigen Binder und Dr. Teuber haben sich unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des Angeklagten während der gesamten Geiselnahme, seiner Persönlichkeitsstruktur, der Einnahme von Vesparax und Alkohol und des an-

dauernden Schlafmangels dafür ausgesprochen, daß eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB auszuschließen sei. Ihnen erscheint das Verhalten des Angeklagten in allen Situationen der Geiselnahme zu bewußt und zu zielorientiert. Der Einnahme von Vesparax schreiben sie eine Schrittmacherfunktion für den Beginn und später für das Durchhalten der Tat zu, niemals werde jedoch der Grad einer verminderten Steuerungsfähigkeit erreicht.

Demgegenüber schließt der Sachverständige Prof. Dr. Arbab-Zadeh eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit Rösners seit den Geschehnissen in Bremen-Huckelriede nicht aus. Der Sachverständige hält es für möglich, daß sein Verhalten, obwohl nach außen hin klar und logisch, seither überwiegend von Todesangst bestimmt wurde, die Rösner im Zusammenwirken mit den übrigen ihn bestimmenden Einflüssen, erheblich beeinträchtigt hat, sich anders zu verhalten. Der Angeklagte sei möglicherweise auf die Rettung seines Lebens, das Entkommen mit Beute und daher auf die Geiselnahme fixiert gewesen, zugleich sei die Vorstellung seine fixe Idee geworden, daß die Polizei ihn nicht nur festnehmen, sondern sodann erschießen würde. Deshalb sei er kaum fähig gewesen, die weitere Geiselnahme anders zu gestalten.

Die Kammer ist dem Sachverständigen Prof. Dr. Arbab-Zadeh gefolgt. Sie kann nicht ausschließen, daß Rösner in seinen Handlungsmöglichkeiten wegen seiner Todesangst erheblich eingeschränkt war. Seine Veranlagung machte es ihm schwer, Schwäche einzuräumen, was im Grunde bedeuten würde aufzugeben. Während der Interviews in der Fußgängerzone von Köln wies er der Polizei die Schuld am Tod Emanueles zu, die angeblich bereit sei, das Leben von Unschuldigen zu opfern. In dieser Einstellung wird auch seine zur fixen Idee gesteigerte Auffassung deutlich, daß die Polizei, die das Leben Unschuldiger opfere, erst recht ihn und die Mitäter zu töten gewillt ist. Seine Todesangst hat so gesehen subjektiv einen realen Hintergrund.

Entsprechend steigerte sich auch sein Haß auf die Polizei, insbesondere auf die SEK-Beamten, so sehr, daß er, wenn auch nicht immer mit Tötungsabsicht, schoß, wo er SEK-Beamte vermutete. Selbst in der Hauptverhandlung drückte sich dieser Haß noch darin aus, daß er sich auch in solchen Fällen bezichtigte, mit Tötungsabsicht auf SEK-Beamte geschossen zu haben, in denen dies schon nach den objektiven Fakten nicht zutraf.

Es kommt hinzu, daß er schon sehr früh für einen glimpflichen Ausgang der Geiselnahme nicht mehr offen gewesen ist: Als ihm seitens der Staatsanwaltschaft im Falle einer Aufgabe der Geiselnahme noch in der Bank eine Freiheitsstrafe von nur einem halben Jahr zugesichert wurde, glaubte Rösner an einen Trick der Polizei.

Möglicherweise hat dieses - gutgemeinte - Angebot der Staatsanwaltschaft wesentlich zur Verengung von Rösners Gedanken beigetragen, weil er sich eine derart geringe Strafe für seine Tat nicht vorstellen konnte und sich deshalb nicht ernst genommen fühlte. Um der Polizei Respekt abzunütigen, verdichtete sich bei ihm der Wille, die Geiselnahme auf jeden Fall zu Ende zu bringen, wobei gleichzeitig die Angst vor einem für ihn tödlich endenden Zugriff der Polizei wuchs und neben der Fixierung auf die Beute zu einem selbständigen Angst- und Haßmotiv wurde. Die Eskalation der Gewaltbereitschaft zeigte sich erstmals bei der Kaperung des Linienbusses und seiner Fahrgäste; damit ging auch die Steigerung der Vitalangst einher, erkennbar darin, daß die Geiseln gezwungen wurden, sich als "lebende Schutzschilder" vor erwarteten Schüssen der Polizei an Fenstern des Busses aufzustellen. Ein Aufgeben wurde Rösner immer schwerer, insbesondere nach dem Mord Degowskis an Emanuele De Giorgi. Hiernach schoß er selbst gezielt auf Polizeibeamte (roter Mazda). Auch in der Zeit des Aufenthaltes in der Kölner Fußgängerzone ließ er während der Interviews keine Umstände erkennen, die ihn zur Aufgabe nötigen könnten. Er warnte lediglich die Polizei immer wieder vor einem Zugriff.

Selbst in der Schlußphase auf der Autobahn war er auch nach dem Rammstoß durch die Polizei noch nicht zur Aufgabe bereit. Er verlegte sich stattdessen auf das während der gesamten Geiselnahme erprobte Mittel der Bedrohung einer Geisel, in der Hoffnung, daß die Polizei, wenn sie diese Bedrohung wahrnehme, von dem weiteren Zugriff ablasse. Erst als ihn ein Schuß in den Bauch traf, war er zur Aufgabe bereit. Plötzlich, so ließ sich Rösner ein, habe er einen "tiefen Frieden" verspürt. Es ist somit nach allem nicht auszuschließen, daß der Angeklagte zunehmend, erstmalig erkennbar seit Bremen-Huckelriede, von Todesangst zu seinem weiteren Handeln getrieben worden ist, verstärkt durch die Einnahme von Vesparax und Alkohol und den fortschreitenden Schlafmangel. Deshalb hat er kaum noch Alternativen zur Fortsetzung der Geiselnahme erkennen können, so daß eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB als Folge einer vorübergehenden tiefgreifenden Bewußtseinsstörung nicht ausgeschlossen werden kann. Das Adrenalin hatte, so läßt sich vielleicht vereinfachend sagen, die Herrschaft über ihn anzutreten begonnen.

b) keine Schuldunfähigkeit

Umstände, die auf eine gänzliche Schuldunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB schließen lassen, sind bei Rösner allerdings nach den überzeugenden Angaben aller Sachverständigen nicht erkennbar geworden.

c) Folgerungen

Zwar ist der Angeklagte in seiner Steuerungsfähigkeit bereits bei seinem Verhalten in Bremen-Huckelriede -in der Zeit vorher allerdings nicht- möglicherweise erheblich eingeschränkt gewesen. Für die Strafzumessung hat sich das allerdings nicht ausgewirkt. Nach § 21 StGB kann die Strafe nach § 49 Abs. 1 StGB gemildert werden. Da jedoch das Gesetz bei erheblich

verminderter Schuldfähigkeit den milderen Sonderstrafrahmen des § 49 StGB zur Verfügung stellt und da grundsätzlich bei erheblich verringerter Schuld die Strafe nach dem Schuldprinzip gemildert werden muß, bleibt für die Kann-Regelung im Rahmen des § 21 StGB nur dann Raum, wenn trotz erheblich verminderter Schuldfähigkeit die Schuld nicht oder nur unwesentlich geringer ist (Lenckner-Schönke-Schröder, StGB, 22. Aufl., § 21 Rdnr. 17). Das ist einmal dann der Fall, wenn die Schuldminderung als Folge der verminderten Schuldfähigkeit durch die besondere Tatschwere im übrigen (gesteigerte verbrecherische Energie, besondere Gefühllosigkeit und Rohheit der Tatausführung usw.) wieder aufgewogen wird (vgl. BGH St 7, 28), und ferner dann, wenn der Ausnahmezustand der verminderten Schuldfähigkeit schuldhaft herbeigeführt worden ist, wenn z. B. der Täter weiß, daß er unter Alkohol zu Straftaten neigt, dennoch aber diesem erheblich zuspricht (st. Rspr. seit BGH MDR 51, 657). Beides liegt vor.

Der Angeklagte Rösner hat den Überfall auf die Deutsche Bank unbeeinflusst von Vesparax und Alkohol geplant und dabei auch eine Geiselnahme nicht ausgeschlossen. Er hat während der Geiselnahme Vesparax und Alkohol instrumental benutzt, um auf diese Weise seine Ängste zu unterdrücken und sich für die Tat zu aktivieren und in Stimmung zu bringen. Diese Beweggründe für die Einnahme von Alkohol und Vesparax blieben so lange wirksam, wie die Geiselnahme andauerte. Für diese ist seine Schuld schon deswegen nicht gemindert. Zugleich liegt hierin bereits ein besonders leichtfertiges Verhalten, das gerade diese Geiselnahme verdüsterte. Rösner konnte die Entwicklung zur Geiselnahme von vornherein nicht ausschließen und wollte auch für diesen Fall mit Vesparax kaltes Blut bewahren, selbst wenn das auf Kosten der Vernunft ging.

Zwar hat er nicht damit gerechnet, daß es durch Degowski zum Geiselmord kommen werde, das hatte er auch nicht vorausgesehen. Zur Geiselnahme gehört aber die Drohung mit Geiselmord. Daß sich dies verwirklicht hat, liegt daran, daß er mit

Vesparax ganz bewußt nicht nur seine Angst bekämpfte, sondern zugleich weitgehend die Fähigkeit verlor, auf Ängste angepaßt, also vernünftig, zu reagieren. Allein diese ungeheure Leichtfertigkeit läßt eine Strafmilderung nach §§ 21, 49 StGB ungerrecht erscheinen.

Eine Strafmilderung kommt aber auch deshalb nicht in Betracht, weil andere schulderhöhende Umstände vorliegen, die für sich bereits diese Milderung aufwiegen. Die besonderen schulderhöhenden Umstände der Tat sind auch nicht durch den die verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten begründenden Zustand bedingt (st. Rspr. seit BGH St 16, 360). Rösner mußte davon ausgehen, daß er die Entwicklung der Geiselnahme nicht voraussehen könnte. Dies ist ihm auch klargeworden, als er aus seiner Sicht nicht schon in der ersten Nacht die Geiseln B [REDACTED] und A [REDACTED] freilassen konnte. Ihm wurde auch klar, daß sich die Persönlichkeit Degowskis infolge der Einnahme von Alkohol und Vesparax während der Tat zunehmend verfremdete. Degowski war schon, wie Rösner bemerkte, in der Deutschen Bank in Gladbeck unzugänglich und uneinsichtig, so daß Rösner den Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED] sagte, Degowski sei ein Psychopath, der völlig unberechenbar reagiere, wenn er in die Enge getrieben werde. Rösner hatte auch erlebt, daß Degowski wenig später an der Gaststätte "Berg" sofort in das Fenster des Gastzimmers von außen schoß, als er den Schuß hörte und Rösner nicht schnell genug wieder aus der Gaststätte zurück zum Auto kam. Die kritische seelische Verfassung Degowskis war Rösner bekannt. Dennoch hat er die Situation an der Raststätte "Grundbergsee" auf ein Ultimatum hinauslaufen lassen und dieses Ultimatum auch nicht abgeschwächt oder verlängert, obwohl die Polizei die Freilassung Marion Löblich bereits zugesagt hatte. Darauf, daß der von ihm als unberechenbar eingestufte Degowski mit seinem Ultimatum in Zugzwang geraten mußte und das auch wollte, nahm er keine Rücksicht. Er hatte durch sein eigenes Verhalten Degowskis Ultimatum immer weiter unterstützt und damit erheblich zu Degowskis Geismord beigetragen. Dies wird auch nicht dadurch wieder gemildert, daß die Polizei

Marion Löblich erst verspätet freigelassen hat. Insoweit wird auf die Ausführungen im Zusammenhang mit der nachfolgenden Würdigung der Schuld Degowskis am Mord an Emanuele De Giorgi verwiesen (V B 2).

Auch im Hinblick auf die Tötung der Geisel Silke Bischoff muß sich Rösner -neben der instrumentalen Einnahme von Alkohol und Vesparax- zusätzlich eine besonders schwere eigene Schuld vorwerfen lassen. Während des Aufenthalts in der Kölner Innenstadt gab es eine vergleichbare Situation wie vor dem Ultimatum an der Raststätte "Grundbergsee". Rösner sprach davon, daß für den Fall, daß die Polizei eingreife, die Geiseln sofort erschossen würden und daß er Marion Löblich und dann sich selbst töten werde. Durch den keinen Zweifel zulassenden Hinweis auf einen Schußwaffengebrauch im Zugriffsfalle, wenn auch zunächst gegen die Geiseln und die eigene Person gewandt, bereitete er bei Degowski psychisch den Boden dafür vor, beim Zugriff zu schießen. Degowski eröffnete dann auch nach dem Rammstoß das Feuer auf die Polizeibeamten. Erst das veranlaßte diese, selbst von der Schußwaffe Gebrauch zu machen mit für Silke Bischoff fatalen Folgen. Deshalb ist die Schuldminderung durch schulderhöhende Umstände auch im Hinblick auf das Zugriffsgeschehen aufgehoben.

Für die unter III 11-14, 38, 43 und 44 aufgezählten Straftaten Rösners vor der Geiselnahme hat die Kammer eine verminderte Schuldfähigkeit ausschließen können. Soweit Rösner pauschal behauptet hat, vor allen Taten Vesparax und Alkohol eingenommen zu haben, kommt eine Schuldinderung wegen der instrumentalen Einnahme der Medikamente nicht in Betracht.

2) Degowski

a) Verminderte Schuldfähigkeit

Wie bei dem Angeklagten Rösner diskutieren die Sachverständigen nur eine erhebliche Verminderung der Steuerungsfähigkeit Degowskis; für die Zeit bis zum Ultimatum an der Raststätte "Grundbergsee" halten sie ihn für voll verantwortlich. Das Schwurgericht kann nicht ausschließen, daß die Steuerungsfähigkeit Degowskis ab den Ereignissen an der Raststätte "Grundbergsee" im Sinne des § 21 StGB erheblich beeinträchtigt gewesen ist. Diese Überzeugung beruht auf den Gutachten der Sachverständigen Dr. Teuber und Binder sowie Prof. Dr. Gärtner. Die Sachverständigen beschreiben die Persönlichkeitsdaten und die konstellativen Faktoren während des Tatablaufs im wesentlichen übereinstimmend. Die Sachverständigen Binder und Dr. Teuber sind allerdings einschränkend der Auffassung, daß die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten Degowski nur während des Aufenthalts an der Raststätte "Grundbergsee" beeinträchtigt gewesen sei, nicht mehr beim Zugriffsgeschehen auf der Autobahn bei Siegburg. Dagegen vertritt der Sachverständige Prof. Dr. Gärtner die Auffassung, daß auch hier eine erhebliche Beeinträchtigung nicht auszuschließen sei. Der Grund für die unterschiedliche Meinungsbildung liegt in einer verschiedenen Sicht des Eindrucks, den Degowski auf den Videoaufzeichnungen in der Fußgängerzone in Köln hinterlassen hat. Die Gutachten der Sachverständigen Zens und Schmidt gehen von einem psychoanalytischen Ansatz aus und nehmen keine Stellung zur Frage einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB. Das Schwurgericht hat die Gutachten dieser Sachverständigen daher nur ergänzend verwenden können.

Bei Degowski führen folgende Faktoren zu einer Gesamtbewertung seines Persönlichkeitsbildes und seines Verhaltens während der Tat: Eine frühkindliche Hirnschädigung, eine Persönlichkeitsstörung, bei der die Störung der sozialen Anpassung im Vorder-

grund steht, eine Minderbegabung, eine chronische Medikamenten- und Alkoholabhängigkeit, die Auswirkungen der akuten Intoxikation und der Schlafmangel.

Degowskis psychische, physische und soziale Entwicklung war durch ungünstige Milieueinflüsse vor allem innerhalb der Familie und durch einen frühkindlichen Hirnschaden geprägt. Als wesentlicher beeinträchtigender Faktor im familiären Umfeld ist die Alkoholabhängigkeit des Vaters bedeutsam. Er erzog Degowski mit Willkür, die es dem Jungen sehr schwer machte, sich einzugliedern und angepaßt zu reagieren. Degowski zeigte in seiner Kindheit zunächst ein lediglich nach außen sozial angepaßtes Verhalten, fiel jedoch mit Bettnässen, motorischen Handbewegungen und Nach-Sich-Ziehen eines Beines auf, frühen neurotischen Erscheinungen, wie die Sachverständigen dargelegt haben. Normale Beziehungen zu Gleichaltrigen nahm er nicht auf, und die Entwicklung zum Mann war gestört. Der Angeklagte leidet an einer frühkindlichen Hirnschädigung. Das hat der Sachverständige Prof. Dr. Otto in einer Asymmetrie im Computertomogrammbild vom Kopf des Angeklagten erkannt und der Kammer erläutert. Ein frühkindliches Hirntrauma wird darüberhinaus durch das Ergebnis des von Prof. Dr. Gärtner durchgeführten Mosaik-Testes bestätigt, ferner belegt durch die dargestellten Störungen bei der motorischen Entwicklung und durch eine deutliche Minderleistung in der Schule, die nicht allein auf mangelnden Lernwillen zurückzuführen ist. Der Angeklagte hat nach dem Wechsler-Intelligenztest einen IQ von 79. Er kann sich neuen Situationen nur schlecht anpassen. Auf äußere Einflüsse reagiert er gereizt, rasch wechselnde Situationen machen ihn nervös, beunruhigen und verstimmen ihn. Er kann sich ihnen nur schlecht anpassen. Das Ausmaß dieser Störungen rechtfertigt es aber nicht, von Schwachsinn zu reden. Es liegt im Bereich der unteren Normgrenze. Manifest geistig krank ist der Angeklagte nicht, auch nicht auf andere Weise schwer seelisch abartig.

Stabiler eingeordnet hat sich der Angeklagte erst bei Übertritt in die Sonderschule durch den Anschluß an eine Gruppe, die früh kriminell auffällig wurde. Zu dieser Gruppe gehörte auch sein Freund Rösner, der hier bereits sein Vorbild wurde. Schwäche machte ihn zu einer gefährdeten und gefährlichen Persönlichkeit, die jederzeit unberechenbar handeln konnte. Das stellt zwar grundsätzlich seine Verantwortlichkeit noch nicht in Frage, jedoch sind die Grenzen seines Steuerungsvermögens enger gesetzt.

Es kommt noch eine Barbiturat-Alkohol-Abhängigkeit hinzu. Sie hatte bei dem Angeklagten bereits Krankheitswert erreicht, eindeutig sind bei ihm in der Haftzeit Entzugssymptome zu beobachten gewesen. Während der Geiselnahme hat Degowski erhebliche Mengen Vesparax zu sich genommen. Jedoch läßt sich aus dem Brallobarbitalgelhalt von 3,1 mg pro Liter Blut und Sekobarbitalgelhalt von 0,67 mg pro Liter Blut auch bei diesem Angeklagten nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Käferstein nicht auf eine mangelnde Steuerungsfähigkeit zu bestimmten Zeiten während der Tat schließen. Die Gewöhnung an Vesparax hat bei ihm die normale Wirkung auf sein Verhalten verändert, zugleich hat der Alkoholgenuß das Abbauverhalten des Barbiturats beeinflusst. Im einzelnen wird insoweit auf die Darlegungen im Zusammenhang mit der Prüfung der Schuldfähigkeit Rösners verwiesen. Aus den festgestellten Werten allein läßt sich danach kein Schluß auf die Steuerungsfähigkeit des Angeklagten ziehen, es kommt ausschließlich auf sein Erscheinungsbild und sein Verhalten an.

Auch bei diesem Angeklagten wird während der Tat zunehmend Schlafmangel bedeutsam. Jedoch war er nie zeitlich desorientiert, seine Wahrnehmungsfähigkeit nie beeinträchtigt.

Darüberhinaus haben noch seine Beziehungen zu Rösner und Löblich die Entwicklung beeinflusst: Er hatte sich in Frau Löblich verliebt und wollte ihr imponieren. Dies wird deutlich in den Worten: "Das habe ich für Dich getan", mit der er nach der Rückkehr Löblichs in den Bus die Ermordung Emanueles erklärte. Gleichzeitig rang er um Anerkennung bei Rösner, der für ihn von Schulzeiten an Vorbild war. Er fühlte sich Rösner gegenüber, der die Aktionen in seinen Augen so klar leitete, minderwertig und wollte sich ihm gegenüber beweisen. Das kommt in seinem Ultimatum zum Ausdruck, in dem Angriff gegen Meyer und in der Rösner gestellten Frage, warum der die kleine Tatjana nicht erschossen habe, er, Degowski, könne auch Kinder erschießen.

Seine Persönlichkeitsstörung, seine Minderbegabung die Einnahme von Vesparax und Alkohol und der Schlafmangel haben ihn aus dem Gleichgewicht geraten lassen. In Übereinstimmung mit der Auffassung der Sachverständigen Dr. Teuber, Binder und Prof. Dr. Gärtner kann das Schwurgericht nicht ausschließen, daß Degowski vorübergehend erheblich in seinem Bewußtsein im Sinne des § 21 StGB gestört war, als er Emanuele erschoss. Auch in dem Umschwenken der Waffe von Silke Bischoff auf Emanuele De Giorgi ist nicht unbedingt ein Zeichen von klarem Verstand zu erkennen: Die aufkommende Angst und der dadurch ausgelöste Affektstau mußten sich lösen, und zwar möglichst im Sinne des angedrohten Ultimatus. Degowski mag gerade noch fähig gewesen sein, die Waffe weg von der ihm aufgrund ihres hübschen Äußeren zunehmend sympathisch werdenden Silke Bischoff auf Emanuele zu richten, der ihm möglicherweise zuvor schon "störend" aufgefallen war, dann aber ist nicht auszuschließen, daß sich seine aufgestauten Affekte im Schuß auf Emanuele einen Weg bahnten, den er nur sehr schwer steuern konnte.

Ähnliches gilt in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Prof. Dr. Gärtner auch für den Zeitpunkt der Schüsse auf den Zeugen M. beim Zugriff auf der Autobahn.

Degowski war bei den Interviews in Köln in seinen körperlichen Reaktionen leicht verlangsamt. Die Stimme klang leicht verwaschen mit einer Tendenz zum Lallen. Der Gedankenfluß war schleppend, auch seine sprachlichen Reaktionen waren verlangsamt. Er konnte sich aber noch verständigen und die Dinge richtig wahrnehmen. Die Sachverständigen Dr. Teuber und Binder meinen, daß sich dies bis zur Zugriffssituation wesentlich gebessert habe. Die Zeugin Voitle und auch die Angeklagten selbst hätten von einer gelockerten Stimmung auf der Fahrt gesprochen, als sie von der Tankstelle Siegburg losgefahren seien. Die bei Degowski grundsätzlich bestehende Bereitschaft zum Schießen sei durch den Rammvorgang ausgelöst worden, also lediglich durch äußere Reize. Von einer wenn auch nur vorübergehenden tiefgreifenden Bewußtseinsstörung könne hier nicht gesprochen werden.

Demgegenüber gewichtet der Sachverständige Prof. Dr. Gärtner eine Beeinträchtigung seiner Steuerungsfähigkeit auch in der Schlußphase anders. Die gelockerte Stimmung auf der Weiterfahrt nach der Raststätte Siegburg möge zwar einen oberflächlich entlastenden Effekt für Degowski gehabt haben, habe aber möglicherweise lediglich das in Köln während der Interviews zu beobachtende, durch zunehmenden Schlafmangel und weitere Intoxikation beeinträchtigte Gesamtbild überlagert. Sobald wieder eine Gefahrensituation entstand, habe Degowski nur in der durch die Intoxikation und den Schlafentzug im Zusammenhang mit seiner Persönlichkeitsstörung eingeschränkten Weise reagieren können. Er habe versucht, sich durch die Abgabe von Schüssen zu entlasten, die gegen die "Gefahrenquelle", den SEK-Beamten Mörsch, gezielt waren. In welcher hochgradig angespannten psychischen Situation sich Degowski befunden habe, zeige die Tatsache, daß Degowski nach dem Verschießen aller Patronen aus der Trommel seines Revolvers in einen "Stupor" fiel, also in geistig-körperliche Erstarrung bei Aufhebung aller Willensleistungen. Alle seine Kräfte, zuvor schon äußerst angespannt, waren erschöpft. Unter diesen Umständen könne auch bei der Schußabgabe eine erheblich verminderte Steuerungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden. Das Schwur-

gericht ist diesen überzeugenden Ausführungen gefolgt.

b) Keine Schuldunfähigkeit/innere Tatseite
(Hilfsbeweisantrag vom 21.3.1991)

Anhaltspunkte für eine gänzliche Steuerungsunfähigkeit im Sinne des § 20 StGB liegen nicht vor. Die Sachverständigen Binder, Dr. Teuber und Prof. Dr. Gärtner haben dies übereinstimmend ausgeführt. Es ist kein Hinweis auf besonders grobe Beeinträchtigungen Degowskis erkennbar geworden, die an die Möglichkeit denken lassen, er sei gar nicht mehr steuerungs-fähig gewesen. Das Gegenteil ist eher richtig. Dafür sei als charakteristisches Beispiel nur an die große Vorsicht Degowskis erinnert, als Marion Löblich in den Bus zurückkehrte: Trotz aller Anspannung und Angst dachte er daran, daß Polizeibeamte zugleich mit ihr in den Bus kommen konnten, also an ein "Trojanisches Pferd" der Sicherungskräfte. Sorgsam prüfte er daher, ob Marion Löblich allein gekommen war.

Entgegen den Behauptungen in seinem Hilfsbeweisantrag ist der Angeklagte sowohl bei der Erschießung Emanuele De Giorgis als auch bei den Schüssen auf den Polizeibeamten Mörsch beim Zugriff auf der Autobahn mit den obigen Einschränkungen in der Lage gewesen, etwaige niedrige Beweggründe für sein Handeln zu erkennen und zu steuern.

Das Schwurgericht hat festgestellt, daß der Angeklagte sich trotz seiner psychischen Anspannung und Verfassung darüber im klaren war, auf Emanuele zu schießen, um die Mitangeklagte Löblich freizupressen, und auf den Polizeibeamten M██████ zu schießen, um den Erfolg seines Verbrechens zu sichern und sich der Festnahme zu entziehen. Die Sachverständigen Dr. Teuber, Prof. Dr. Gärtner, Zens und Schmidt haben umfassend die besondere Struktur der Persönlichkeit des Angeklagten und die von der jeweiligen Situation geprägten äußeren und inneren Faktoren dargestellt. Die ursprünglich nur zur Aufklärung der

generellen Schuldfähigkeit dieses Angeklagten bestellten beiden Psychiater und drei Psychologen haben sich auch zur Frage der inneren Tatseite des Angeklagten Degowski, also zu seiner Kenntnis der subjektiven Mordmerkmale, geäußert und der Kammer Einblicke in die seelisch-geistige Befindlichkeit des Angeklagten vermittelt.

Zwischen Rösner und Degowski war anfänglich nicht ausgemacht worden, daß die Geiselnahme unter Umständen zum Tod einer Geisel führen sollte. Die Übereinkunft, den Geiseln solle nichts passieren, galt für die überschaubare Entwicklung des Verbrechens. Sie ist in seinem Verlauf immer brüchiger geworden. Schon am Nachmittag des ersten Tages, als die beiden Angeklagten den Eindruck gewannen, die Polizei wolle sie nur hinhalten, hatte Degowski laut überlegt, eine Geisel anzuschließen, um den Polizeikräften Entschlossenheit zu demonstrieren. Deutlicher wurde die Gewaltbereitschaft, nachdem sie in der ersten Nacht die Gelegenheit versäumt hatten, ihre Geiseln freizulassen und sich zu verstecken oder zu entkommen. Mit der Kaperung des Linienbusses und seiner Fahrgäste in Bremen gaben sie ihrem Verbrechen und der Gewaltbereitschaft gegenüber ihren Geiseln eine neue Dimension. Von nun an ließen sie es nicht mehr bei Drohungen, vielmehr setzten sie ihre Geiseln auch bewußt der Gefahr aus, bei einem Zugriffsversuch der Polizei getötet zu werden, indem sie ihre Opfer veranlaßten, sich bei Fahrmanövern des Busses an die Seitenfenster zu stellen, um einen "lebenden Schutzschild" aufzubauen. Sie belasteten nun die Geiseln - mehr noch als bei der Abfahrt aus Gladbeck - mit den Risiken ihres Verbrechens und waren bereit, sie bei einem Zugriffsversuch zu opfern, wobei ihrer Auffassung nach die Polizei allein daran die Schuld tragen werde. Auch wenn sie selbst zu dieser Zeit noch nicht entschlossen waren, notfalls auf ihre Geiseln zu schießen, hatten sie doch den Respekt vor deren Leben nahezu verloren. Wie wenig gerade auch dem Angeklagten Degowski das Leben einer Geisel wert war, zeigt sein Verhalten gegenüber Silke Bischoff: Obwohl er dieses Mädchen mochte, bedrohte er sie ständig mit dem Revol-

ver an ihrem Hals oder Kopf, den Hahn der Waffe gespannt, nur manchmal durch auf- oder zwischengelegten Daumen gesichert. In dieser Haltung führte er seine Geisel noch die Bustreppe hoch - so bei der Tankrast in Bremen-Brinkum -, ein Vorgehen, das sich für jedermann, der wie Degowski den sehr geringen Abzugswiderstand des Revolvers bei vorgespanttem Hahn kennt, auch bei dem Betrachten der Videoaufzeichnung als in höchstem Grade leichtfertig darstellt. Dieser Mangel an Achtung vor menschlichem Leben erreichte vor dem Tode Emanueles einen letzten Höhepunkt, als Degowski dem Journalisten Blumental von Radio Bremen ein Fernsehinterview gab, dabei ständig Silke Bischoff mit dem Revolver an Hals oder Kopf bedrohend. Ganz offen erklärte er auf die Frage Blumentals, er sei fähig, einen Menschen zu töten, und kommentierte Silke Bischoffs Meinung, es sei wohl nicht so schlimm, mit den Worten: "zu jung". Hier wurde deutlich, daß Degowski wußte: Die Gefährdung der Geiseln hatte eine neue Stufe erreicht. Jetzt war auch nicht mehr ausgeschlossen, daß die Angeklagten auf ihre Geiseln schießen würden, wenn aus ihrer Sicht nichts anderes mehr half, um die Polizei vor einem Zugriff abzuhalten und den Erfolg ihres Verbrechens zu sichern. Die innere Bereitschaft für Geiselmord war entstanden. Weiterer Druck seitens der Verfolgungskräfte konnte nun entsprechendes Handeln auslösen, selbst wenn Degowski immer noch glauben mochte, es werde nicht zur Tötung eines Menschen kommen. Aber er hatte vor laufender Kamera bekundet, zum Töten eines Menschen bereit zu sein; wollte er von der Polizei, aber auch von Rösner seiner Meinung nach ernst genommen werden, so mußte er gegebenenfalls seine bekundete Entschlossenheit durch die Tat beweisen, notfalls auch durch das Schießen auf eine Geisel. Gerade diese Entschlossenheit sollte die Polizei beeindrucken, ebenso auch der Zugzwang, in den er sich begab.

Obwohl sich durch die Festnahme Marion Löhlichs der Druck auf die beiden Angeklagten erheblich verstärkte, sahen beide die Möglichkeit zu einem überwältigendem Gegendruck durch Stellung eines Ultimatums. Es ist kennzeichnend für das immer noch

beträchtliche Maß an rationalem Denkvermögen und abwägendem Überlegen, daß weder Rösner noch Degowski sich sogleich zu einem spontanen Geiselmord hinreißen ließen. Sie ließen sogar dem Ultimatum noch Drohverhalten vorangehen und stellten es erst, als sie den Eindruck gewannen, abermals versuche die Polizei, sie durch Ausreden hinzuhalten, möglicherweise um Zeit für die Vorbereitung eines Sturmangriffs zu gewinnen. Degowski war es, der sich für "dumm verkauft" hielt und das Ultimatum zeitlich befristete, wohl wissend, sich erneut in Zugzwang zu bringen. Denn ihm war klar, daß er nach Ablauf des Ultimatus nur seine Verlängerung erwägen - aber das hätte der Polizei Schwäche verraten - oder handeln konnte, nämlich Gewalt gegen eine Geisel üben. Letzteres bedeutete, das war ihm nach den Drohungen "dann passiert hier was" und "dann knallt es hier" klar, nur eine erhebliche Verletzung einer Geisel oder gar ihr Tod. Diesem Druck hatte Degowski bewußt zugleich sich selbst und die Polizei ausgesetzt. Er hat seine Bereitschaft zur Gewalt schrittweise fortentwickelt, er war sich über die möglichen Konsequenzen eines jeden Entwicklungsschrittes im klaren, mag ihm auch die letzte Konsequenz, der Geiselmord, unerwünscht geblieben sein. Daß dieser Prozeß von einer auf Verstümmelung der Gewissensbildung beruhenden verqueren Moral herrührte, die nach dem Mord in der Meinung ihren Ausdruck fand, daß am Tod Emanueles allein die Polizei schuld sei, weil sie es so weit habe kommen lassen, mag zur Folge haben, daß er selbst seine Beweggründe nicht als niedrig einstuft. An ihrer Wirksamkeit und Kenntnis ändert dies aber nichts.

Auch soweit die Sachverständigen Zens und Schmidt die Schußabgabe als "Flucht in das Agieren" bezeichnen, ändert das nichts daran, daß Degowski wußte, was er mit seinem Schuß auf Emanuele bezwecken wollte. Dabei mag psychoanalytisch das Agieren selbst eine unbewußte Abwehrhandlung von unbewältigten, schmerzhaften und gekränkten Gefühlszuständen darstellen, die als so gewaltig phantasiert werden, daß das Ich sich existenziell bedroht fühlt. Auch wenn die tieferen, dem Agieren zugrundeliegenden Ursachen nach psychoanalytischer

Definition unbewußt sein mögen, fanden sie doch Ausdruck in dem von Degowski zumindest eingeschränkt steuerbaren Verhalten. Die Sachverständigen Zens und Schmidt haben auch keineswegs angedeutet, daß bei Degowski aufgrund der unbewußten Komponenten eine Festlegung auf dieses konkrete Verhalten, nämlich den Geiselmord, ausschließlich vorbestimmt war. Dabei hat die Kammer schon in Übereinstimmung mit den Sachverständigen berücksichtigt, daß aufgrund der Persönlichkeitsstruktur und der hinzukommenden konstellativen Faktoren eine verminderte Steuerungsfähigkeit nicht ausgeschlossen ist und damit eine Reduzierung der durch mögliche unbewußte Faktoren vorgegebenen Wahlmöglichkeiten vorliegt, jedoch keineswegs eine Reduzierung auf Null.

Schließlich belegen auch die Versuche Degowskis, den Mord an Emanuele gegenüber den Mitangeklagten Rösner und Löblich zu erklären und hierfür Beifall zu finden, seine späteren Erklärungen gegenüber dem Busfahrer Mikolayczak und seine Äußerungen gegenüber dem Journalisten Dorner eindrucksvoll, daß der Schuß auf Emanuele der Freipressung der festgenommenen Marion Löblich galt und er dies auch so sah. Besonders Degowskis Versuch, den Beifall Rösners und Löblichs für die Ermordung Emanueles zu finden, wobei er dessen Wert als Mensch mit der Bezeichnung "Kanake" herabzusetzen versuchte, der indirekt ausgesprochene Vorwurf an Rösner, er sei nicht hart genug, er, Degowski, hätte "das Flag" (Tatjana De Giorgi) erschossen, und die Erklärung gegenüber M [REDACTED], er habe das Kommando übernommen, beleuchten seine Einstellung.

Bei den Schüssen auf den Polizeibeamten M [REDACTED] war sich Degowski ebenfalls bewußt, auf einen Beamten zu schießen, der die Geiseln befreien und ihn festnehmen wollte. Ihm war auch klar, daß der Beginn des Zugriffs für ihn noch keine unmittelbare Lebensgefahr bedeutete.

Das Schwurgericht verkennt nicht, daß die Entwicklung des Verbrechens von der Furcht der Angeklagten vor einem gewaltsamen Zugriffsversuch der Polizeikräfte geprägt war, insbesondere in der Zeit nach ihrer Ankunft in Bremen. Diese Furcht hatten sie in einem ersten Höhepunkt an der Raststätte "Grundbergsee" erlebt, und sie hatte sie auch veranlaßt, den Schutz aufzugeben, den die Menschenmenge in der Kölner Innenstadt ihnen geboten hatte, weil sie nun befürchteten, Polizeikräfte würden in die Menschenmassen einsickern. In dem gesamten Verlauf des Verbrechens hatte auch die Gewaltbereitschaft gegenüber Polizeibeamten zugenommen. Hatten sie sich bis zu den Vorfällen nach der Abfahrt aus Bremen-Huckelriede darauf beschränkt, bewaffnet Widerstand zu leisten und dabei auch geschossen, so hatte Rösner später auf vermeintlich in dem Mazda-Pkw befindliche Polizeibeamte mit Tötungsabsicht geschossen. Sie hatten die Polizei als "Schweine" bezeichnet und ihnen damit gleichsam das Recht abgesprochen, wie Menschen behandelt zu werden. Den Tod Emanueles hatten sie der Polizei angelastet, ein Grund mehr, Beamte nicht zu schonen. Rösner hat diese Gedanken bei den Interviews in der Kölner Innenstadt klar zum Ausdruck gebracht. Degowski hatte nicht widersprochen, sich vielmehr diese moralische Beurteilung zu eigen gemacht. Das machte es ihm auch leicht, die Ankündigung Rösners zur eigenen Sache zu machen, sie würden sofort schießen, wage die Polizei den Zugriff. Es war selbstverständlich für Degowski, daß damit nur der Zweck verfolgt werden konnte, das Verbrechen zu einem für sie erfolgreichen Abschluß zu bringen.

Beim Zugriff wurde diese moralische Einstellung, die den Boden der Gewalt bereitet hatte, nicht durch eine unvermittelte Feuereröffnung der Polizeikräfte in den Hintergrund gedrängt, indem Degowski etwa nun in Todesangst zu schießen anfing. Er war es vielmehr, der den Rammstoß des Polizeiwagens mit der Eröffnung des Feuers beantwortete. Grund hierfür war neben den Faktoren, die zur Nichtausschließbarkeit einer verminderten Schuldfähigkeit geführt haben, der Wille, nicht zu verlieren,

etwas, was er und Rösner sich und anderen immer wieder versichert hatten: Sie wollten auf keinen Fall aufgeben, sich nicht festnehmen lassen, egal, wieviel Blut vergossen würde, und sich im Besitz der Beute halten.

Somit steht zur Überzeugung des Schwurgerichts das Gegenteil der mit dem Hilfsbeweisantrag behaupteten Tatsachen bereits fest. Die Sachkunde der Gutachter kann nicht angezweifelt werden. Die Sachverständigen sind von richtigen Anknüpfungstatsachen ausgegangen, die Kammer hat ihnen die verschiedenen möglichen Ergebnisse einer Beweismwürdigung unterbreitet. Widersprüche, die namentlich im Gutachten des Sachverständigen Binder anfänglich im Rahmen der Bewertung der Testverfahren entstanden waren, sind ausgeräumt; sie betrafen im wesentlichen die Angeklagte Löblich und waren für die Feststellung der inneren Befindlichkeit des Angeklagten Degowski in dem hier erörterten Zusammenhang ohne Bedeutung. Es gibt schließlich keine Anhaltspunkte dafür, daß ein anderer Gutachter oder gerade der vom Angeklagten Degowski vorgeschlagene Sachverständige über Forschungsmittel verfügt, die denen der angehörten Sachverständigen überlegen wären.

Auf die Prüfung der subjektiven Schuldfähigkeit Degowskis hinsichtlich der Mordmerkmale "Habgier" (Ziffer 2 des Hilfsbeweisantrages) und "Begehung weiterer Straftaten" (Ziffer 3 des Hilfsbeweisantrages) kam es schon deshalb nicht an, weil die Kammer diese Mordmerkmale bei der Begründung des § 211 StGB nicht als tragend festgestellt hat.

Der Hilfsbeweisantrag des Angeklagten mußte deshalb zurückgewiesen werden.

c) Folgerungen

Das Schwurgericht sieht auch bei dem Angeklagten Degowski keinen Anlaß, von der Schuld minderungsmöglichkeit des § 21 StGB mit der Folge des sich dann aus § 49 StGB ergebenden Strafrahmens Gebrauch zu machen. Wie bei Rösner wäre es aus

beiden dort genannten Gründen nicht gerecht, Strafmilderung nach §§ 21, 49 StGB zu gewähren.

Schon weil der Angeklagte Degowski Alkohol und Vesparax instrumental eingesetzt und sich so den "Bankraub" erleichtert hat, der in die Geiselnahme und letztlich in den Tod zweier Geiseln mündete, kommt eine Schuld minderung nicht in Betracht. Zwar haben die Einnahme von Alkohol und Vesparax nicht allein zur nicht ausschließbaren Einschränkung der Steuerungsfähigkeit geführt, jedoch wäre es nach den übereinstimmenden Aussagen der Sachverständigen Binder, Dr. Teuber und Prof. Dr. Gärtner ohne Alkohol und Vesparax bei Vorliegen nur der Persönlichkeitsstörung, der Minderbegabung und des Schlafmangels nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit gekommen. Insofern ist die Einnahme von Vesparax und Alkohol ursächlich für die Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit. Ebenso wie Rösner muß Degowski sich vorwerfen lassen, sich auf Raub und Geiselnahme unter der Einwirkung von Vesparax eingelassen zu haben, um mit Vesparax Angst zu bekämpfen ohne Rücksicht darauf, daß dieses Mittel ihm seinen Verstand und damit die Fähigkeit eintrübte, sich vernünftig zu verhalten. Bei Degowski kommt noch hinzu, daß er viel zu viel Vesparax zu sich genommen hatte, obwohl Rösner ihn dringend davor gewarnt hatte. Dies, obwohl er wußte, welche Wirkung das Barbiturat auf ihn hatte, und daß seine Wertungsfähigkeit darunter leiden würde, auch seine Moral. In vorwerfbarer Weise versetzte er sich also in den Zustand, der ihn schließlich zum Mörder werden ließ. Dies allein ist schon Grund genug, ihm die Strafmilderung nach §§ 21, 49 StGB zu versagen.

Darüberhinaus liegen weitere Umstände vor, die so schwerwiegend sind, daß auch sie allein die Schuld minderung ausgleichen: Die Ermordung Emanueles geschah auf dem verbrecherischen Hintergrund der Geiselnahme, den die Angeklagten selbst herbeigeführt und verschuldet haben. Degowski wußte, daß er bei seiner Persönlichkeitsstruktur einer Geiselnahme mit ihren rasch wechselnden Situationen und den notwen-

digen Reaktionen darauf allein nicht gewachsen war. Er wollte sich insoweit von Rösner leiten lassen, durchbrach diesen Vorsatz aber immer wieder. Bei der Ermordung Emanueles kommt hinzu, daß er trotz mehrfacher Ankündigungen der Polizei, die die Zeugen Meyer und M. [REDACTED] überbrachten, Marion Löblich werde alsbald freigelassen, ein viel zu kurzes Ultimatum setzte bzw. es nicht verlängerte, obwohl er davon auszugehen hatte, Marion Löblich sei von der Raststätte "Grundbergsee" weggebracht worden, und obwohl seine Glaubwürdigkeit unter einer Verlängerung des Ultimatums nicht gelitten hätte. Der Angeklagte selbst hat durch die Fristsetzung im Ultimatum die ausschlaggebende Ursache für den alsbald folgenden Mord an Emanuele gesetzt.

Das Schwurgericht hält in diesem Zusammenhang auch nicht deshalb eine Schuld minderung für angebracht, weil die Polizeikräfte in Bremen entgegen ihrem Einsatzkonzept einen Täter, nämlich Löblich, einzeln ergriffen und nicht alsbald wieder freigelassen haben. Selbst wenn davon auszugehen ist, daß Degowski nicht geschossen hätte, wäre die Angeklagte Löblich rechtzeitig zurückgekehrt, mindert dies den Schuldvorwurf nicht. Das Verhalten der Polizei hat für den Tod Emanueles keine direkte ursächliche Bedeutung gewonnen, sondern ist nur über eine dadurch verursachte Entscheidung des Angeklagten Degowski, ein Ultimatum zu setzen, wirksam geworden. Dies ist jedoch allein deshalb nicht in einem mildereren Licht zu sehen. Die Festnahme Löblich's war gem. § 127 StPO rechtmäßig. Geiselnahme und Menschenraub entwickeln sich erfahrungsgemäß nicht nach festen Regeln. Dabei kann es geschehen, daß auf Seiten der Verfolgungskräfte Pannen geschehen. Dafür haftet derjenige, der Geiseln nimmt, ohne sich auf eine Mitschuld der Verfolgungskräfte berufen zu können.

Wie beim Mord an Emanuele De Giorgi gleichen auch bei den Schüssen auf den Polizeibeamten M [REDACTED] sowie beim Tod Silke Bischoffs weitere erschwerende Umstände zusätzlich die Strafmilderung aus. Die Angeklagten hatten durch den Tod Emanueles, die anhaltende Geiselnahme und durch den unnachgiebigen Eindruck, den sie bewußt durch die Interviews in der Kölner Fußgängerzone erweckten, den Grund dafür gelegt, daß die Polizeiführung sich für einen Zugriff entschloß. Degowski eröffnete auf M [REDACTED] das Feuer, ohne sich in Lebensgefahr zu befinden. Bis dahin hatte die Polizei nämlich nur den BMW gerammt und die Angeklagten zur Kapitulation aufgefordert. Durch das dann von Degowski provozierte Feuergefecht erst wurden die Geiseln im höchsten Maße sowohl durch Polizeigeschosse als auch durch eine unkontrollierte Einwirkung seitens der Angeklagten gefährdet. Die große Schuld Degowskis, diese Entwicklung nicht nur zuzulassen, sondern sie zunächst mitzutragen und am Ende zu bestimmen, wiegt deutlich die seine Schuld mindernden Umstände wieder auf. Daneben bleibt noch die anfängliche große Schuld Degowskis, sich unter der Einwirkung von Vesparax auf Bankraub und Geiselnahme eingelassen zu haben.

3) Löblich

a) Verminderte Schuldfähigkeit

Auch die Angeklagte Löblich war in ihrer Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB erheblich beeinträchtigt. Darin ist dem Sachverständigen Dr. Schürmann zu folgen. Allerdings wollen die Sachverständigen Binder und Dr. Teuber ihr dies nur für den Zeitpunkt des Zustiegs und einige Zeit danach zugestehen. Deren abweichende Bewertung beruht auf einer anderen Gewichtung der Persönlichkeit der Angeklagten Löblich.

Alle Sachverständigen schließen eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit zum Zeitpunkt ihres Zustieges und für einige Zeit danach wegen ihres Konsums von Vesparax und Alkohol nicht aus. Unwiderlegt gibt die Angeklagte an, sie habe am 16.08.1988 von 15:00 Uhr bis 19.00 Uhr zwei Flaschen Bier, später während des Aufenthaltes bei der Schwester Rösners noch weitere fünf bis sieben Flaschen Bier, möglicherweise insgesamt sogar eine "halbe Kiste" Bier (zehn Flaschen), getrunken. Der Sachverständige Dr. Schürmann hat hierzu überzeugend ausgeführt: Läßt man den Bierkonsum bis 19.00 Uhr außer Acht und unterstellt man weiter, daß die Angeklagte von 19.00 Uhr bis 24.00 Uhr oder 1.00 Uhr (der Zustieg zu Rösner und Degowski ist zeitlich nicht genau feststellbar) noch acht Flaschen Bier getrunken hat, so ergibt sich eine theoretische maximale Blutalkoholkonzentration, die zwischen 2,0 und 2,9 Promille gelegen hat. Bei einem Bierkonsum von acht Flaschen a 0,5 l ergibt sich eine Alkoholaufnahme (unterstellt, das Bier habe einen Alkoholvolumenanteil von 5 % gehabt) von 200 ml Alkohol; unter Berücksichtigung des spezifischen Gewichts von Alkohol entspricht dies wiederum einer Alkoholmenge von 160 g. Gelegentlich der Untersuchung hat Frau Löblich 60 kg gewogen; unterstellt man zu ihren Gunsten, daß dies auch ihr Gewicht in der fraglichen Zeit gewesen sei, so wäre ein reduziertes Körpergewicht ($\text{Körpergewicht} \times 0,7$) von 42 kg in Rechnung zu stellen, was eine maximale Blutalkoholkonzentration von 3,8 Promille ergeben würde. Hier ist allerdings noch ein Resorptionsdefizit in Rechnung zu stellen, das gerade beim Bierkonsum zwischen 10 % und 30 % oder mehr schwanken kann. Unterstellt man ein Resorptionsdefizit von lediglich 10 %, ergibt sich eine maximale theoretische Blutalkoholkonzentration von 3,4 Promille. Ab Trinkbeginn bis Mitternacht wären dann stündlich 0,1 Promille Abbau in Rechnung zu stellen, so daß für den Fall eines Einstiegs um 24.00 Uhr in das Fluchtfahrzeug eine Blutalkoholkonzentration von 2,9 Promille, für den Fall des Einstiegs um 1.00 Uhr eine Blutalkoholkonzentration von 2,8 Promille anzunehmen ist. Bei dieser Blutalkoholkonzentration kann nicht ausgeschlossen werden, daß

die Angeklagte in ihrer Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne des § 21 StGB beeinträchtigt gewesen ist.

Ein Vollrausch zu diesem Zeitpunkt scheidet indessen aus, weil die Angeklagte sich ohne Lücken an alle Einzelheiten des Abends bei der Schwester des Angeklagten Rösners, des anschließenden Zustiegs und der Flucht erinnern kann, sich situationsgerecht verhalten, sogar den Wagen gefahren hat und die Zeugen A [REDACTED] und B [REDACTED] überhaupt nichts von ihrer Alkoholisierung bemerkt haben.

Diese relativ hohe Blutalkoholkonzentration nahm im Laufe der Geiselnahme soweit ab, daß bei der Blutabnahme nach dem Zugriff ca. 40 Stunden später keine Blutalkoholkonzentration bei ihr mehr festgestellt werden konnte.

Zu dieser abnehmenden Alkoholisierung kommt eine im Umfang nicht näher festlegbare und bestimmbare Einnahme von Vesparax. Die Angeklagte trieb Medikamentenmißbrauch, ohne jedoch körperlich abhängig gewesen zu sein. Die Dynamik ihres Medikamenten- und Alkoholkonsums war abhängig von ihrer jeweiligen psychischen Verfassung. Sie gebrauchte Schlaftabletten und Alkohol instrumentell, um Konflikte, Belastungen, Streß und Schlafstörungen zu lösen und zu ertragen. In diesem Sinne lag bei ihr eine psychische Abhängigkeit vor. Auch die Einnahme von Vesparax während des Tatzeitraumes in unbekanntem Umfange mit einem festgestellten Brallobarbitolgehalt von 1,3 mg/l und Sekobarbitolgehalt von 0,42 mg/l kurz nach ihrer Festnahme ist für sich allein genommen nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Prof. Dr. Käferstein nicht hinreichend, eine erhebliche Einschränkung der Steuerungsfähigkeit festzustellen, es kommt vielmehr jeweils auf das individuelle Verhalten an.

Ausfälle aufgrund eines Schlafmangels kommen bei der Angeklagten nicht in Betracht. Sie ist frühestens um 24.00 Uhr des 16.08.1988 zugestiegen, hat an diesem Tag bis in die Frühe geschlafen und schlief auch am 17.08.1988 auf der Busfahrt von der Raststätte "Grundbergsee" in die Niederlande.

Allerdings ist auch bei dieser Angeklagten ein psychisch beeinträchtigtes Persönlichkeitsbild zu berücksichtigen. Sie ist seelisch leicht gestört, intellektuell knapp durchschnittlich begabt und möglicherweise diskret hirnorganisch beeinträchtigt. Das spiegelt sich in ihrem Werdegang wider: Die Angeklagte wuchs in einer Notunterkunft auf. Ihre Mutter bezeichnet sie als unberechenbar, intrigant und faul, ihren Vater als guten Menschen, der sich aber der Sorgen der Familie nicht annahm. Die Mutter war dem Haushalt mit ihr und sieben weiteren Geschwistern nicht gewachsen. Es gab untereinander kein Zusammengehörigkeitsgefühl und keine Gemeinsamkeiten. Sie hatte als Kind niemals Geld für Spielsachen oder angemessene Kleidung. Es fehlte der Angeklagten an Kraft und Stetigkeit, sich selbständig zu entfalten. Frühzeitig floh sie in eine Ehe. Sie behauptete sich über Jahre durch Fügsamkeit, Fleiß und Bescheidenheit, ließ sich jedoch leicht biegen und formen und stieg auf diese Weise in den Bereich einer unauffälligen bürgerlichen Existenz. Sie verkraftete Niederlagen und Enttäuschungen, gab nicht auf. Sie meinte, alles tun zu müssen, um sich Liebe und Zuwendung zu sichern. Diese in ihrer Kindheit nicht erfüllten Urbedürfnisse versuchte sie in ihren Partnerschaften durch Unterordnung, Hingabe und Fürsorge zu finden. Entsprechend schwach war ihre Rolle in den Partnerschaften. Die Männer mißachteten sie und nutzten sie aus. So verlor sie das, was sie eigentlich mit ihrer Unterordnung erreichen wollte, nämlich Liebe und Geborgenheit. Sie ist

wankelmütig in den Gefühlen, verstimmbar, belastungsschwach, sozial verunsichert und kaum moralisch gefestigt.

Die Angeklagte ist eher unterdurchschnittlich begabt (Binder/Dr. Teuber: IQ 88; Dr. Schürmann: IQ 83). Schwachsinn liegt bei diesen Werten nicht vor. Nach Auffassung des Sachverständigen Dr. Schürmann kann sie diskret hirnorganisch geschädigt sein. Das ist jedoch weder auf dem EEG noch auf dem Computertomogramm darstellbar, wie die Sachverständigen Dr. Giesen (EEG) und Professor Dr. Otto (CT) überzeugend dargelegt haben. Soweit der Sachverständige Binder bei den Testergebnissen in einigen Eckwerten zu von den Daten Dr. Schürmanns abweichenden Ergebnissen gelangt ist, ist die Kammer ihm deshalb nicht gefolgt, weil sich während der Hauptverhandlung die Durchführung und Auswertung seiner Tests, jedenfalls im Hinblick auf die Angeklagte Löblich, als zu ungenau herausgestellt haben. Nach Berichtigung der Tests während der Hauptverhandlung ergab sich im übrigen eine Annäherung an die Ergebnisse des Sachverständigen Dr. Schürmann. Indessen ist die vielleicht vorhandene Hirnschädigung nicht so ausgeprägt, daß allein deshalb schon eine erhebliche Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit in Betracht zu ziehen wäre.

Als wesentlicher Faktor kommt jedoch bei der Angeklagten eine schon pathologisch zu bezeichnende Abhängigkeit gegenüber dem Angeklagten Rösner hinzu. Sie verliebte sich in Rösner, fand erstmalig menschliche Anerkennung und Verständnis bei ihm und auch sexuelle Erfüllung. Sie akzeptierte auch Sexualpraktiken Rösners, die sie demütigten. Sie erkannte Gemeinsamkeiten des Schicksals und erlebte sich von ihm geschützt und behütet. Seine zeitweilige Hilflosigkeit und Infantilität weckten in ihr mütterliche Instinkte und das Gefühl, gebraucht zu werden. Sie nahm ihn bei sich auf, nahm in der Folgezeit für ihn Opfer und Gefahren auf sich und unterstrich damit ihre Hingabebereitschaft. Seine "Flucht" aus der Haft gab dieser Beziehung den Akzent des Besonderen und Außergewöhnlichen. Ihre Gefügigkeit

und ihr Verständnis von Liebe als einerseits Beherrschung und andererseits Unterwerfung führten dazu, daß Rösner sie nicht mehr als gleichwertig ansah. Er unterwarf sie, entschied für sie, bestimmte ihre Zeit, engte sie ein, bedrohte sie. Am Ende versetzte er sie in Angst und Unruhe. Er spiegelte ihr vor, sie würde bis zu fünf Jahre Haft dafür bekommen, daß sie ihn auf seiner "Flucht" bei sich versteckt habe. In einer Mischung aus Angst vor der Strafe und Abhängigkeit von Rösner stieg sie dann am Tag zu Rösner und Degowski in den Wagen, beeinträchtigt durch den Alkohol.

Es liegt allerdings keine Hörigkeit im engeren Sinne Rösner gegenüber vor. Ihre Autonomie und ihre eigene Identität verlor sie nicht. So versuchte sie, ihn aus ihrer Wohnung zu weisen, nachdem er ihr gegenüber tätlich geworden war. Ihr Lebenswille erlosch nicht, sie nahm eine Arbeit auf, löste sich somit auch zeitlich und räumlich von Rösner, entwickelte eigene Zukunftspläne und erwog zunehmend die Notwendigkeit einer Trennung von ihm, je gewalttätiger er wurde. Sie reagierte insgesamt nicht apathisch, erlag keinen Todeswünschen, blieb sozial integriert und wurde auch für Außenstehende "kein anderer Mensch".

Durch ihren Zustieg in das Auto der Angeklagten wollte sie insbesondere Rösner aus der Situation hinaushelfen, der sich in der Umgebung nicht auskannte, indem sie das Auto steuerte. Bald fühlte sie sich in die Ziele der Angeklagten eingebunden. So ging sie auch nach ihrer Festnahme an der Raststätte "Grundbergsee" zum Bus zurück, nicht nur, um -wie sie sagt- "Schlimmeres zu verhüten", sondern auch aus dem Zugehörigkeitsgefühl zu Rösner. Sie entwickelte zwar keine kriminelle Eigeninitiative, teilte jedoch die Einstellungen, Feindbilder und Vorurteile Rösners.

Die Angeklagte wirkt auf den Videoaufnahmen in Köln relativ gelockert. Ein sicherer Schluß auf ihren seelischen Zustand zu dieser Zeit und insbesondere auf ihren Zustand zum Zeitpunkt des Zugriffs kann jedoch nicht gezogen werden. Sicher ist aufgrund der Brallobarbitalewerte von 1,3 mg/l und Sekobarbitalewerte von 0,43 mg/l nur, daß sie weiterhin unter dem Einfluß von Vesparax gestanden hat.

Nach alledem hält das Schwurgericht in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen Dr. Schürmann auch für die Zeit eine wesentliche Einschränkung ihrer Steuerungsfähigkeit nicht für ausgeschlossen, als sich ihr Alkoholspiegel deutlich senkte.

Da die Kammer eine verminderte Schuldfähigkeit nicht ausgeschlossen hat, bedurfte ihr Hilfsbeweis Antrag vom 13.3.1991 keiner weiteren Erörterung.

b) keine Schuldunfähigkeit

Anhaltspunkte für eine Schuldunfähigkeit gem. § 20 StGB liegen nicht vor. Das steht nach ihrem Gesamtverhalten und ihrem Erscheinungsbild fest. Alle Sachverständigen haben hieran keinen Zweifel gelassen.

c) Folgerungen

Das Schwurgericht hält im Falle der Angeklagten Löblich auch die gem. §§ 21, 49 StGB fakultative Strafmilderung für angebracht. Sie hat vor ihrem Zustieg im Gegensatz zu den beiden anderen Angeklagten Alkohol und Vesparax nicht instrumentell in dem Sinne eingesetzt, daß sie für die Tat frisch und durchhaltefähig sein und bleiben wollte. Vielmehr hat sie die Mittel eher als Reaktion auf die sich bei ihr verdichtende Vermutung eingenommen, daß es Rösner und Degowski waren, die den Bankraub verübten. Als Rösner bei ihr anrief und sie wenig später zustieg, hatte sie bereits zuvor deshalb erhebliche

Mengen Alkohol und mehrere Vesparax-Tabletten eingenommen. Auch während der dann anhaltenden Geiselnahme, insbesondere nach dem Tod Emanueles, hat sie Vesparax nicht instrumental eingesetzt, um fit und wach bleiben zu können, sondern weil sie die seelischen Belastungen anders nicht ertragen konnte.

Dieser vorliegende Milderungstatbestand wird auch nicht durch besondere Schulderhöhungsgründe wieder aufgewogen. Zwar hat sie sich aktiv an der Erreichung der Gruppenziele beteiligt und sich insbesondere damit identifiziert, jedoch war ihr Tatbeitrag nicht von besonderem Gewicht. Wenn sie auch leichtfertig den Tod Silke Bischoffs mitverschuldet hat, hält sich doch das Ausmaß ihrer Leichtfertigkeit eher im unteren Bereich. Schulderhöhende Umstände, die die grundsätzlich nach § 21 gebotene Strafmindernng wieder aufwiegen könnten, liegen somit nicht vor, so daß von einem durch § 49 StGB gemilderten Strafraumen auszugehen ist.

VI. Die Strafe

1. Erpresserischer Menschenraub in Tateinheit mit Geiselnahme, jeweils mit Todesfolge, in Tateinheit mit schwerer räuberischer Erpressung, mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und mit einem vorsätzlichen gefährlichen Eingriff in den Straßenverkehr

Der Strafrahmen für erpresserischen Menschenraub mit Todesfolge gemäß § 239 a Abs. 2 und für Geiselnahme mit Todesfolge gemäß § 239 b Abs. 2 StGB beträgt wahlweise lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren, der Strafrahmen der §§ 255, 253, 250 Abs. 1 StGB beträgt 5 bis 15 Jahre, der Strafrahmen des § 315 b Abs. 1, 3 StGB beträgt 1 Jahr bis 10 Jahre und der Strafrahmen des § 113 Abs. 2 StGB beträgt 6 Monate bis 5 Jahre. Die Strafe ist gem. § 52 Abs. 2 StGB nach dem Gesetz zu bestimmen, das die schwerste Strafe androht.

Hinsichtlich des § 250 StGB kann angesichts der konkreten Tatumstände trotz des Vorliegens des § 21 StGB nicht von einem minderschweren Fall gem. § 250 Abs. 2 StGB ausgegangen werden. Im übrigen hat die Kammer bei Rösner und Degowski schon die fakultative Strafmilderung gem. §§ 21, 49 StGB abgelehnt.

a) Rösner

Die Tat ist in erster Linie geprägt durch den besonders leichtfertig verursachten Tod Emanuele De Giorgis und Silke Bischoffs. Weiter ist zu berücksichtigen die Angst der Geiseln B [REDACTED] und A [REDACTED] die über einen langen Zeitraum andauerte; darüberhinaus ist auf die große Anzahl der Geiseln in dem Bus, ihren langen Freiheitsentzug, ihren Mißbrauch als "lebender Schutzschild" abzustellen und zu bedenken, daß diese Geiseln die Tötung Emanuele De Giorgis erlebten und befürchten mußten, alsbald werde eine weitere Geisel getötet. Zudem ist der Tatsache Rechnung zu tragen, daß dieser Geiselnahme ein Menschenraub vorausging, der mit einer räuberischen Erpressung und mit bewaffnetem Widerstand verknüpft war. Die Beute in Höhe von 420.000,-- DM war erheblich, die Widerstandsleistung während der Zeit der Geiselnahme, in der Berührung zur Polizei bestand, war außerordentlich intensiv.

Rösner ist insbesondere vorzuwerfen, daß er den Angeklagten Degowski in den kritischen Situationen besonders leichtfertig nicht kontrollierte und es so förderte, daß aus dem eher gehemmten Menschen Degowski vorübergehend ein vollkommen rücksichtslos vorgehender Verbrecher wurde.

Darüberhinaus sind auch noch die erheblichen Vorstrafen Rösners zu berücksichtigen.

Dem ist entgegenzuhalten, daß einige Geiseln wegen Alters oder Erkrankung freigelassen wurden, daß Rösner die Tötung von Geiseln nie ernsthaft beabsichtigte, daß er den Tod der beiden jungen Menschen aufrichtig bedauert und im Hinblick auf seinen Tatbeitrag weitgehend geständig ist.

Bei Abwägung der wesentlichen Gesichtspunkte gegeneinander bleibt das Gewicht der zugunsten Rösners sprechenden Gründe zu gering, um zu einem Strafraum mit zeitiger Freiheitsstrafe zu gelangen. Dabei ist auch das Verhalten der Polizei berücksichtigt, das beim Zugriff auf der Bundesautobahn im Rahmen einer rechtmäßigen Ermessensentscheidung lag, das bei der Raststätte "Grundbergsee" jedoch von der verspäteten Freilassung Marion Löblichs geprägt war. Auch ist berücksichtigt, daß eine Strafmilderung im Rahmen des § 21 StGB nicht gewährt worden ist. Trotz dieser Umstände ist das Schwurgericht der Überzeugung, daß dem Unrechtsgehalt der Tat und dem Verschulden des Angeklagten nur die lebenslange Freiheitsstrafe gerecht werden kann.

b) Degowski

Auch für Degowski ist die Geiselnahme mit Todesfolge und der erpresserische Menschenraub mit Todesfolge geprägt durch die Provozierung eines Feuergefechts mit der Polizei und damit besonders leichtfertige Verursachung des Todes Silke Bischoffs. Neben den bereits im Zusammenhang mit Rösner aufgezeigten Argumenten kommt für Degowski noch hinzu, daß er bereits einen Menschen erschossen hatte und deshalb in besonderem Maße im Hinblick auf die Gefährlichkeit einer Geiselnahme mit Waffenanwendung gewarnt sein mußte. Auch in seinem Falle konnte die Strafe nur lebenslang sein.

c) Löblich

Für die Angeklagte Löblich geht das Schwurgericht angesichts des relativ gering ausgeprägten Teilnahmegehalts an den Einzelheiten der Geiselnahme nicht von dem lebenslangen Strafrahmen, sondern von dem zeitigen Strafrahmen der §§ 239 a Abs. 2 und 239 b Abs. 2 StGB zwischen 10 und 15 Jahren aus. Dieser Strafrahmen wird gemäß §§ 21, 49 StGB gemildert, so daß schließlich ein Strafrahmen zwischen zwei und elf Jahren und drei Monaten zur Verfügung steht; innerhalb dieses Rahmens ist die gerechte, angemessene Strafe zu finden.

Auch hier ist zunächst zu berücksichtigen, daß sowohl Menschenraub als auch Geiselnahme mit Todesfolge vorliegen, also nicht nur eines der beiden Delikte, und daß dieses Geschehen vor dem Hintergrund einer schweren räuberischen Erpressung und bewaffneten Widerstandes zu sehen ist. Diese Delikte haben über einen sehr langen Zeitraum angedauert. Neben den beiden getöteten jungen Menschen, wobei der Tod Emanueles der Angeklagten nicht im Sinne einer Leichtfertigkeit angelastet werden kann, ist eine Vielzahl von Opfern der Geiselnahme zu beklagen. Die Beute der räuberischen Erpressung war beträchtlich, der Widerstand, der von allen dreien ausging und für den die Angeklagte Löblich mithaftet, war energisch. Andererseits hat die Angeklagte sich erst nach Vollendung, wenn auch nicht vor Beendigung der schweren räuberischen Erpressung den beiden Männern angeschlossen. Sie hat von Anfang an ihren Einfluß zur Mäßigung auszuüben versucht, was sich auch darin ausdrückte, daß sie freiwillig an der Raststätte "Grundbergsee" zum Bus zurückkehrte, auch um "Schlimmeres" zu verhüten, wenn sie sich dann auch wieder nach ihrer Rückkehr mit Täterwillen Rösner und Degowski anschloß, daß sie auch nachträglich nicht den Tod Emanueles gebilligt hat, obwohl seitens Degowskis Druck auf sie ausgeübt worden ist.

Bei Abwägung dieser Umstände muß aber berücksichtigt bleiben, daß der skizzierte geringere Tatbeitrag bereits zur Wahl des geringeren Strafrahmens geführt hat. Nach alledem ist eine Freiheitsstrafe in Höhe von neun Jahren tat- und schuldangemessen. Dabei ist auch berücksichtigt worden, daß der Bruder der Angeklagten bei einem Verkehrsunfall tödlich und ihre Tochter schwer verletzt wurden, als sie auf dem Weg zu ihr in die Untersuchungshaftanstalt waren.

2) Mord an Emanuele De Giorgi

Der Strafrahmen für Mord beträgt gemäß § 211 StGB lebenslange Freiheitsstrafe, dahinter tritt der Strafrahmen für die tateinheitlich begangene Geiselnahme, für den Menschenraub und die schwere räuberische Erpressung zurück. Von der Möglichkeit, die Strafe gemäß §§ 21, 49 StGB zu mildern, hat das Schwurgericht aus den unter V B 2 c) dargelegten Gründen keinen Gebrauch gemacht. Andere außergewöhnliche Umstände, die zu einer Strafrahmenverschiebung führen könnten, sind nicht gegeben. Daher war gegen Degowski wegen des Mordes an Emanuele De Giorgi auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

3) Mordversuch Rösners an vermuteten Polizeibeamten im Pkw Mazda

Da es bei einem Versuch geblieben ist, bestand die Möglichkeit, die lebenslange Freiheitsstrafe gemäß §§ 23, 49 StGB zu mildern. Vorliegend ist eine Milderung auch geboten, weil durch die Schüsse nicht nur niemand verletzt, sondern auch niemand unmittelbar gefährdet worden ist. Der Strafrahmen

beträgt somit Freiheitsstrafe von drei bis zu 15 Jahren. Der Strafraum für die tateinheitlich begangene Geiselnahme, für den Menschenraub und die schwere räuberische Erpressung beträgt jeweils 5 bis 15 Jahre. Die Strafraumwahl ist gem. § 52 Abs. 2 StGB zu treffen.

Eine Freiheitsstrafe von 6 Jahren ist schuld- und tatangemessen. Dabei ist berücksichtigt, daß niemand verletzt oder gefährdet worden ist. Dem steht gegenüber, daß es nicht Rösners Verdienst war, daß sich niemand im Mazda befunden hat und deshalb verletzt oder getötet worden ist. Es ist auch zu berücksichtigen, daß Rösner nicht nur einmal, sondern mehrmals schoß, und daß er in Kauf nahm, nicht nur einen Beamten zu treffen, sondern alle, die er in dem Wagen vermutete.

4) Mordversuch Degowskis am SEK-Beamten M [REDACTED]

Vorliegend bestand die Möglichkeit, die für Mord gemäß § 211 StGB vorgesehene lebenslange Freiheitsstrafe nach §§ 23, 49 StGB zu mildern, weil es bei einem Versuch geblieben ist. Das Schwurgericht hält eine Milderung auch für geboten, weil der Beamte durch Schüsse zwar unmittelbar gefährdet, jedoch nicht verletzt worden ist. Der Strafraum beträgt somit drei Jahre bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe. Der Strafraum für die tateinheitlich dazu begangene Geiselnahme, den Menschenraub und die schwere räuberische Erpressung beträgt 5 bis 15 Jahre. Die Strafraumwahl ist gem. § 52 Abs. 2 StGB zu treffen.

Eine Freiheitsstrafe von 10 Jahren ist schuld- und tatangemessen. Dabei ist berücksichtigt worden, daß der Beamte durch die Schüsse erheblich gefährdet, jedoch nicht verletzt worden ist. Es war allerdings nicht der Verdienst Degowskis, daß die

Projektilen nicht die Wagentür durchschlagen haben und den Beamten verletzt oder gar töteten. Berücksichtigt werden mußte auch, daß er nicht nur einmal schoß, sondern ein zweites Mal.

5)

Schwerer Raub, schwere räuberische Erpressung, versuchte schwere räuberische Erpressung (Straftaten Rösners unter III. 11-14, 38, 43, 44 sowie der Fall D. im Rahmen der Geiselnahme)

Der Strafraum für schweren Raub, bzw. schwere räuberische Erpressung beträgt gemäß §§ 250 Abs. 1, 253, 255 StGB Freiheitsstrafe von fünf Jahren bis zu 15 Jahren. Der Strafraum für versuchte schwere räuberische Erpressung beträgt aufgrund der Strafmilderung gemäß §§ 23, 49 StGB, die das Schwurgericht in den Fällen unter III 14 und 43 (Sparkasse Gonheide und J. aufgrund der Tatumstände für angebracht hielt, Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu 11 Jahren und drei Monaten.

In keinem der Fälle hat das Schwurgericht das Vorliegen eines minderschweren Falles annehmen könne. Alle Straftaten sind mit scharfen Waffen durchgeführt worden. Soweit Alkohol und Medikamente eingenommen wurden, sind diese Mittel instrumentell eingesetzt worden.

Bei der Strafzumessung ist zugunsten Rösners berücksichtigt, daß er im Hinblick auf alle Straftaten geständig war und "reinen Tisch gemacht" hat. Gegen den Angeklagten sprechen seine nicht unerheblichen Vorstrafen; dabei hat die Kammer auch die 38 von dem Angeklagten zugestandenen Einbrüche bzw.

versuchten Einbruchstaten berücksichtigt, die die Staatsanwaltschaft nach § 154 StPO eingestellt hat. Hinsichtlich des Falles D [REDACTED] hat die Kammer bedacht, daß er im Zusammenhang mit der Geiselnahme steht.

Für die Bestimmung der Strafhöhe wegen bewaffneten Raubes (Aldi, M [REDACTED] I, M [REDACTED] II, Z [REDACTED]), wegen versuchten schweren Raubes (J [REDACTED], Sparkasse Gonheide) und wegen schwerer räuberischer Erpressung (Medion-Videothek, Polizeibeamter D [REDACTED]) war die Art der Ausführung, die Höhe der Beute, soweit sie erzielt worden ist, und die Gefahr maßgebend, in die die Opfer gebracht worden sind.

- a) Im Fall D [REDACTED] ist eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren angemessen. Diese Tat ging zeitlich einher mit dem Menschenraub und der Geiselnahme. Rösner zwang den Zeugen D [REDACTED] durch das Vorhalten der eigenen geladenen Waffe, die Polizeipistole samt Reservemagazin herauszugeben, was dieser dann auch tat. Er wollte sie im Rahmen einer Geiselnahme einsetzen.
- b) Im Hinblick auf den Fall III 38 (Medion-Videothek) ist eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren angemessen. Der Angeklagte und der Zeuge H [REDACTED] zwangen die beiden weiblichen Angestellten der Medion-Videothek, als sie gerade das Geschäftslokal verlassen wollten, unter Vorhalt ihrer Schusswaffen wieder in die Geschäftsräume zurückzukehren und den Tresor zu öffnen. Daraus entnahmen sie 6.000 DM. Die Beute war nicht gering; sie hatten ihre Waffen nicht nur geladen, sondern durchgeladen. Die beraubten jungen Frauen sperrten sie am Schluß ein.
- c) Im Hinblick auf den Fall III 11 (Aldi) ist eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren angemessen. Es wurde eine Beute von etwas mehr als 13.000 DM erzielt. Der Filialleiter des Aldi-Marktes in Gladbeck, R [REDACTED], wurde mit der Pistole

bedroht und gezwungen, im Büroraum des Ladenlokals einen Tresor zu öffnen. Schließlich wurde er in seinem Büro eingesperrt.

- d) Auch im Hinblick auf den Fall III 12 (M I) ist eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren angemessen. Unter Vorhalt einer geladenen scharfen Waffe zwangen Rösner und der Zeuge S [REDACTED] den Inhaber des Edeka-Marktes in Gladbeck, M [REDACTED], als dieser auf dem Parkplatz des Geschäftes in sein Fahrzeug einsteigen wollte, wieder in sein Geschäftslokal zu gehen und dort den Tresor zu öffnen. Sie erbeuteten einen Geldbetrag von ca. 21.000 DM. Auch M [REDACTED] wurde am Schluß eingesperrt, er in einen Keller. Zudem mißbrauchte Rösner M [REDACTED]'s Wagen noch für die Flucht.
- e) Schließlich erscheint auch im Hinblick auf den Fall III 13 (M II) eine Freiheitsstrafe von sieben Jahren angemessen. Zwar erbeuteten der Angeklagte und der Zeuge S [REDACTED] in diesem Fall nur 6.000 DM, jedoch wandten sie jetzt erheblich mehr kriminelle Energie auf, indem sie M [REDACTED] in dessen eigener Wohnung mit der Waffe bedrohten, nachdem sie sich gewaltsam Zutritt verschafft hatten und ihn zwangen, sie mit dem Fahrzeug zum Edeka-Markt zu fahren, wo er den Tresor öffnen mußte. Sie ließen M [REDACTED] schließlich gefesselt zurück.
- f) Im Falle III 44 (Z [REDACTED]) ist eine Freiheitsstrafe von acht Jahren angemessen. Der Angeklagte, S [REDACTED] und ein weiterer Täter drangen gewaltsam über das Dach in die im Obergeschoß gelegene Wohnung Z [REDACTED]'s ein, fesselten ihn und seine Lebensgefährtin, die beide unbekleidet waren, während sie sie mit ihren Schußwaffen in Schach hielten und entwendeten 24.000,-- DM. Wenn der Angeklagte in diesem Falle auch nur unwesentlich mehr als im Falle des Edeka-Marktes an Beute gemacht hat, so ist ihm doch mit dem Eindringen in die persönliche Sphäre und der Fesselung seiner Opfer ein

größeres Ausmaß an krimineller Energie vorzuwerfen.

- g) Im Fall III 43 (J [REDACTED] ist eine Freiheitsstrafe von vier Jahren angemessen. Der Angeklagte und S [REDACTED] bedrohten J [REDACTED] und seine Begleiterin mit scharfen Waffen und verlangten die Herausgabe eines mitgeführten Koffers. Sie ließen sich nicht auf J [REDACTED]s Angebot ein, ihnen 2.000 DM zu geben. Vielmehr drängten sie ihn in einen Stall. Als J [REDACTED] Widerstand leistete, versetzte S [REDACTED] ihm auf Aufforderung Rösners mit dem Griff seiner Waffe mehrere Schläge auf den Kopf. J [REDACTED] wurde erheblich verletzt, acht Tage lang befand er sich in stationärer Krankenhausbehandlung.
- h) Auch im Hinblick auf den Fall III 14 (Sparkasse in Gladbeck/ Gonheide) ist eine Freiheitsstrafe von vier Jahren angemessen. Der Angeklagte und S [REDACTED] hatten sich nachts durch Aufhebeln und Aushängen eines Fensters Einlaß in die Sparkassenfiliale verschafft und forderten gegen Morgen, als die Sparkassenangestellten die Filiale betraten, unter Vorhalt ihrer Schußwaffen diese allerdings vergeblich zur Herausgabe der Schlüssel zum Tresor auf. Mit erheblicher Energie haben sie den Beraubungsversuch durchgeführt; gescheitert sind nie nur an einem Zufall.

Gesamtstrafe Rösner

Die unter III 11-14, 38, 43 und 44 genannten Straftaten, der Mordversuch Rösners an vermeintlichen SEK-Beamten im roten Mazda sowie die schwere räuberische Erpressung gegenüber dem Polizeibeamten D [REDACTED] stehen zueinander in Realkonkurrenz. Da das Schwurgericht bereits für die Geiselnahme mit Todesfolge

und den tateinheitlich begangenen Menschenraub mit Todesfolge eine lebenslange Einsatzstrafe festgesetzt hat, konnte gemäß § 54 Abs. 1 StGB auch nur auf eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe erkannt werden.

Gesamtstrafe Degowski

Der Mord an Emanuele De Giorgi, der Mordversuch gegenüber dem SEK-Beamten M. [REDACTED] sowie die Geiselnahme und der tateinheitlich dazu begangene Menschenraub, jeweils mit Todesfolge, stehen zueinander in Realkonkurrenz. Das Schwurgericht hat bereits für den Menschenraub mit Todesfolge und die tateinheitliche Geiselnahme mit Todesfolge sowie für den in Realkonkurrenz dazu stehenden Mord an Emanuele De Giorgi jeweils auf eine lebenslange Einsatzstrafe erkannt. Es war daher gem. § 54 Abs. 1 StGB eine lebenslange Gesamtfreiheitsstrafe festzusetzen.

VII. Maßregeln

1. Sicherungsverwahrung Rösners

Gegen den Angeklagten Rösner war auf Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB zu erkennen. Die Voraussetzungen dafür sind gegeben: § 66 Abs. 2 StGB.

Es liegen zwar rein formal auch die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 StGB vor: Rösner ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe zu einer zeitigen Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Tat verurteilt worden, er ist auch vorher wegen vorsätzlicher Taten, begangen vor der

neuen Tat, schon zweimal zu Freiheitsstrafen von je mindestens einem Jahr verurteilt worden: Durch Urteil des Landgerichts Essen vom 12.12.1979 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Jahren und durch Urteil des Landgerichts Bielefeld vom 28.01.1985 zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten; dabei ist er im Rahmen dieser Verurteilungen auch zu Einzelstrafen von je einem Jahr verurteilt worden, er hat wegen dieser Taten auch Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verbüßt; jedoch sind die Taten, die Gegenstand der Verurteilung durch das Landgericht Bielefeld waren, weder mit den vorausgegangenen Bandendiebstählen noch mit den hier zur Aburteilung anstehenden Taten vergleichbar. Es handelt sich somit nicht um Symptomtaten, die eine Anwendung des § 66 Abs. 1 StGB rechtfertigen.

Allerdings liegen bei ihm die Voraussetzungen des § 66 Abs. 2 StGB vor. Danach kann neben einer Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne eine frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung angeordnet werden, wenn jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen hat, durch die er jeweils Freiheitsstrafen von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird, wenn die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten für die Allgemeinheit gefährlich ist.

Rösner ist nicht nur zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, sondern wegen acht weiterer vorsätzlicher Straftaten zu zeitigen Freiheitsstrafen zwischen vier und acht Jahren verurteilt worden. Sicherungsverwahrung kann auch dann angeordnet werden, wenn neben einer lebenslangen Freiheitsstrafe wegen weiterer vorsätzlich begangener Taten auf zeitige Freiheitsstrafe erkannt wird, der Täter jedoch gemäß § 54 Abs. 1 StGB zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe als Gesamtstrafe verurteilt wird (BGH NJW 1985, 2839).

Bei Rösner ist ein Hang zu erheblichen Straftaten festzustellen. Mit "Hang zu Straftaten" ist gemeint, daß es sich um ein "eingeschliffenes Verhaltensmuster" handeln muß, nicht nur um Konflikts-, Gelegenheits- oder Augenblickstaten. Es kommt nicht darauf an, ob dem Täter der Hang zum Vorwurf gemacht werden kann; Grundlage des Hanges können demnach Berufsverbrechertum, Willensschwäche, Unreife, Alkoholeinfluß, Spiel Leidenschaft, ja sogar Altersrückbildung oder ein unverschuldetes Leiden sein.

Der Angeklagte Rösner hat sich selbst als "Berufsverbrecher" bezeichnet. Dem mag das Schwurgericht sich so allgemein schon deshalb nicht anschließen, weil der Angeklagte nach Überschreiten des Hafturlaubs immer wieder daran dachte, in den Vollzug zurückzukehren, um die Grundlagen für die Gründung einer Existenz innerhalb der Legalität zu schaffen, und daß er auch für die Zeit nach dieser Tat nicht eine Verbrecherlaufbahn anstrebte, sondern eine bürgerliche Existenz.

Bei ihm handelt es sich vielmehr um einen Menschen, der aus Willensschwäche und innerer Haltlosigkeit immer wieder Ansätze aufgegeben hat, berufstätig zu werden, dann resigniert hat und schließlich in Gewohnheitskriminalität mit sich deutlich steigernder Tendenz abgeglitten ist, wie das typisch ist und gut sichtbar nicht nur in den Vorstrafen, sondern auch in der Vorgeschichte der Tat zum Ausdruck kommt:

- 38 Einbruchsdiebstähle, ausnahmslos mit Waffen durchgeführt und mit beträchtlicher Beute, soweit die Einbrüche nicht im Versuchsstadium blieben,
- eine Serie von bewaffneten sieben Raubüberfällen, alle gestreut unter die Einbruchstaten mit sich steigernder Tendenz zur Freiheitsberaubung hin in Richtung Menschenraub.

Mit bemerkenswerter Offenheit und durchaus ernstgemeint hat der Angeklagte selbst eingeräumt, er werde wieder Supermärkte überfallen, falls er jetzt freigelassen werde. Allerdings werde er keine Taten mehr verüben, die zu einem Menschenraub führen könnten. Aufgrund dieser Umstände steht fest, daß bei ihm ein derartiges als "Hang zu Straftaten" bezeichnendes Verhaltensmuster vorliegt. Die Straftaten sind auch für die Allgemeinheit gefährlich.

Die Sachverständigen Dr. Teuber und Binder haben derzeit nur eine ungünstige Zukunftsprognose stellen können. Nach dem statistischen Prognoseverfahren, welches die Lebensdaten der Vergangenheit in Kindheit, Jugend, Heranwachsenden- und Erwachsenenalter individuell betrachtet und analysiert, können sie dem Angeklagten Rösner keine positive Prognose stellen. Er neigte von Kindheit an zu dissozialem Verhalten und wurde früh straffällig. Sein gesamter Lebenslauf ist von Straftaten und Haftaufenthalten geprägt. Einen Beruf hat der Angeklagte nicht erlernt, einer regelmäßigen Arbeit ist er so gut wie nie nachgegangen.

Darüberhinaus sind weitere klinische und tiefenpsychologische Erkenntnisse von den Sachverständigen herangezogen worden, weil eine statistische Addition des Vergangenen allein der dynamischen Struktur des Menschen nicht gerecht wird. Allerdings verdichtet sich bei Rösner auch insoweit die negative Zukunftsprognose. Er ist milieubedingt aufgrund seiner problematischen Kindheit von Anfang seines Jugendalters an auf eine kriminelle Laufbahn gedrängt worden. Sein Persönlichkeitsbild stellt sich entsprechend dar; insoweit kann auf die Ausführungen im Rahmen der Frage der verminderten Schuldfähigkeit Bezug genommen werden. Soziale Normen sind von Rösner nur unzureichend übernommen worden. Angesichts dieser Umstände wird Rösner mit größter Wahrscheinlichkeit wieder straffällig werden. So sieht er das schließlich selbst auch. Das Schwurgericht schließt sich dem an.

Soweit sich der Sachverständige Prof. Dr. Abab-Zadeh außerstande sah, eine negative Prognose für die Zukunft zu erstellen, weil er Rösner zwar für therapiefähig, gegenwärtig jedoch nicht für therapiewillig hielt, hat die Kammer dieser Auffassung nicht folgen können. Für eine Beurteilung der Frage, ob ein sogenannter Hang zu Straftaten mit einer Gefährdung für die Allgemeinheit vorliegt, ist nicht etwa auf den späteren Zeitpunkt einer möglichen Entlassung aus der Strafhaft abzustellen, sondern auf den Zeitpunkt des Urteils; künftigen günstigen Entwicklungen trägt § 67 c Abs. 1 StGB Rechnung, wonach am Ende des Vollzugs der Strafe geprüft wird, ob der Zweck der Sicherungsverwahrung ihre Vollstreckung noch erfordert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedenfalls ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung aus den dargelegten Gründen unumgänglich.

2. Entzug der Fahrerlaubnis bzw. Sperrfrist für die Erteilung einer Fahrerlaubnis.

a) Rösner

Der Angeklagte Rösner besitzt keine Fahrerlaubnis. Er hat sich durch sein Verhalten, insbesondere das Führen des jeweiligen Fluchtfahrzeugs mit den Geiseln, als charakterlich ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen erwiesen. Deshalb muß eine Sperrfrist festgesetzt werden, innerhalb der er eine Fahrerlaubnis nicht erwerben darf (§ 69 a StGB).

Bei der Auswahl der Sperrfrist bestehen zwei Möglichkeiten:

- Sperre für immer,
- Sperre zwischen sechs Monaten und fünf Jahren.

Da angesichts des bevorstehenden Vollzugs zu erwarten ist, daß eine Frist von fünf Jahren ausreicht, konnte das Schwurgericht den geringeren Rahmen wählen. Allerdings bedurfte es angesichts der von dem Angeklagten ausgehenden Gefahr dann auch der Höchstfrist von fünf Jahren.

b) Degowski

Der Angeklagte Degowski besitzt ebenfalls keine Fahrerlaubnis. Zwar hat er im Zusammenhang mit den Taten das Fahrzeug nicht selbst gefahren. Er hat den Angeklagten Rösner und Löblich das Fahren auch nicht erlaubt; dafür war er auch nicht zuständig. Er hat deren Führen eines Kraftfahrzeuges jedoch mitgetragen, weil es deren Tatbeitrag war, und er hat diesen Tatbeitrag ausgenutzt. Damit hat er gegen die Pflichten eines Kraftfahrzeugführers verstoßen. Ebenso wie bei Rösner kommt in diesem Verhalten ein derart schwerwiegender Charaktermangel zum Ausdruck, daß der Angeklagte ungeeignet ist, Kraftfahrzeuge im öffentlichen Straßenverkehr zu führen. Gegen ihn war eine isolierte Sperrfrist in Höhe von ebenfalls fünf Jahren zu verhängen (§ 69 a StGB).

c) Löblich

Die Angeklagte Löblich besitzt eine Fahrerlaubnis. Auch sie ist charakterlich ungeeignet zum Führen von Fahrzeugen; denn auch sie hat über eine große Strecke als Mittäterin den Fluchtwagen mit den Geiseln Blecker und Alles geführt. Angesichts des Ausmasses ihres Fehlverhaltens, bezogen auf das Führen eines Fahrzeuges, bedurfte es ebenfalls einer Sperre von fünf Jahren (§§ 69, 69 a StGB). Ihr war die Fahrerlaubnis zu entziehen und ihr Führerschein einzuziehen.

VIII. Einziehung:

Die beiden asservierten Faustfeuerwaffen, die Pistole Colt Modell Government Nr. 16108 G 70, Kaliber 9 mm Parabellum, und der Revolver Smith & Wesson, Modell Highway Patrolman, Kaliber 357 Magnum, waren gemäß § 74 StGB nebst der bei den Angeklagten asservierten Munition einzuziehen, weil sie zur Begehung der Tat benutzt worden sind.

IX. Adhäsionsverfahren

Den Verletzten Stefanie H. [REDACTED] (zugleich Nebenklägerin) und Tatjana De Giorgi steht gem. §§ 847, 826, 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 239 a, 239 b StGB ein Anspruch auf Ersatz sowohl ihres materiellen als auch ihres immateriellen Schadens gegenüber den Angeklagten zu. Die Angeklagten haben beide ihrer Freiheit beraubt und an Körper und Gesundheit geschädigt, indem sie beide ca. 11 Stunden als Geiseln im Bus der Bremer Verkehrsbetriebe festhielten und ihre seelischen und körperlichen Folgeschäden in Kauf nahmen. Für die Einzelheiten kann

auf das Vorstehende Bezug genommen werden.

Das Schwurgericht hält über den von Rösner, Degowski und Löblich hinsichtlich Tatjana De Giorgi anerkannten Betrag von 3.000,-- DM und über den von Degowski und Löblich bezüglich Stefanie H. [REDACTED] anerkannten Betrag von 2.000,-- DM hinaus für beide Verletzten ein Schmerzensgeld von je 10.000,-- DM für angemessen, das den Zeitraum von der Tatzeit bis zur Urteilsverkündung umfaßt. Der weitergehende Schmerzensgeldanspruch der verletzten Tatjana De Giorgi in Höhe von 20.000,-- DM mag anderweitig geltend gemacht werden (§ 406 Abs. 3 Satz 2 StPO).

Das Schwurgericht hat sich zwar über das Ausmaß der bei den beiden jungen Menschen entstandenen psychischen Schäden kein vollständiges Bild machen können, weil es angesichts des sehr spät gestellten Antrages insoweit Sachverständige nicht gehört hat. Ausgehend von dem, was die Kammer festgestellt hat, und unter Berücksichtigung der Folgen, die diese Ereignisse für die beiden jungen Menschen mit Sicherheit gehabt haben, ist ein Schmerzensgeld in der festgesetzten Höhe jedoch angemessen. Das Schwurgericht hat Stefanie H. [REDACTED] als Zeugin gehört und sich dabei ein Bild davon machen können, welche seelischen Schäden das Mädchen davongetragen hat. Dies wurde besonders deutlich bei der Vernehmung Stefanies zu den Ereignissen an der Raststätte "Grundbergsee". Das Schwurgericht hat zwar Tatjana De Giorgi nicht selbst erlebt. Doch steht zu seiner Überzeugung aufgrund des Inbegriffs der Beweisaufnahme, hier insbesondere auch aufgrund der von den Angeklagten als zutreffend bezeichneten Videoaufnahmen fest, daß auch hier nach der Lebenserfahrung ein seelischer Schaden entstanden ist, der ein Schmerzensgeld mindestens in der festgesetzten Höhe rechtfertigt. Insbesondere ist dabei berücksichtigt, daß Tatjana, die Schwester Emanueles, und Stefanie, die mit ihm befreundet war, seine Ermordung unmittelbar miterlebt haben, daß sie etwa 11 Stunden lang Opfer einer Geiselnahme waren, daß sie das Auftreten Degowskis als

"monströs" erlebt haben, daß sie über lange Zeit Todesangst hatten, daß Tatjana von Rösner in brutaler Weise in Huckelriede bedroht worden ist und zum Opfer seines Ultimatus an der Raststätte "Grundbergsee" gemacht wurde. Beide Mädchen waren gezwungen, auf der Weiterfahrt von der Raststätte "Grundbergsee" ihre Notdurft auf dem Boden des Busses zu verrichten, beide wurden Zeuginnen der Schüsse aus dem Bus heraus. Zudem ist insbesondere die hohe Schuld der Angeklagten berücksichtigt. Deshalb läßt sich die Höhe eines zu verhängenden Schmerzensgeldes auch nicht mit Schäden vergleichen, die aus fahrlässigem Verhalten entstanden sind.

Darüberhinaus sind die Angeklagten dem Grunde nach verpflichtet, der verletzten Stefanie H. [REDACTED] jeden materiellen Schaden aus den Ereignissen vom 17. und 18.08.1988 zu ersetzen, der ihnen bis zur Urteilsverkündung entstanden ist. Die Verletzte hat den materiellen Schaden nicht näher beziffert. Das war im Adhäsionsverfahren aber auch nicht notwendig, weil die Strafkammer die Schadenersatzpflicht dem Grunde nach feststellen und die Geltendmachung eines konkreten Schadens einem späteren Zivilverfahren vorbehalten kann.

Weiter war festzustellen, daß die Angeklagten der verletzten Stefanie H. [REDACTED] auch jeden zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden ersetzen müssen, der ihr aus den Geschehnissen vom 17. und 18.08.1988 noch entstehen wird.

Soweit die verletzte Tatjana De Giorgi beantragt hat, zu erkennen, daß ihr vorbehalten bleibe, künftigen Schadenersatz- und Schmerzensgeldanspruch geltend zu machen, hat die Kammer diese Formulierung weder dem Wortlaut noch dem Sinn nach als Feststellungsantrag deuten können, sondern als Klarstellung einer Teilklage angesehen, daß nämlich mit dem für Tatjana geltend gemachten Anspruch lediglich der Teil des Schmerzens-

geldes abgegolten sein soll, der die im Strafverfahren festgestellten Umstände betrifft. Nicht erfaßt sind die seelischen Folgen der Tat, soweit sie in ihrem Ausmaß erst in der Zukunft erkennbar sind, und mögliche materielle Auswirkungen. Das Schwurgericht schneidet mit dieser Auslegung des Antrages auch keine Rechte der verletzten Tatjana De Giorgi ab. Es bleibt ihr jederzeit vorbehalten, eine Feststellungsklage vor dem Zivilgericht anzustrengen.

Die Angeklagten haften für den Schadensersatz- und Schmerzensgeldanspruch gem. § 840 Abs. 1 BGB als Gesamtschuldner.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 284, 288, 291 BGB.

X. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465, 467, 472 StPO.

gez. Esders

gez. Dr. Hartung

Richter am Landgericht
Rehmet ist dienstunfähig
erkrankt und kann daher
nicht unterschreiben.

gez. Esders

Ausgefertigt
Dloch
als Urfundsbeamter der Geschäftsstelle